

Niedersächsisches Justizministerium

# **Die Rechtsantragstelle**

Handreichung für die Praxis



**Niedersachsen. Klar.**

**Herausgeber**

Niedersächsisches Justizministerium  
Am Waterlooplatz 1  
30169 Hannover

**Stand:** Dezember 2018

## Grußwort



Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Tätigkeiten in der Rechtsantragstelle sind sehr vielschichtig, sowohl auf fachlicher als auch auf menschlicher Ebene. Das Spektrum von Erklärungen und Anträgen der Bürgerinnen und Bürger, die in den Rechtsantragstellen der niedersächsischen Gerichte abgegeben werden, ist umfangreich und erfordert ein hochqualifiziertes Fachpersonal.

Für die Bewältigung dieser äußerst anspruchsvollen Aufgaben gab es bislang weder ein Lehrbuch noch ein adäquates Nachschlagewerk.

Ich freue mich daher sehr, Ihnen diese Handreichung für die Praxis, die unter der Koordination der Organisationsabteilung des Oberlandesgerichts Celle Gestalt angenommen hat, vorstellen zu dürfen. Kolleginnen und Kollegen aus ganz Niedersachsen haben sich dankenswerter bereit erklärt, ihr Praxiswissen und ihre Erfahrungen zu dokumentieren, um Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern, aber auch Neueinsteigern schnell und kompetent weiterzuhelfen.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Handreichung künftig eine gute Hilfestellung bei der Bewältigung Ihrer täglichen Arbeit in der Rechtsantragstelle sein wird. Den nachfolgend aufgeführten Autorinnen und Autoren gebührt an dieser Stelle mein Dank für diesen wertvollen Praxisbeitrag:

Katrin Ahrens, Kathrin Böttte, Dr. Georg Gebhardt, Malte Gierke, Katrin Leder, Jana Lehmann, Corinne Lenz, Sarah Lüders, Heiko Richter, Jennifer Rose, Anke Schneider, Katja Tannhäuser, Susanne Voß, Katrin Winkler und Simone Zinke.

Ihre

A handwritten signature in blue ink that reads "B. Havliza".

Barbara Havliza  
Niedersächsische Justizministerin

## **Vorwort**

Im Vordergrund der Tätigkeit in einer Rechtsantragstelle steht nicht die Aktenbearbeitung, sondern der Umgang mit rechtsuchendem Publikum. Diese Form der Tätigkeit bei Gericht stellt sowohl für die zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger als auch für die dort eingesetzten Serviceeinheiten eine besondere Herausforderung dar. Neben einem breit gefächerten Fachwissen und einer ausgeprägten Kommunikationsfähigkeit wird von den Kolleginnen und Kollegen auch noch sehr viel Einfühlungsvermögen im Umgang mit einem oftmals schwierigen Publikum erwartet.

Da die Rechtsantragstelle keine Rechtsberatung leisten darf, ist eine lehrbuchartige Vertiefung dieser Rechtsmaterie auch nicht notwendig. Das vorliegende Werk - eine Handreichung für die Praxis - will diese Lücke schließen, ohne jedoch einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen. Es ist eine *Praxisempfehlung*, die sich gleichermaßen an Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheit wendet. Eine gute Kommunikation zwischen allen beteiligten Diensten, also auch zwischen Richterinnen und Richtern auf der einen Seite und den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern auf der anderen Seite ist für einen reibungslosen Ablauf in den Rechtsantragstellen zwingend erforderlich. Nur wenn alle Beteiligten sich gut verständigen, können die Anträge der Bürgerinnen und Bürger sachgerecht aufgenommen und zügig bearbeitet werden.

Sinn und Zweck dieser Handreichung ist es, die Arbeit in den Rechtsantragstellen in fachlicher und organisatorischer Hinsicht - unter Berücksichtigung von Effizienz und Sicherheitsbelangen - zu erleichtern. Im Hinblick darauf sollen die folgenden Kapitel zum einen eine Orientierung für diejenigen geben, die entweder direkt nach dem Studium oder auch nach vielen Dienstjahren ohne Berührungs punkte zur Rechtsantragstelle diese Aufgabe übernehmen, zum anderen aber auch die Besonderheiten dieser Aufgabe und den Umgang mit schwierigem Publikum anhand einiger Beispiele beleuchten.

Bei dieser Handreichung handelt es sich um kein statisches Nachschlagewerk, es lebt vielmehr von Ihren Anregungen, um aktuell und auf dem neuesten Stand bleiben zu können. Ihre Meinung ist uns wichtig! Rückmeldungen, insbesondere Ergänzungsvorschläge, richten Sie bitte schriftlich an

Niedersächsisches Justizministerium

Referat 102, Aufbau- und Ablauforganisation der Gerichte, Bau und Sicherheit

Am Waterlooplatz 1

30169 Hannover

oder per E-Mail an

[poststelle@mj.niedersachsen.de](mailto:poststelle@mj.niedersachsen.de)

Hannover, im Dezember 2018

## Autoren

**Katrin Ahrens**, Dipl.-Rechtspflegerin (FH), Oberlandesgericht Celle  
Kapitel „Das neue Programm „Rechtsantragstelle““

**Kathrin Bötte**, Dipl.-Rechtspflegerin (FH), Amtsgericht Hannover  
Kapitel „Amtsgericht – Zivilsachen, Beratungshilfe“

**Dr. Georg Gebhardt**, Richter am Oberlandesgericht, Oberlandesgericht Celle  
Kapitel „Justizservice/Bürgerbüro – eine Alternative zur Rechtsantragstelle?“  
Kapitel „Erlaubte Auskunft und verbotener Rechtsrat - eine Abgrenzung“

**Malte Gierke**, Dipl.-Rechtspfleger (FH), Sozialgericht Braunschweig  
Kapitel „Sozialgericht“

**Katrin Leder**, Gesundheitsmanagerin, Polizeidirektion Lüneburg  
Kapitel „Schlüsselqualifikationen in der Rechtsantragstelle“

**Jana Lehmann**, Justizfachwirtin, Verwaltungsgericht Braunschweig  
Kapitel „Verwaltungsgericht“

**Corinne Lenz**, Dipl.-Rechtspflegerin (FH), Landgericht Hannover  
Kapitel „Exkurs: Landgericht“

**Sarah Lüders**, Dipl.-Rechtspflegerin (FH), Oberlandesgericht Celle  
Kapitel „Allgemeines“  
Kapitel „Sicherheit und Ausstattung“

**Heiko Richter**, Dipl.-Rechtspfleger (FH), Amtsgericht Hannover  
Kapitel „Amtsgericht - Vollstreckungssachen – Zwangsvollstreckungssachen“

**Jennifer Rose**, Dipl.-Rechtspflegerin (FH), Amtsgericht Hannover  
Kapitel „Amtsgericht - Vollstreckungssachen – Zwangsversteigerungssachen“

**Anke Schneider**, Dipl.-Rechtspflegerin (FH), Staatsanwaltschaft Hannover  
Kapitel „Staatsanwaltschaft“

**Katja Tannhäuser**, Dipl.-Rechtspflegerin (FH), Arbeitsgericht Hannover  
Kapitel „Arbeitsgericht“

**Susanne Voß**, Dipl.-Rechtspflegerin (FH), Amtsgericht Neustadt a. Rbge.  
Kapitel „Amtsgericht – Familiensachen – Einbenennung, Kindergeldberechtigung, Unterbringung“

**Katrin Winkler**, Dipl.-Rechtspflegerin (FH), Landgericht Hannover  
Kapitel „Amtsgericht – Familiensachen – Vaterschaft, elterliche Sorge, Gewaltschutzgesetz“

**Simone Zinke**, Justizfachwirtin, Sozialgericht Braunschweig  
Kapitel „Sozialgericht“

## Inhaltsübersicht

<b>GRUßWORT .....</b>	<b>3</b>
<b>VORWORT.....</b>	<b>4</b>
<b>AUTOREN.....</b>	<b>5</b>
<b>INHALTSÜBERSICHT .....</b>	<b>6</b>
<b>INHALTSVERZEICHNIS.....</b>	<b>8</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>24</b>
<b>I. ALLGEMEINES .....</b>	<b>26</b>
A. Was ist die Rechtsantragstelle? .....	26
B. Organisationsformen und Zuständigkeiten .....	26
C. Die Bedeutung der Rechtsantragstelle .....	28
D. Anforderungsprofil für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Rechtsantragstelle .....	28
<b>II. ORDENTLICHE GERICHTSBARKEIT - AMTSGERICHTE .....</b>	<b>30</b>
A. Zivilsachen.....	30
B. Familiensachen .....	51
C. Beratungshilfe.....	116
D. Vollstreckungssachen.....	126
E. Landgericht.....	184
F. Oberlandesgericht .....	221
<b>III. FACHGERICHTSBARKEITEN.....</b>	<b>224</b>
A. Arbeitsgericht.....	224
B. Sozialgericht .....	248
C. Verwaltungsgericht .....	270
D. Finanzgericht .....	297
<b>IV. STAATSANWALTSCHAFT.....</b>	<b>298</b>
A. Einleitung.....	298
B. Strafanzeige .....	298
C. Strafantrag .....	299
D. Strafantrag und Strafanzeige: Voraussetzungen und Ablauf .....	301
E. Unterscheidung Antragsdelikt und Offizialdelikt.....	305
F. Unterscheidung Strafantrag und Strafanzeige .....	306
G. Merkblätter.....	307
H. Schwieriges Publikum und Besonderheiten der staatsanwaltschaftlichen Rechtsantragstelle .....	307
I. Checkliste für die Anzeigen-/Antragsaufnahme .....	311
J. Anlagen .....	312
<b>V. PRAKТИSCHE ANWENDUNG VON SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN IN DER RECHTSANTRAGSTELLE .....</b>	<b>322</b>

A.	Grundverständnis zum Arbeiten in der Rechtsantragstelle .....	322
B.	Soziale Kompetenzen .....	322
<b>VI.</b>	<b>SICHERHEIT UND AUSSTATTUNG .....</b>	<b>329</b>
A.	Lage und Organisation der Rechtsantragstelle .....	329
B.	Ausstattung der Rechtsantragstelle .....	331
C.	Vorbeugung und Umgang mit Gefahrensituationen .....	333
D.	Exkurs: Umgang mit sogenannten Reichsbürgern.....	335
E.	Anlagen.....	337
<b>VII.</b>	<b>DAS NEUE PROGRAMM „RECHTSANTRAGSTELLE“ .....</b>	<b>339</b>
A.	Einleitung .....	339
B.	Allgemeiner Hinweis .....	339
C.	Programmbeschreibung/-benutzung.....	340
D.	Erstellung eigener Vorlagen.....	344
<b>VIII.</b>	<b>JUSTIZSERVICE – EINE ALTERNATIVE ZUR KLASSISCHEN RECHTSANTRAGSTELLE .....</b>	<b>347</b>
A.	Einleitung .....	347
B.	Die klassische Rechtsantragstelle .....	347
C.	Justizservice .....	349
D.	Organisationsempfehlungen .....	352
E.	Fazit .....	358
F.	Anhänge .....	359
<b>IX.</b>	<b>ERLAUBTE AUSKUNFT UND VERBOTENER RECHTSRAT - EINE ABGRENZUNG .....</b>	<b>370</b>
A.	Sofortige Auskunft .....	370
B.	Hinweise auf andere Möglichkeiten für Hilfe .....	371
C.	Übertragbarkeit der Abgrenzung auf vermögende Rechtsuchende .....	371
<b>X.</b>	<b>INDEX .....</b>	<b>373</b>

## Inhaltsverzeichnis

<b>GRUßWORT .....</b>	<b>3</b>
<b>VORWORT.....</b>	<b>4</b>
<b>AUTOREN.....</b>	<b>5</b>
<b>INHALTSÜBERSICHT .....</b>	<b>6</b>
<b>INHALTSVERZEICHNIS.....</b>	<b>8</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>24</b>
<b>I. ALLGEMEINES .....</b>	<b>26</b>
A. Was ist die Rechtsantragstelle? .....	26
B. Organisationsformen und Zuständigkeiten .....	26
1. Zentrale Rechtsantragstelle .....	26
2. Dezentrale Rechtsantragstelle .....	27
C. Die Bedeutung der Rechtsantragstelle .....	28
D. Anforderungsprofil für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Rechtsantragstelle .....	28
<b>II. ORDENTLICHE GERICHTSBARKEIT - AMTSGERICHTE .....</b>	<b>30</b>
A. Zivilsachen.....	30
1. Aufnahme von Klagen .....	30
a) Übersicht.....	30
(1) Zuständigkeit .....	30
(2) Klageschrift .....	30
(3) Klagearten .....	31
(a) Leistungsklage .....	31
(b) Feststellungsklage .....	31
(c) Gestaltungsklage .....	31
b) Voraussetzungen.....	31
(1) Gerichtliche Zuständigkeit .....	31
(2) Antragsaufnahme - Inhalt Klageschrift .....	32
(a) Parteienbezeichnung .....	32
(b) Angabe des (örtlich zuständigen) Gerichts .....	33
(c) Angabe des Klagegegenstandes und des Klagegrundes.....	33
(d) Bestimmter Antrag .....	33
(e) Weitere Angaben nach § 253 Abs. 3 ZPO (Sollinhalt).....	33
c) Literatur .....	34
d) Checkliste für die Klageaufnahme .....	34
e) Einschlägige Formulare .....	34
f) Muster Räumungs- und Zahlungsklage .....	35
2. Klageerwiderungen.....	37
a) Kurzdarstellung.....	37
b) Inhalt.....	37
c) Frist.....	37
d) Einschlägige Formulare .....	37

e)	Muster einer Klageerwiderung .....	38
<b>3.</b>	<b>Einstweiliger Rechtsschutz - Arrest und einstweilige Verfügung .....</b>	<b>39</b>
a)	Kurzdarstellung .....	39
b)	Übersicht.....	39
c)	Arrest .....	39
(1)	Zuständigkeit .....	39
(2)	Antrag Arrest .....	40
(3)	Arrestanspruch .....	40
(4)	Arrestgrund.....	40
(5)	Sachvortrag und Glaubhaftmachung (Arrest) .....	40
(6)	Checkliste für die Antragsaufnahme (Arrest).....	40
d)	Einstweilige Verfügung .....	41
(1)	Antrag .....	41
(a)	Sicherungsverfügung, § 935 ZPO .....	41
(b)	Regelungsverfügung, § 940 ZPO.....	41
(c)	Leistungsverfügung, § 940 ZPO analog.....	42
(2)	Verfügungsanspruch .....	42
(3)	Verfügungsgrund .....	42
(4)	Sachvortrag und Glaubhaftmachung (einstweilige Verfügung).....	42
(5)	Checkliste für die Antragsaufnahme (einstweilige Verfügung).....	43
(6)	Muster eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung .....	43
<b>4.</b>	<b>Rechtsmittel und Rechtsbehelfe .....</b>	<b>46</b>
a)	Die sofortige Beschwerde im Zivilprozess .....	46
(1)	Zulässigkeit .....	46
(2)	Frist .....	46
b)	Einspruch gegen ein Versäumnisurteil.....	47
c)	Widerspruch gegen einen Arrestbeschluss bzw. eine einstweilige Verfügung.....	47
d)	Erinnerung gegen Entscheidungen des Rechtspflegers .....	48
e)	Muster für einen Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung .....	49
<b>B.</b>	<b>Familiensachen.....</b>	<b>51</b>
<b>1.</b>	<b>Vaterschaft, §§ 1592 bis 1600d BGB.....</b>	<b>51</b>
a)	Allgemeines .....	51
b)	Mögliche Anträge .....	51
(1)	Sachliche und örtliche Zuständigkeit .....	52
(2)	Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung § 169 Nr. 1, 2. HS FamFG .....	52
(3)	Feststellungsverfahren zum Bestehen oder Nichtbestehen einer Vaterschaft § 169 Nr. 1 FamFG.....	52
(a)	Antragsvoraussetzungen .....	53
(b)	Antragsmuster.....	54
(4)	Verfahren zur Klärung der leiblichen Abstammung eines Kindes, § 169 Nr. 2 FamFG, § 1598a BGB .....	56
(a)	Antragsberechtigte und Beteiligte .....	56

(b)	Antragsvoraussetzungen .....	56
(c)	Antragsmuster .....	57
(5)	Anfechtung der Vaterschaft, § 169 Nr. 4 FamFG .....	59
(a)	Antragsberechtigte und Beteiligte .....	59
(b)	Frist .....	60
(c)	Antragsvoraussetzungen .....	61
(d)	Antragsmuster .....	62
<b>2.</b>	<b>Elterliche Sorge, §§ 1626 bis 1698 BGB .....</b>	<b>67</b>
a)	Allgemeines .....	67
b)	Übertragung der elterlichen Sorge bzw. von Teilen der elterlichen Sorge .....	67
(1)	Allgemeines .....	67
(2)	Zuständigkeit .....	69
(3)	Antrag .....	69
(a)	Antragsberechtigte und Beteiligte .....	69
(b)	Antragsinhalt, § 23 FamFG .....	69
(4)	Antragsmuster .....	70
(a)	Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts ...	70
(b)	Übertragung des Sorgerechts zur gemeinsamen Ausübung .....	72
(c)	Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den Vater .....	74
c)	Umgangsrecht .....	76
(1)	Allgemeines .....	76
(2)	Umgangsrecht anderer Bezugspersonen, § 1685 BGB ..	76
(3)	Ausschluss des Umgangsrechts - begleiteter Umgang ..	77
(4)	Zuständigkeit .....	77
(5)	Antrag .....	77
(a)	Antragsberechtigte und Beteiligte .....	77
(b)	Antragsinhalt, § 23 FamFG .....	77
(6)	Vollstreckung .....	78
(7)	Antragsmuster .....	79
d)	Ruhens der elterlichen Sorge .....	83
(1)	Rechtliche Hindernisse § 1673 BGB .....	83
(2)	Tatsächliche Hindernisse, § 1674 BGB .....	84
(3)	Zuständigkeit .....	85
(4)	Antrag .....	85
(a)	Anregungsberechtigte und Beteiligte .....	85
(b)	Anregungsinhalt .....	85
(5)	Anregungsmuster .....	86
(a)	Rechtliche Gründe des Ruhens .....	86
(b)	Tatsächliche Gründe des Ruhens .....	88
e)	Vormundschaft .....	88
(1)	Allgemeines .....	88
(2)	Unbegleitete Minderjährige (Flüchtlingskinder) .....	88
(3)	Zuständigkeit .....	89
(4)	Antrag .....	89
(a)	Anregungsberechtigte und Beteiligte .....	89

---

(b) Anregungsinhalt .....	89
(c) Anregungsmuster.....	90
<b>3. Einbenennung (§ 1618 BGB) .....</b>	<b>92</b>
a) Kurzdarstellung .....	92
(1) Exklusive Einbenennung .....	92
(2) Additive Einbenennung.....	92
b) Voraussetzungen .....	92
c) Rechtsfolgen .....	93
d) Unterschied zur Namenserteilung.....	93
e) Musterantrag.....	95
<b>4. Kindergeldberechtigung (§§ 62-78 EStG).....</b>	<b>96</b>
a) Kurzdarstellung .....	96
b) Voraussetzungen .....	96
c) Verfahren/Antrag/Rechtsfolgen.....	97
d) Musterantrag.....	97
<b>5. Unterbringung .....</b>	<b>98</b>
a) Unterbringung von Minderjährigen.....	98
(1) Kurzdarstellung.....	98
(2) Voraussetzungen.....	98
(3) Weiteres Verfahren/Rechtsfolgen.....	99
(4) Antragsbeispiel .....	99
b) Unterbringung von Erwachsenen (Betreuten) nach Betreuungsrecht oder nach NPsychKG .....	101
(1) Kurzdarstellung.....	101
(2) Voraussetzungen.....	102
(3) Antragsbeispiele .....	103
<b>6. Gewaltschutzgesetz .....</b>	<b>105</b>
a) Kurzdarstellung .....	105
b) Übersicht.....	105
c) Voraussetzungen .....	106
(1) Gerichtliche Zuständigkeit .....	106
(2) Antrag .....	106
(3) Sachvortrag und Glaubhaftmachung .....	107
(a) Anforderungen an den Vortrag.....	107
(b) Glaubhaftmachung.....	107
(4) Geltungsbereich/Konkurenzen des GewSchG .....	108
(5) Verletzungshandlung nach dem GewSchG.....	108
(a) Vorsätzliche Gewalttat (§ 1 Abs. 1 S. 1 GewSchG) .....	108
(b) Drohung mit einer Gewalttat (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GewSchG) .....	109
(c) Eindringen in eine Wohnung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a GewSchG) .....	109
(d) Unzumutbare Belästigung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b GewSchG) .....	109
(6) Wiederholungsgefahr .....	110
(7) Wahrnehmung berechtigter Interessen .....	110
(8) Kein Ausschluss bei Rausch .....	110

d)	Schutzmaßnahmen - Rechtsfolgen einer Gewaltschutzanordnung .....	110
(1)	Vorläufige Wohnungszuweisung (§ 2 Abs. 1 GewSchG).....	111
(a)	Auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt .....	111
(b)	Ausschluss des Überlassungsanspruchs.....	111
(2)	Verbot, die Wohnung des Opfers zu betreten (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewSchG).....	111
(3)	Bannmeile um die Wohnung (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewSchG).....	112
(4)	Verbot des Aufsuchens anderer Orte (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewSchG).....	112
(5)	Verbot, Verbindung zum Opfer aufzunehmen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GewSchG).....	112
(6)	Verbot, Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GewSchG).....	112
(7)	Unterlassungsanordnung/Kündigungsverbot (§ 2 Abs. 4 GewSchG).....	112
e)	Weitere Schutzmaßnahmen und andere Hilfen .....	113
(1)	Polizei.....	113
(2)	Beratungsstellen.....	113
f)	Das weitere Verfahren nach Antragsaufnahme .....	114
(1)	Anhörung des Antragsgegners.....	114
(2)	Auftrag an den Gerichtsvollzieher .....	115
(3)	Strafbarkeit des Verstoßes gegen Gewaltschutzanordnungen (§ 4 GewSchG) .....	115
g)	Literatur .....	115
h)	Checkliste für die Antragsaufnahme .....	115
i)	Einschlägige Formulare .....	116
C.	Beratungshilfe.....	116
1.	<b>Kurzdarstellung</b> .....	<b>116</b>
2.	<b>Übersicht</b> .....	<b>116</b>
3.	<b>Voraussetzungen</b> .....	<b>117</b>
a)	Gerichtliche Zuständigkeit .....	117
b)	Antrag .....	117
c)	Sachvortrag und Glaubhaftmachung .....	117
(1)	Anforderungen an den Vortrag .....	117
(2)	Glaubhaftmachung .....	118
d)	Voraussetzungen für Beratungshilfe .....	118
(1)	Subjektive Voraussetzungen .....	118
(a)	Einkommen.....	118
(b)	Vermögen .....	119
(2)	Objektive Voraussetzungen .....	119
(3)	Andere Hilfsmöglichkeiten .....	120
(4)	Mutwilligkeit .....	121
4.	<b>Rechtsgebiet</b> .....	<b>122</b>
5.	<b>Bewilligung</b> .....	<b>122</b>
a)	Das Bewilligungsverfahren .....	122

---

b)	Die Frist nach § 6 Abs. 2 BerHG.....	123
6.	<b>Literatur.....</b>	<b>123</b>
7.	<b>Checkliste für die Antragsaufnahme .....</b>	<b>123</b>
8.	<b>Einschlägige Formulare.....</b>	<b>124</b>
D.	Vollstreckungssachen .....	126
1.	<b>Zwangsvollstreckungssachen .....</b>	<b>126</b>
a)	Einleitung .....	126
b)	Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (PfÜB-Antrag) .....	127
(1)	Allgemeines .....	127
(2)	Antragstellung.....	128
(3)	Zuständigkeit .....	128
(4)	PfÜB-Antrag für gewöhnliche Gläubiger gem. § 2 Satz 1 Nr. 2 ZVFV .....	129
(5)	PfÜB-Antrag für Unterhaltsgläubiger gem. § 2 Satz 1 Nr. 2 ZVFV .....	129
c)	Gerichtsvollzieherauftrag für die Mobiliarvollstreckung und das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft.....	130
(1)	Allgemeines .....	130
(2)	Antragstellung.....	130
(3)	Andere Aufträge an den Gerichtsvollzieher .....	130
d)	Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO .....	130
(1)	Kurzdarstellung.....	130
(2)	Antrag .....	131
(3)	Formulierungshilfen .....	132
e)	Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung .....	133
(1)	Kurzdarstellung.....	133
(2)	Antrag .....	133
(3)	Begründung des Widerspruchs .....	133
(4)	Formulierungshilfe .....	133
f)	Folgeanträge im Rahmen des PfÜB .....	134
(1)	Zuständigkeit .....	134
(2)	Antrag .....	134
(3)	§ 850I ZPO .....	134
(a)	Kurzdarstellung .....	134
(b)	Ergänzung zur Zuständigkeit .....	134
(c)	Anforderungen an den Vortrag .....	135
(d)	Formulierungshilfe .....	135
(4)	§ 850k Abs. 2 und Abs. 5 ZPO .....	135
(a)	Kurzdarstellung .....	135
(b)	Anforderungen an den Vortrag .....	135
(c)	Formulierungshilfen.....	136
(5)	§ 850k Abs. 4 ZPO .....	136
(a)	Kurzdarstellung .....	136
(b)	Anforderungen an den Vortrag .....	136
(c)	Formulierungshilfen.....	136
(6)	§ 850f Abs. 1 ZPO .....	137
(a)	Kurzdarstellung .....	137

(b)	Anforderungen an den Vortrag .....	137
(c)	Formulierungshilfen .....	137
(7)	§ 850f Abs. 2 ZPO.....	138
(a)	Kurzdarstellung .....	138
(b)	Anforderungen an den Vortrag .....	138
(c)	Formulierungshilfen .....	138
(8)	§ 850c Abs. 4 ZPO .....	138
(a)	Kurzdarstellung .....	138
(b)	Anforderung an den Vortrag .....	139
(c)	Formulierungshilfen .....	139
(9)	§ 850g ZPO .....	139
(a)	Kurzdarstellung .....	139
(b)	Anforderung an den Vortrag .....	139
(c)	Formulierungshilfen .....	140
(10)	§ 850i ZPO .....	140
(a)	Kurzdarstellung .....	140
(b)	Anforderungen an den Vortrag .....	140
(c)	Formulierungshilfe .....	140
g)	Erinnerungen nach § 766 ZPO .....	141
(1)	Kurzdarstellung .....	141
(2)	Zuständigkeit .....	141
(3)	Antrag .....	141
(4)	Anforderungen an den Vortrag .....	141
(5)	Formulierungshilfen .....	142
h)	Sofortige Beschwerde gegen vollstreckungsgerichtliche Entscheidungen .....	142
(1)	Kurzdarstellung .....	142
(2)	Zuständigkeit .....	142
(3)	Antrag .....	142
(4)	Formulierungshilfe .....	142
i)	Muster .....	144
(1)	Anlage I – Antrag auf Gewährung von Räumungsschutz .....	144
(2)	Anlage II – Widerspruch gem. § 882d ZPO gegen die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis .....	146
(3)	Anlage III – Antrag auf Vollstreckungsschutz gem. § 850l ZPO .....	147
(4)	Anlage IV - Antrag auf Vollstreckungsschutz gem. § 850k Abs. 5 ZPO .....	149
(5)	Anlage V - Antrag auf Vollstreckungsschutz gem. § 850k Abs. 4 ZPO .....	151
(6)	Anlage VI - Antrag gem. § 850f ZPO .....	153
(7)	Anlage VII - Antrag gem. § 850f ZPO .....	155
2.	<b>Zwangsversteigerungssachen .....</b>	<b>162</b>
a)	Einleitung .....	162
b)	Teilungsversteigerung – Anträge nach § 180 ZVG .....	163
(1)	§ 180 Abs. 2 ZVG: Antrag Miteigentümer auf einstweilige Einstellung .....	163

(a)	Kurzdarstellung .....	163
(b)	Übersicht.....	163
(c)	Gerichtliche Zuständigkeit.....	164
(d)	Antrag .....	164
(e)	Voraussetzung für die einstweilige Einstellung ....	164
(f)	Das weitere Verfahren nach Antragsaufnahme ....	165
(g)	Literatur.....	165
(h)	Checkliste für die Antragsaufnahme .....	165
(2)	§ 180 Abs. 3 ZVG: Antrag Ehegatte (Miteigentümer) auf einstweilige Einstellung wegen Gefährdung des Kindeswohls .....	166
(a)	Kurzdarstellung .....	166
(b)	Übersicht.....	166
(c)	Gerichtliche Zuständigkeit.....	167
(d)	Antrag .....	167
(e)	Voraussetzungen für die einstweilige Einstellung .	167
(f)	Das weitere Verfahren nach Antragsaufnahme ....	168
(g)	Literatur.....	168
(h)	Checkliste für die Antragsaufnahme .....	168
c)	Zwangsversteigerungsverfahren: Antrag nach § 30a ZVG ....	169
(1)	Kurzdarstellung.....	169
(2)	Übersicht .....	169
(3)	Gerichtliche Zuständigkeit .....	170
(4)	Antrag .....	170
(5)	Voraussetzungen für die einstweilige Einstellung.....	170
(6)	Das weitere Verfahren nach Antragsaufnahme .....	171
(7)	Literatur .....	172
(8)	Checkliste für die Antragsaufnahme .....	172
d)	Vollstreckungsschutz wegen besonderer Härte: § 765a ZPO	172
(1)	Kurzdarstellung.....	172
(2)	Übersicht .....	173
(3)	Gerichtliche Zuständigkeit .....	173
(4)	Antrag .....	173
(5)	Voraussetzungen für die Anordnung einer Schutzmaßnahme gemäß § 765a ZPO .....	174
(6)	Das weitere Verfahren nach Antragsaufnahme .....	174
(7)	Literatur .....	174
(8)	Checkliste für die Antragsaufnahme .....	175
e)	Fallbeispiele und Muster .....	175
(1)	Einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung nach § 180 Abs. 2 ZVG .....	175
(2)	Einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung gem. § 180 Abs. 3 ZVG .....	178
(3)	Einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung gem. § 30a ZVG .....	180
(4)	Vollstreckungsschutz gem. § 765a ZPO .....	182
E.	Landgericht.....	184
1.	<b>§ 109 StVollzG - Antrag auf gerichtliche Entscheidung .....</b>	184
a)	Einleitung .....	184
b)	Übersicht.....	185

(1)	Zuständigkeit .....	185
(2)	Antragsarten.....	185
(a)	Anfechtungsantrag - Aufhebung einer belastenden Maßnahme,.....	185
(b)	Verpflichtungsantrag - Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes.....	185
(3)	Zulässigkeit des Antrages .....	185
(4)	Antragsberechtigte .....	185
(5)	Antragsinhalt .....	185
(6)	Anmerkungen .....	185
c)	Voraussetzungen.....	186
(1)	Zuständigkeit .....	186
(2)	Antrag.....	186
(3)	Antragsarten.....	186
(a)	Anfechtungsantrag.....	186
(b)	Verpflichtungsantrag.....	187
(4)	Zulässigkeit des Antrages .....	187
(5)	Antragsberechtigte .....	188
(6)	Antragsinhalt .....	189
d)	Das weitere Verfahren nach Antragsaufnahme .....	189
(1)	Anhörung des Antragsgegners.....	189
(2)	Amtsaufklärung .....	190
(3)	Akteneinsicht .....	190
(4)	Gerichtliche Entscheidung.....	190
e)	Checkliste für die Antragsaufnahme .....	190
2.	<b>§ 116 StVollzG - Rechtsbeschwerde.....</b>	<b>191</b>
a)	Einleitung .....	191
b)	Übersicht.....	191
(1)	Zuständigkeit .....	191
(2)	Formerfordernisse .....	192
(3)	Zulässigkeit des Antrages .....	192
(4)	Beschwerdeberechtigte .....	192
(5)	Antragsinhalt .....	192
c)	Voraussetzungen.....	193
(1)	Zuständigkeit .....	193
(2)	Formerfordernisse .....	194
(3)	Zulässigkeit des Antrages .....	195
(4)	Beschwerdeberechtigte .....	196
(5)	Antragsinhalt .....	196
d)	Das weitere Verfahren nach Beschwerdeeinlegung und - begründung.....	196
e)	Checkliste für die Antragsaufnahme .....	197
3.	<b>§§ 511 ZPO ff. – Berufung in Zivilsachen.....</b>	<b>198</b>
a)	Vorbemerkung .....	198
b)	Das Vorgehen beim Wunsch der Antragsaufnahme .....	198
4.	<b>§ 312 StPO ff. – Berufung in Strafsachen.....</b>	<b>199</b>
a)	Einleitung .....	199
b)	Übersicht.....	199

---

(1)	Wesen und Zweck .....	199
(2)	Zuständigkeit .....	200
(3)	Formerfordernisse .....	200
(4)	Zulässigkeit des Antrages .....	200
(5)	Rechtsmittelberechtigte .....	201
(6)	Antragsinhalt .....	201
c)	Voraussetzungen .....	201
(1)	Wesen und Zweck der Berufung .....	201
(2)	Zuständigkeit .....	201
(3)	Formerfordernisse .....	202
(4)	Zulässigkeit des Antrages .....	202
(5)	Rechtsmittelberechtigte .....	203
(6)	Antragsinhalt .....	203
d)	Das weitere Verfahren nach Rechtsmitteleinlegung .....	204
e)	Checkliste für die Antragsaufnahme .....	205
5.	<b>§§ 333 StPO ff. - Revision in Strafsachen.....</b>	<b>206</b>
a)	Einleitung .....	206
b)	Übersicht.....	206
(1)	Wesen und Zweck .....	206
(2)	Zuständigkeit .....	206
(3)	Antragsinhalt .....	207
(4)	Formerfordernisse .....	207
(5)	Zulässigkeit des Antrages .....	207
(6)	Revisionsberechtigte .....	207
c)	Voraussetzungen .....	207
(1)	Wesen und Zweck der Revision .....	207
(2)	Zuständigkeit .....	208
(3)	Antragsinhalt .....	208
(4)	Formerfordernisse .....	208
(5)	Zulässigkeit des Antrags .....	209
(6)	Revisionsberechtigte .....	210
d)	Das weitere Verfahren nach Antragsaufnahme .....	210
(1)	Revisionsbegründung.....	210
(a)	Sachrügen.....	210
(b)	Verfahrensrügen .....	210
(2)	Die Revisionshauptverhandlung .....	211
e)	Checkliste für die Antragsaufnahme .....	211
6.	<b>Muster .....</b>	<b>214</b>
a)	Muster - allgemeine Antragsaufnahme .....	214
b)	Muster - Antrag auf gerichtliche Entscheidung .....	215
c)	Muster Rechtsbeschwerde .....	217
d)	Muster - Revision .....	219
F.	Oberlandesgericht .....	221
1.	<b>Übersicht.....</b>	<b>221</b>
a)	Klageerzwingungsverfahren nach §§ 172 ff. StPO .....	221
b)	Revision in Strafsachen und Gehörsrügen .....	221
c)	Zuständigkeiten gemäß des FamFG.....	222
2.	<b>Muster .....</b>	<b>223</b>

<b>III. FACHGERICHTSBARKEITEN.....</b>	<b>224</b>
A. Arbeitsgericht.....	224
1. Einleitung.....	224
2. Zuständigkeit.....	225
a) Funktionelle Zuständigkeit .....	225
b) Sachliche Zuständigkeit.....	225
c) Örtliche Zuständigkeit .....	225
3. Verfahrensarten.....	226
a) Urteilsverfahren .....	226
b) Beschlussverfahren .....	227
c) Mahnverfahren.....	228
4. Klagearten.....	229
a) Leistungsklage.....	229
b) Feststellungsklage .....	229
c) Gestaltungsklage .....	229
d) Einstweiliger Rechtsschutz .....	230
5. Klagefristen .....	230
6. Kündigung und Kündigungsschutz – allgemeine Informationen .....	231
a) Kündigung.....	231
b) Kündigungsschutz .....	233
(1) Allgemeiner Kündigungsschutz .....	233
(2) Der besondere Kündigungsschutz .....	234
(a) Schwangerschaft, Elternzeit, Pflegezeit.....	234
(b) Schwerbehinderung .....	234
7. Zahlungsforderungen nebst Berechnungsbeispielen .....	235
8. Das weitere Verfahren am Beispiel der Klageerhebung .....	238
9. Literatur.....	239
10. Checkliste für die Klageerhebung .....	239
11. Musterklagen für die Rechtsantragstelle .....	242
a) Kündigungsschutzklage .....	242
b) Klage auf Einhaltung der Kündigungsfrist .....	244
c) Lohn-/Gehaltsforderung und Papiere.....	246
B. Sozialgericht .....	248
1. Einleitung.....	248
2. Zuständigkeit.....	248
a) Sachliche Zuständigkeit .....	248
b) Örtliche Zuständigkeit .....	249
c) Funktionelle Zuständigkeit .....	249
3. Zulässigkeit einer Klage .....	250
a) Anfechtungsklage .....	250
b) Verpflichtungsklage .....	251
(1) Untätigkeitsklage .....	251
(2) Kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage .....	252
c) Leistungsklage.....	252
(1) „Echte“ Leistungsklage .....	252
(2) „Unechte“ Leistungsklage/kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage .....	253

---

d)	Feststellungsklage .....	253
e)	Weg vom Antrag bis zur Klage.....	254
<b>4.</b>	<b>Zulässigkeit eines einstweiligen Rechtsschutzantrages .....</b>	<b>255</b>
a)	Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung .....	255
b)	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.....	256
<b>5.</b>	<b>Häufige Fragen des rechtsuchenden Publikums .....</b>	<b>257</b>
a)	Was passiert nach Einreichen der Klage/des Antrags? .....	257
b)	Wie ermittelt das Gericht? .....	259
c)	Muss ich noch einmal zum Arzt/Gutachter?.....	260
d)	Fallen Gerichtskosten oder sonstige Kosten im Verfahren an?.....	260
	(1) Gerichtskosten.....	260
	(a) Gerichtskostenfreie Verfahren .....	260
	(b) Gerichtskostenpflichtige Verfahren .....	261
	(2) Sonstige Kosten .....	261
e)	Anwaltszwang/Vertretung durch andere möglich? .....	262
f)	Kann ich Prozesskostenhilfe beantragen? .....	263
g)	Welche Möglichkeit habe ich bei Ablehnung der Klage? .....	264
<b>6.</b>	<b>Formulare.....</b>	<b>264</b>
a)	Beispiel einer Klage (KSW).....	266
b)	Beispiel eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz (KSW) .....	268
C.	Verwaltungsgericht .....	270
<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>270</b>
<b>2.</b>	<b>Zuständigkeit .....</b>	<b>270</b>
<b>3.</b>	<b>Klagearten .....</b>	<b>272</b>
a)	Anfechtungsklage, Verpflichtungsklage (§§ 42, 79 VwGO) ...	272
b)	Das Vorverfahren (mit Untätigkeitsklage - § 75 VwGO).....	273
c)	Feststellungsklage (§ 43 VwGO) .....	274
d)	Allgemeine Leistungsklage .....	274
e)	Normenkontrollverfahren – OVG - § 47 VwGO .....	275
<b>4.</b>	<b>Vorläufiger Rechtsschutz (Eilanträge).....</b>	<b>275</b>
a)	Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 VwGO).....	275
b)	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO) .....	278
	(1) Sicherungsanordnung (Sicherung eines Zustandes) - § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO.....	278
	(2) Regelungsanordnung (Regelung eines Zustandes) - § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO.....	278
<b>5.</b>	<b>Klageerhebung/Antrag .....</b>	<b>279</b>
a)	Antragsinhalt.....	279
b)	Klagefrist (mit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - § 74 VwGO) .....	280
c)	Aufnahme der Klage in der Praxis .....	280
<b>6.</b>	<b>Asylverfahren .....</b>	<b>281</b>
<b>7.</b>	<b>Kosten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren .....</b>	<b>283</b>
a)	Kostenvorschusspflicht .....	284

## Inhaltsverzeichnis

---

b)	Gerichtskostenfreie Verfahren .....	284
c)	Gerichtskosten im weiteren Verfahren/nach Abschluss des Verfahrens .....	285
<b>8.</b>	<b>Prozesskostenhilfe (PKH).....</b>	<b>286</b>
a)	Antrag .....	286
b)	Isoliertes PKH-Verfahren .....	287
<b>9.</b>	<b>Sonstiges (Erledigungserklärungen, Rechtsmitteleinlegung) .287</b>	
a)	Klagerücknahmen, Hauptsacheerledigungen, Stellungnahmen.....	287
(1)	Klagerücknahme (§ 92 VwGO).....	288
(2)	Hauptsacheerledigung (§ 161 Abs. 2 VwGO) .....	288
(3)	Allgemeine Stellungnahmen zum Verfahren .....	288
b)	Rechtsmittel .....	288
(1)	Kosten-Beschwerden, Erinnerungen und Anhörungsrügen.....	288
(2)	Berufung, Antrag auf Zulassung der Berufung, Revision, Antrag auf Zulassung der Revision, Beschwerde in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Rechtsmittel, die vor dem OVG verhandelt werden) .....	289
<b>10.</b>	<b>Das weitere Verfahren nach Klage-/Antragsaufnahme .....</b>	<b>289</b>
<b>11.</b>	<b>Checkliste für die Klage-/Antragsaufnahme .....</b>	<b>291</b>
<b>12.</b>	<b>Formulare.....</b>	<b>291</b>
a)	Klage- und Antragsformular über das Kleine Schreibwerk (KSW) .....	292
b)	Klage- und Antragsformular über das Große Schreibwerk (GSW).....	295
D.	Finanzgericht .....	297
<b>IV.</b>	<b>STAATSANWALTSCHAFT.....</b>	<b>298</b>
A.	Einleitung.....	298
B.	Strafanzeige .....	298
1.	<b>Kurzdarstellung.....</b>	<b>298</b>
2.	<b>Übersicht.....</b>	<b>298</b>
a)	Zuständigkeit .....	298
b)	Form .....	299
c)	Berechtigter .....	299
d)	Inhalt.....	299
C.	Strafantrag .....	299
1.	<b>Kurzdarstellung.....</b>	<b>299</b>
2.	<b>Übersicht.....</b>	<b>299</b>
a)	Zuständigkeit .....	299
b)	Berechtigter .....	300
c)	Form .....	300
d)	Frist.....	300
e)	Inhalt.....	301
D.	Strafantrag und Strafanzeige: Voraussetzungen und Ablauf .....	301
1.	<b>Zuständigkeit.....</b>	<b>302</b>
2.	<b>Berechtigte .....</b>	<b>302</b>
3.	<b>Vertretung bei der Stellung eines Strafantrages .....</b>	<b>302</b>

---

4. <b>Belehrung</b> .....	302
5. <b>Glaubhaftmachung</b> .....	303
6. <b>Inhalt und Protokollierungen</b> .....	304
E. Unterscheidung Antragsdelikt und Offizialdelikt.....	305
F. Unterscheidung Strafantrag und Strafanzeige .....	306
G. Merkblätter.....	307
H. Schwieriges Publikum und Besonderheiten der staatsanwaltschaftlichen Rechtsantragstelle .....	307
I. Checkliste für die Anzeigen-/Antragsaufnahme .....	311
J. Anlagen.....	312
1. <b>Anlage 1: erstes Beispiel eines Protokolls zur Aufnahme eines Strafantrages (StA Stade)</b> .....	312
2. <b>Anlage 2: zweites Beispiel eines Protokolls zur Aufnahme eines Strafantrages (StA Hannover)</b> .....	314
3. <b>Anlage 3: Hinweisblatt bezüglich Rechte von Geschädigten und Opfern einer Straftat</b> .....	317
<b>V. PRAKTISCHE ANWENDUNG VON SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN IN DER RECHTSANTRAGSTELLE</b> .....	322
A. Grundverständnis zum Arbeiten in der Rechtsantragstelle .....	322
B. Soziale Kompetenzen .....	322
1. <b>Soziale Kompetenzen als Grundvoraussetzung</b> .....	322
2. <b>Kommunikation und Gesprächsführung</b> .....	323
3. <b>Sonderfälle</b> .....	325
a) Umgang mit psychisch erkrankten Bürgerinnen und Bürgern	325
b) Handeln bei Gewaltandrohung.....	325
c) Umgang mit unterschiedlichen Kulturräumen .....	327
4. <b>Eine strukturierte Arbeitsweise aufbauen</b> .....	327
<b>VI. SICHERHEIT UND AUSSTATTUNG</b> .....	329
A. Lage und Organisation der Rechtsantragstelle .....	329
1. <b>Barrierefreiheit</b> .....	329
2. <b>Erreichbarkeit</b> .....	329
3. <b>Organisation und Abläufe</b> .....	330
B. Ausstattung der Rechtsantragstelle .....	331
1. <b>Technische Ausstattung</b> .....	331
2. <b>Mobiliar</b> .....	331
a) Anordnung von Schreibtisch und Publikumsplatz .....	331
b) Fluchtweg (siehe Anlage 1 und 2).....	332
c) Gefährliche Gegenstände .....	332
3. <b>Sonstige Ausstattung und Verhaltensempfehlungen</b> .....	332
a) Datenschutz.....	332
b) Ansichtssache Hygiene.....	332
c) Geschmackssache Privatsphäre.....	333
d) Informationsmaterial .....	333
C. Vorbeugung und Umgang mit Gefahrensituationen .....	333
1. <b>Hinschauen und aktiv werden</b> .....	334
2. <b>Situationen einschätzen</b> .....	334
3. <b>Hilfe anfordern – Kollegen miteinbeziehen</b> .....	334

## Inhaltsverzeichnis

---

4. Vorsorge treffen .....	335
D. Exkurs: Umgang mit sogenannten Reichsbürgern .....	335
1. Sogenannte Reichsbürger erkennen.....	335
2. Handlungsempfehlungen für den Umgang mit sogenannten Reichsbürgern.....	336
E. Anlagen .....	337
1. Anlage 1: Mögliche Aufteilung bei einer Tür .....	337
2. Anlage 2: Mögliche Aufteilung bei zwei Türen .....	338
<b>VII. DAS NEUE PROGRAMM „RECHTSANTRAGSTELLE“.....</b>	<b>339</b>
A. Einleitung.....	339
B. Allgemeiner Hinweis .....	339
C. Programmbeschreibung/-benutzung .....	340
1. Einstellungen.....	341
2. Neuer Antrag .....	342
D. Erstellung eigener Vorlagen .....	344
<b>VIII. JUSTIZSERVICE – EINE ALTERNATIVE ZUR KLASSISCHEN RECHTSANTRAGSTELLE .....</b>	<b>347</b>
A. Einleitung.....	347
B. Die klassische Rechtsantragstelle .....	347
1. Beschreibung .....	347
2. Vorteile .....	347
3. Nachteile .....	348
C. Justizservice .....	349
1. Beschreibung .....	349
a) Überblick.....	349
b) Details zum Justizservice .....	350
2. Vorteile .....	351
3. Nachteile .....	352
D. Organisationsempfehlungen.....	352
1. Ausstattung .....	352
a) Räumlichkeiten .....	352
(1) Lage des Justizservices im Gebäude.....	352
(2) Auffindbarkeit/Erreichbarkeit .....	352
(3) Aspekt Sicherheit .....	353
(4) Wartebereich .....	353
(5) Nummernsystem .....	353
(6) Mitarbeiterbüros .....	353
b) Technische Ausstattung .....	354
(1) Hardware.....	354
(2) Software .....	354
(3) Broschüren .....	354
c) Öffnungszeiten des Justizservices.....	355
d) Internetauftritt.....	355
e) Das netzbasierte Aufrufsystem „timeacle“ .....	355
2. Personaleinsatz.....	356
a) Mitarbeitereinsatz .....	356

b)	Schulungen .....	357
c)	Arbeitsabläufe im Justizservice .....	357
d)	Auf den Justizservice übertragene Geschäfte .....	357
e)	Ergänzungen zur Rechtsantragstelle und zum Justizservice .....	358
E.	Fazit .....	358
F.	Anhänge .....	359
1.	Dienstvereinbarung .....	359
2.	Anlage zur Dienstvereinbarung .....	367
<b>IX.</b>	<b>ERLAUBTE AUSKUNFT UND VERBOTENER RECHTSRAT - EINE ABGRENZUNG .....</b>	<b>370</b>
A.	Sofortige Auskunft .....	370
1.	Abgrenzungskriterium Prüfungstiefe .....	370
2.	Hinweise auf Gesetzesinhalt, rechtliche Gesichtspunkte und Rechtsmittel .....	371
3.	Hinweise auf Prozess- und Prozesskostenhilferisiko .....	371
4.	Keine Empfehlungen zu rechtlichen Verhalten .....	371
5.	Keine Rechtsvertretung .....	371
B.	Hinweise auf andere Möglichkeiten für Hilfe .....	371
C.	Übertragbarkeit der Abgrenzung auf vermögende Rechtsuchende .....	371
<b>X.</b>	<b>INDEX .....</b>	<b>373</b>

## Literaturverzeichnis

**Bassenge/Roth:** FamFG/RpflG, Kommentar über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit/Rechtspflegergesetz, 12. Auflage 2009

**Böttcher:** ZVG, Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit Erläuterungen, 6. Auflage (2016)

**Büttner/Wrobel-Sachs:** Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 7. Auflage 2014

**Dürbeck/Gottschalk:** Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 8. Aufl. 2016

**Die Justizakademie NRW:** „Beratungshilfe – Ein Leitfaden für die Praxis“

**Euler:** BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, 8. Edition 2016

**Fischer:** Beck'sche Kurzkommentare Strafgesetzbuch, 62. Auflage 2015

**Graf:** BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, 8. Edition, § 109 StVollzG

**Hannich/Bearbeiter:** Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, 7. Auflage 2013

**Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth:** juris PraxisKommentar BGB, 8. Aufl. 2017

**Jarzyk/Simon/Henrichs:** Der Bereitschaftsdienst, 4. Auflage 2015

**Johannsen/Henrich:** Johannsen/Henrich, Familienrecht, 6. Auflage 2015.

**Keidel/Bearbeiter:** Keidel, FamFG, Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 18. Auflage 2014

**Kindl/Meller-Hannich/Wolf:** Hk-ZV, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 3. Auflage 2016

**Meyer-Goßner/Schmitt:** Beck'sche Kurzkommentare Strafprozeßordnung, 58. Auflage 2015

**Musielak/Voit:** ZPO, 13. Auflage 2016 und 14. Auflage 2017

**Müller-Glöge/Preis/Schmidt:** Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 18. Aufl. 2018

**Palandt:** Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 75. Auflage 2015

**Stein/Jonas:** Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl.,

**Stöber:** Forderungspfändung, 16. Auflage 2013

**Stöber:** Beck'sche Kurzkommentare, Zwangsversteigerungsgesetz,  
20. Auflage (2012)

**Stöber:** ZVG-Handbuch, Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen,  
9. Auflage 2010

**Storz/Kiderlen:** Praxis der Teilungsversteigerung, Leitfaden für Gläubiger, Schuldner  
und Rechtspfleger, 11. Auflage 2011

**Storz/Kiderlen:** Praxis des Zwangsversteigerungsverfahrens, Leitfaden für  
Gläubiger, Schuldner und Rechtspfleger, 11. Auflage, München 2011

**Vorwerk:** Das Prozessformularbuch, 10. Auflage 2014

**Vorwerk/Wolf:** BeckOK ZPO Vorwerk/Wolf, 20. Edition 2016

**Zöller:** Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Auflage 2017

## I. Allgemeines

### A. Was ist die Rechtsantragstelle?

Eine Rechtsantragstelle kann laut den Geschäftsordnungsvorschriften -GOV- (Nds. Rpfl. 2005, 15) zur Entgegennahme von Gesuchen, Anträgen, Klagen, Strafanzeigen, Strafanträgen und Erklärungen, die von der Geschäftsstelle, der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger (§§ 24, 24a Nr. 2 RPflG) aufzunehmen sind, eingerichtet werden.

Die Rechtsantragstelle kann demnach für die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen von allen Rechtsgebieten, sowohl aus der freiwilligen als auch aus der streitigen Gerichtsbarkeit, zuständig sein. In Niedersachsen wird der Begriff der Rechtsantragstelle jedoch enger gefasst. Das bedeutet konkret: In den Rechtsantragstellen der niedersächsischen Gerichte werden üblicherweise *nur* Anträge aus den Bereichen *Zivilsachen, Familiensachen und Beratungshilfe* aufgenommen. In einigen wenigen Gerichten zählen jedoch auch die *Zwangsvollstreckungssachen* dazu. Diese Handreichung beschäftigt sich daher im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Wesentlichen mit diesen vier eingangs genannten Rechtsgebieten.

In Niedersachsen wird zurzeit eine neue Form der Rechtsantragstelle an eigens dafür ausgesuchten Gerichten erprobt: Der sog. „Justizservice“ (auch „Bürgerbüro“ genannt) versteht sich als eine zentrale Einrichtung, in der neben den üblichen Zuständigkeiten einer Rechtsantragstelle auch Anträge aus den Bereichen Betreuung und Nachlass aufgenommen werden. Das Kapitel VIII. beschäftigt sich mit diesem Konzept als Alternative zur Rechtsantragstelle.

Da Rechtsantragstellen nicht nur bei Amtsgerichten eingerichtet sind, enthält dieses Buch auch entsprechende Kapitel über die Rechtsantragstellen bei den Landgerichten, den Fachgerichten sowie den Staatsanwaltschaften. Die im Vorfeld durchgeföhrte Recherche für diese Handreichung hat ergeben, dass die Rechtsantragstelle bei den Oberlandesgerichten und dem Niedersächsischen Finanzgericht nur selten aufgesucht wird. Diese beiden Gerichte werden daher nur kurz behandelt.

### B. Organisationsformen und Zuständigkeiten

Je nach Größe und Geschäftsverteilungsplan der Gerichte sind Rechtsantragstellen unterschiedlich organisiert. Grundsätzlich kann zwischen einer zentralen und einer dezentralen Rechtsantragstelle unterschieden werden:

#### 1. Zentrale Rechtsantragstelle

Oftmals haben die mittelgroßen und großen Gerichte eine zentrale Rechtsantragstelle eingerichtet. Hier werden von einem oder mehreren Mitarbeitern sämtliche Anträge und Erklärungen aufgenommen. Zumeist sind für diese zentralen Rechtsantragstellen auch passende Räumlichkeiten bereitgestellt worden. Mittels Geschäftsverteilungsplan werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt, die entweder jeden Tag oder in einem

täglichen oder wöchentlichen Rhythmus die Aufgaben der Rechtsantragstelle wahrnehmen.

## **2. Dezentrale Rechtsantragstelle**

Wenn bei Gerichten keine zentrale Rechtsantragstelle eingerichtet ist, werden die Anträge und Erklärungen von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des jeweiligen Sachgebiets aufgenommen. Die Person, die nach dem Geschäftsverteilungsplan zum Beispiel Familiensachen bearbeitet, ist dann auch für die Aufnahme der Anträge in Familiensachen zuständig. Die Antragsaufnahme erfolgt in dem Büro der zuständigen Mitarbeiterin bzw. des zuständigen Mitarbeiters. Folglich ist die dezentrale Rechtsantragstelle auch räumlich auf viele verschiedene Büros verteilt. Diese Variante wird auch „Geschäftsstellenmodell“ (Forschungsprojekt „Rechtsantragstellenanalyse“ der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 1992) genannt.

In der Praxis sind in der Regel Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit den Aufgaben der Rechtsantragstelle betraut. Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 1, 2 RPfG:

### **§ 24 Aufnahme von Erklärungen**

*(1) Folgende Geschäfte der Geschäftsstelle werden dem Rechtspfleger übertragen:*

- 1. Die Aufnahme von Erklärungen über die Einlegung und Begründung*
  - a) der Rechtsbeschwerde und der weiteren Beschwerde,*
  - b) der Revision in Strafsachen.*
- 2. Die Aufnahme eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 366 Absatz 2 der Strafprozessordnung, § 85 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).*

*(2) Ferner soll der Rechtspfleger aufnehmen:*

- 1. Sonstige Rechtsbehelfe, soweit sie gleichzeitig begründet werden;*
- 2. Klagen und Klageerwiderungen;*
- 3. andere Anträge und Erklärungen, die zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden können, soweit sie nach Schwierigkeit und Bedeutung den in den Nummern 1 und 2 genannten Geschäften vergleichbar sind.*

Nach der Gesetzessystematik sind demnach grundsätzlich die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle für die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen zuständig. Die Ausnahmen in § 24 RPfG sind allerdings sehr weit gefasst. Insbesondere in Absatz 2 Nr. 3 wurde ein Auffangbecken für sonstige, nach Schwierigkeit und Bedeutung vergleichbare Geschäfte geschaffen. So werden in den allermeisten Amtsgerichten ausschließlich Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der Rechtsantragstelle eingesetzt, um nicht bei jedem Antrag differenzieren zu müssen, wer funktionell zuständig ist. In einigen Fachgerichtsbarkeiten hingegen werden die Rechtsantragstellentätigkeiten vornehmlich von Angestellten oder Beamten des ehemaligen mittleren Dienstes wahrgenommen.

### C. Die Bedeutung der Rechtsantragstelle

Die Rechtsantragstelle erfüllt eine wesentliche verfassungsrechtliche Aufgabe, indem sie die Ansprüche auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) und effektiven Rechtsschutz (Art. 19 GG) umsetzt. Darüber hinaus kann man sie als „Aushängeschild der Justiz“ bezeichnen, da sie den direkten Kontakt zum Bürger herstellt. Das Bild der Öffentlichkeit über die Justiz wird in der Rechtsantragstelle nicht unwesentlich geprägt (vgl.: Forschungsprojekt „Rechtsantragstellenanalyse“ der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 1992).

### D. Anforderungsprofil für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Rechtsantragstelle

Die Tätigkeit in der Rechtsantragstelle erfordert sowohl fachliche als auch persönliche Kompetenz.

Je nach Organisationsform und eigenem Zuständigkeitsbereich wird in fachlicher Hinsicht ein möglichst breites Wissen in verschiedenen Rechtsgebieten benötigt. Das Rechtspflegestudium bietet hierfür die notwendige Grundlage.

Der Lehrplan an der Fachhochschule enthält jedoch keine Unterrichtseinheiten, in denen spezifische Fachkenntnisse darüber vermittelt werden, welche Anträge und Erklärungen in der Rechtsantragstelle vorkommen können und was dabei zu beachten ist. Erst durch die eigenen Berufserfahrungen und den Austausch mit Kolleginnen und Kollegen werden nach und nach umfangreichere Kenntnisse erlangt. Diese Aussage trifft zwar für alle anderen Bereiche der Rechtspflegertätigkeit ebenso zu. Hier liegt der Fokus jedoch überwiegend auf der Vertiefung der Fachkenntnisse in einem oder mehreren Rechtsgebieten. Bei der Tätigkeit in der Rechtsantragstelle kann man eher von einer Spezialisierung durch Nichtspezialisierung sprechen. Die betreffende Mitarbeiterin bzw. der betreffende Mitarbeiter sollte im Idealfall Kenntnisse über alle Antragsmöglichkeiten, über deren Voraussetzungen und über die Grundzüge des weiteren Verfahrens haben. Es ist jedoch nicht erforderlich, die Verfahrenseinzelheiten und Entscheidungsvoraussetzungen zu kennen. Die Tätigkeit erfordert vielmehr eine ausgeprägte gedankliche Flexibilität, um von einem zum nächsten Rechtsgebiet wechseln zu können.

Neben der Berufserfahrung hat die Lebenserfahrung für die Rechtspflegerin und den Rechtspfleger in der Rechtsantragstelle einen mindestens genauso hohen Stellenwert. Für die Mehrzahl der Anträge ist ein lebenspraktisches Wissen unbedingt erforderlich. Um die richtigen Fragen stellen zu können, Belege zu erfordern und zu erkennen, ob ein Antrag auch plausibel ist, sind fundierte Kenntnisse in den nachfolgend aufgelisteten Bereichen von Vorteil (keine abschließende Aufzählung!):

- Miete und Nebenkosten,
- Bankangelegenheiten (Anlageformen, Kredite, Kontoverträge),
- Umgang mit anderen Behörden sowie deren Zuständigkeiten,
- (Kranken-)Versicherungen,

- 
- Arzt- und Krankenhausangelegenheiten,
  - alle alltäglichen Vertragsangelegenheiten (Mobilfunk, Strom, Handwerker).

Die Tätigkeit in der Rechtsantragstelle ist sehr facettenreich, sowohl bezüglich der Themengebiete als auch auf menschlicher Ebene.

Den typischen Antragsteller sucht man hier vergeblich. Die Menschen kommen aus den unterschiedlichsten sozialen Schichten und befinden sich in allen denkbaren Lebenssituationen. An die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger werden deshalb auch hohe Anforderungen in punkto soziale Kompetenz und Menschenkenntnis gestellt:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dieser Position sollten über die Fähigkeit verfügen, Menschen und Situationen schnell einschätzen zu können, um dann spontan, flexibel und angemessen auf die Anliegen des Publikums reagieren zu können. Häufig ist es erforderlich, die Gespräche zu lenken und fokussiert zu bleiben. Neben Sachlichkeit und Objektivität bedürfen einige Situationen aber auch der Fähigkeit zur Empathie. Hierbei muss jeder für sich selbst die richtige Mischung finden und Grenzen erkennen und aufzeigen können.

Diese sozialen Kompetenzen werden hauptsächlich durch Lebens- und Berufserfahrung erworben. Zur Weiterentwicklung dieser Kompetenzen kann es hilfreich sein, sich hin und wieder die Zeit zu nehmen, um bestimmte Situationen bewusst zu rekapitulieren: Habe ich richtig und insbesondere der Situation angemessen reagiert? Was kann ich in Zukunft besser bzw. anders machen?

Zu einigen Themen rund um den Umgang mit Publikum werden auch verschiedene Fortbildungen angeboten, wie z.B.:

- Umgang mit schwierigem Publikum/Deeskalationstraining,
- Rhetorik,
- Selbstbehauptung,
- Inklusion,
- Interkulturelle Kompetenz.

Daneben werden noch Fortbildungen speziell zum Thema Rechtsantragstelle angeboten:

- Rechtsantragstelle - Anträge richtig formulieren,
- Erfahrungsaustausch: Rechtsantragstelle,
- Die Rechtsantragstelle (Berufsanhänger/innen).

Das Kapitel „Praktische Anwendung von Schlüsselqualifikationen in der Rechtsantragstelle“ beschäftigt sich eingehend mit den in der Rechtsantragstelle benötigten sozialen Kompetenzen und bietet hilfreiche Tipps für Kommunikation und Arbeitsorganisation sowie konkrete Handlungsempfehlungen in besonderen Situationen an.

## **II. Ordentliche Gerichtsbarkeit - Amtsgerichte**

Die größte Bedeutung hat die Rechtsantragstelle bei den Amtsgerichten, auf die sich die Abschnitte A. bis D., die nach Rechtsgebieten gegliedert sind, beziehen. Die Abschnitte E. und F. befassen sich mit den Rechtsantragstellen bei den Landes- und Oberlandesgerichten.

### **A. Zivilsachen**

#### **1. Aufnahme von Klagen**

Im Zivilprozess wird die Verfahrenseinleitung als Klage bezeichnet. Es handelt sich hierbei also um einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

##### **a) Übersicht**

###### **(1) Zuständigkeit**

- **sachliche Zuständigkeit:**

Amtsgericht (bis zu einem Gegenstandswert von 5.000,00 €, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, gegenstandswertunabhängige Sonderzuweisungen in §§ 23 Nr. 2, 23 a, 71 Abs. 2 GVG) - Zivilgericht, Antragsaufnahme in der Rechtsantragstelle möglich.

- **örtliche Zuständigkeit:**

Hier gilt die Grundregel: Das Gericht, bei dem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist (§ 12 ZPO).

###### **(2) Klageschrift**

- zwingender Inhalt (§ 253 Abs. 2 ZPO):

- Bezeichnung der Parteien und ggf. des Gerichts,
  - die bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag

- weitere Angaben nach § 253 Abs. 3 ZPO (Sollvorschrift):

- Nr. 1: Angabe, ob der Versuch der außergerichtlichen Konfliktbeilegung stattgefunden hat,
  - Nr. 2: der Streitwert,
  - Nr. 3: Äußerung, ob der Entscheidung durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen

### (3) Klagearten

#### (a) Leistungsklage

Die Leistungsklage ist im Zivilprozess die Regel. Damit möchte der Kläger einen materiell-rechtlichen Anspruch auf Leistung durch den Beklagten durchsetzen, z.B. die Zahlung einer Geldsumme, die Herausgabe einer Sache, die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung, die Abgabe einer Willenserklärung.

Eine Klage auf Zahlung muss grundsätzlich genau beziffert werden. Der Kläger muss den Umfang seines Begehrns festlegen.

Eine Klage auf Herausgabe muss die betreffenden Gegenstände so genau wie möglich bezeichnen, damit sie im Falle einer Zwangsvollstreckung identifizierbar sind (vgl. BGH NJW 2003, 668).

**Beispiel:** Der Beklagte wird verurteilt, den PKW VW Golf, amtliches Kennzeichen: H-OT 1, mit der Fahrzeugidentifikationsnummer: WVWX.... an die Klägerin herauszugeben.

#### (b) Feststellungsklage

Die Feststellungsklage unterscheidet sich von der Leistungsklage darin, dass der Kläger nicht die Befriedigung aufgrund eines von ihm behaupteten Anspruchs begeht. Mit der Feststellungsklage will der Kläger erreichen, dass zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis besteht bzw. nicht besteht. Ein Rechtsverhältnis ist eine Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder Sache, die ein subjektives Recht enthält oder aus der solche Rechte entspringen können (Greger in Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Auflage, § 256 ZPO, Rn. 3). Rechtsverhältnisse i. S. d. § 256 ZPO sind Schuldverhältnisse jeglicher Art zwischen den Parteien, insbesondere die Frage der Wirksamkeit, Auslegung oder Beendigung eines Vertrages (Greger in Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Auflage, § 256 ZPO, Rn. 4). Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Feststellungsklage subsidiär zur Leistungsklage ist.

#### (c) Gestaltungsklage

Mit der Gestaltungsklage wird die Umgestaltung eines zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses durch richterliches Urteil angestrebt, z.B. Abänderungsklage nach § 323 ZPO oder die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO. Gestaltungsklagen haben in der täglichen Arbeit in der Rechtsantragstelle keine Bedeutung.

### b) Voraussetzungen

#### (1) Gerichtliche Zuständigkeit

**Sachlich zuständig** ist das Amtsgericht (§§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG) für Streitigkeiten mit einem Streitwert bis exakt 5.000,00 €. Darüber hinaus gibt es Sonderzuweisungen. Für die Arbeit in der Rechtsantragstelle ist insbesondere die Sonderzuweisung in § 23 Nr. 2 GVG relevant:

Die Amtsgerichte sind für Mietstreitigkeiten über Ansprüche aus Wohnraum und Streitigkeiten in WEG-Sachen ausschließlich zuständig.

**Örtlich zuständig** ist nach § 12 ZPO das Gericht, bei dem die beklagte Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Der allgemeine Gerichtsstand wird nach § 13 ZPO durch den Wohnsitz einer Partei bestimmt. Für juristische Personen gilt § 17 ZPO (Sitz). Die ZPO unterscheidet zwischen allgemeinen, besonderen und ausschließlichen Gerichtsständen. Der Kläger hat zwischen mehreren allgemeinen und besonderen Gerichtsständen die Wahl, § 35 ZPO. Dieses Wahlrecht besteht jedoch nicht, wenn ein ausschließlicher Gerichtsstand existiert. Ausschließlich sind Gerichtsstände, wenn sie im Gesetz ausdrücklich als solche bestimmt sind.

### **Praxistipp:**



Im Wege der Rechtshilfe sind Anträge auch im Falle der **örtlichen** Unzuständigkeit aufzunehmen; gem. § 39 ZPO kann eine örtliche Unzuständigkeit durch ein rügeloses Verhalten des Beklagten zur Sache geheilt werden. Andernfalls ist die Sache an das jeweils **örtlich** zuständige Gericht weiterzuleiten.

### **Weitere relevante Gerichtsstände aus der Praxis**

- Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO für Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB); maßgebend ist der Ort, an dem die unerlaubte Handlung begangen wurde.
- Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO) – Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen.
- Die wichtigsten ausschließlichen Gerichtsstände:
  - § 24 ZPO – dinglicher Gerichtsstand
  - § 29a ZPO – Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen
  - § 29c ZPO – bei Streitigkeiten von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (früher Haustürgeschäfte), am Wohnsitz des Verbrauchers
  - § 802 ZPO – im Zwangsvollstreckungsrecht.

## **(2) Antragsaufnahme - Inhalt Klageschrift**

### **(a) Parteienbezeichnung**

Kläger und Beklagter sind exakt zu bezeichnen, so dass kein Zweifel an der Identität der klagenden und beklagten Person besteht (Greger in: Zöller, Zivilprozeßordnung, 32. Aufl. 2017, § 253 ZPO, Rn. 8).

Häufige Fehler und Probleme: Falsche Gesellschaftsformen oder Bezeichnung, Problematik Tochterfirmen, unvollständige Bezeichnung, unrichtige und falsche Erfassung (Schreibweise) des Vor- und Nachnamens.

	<b>Praxistipp:</b> MUSTERMANN, Max. Insbesondere bei ausländischen Namen ist es hilfreich diese Form der Schreibweise - Voranstellung des Nachnamens und Großschreibweise - zu wählen.
---	---

### (b) Angabe des (örtlich zuständigen) Gerichts

Diese Angabe ist nur erforderlich bei der Antragsaufnahme im Wege der Rechtshilfe. Bei der Antragsaufnahme mit der Fachanwendung "Rechtsantragstelle", dem Formularsystem für Rechtsantragstellen, ist das aufnehmende Gericht bereits voreingestellt und wird automatisch der Klageschrift zugefügt.

### (c) Angabe des Klagegegenstandes und des Klagegrundes

Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO sind der Gegenstand und der Grund des erhobenen Anspruchs anzugeben. Hierbei geht es um die Festlegung des Streitgegenstandes, so dass der zugrundeliegende Lebenssachverhalt anzugeben ist. Der Lebenssachverhalt kann bereits durch Vorlage von Privaturkunden während der Antragsaufnahme untermauert werden. Sämtliche Unterlagen, die die Angaben des Antragstellers/Klägers stützen, können bereits in die Klageschrift mit aufgenommen und in Kopie beigefügt werden.

### (d) Bestimmter Antrag

Der Kläger muss dem Gericht deutlich machen, welche Rechtsfolge er begeht. Daher muss die Klageschrift einen bestimmten Antrag enthalten. Das Gericht ist an diesen Antrag gebunden (§ 308 ZPO). Ausnahme: Wenn die Forderung in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, wie es z.B. bei Schmerzensgeldanträgen der Fall ist. Erforderlich ist dann die Angabe der tatsächlichen Gründe, die die Basis der Klageforderung darstellen sowie eine Streitwertangabe für die Zuständigkeitsbestimmung, als Vergleichswert und als eine mögliche Beschwerde.

### (e) Weitere Angaben nach § 253 Abs. 3 ZPO (Sollinhalt)

Die Klageschrift soll die Angabe beinhalten, ob zwischen den Parteien bereits ein Mediationsverfahren oder ein anderes Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktlösung stattgefunden hat (§ 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Die Klage soll außerdem eine Angabe zum Wert des Streitgegenstandes enthalten, § 253 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Das ist besonders wichtig, da hiervon auch die sachliche Zuständigkeit des Gerichts abhängt. Der Antragsteller ist somit ggf. an die Rechtsantragstelle des zuständigen Landgerichts zu verweisen (beachte jedoch § 78 Abs. 1 ZPO: Anwaltszwang). Ferner wird der Gerichtskostenvorschuss nach dem Wert des Streitgegenstandes angefordert.

**c) Literatur**

Es empfiehlt sich, einen aktuellen ZPO-Kommentar in der Rechtsantragstelle griffbereit zu haben. Für einen schnellen und übersichtlichen Einstieg in die ZPO sorgen die Klassiker Thomas/Putzo oder Zöller und Baumbach/Lauterbach.

**d) Checkliste für die Klageaufnahme**

- Personendaten und Adressen möglichst vollständig erfassen,
- genaue Angabe des Klagegegenstandes und des Klagegrundes,
- Angabe des Antrags,
- sämtliche mitgebrachten Privaturkunden etc. der klagenden Partei sind der Klageschrift bereits in Kopie beizufügen (z.B. Eigentumsnachweis, Mietvertrag).

**e) Einschlägige Formulare**

Die Fachanwendung "Rechtsantragstelle" enthält bereits die gängigen Klagen als Vordruckmasken. Exemplarisch ist hier ein Muster einer Räumungs- und Zahlungsklage beigefügt:

f) Muster Räumungs- und Zahlungsklage

**Amtsgericht Hannover**

- Rechtsantragstelle -

Volgersweg 1  
30175 Hannover  
Tel.: 0511 -347-0

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_/17

15. Juli 2017

Gegenwärtig:  
Rechtspfleger/in

**Klage auf Räumung gemäß § 543 BGB**

**In dem Rechtsstreit**

des Herrn Mustermann, Herbert, geb. am 24.01.1956,  
wohnhaft: Musterstraße 25, 30171 Hannover  
- Kläger -

gegen

Herrn Muster, Adam geb. am 26.05.1983  
wohnhaft: Musterweg 38, 30880 Laatzen  
- Beklagter -

erscheint der Kläger, ausgewiesen durch Personalausweis, und beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, die Wohnung, 1. OG links, im Haus Musterweg 38, 30880 Laatzen bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur, sofort zu räumen und geräumt an den Kläger herzugeben.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 2.520,00 nebst 5 % Zinsen seit dem 15.07.2017 zu zahlen.

Weiterhin beantrage ich für den Fall, dass der Beklagte seine Verteidigungsabsicht nicht rechtzeitig anzeigt, den Erlass eines Versäumnisurteils und für den Fall, dass der Beklagte schriftlich den geltend gemachten Anspruch anerkennt, den Erlass eines Anerkenntnisurteils, jeweils im schriftlichen Verfahren.

Streitwert: EUR 360,00 x 12 = EUR 4.320,00 (Räumung)  
EUR 2.520,00 (Zahlung)  
EUR 6.840,00 insgesamt

**Gründe:**

- I. ....(Angaben zum Sachverhalt inklusive Beweisangebote)
- II. ....(Darlegung der rechtlichen Voraussetzungen)

Damit sind die Voraussetzungen der §§....erfüllt. Aus den vorstehenden Gründen wird um antragsgemäße Bescheidung gebeten.

**Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtspfleger/in**

## 2. Klageerwiderungen

### a) Kurzdarstellung

Nach dem Eingang einer Klage bei Gericht übersendet das Gericht eine Abschrift der Klageschrift an die beklagte Partei. Der Gegenseite soll so die Möglichkeit gegeben werden, der Klageschrift entgegenzutreten.

### b) Inhalt

Nach § 277 Abs. 1 ZPO hat die beklagte Partei in der Klageerwiderung ihre Verteidigungsmittel vorzubringen, soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht. Angriffs- und Verteidigungsmittel sind jegliche zur Begründung des Klageantrags oder zur Verteidigung gegen diesen vorgebrachte tatsächliche und rechtliche Behauptungen, Einwendungen, Bestreiten, Einreden und Beweisanträge. Auch die Geltendmachung der Aufrechnung gehört dazu (Greger in Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Auflage, 2017, § 282 ZPO, Rn. 2). Die Parteien bleiben zur Vermeidung einer unnötigen Aufblähung des Prozessstoffes befugt, ihr Vorbringen auf das nach Prozesslage Notwendige zu beschränken. Dabei wird die jeweilige Prozesslage durch das gegnerische Vorbringen, aber auch durch Hinweise und Fragen des Gerichts bestimmt (Greger in Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Auflage, 2017, § 277 ZPO, Rn. 1).

Die Klageerwiderung im Verfahren vor dem Landgericht soll ferner eine Äußerung dazu enthalten, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

	<b>Praxistipp:</b> Evtl. Beweismittel, wie z.B. Urkunden, Schriftsätze etc., sind der Klageerwiderung immer als Kopie beizufügen.
---	--

### c) Frist

Die Frist zur schriftlichen Klageerwiderung nach § 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 ZPO beträgt mindestens zwei Wochen. Bestimmt das Gericht keinen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung, findet das schriftliche Vorverfahren statt. Mit der Zustellung der Klage fordert es den Beklagten auf, wenn er sich gegen die Klage verteidigen wolle, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen. Zugleich ist dem Beklagten eine Frist von mindestens zwei weiteren Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung zu setzen, § 276 Abs. 1 ZPO.

### d) Einschlägige Formulare

Die Fachanwendung "Rechtsantragstelle" beinhaltet die Klageerwiderung als Vordruckmaske. Exemplarisch ist anliegend ein Muster der Klageerwiderung beigelegt.

**e) Muster einer Klageerwiderung**

**Amtsgericht Hannover**

- Rechtsantragstelle -

Volgersweg 1  
30175 Hannover  
Tel.: 0511-347-0  
Fax.: ...

**Geschäftszeichen:...../17**

26.08.2017

**Gegenwärtig:  
Rechtspflegerin**

In dem Rechtsstreit

des Herrn GLÜCK, Herbert, geb. am 24.01.1956,  
wohnhaft: Geibelstraße 25, 30171 Hannover

- Kläger -

gegen

Herrn ARSLAN, Yüksel geb. am 26.05.1983  
wohnhaft: Seestr. 25, 30880 Laatzen

- Beklagter -

erscheint der Beklagte, ausgewiesen durch Personalausweis und erklärt:

Ich beantrage, die Klage abzuweisen.

**Gründe:**

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Räumung der Wohnung. Mit den Mietzahlungen bin ich lediglich für den Monat Juni 2017 im Rückstand. Alle anderen Mieten habe ich immer auf das Konto des Klägers bei der Sparkasse Hannover überwiesen.

Beweis: anliegende Kontoauszüge der Sparkasse Hannover, Anlage I, als Kopie beigefügt.

Der Kläger hat somit gar keinen Grund, mir wegen der rückständigen Mieten zu kündigen. Ich habe bereits beim JobCenter einen Antrag auf Übernahme der Wohnkosten gestellt. Das JobCenter hat mir bereits telefonisch versichert, dass die Miete künftig übernommen wird.

Aus der Wohnung in der Seestraße möchte ich nicht ausziehen. Es ist das erste Mal, dass ich eine Miete nicht zahlen konnte.

**Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtspfleger/in**

### 3. Einstweiliger Rechtsschutz - Arrest und einstweilige Verfügung

#### a) Kurzdarstellung

Die Geltendmachung eines Anspruchs vor Gericht kann durchaus eine langwierige Sache werden. In manchen Fällen ist jedoch Eile geboten, weil andernfalls das Recht verloren geht oder viel zu spät erlangt wird. Die ZPO bietet daher in dringenden Fällen Abhilfe durch beschleunigte Verfahren. Dazu zählen der Arrest (zur Sicherung der Zwangsvollstreckung einer Geldforderung) und die einstweilige Verfügung (zur Sicherung der Zwangsvollstreckung anderer Ansprüche). Jeweiliges Ziel ist die Sicherung der Zwangsvollstreckung des klägerischen Anspruchs. Die Parteien werden in den Verfahren grundsätzlich Antragsteller und Antragsgegner genannt. Geregelt sind Arrest und einstweilige Verfügung in den §§ 916 - 945 ZPO, also im 8. Buch der ZPO.

#### b) Übersicht

Die Eilverfahrensarten				
Arrest §§ 916 ff. ZPO zur Sicherung der Zwangsvollstreckung von Geldforderungen		Einstweilige Verfügung §§ 935 ff. ZPO zur Sicherung der Zwangsvollstreckung aller sonstigen Forderungen		
dinglicher Arrest	persönlicher Arrest	Sicherungsverfügung	Regelungsverfügung	Leistungsverfügung

#### c) Arrest

Der Arrest dient der Sicherung einer Geldforderung (§ 916 ZPO). Er setzt daher zunächst einen Anspruch des Antragstellers auf eine Geldforderung voraus. Es genügt aber auch schon ein Anspruch, der in eine Geldforderung übergehen kann, z.B. in den Fällen der Nicht- oder Schlechterfüllung oder wenn es um eine nach § 887 ZPO zu vollstreckende vertretbare Handlung geht. Bei einem Arrest muss die besondere Dringlichkeit des Falls gegeben sein. Nur wenn dem Antragsteller nicht zugemutet werden kann, ein „normales Gerichtsverfahren“ zu durchlaufen, ist der Arrest möglich. Aus einem Arrestbefehl kann in das gesamte bewegliche oder unbewegliche Schuldnervermögen vollstreckt werden (dinglicher Arrest).

Es kann auch ein persönlicher Arrest angeordnet werden. Dieser beschneidet die Freiheit des Schuldners, z.B. durch Haft. In der Praxis kommt diese Arrestform jedoch so gut wie gar nicht vor.

##### (1) Zuständigkeit

Zuständig ist das Gericht der Hauptsache (§ 919 Alt. 1 ZPO) oder das Gericht der belebten Sache (§ 919 Alt. 2 ZPO). Hierbei handelt es sich um ausschließliche Zuständigkeiten (§ 802 ZPO).

### (2) Antrag Arrest

- schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 920 Abs. 3 ZPO)
- kein Anwaltszwang (§§ 920 Abs. 3, 78 Abs. 3 Alt. 2 ZPO)

### (3) Arrestanspruch

Nach § 916 ZPO kann jede bestimmte Geldforderung ein Arrestanspruch sein. Der Gläubiger hat noch keinen titulierten Zahlungsanspruch, z.B. aus einem Miet- oder Kaufvertrag.

### (4) Arrestgrund

Nach § 917 ZPO ist der Arrestgrund die Gefährdung der Zwangsvollstreckung aus einem zukünftigen Urteil. Ein Arrestgrund ist demnach gegeben, wenn zu besorgen ist, dass die Vollstreckung ansonsten vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Ein Indiz dafür kann etwa die Veräußerung eines Grundstückes sein (BR-Drs. 635/08, S. 38, vgl. auch OLG Celle, Beschluss vom 31. März 2014 – 15 UF 186/13 – juris).

Ein Arrestgrund für einen persönlichen Arrest ist gem. § 918 ZPO nur gegeben, wenn eine Freiheitsentziehung zur Sicherung der Forderung erforderlich ist und der dingliche Arrest keinen Erfolg verspricht, wenn z.B. der Schuldner ständig den Aufenthalt wechselt und Vorkehrungen trifft, um ins Ausland zu ziehen.

### (5) Sachvortrag und Glaubhaftmachung (Arrest)

Glaubhaftmachung der Tatsachen zum Arrestanspruch und zum Arrestgrund, § 920 Abs. 2 ZPO, Beweismittel (Urkunden, Zeugen, eidesstattliche Versicherung, § 294 Abs. 1 ZPO). Achtung: Das Angebot nicht mitgebrachter Zeugen ist als Beweismittel wegen § 294 Abs. 2 ZPO unzulässig.

	<p><b>Praxistipp:</b> Urkunden eignen sich am besten zum Beweis eines möglichen Arrestanspruchs, z.B. ein Kauf- oder Werkvertrag. Die Dringlichkeit des Arrestes kann durch eine entsprechende Versicherung an Eides statt glaubhaft gemacht werden.</p>
---	--

### (6) Checkliste für die Antragsaufnahme (Arrest)

- Zu Protokoll der Geschäftsstelle des Arrestgerichts §§ 919, 920 Abs. 3 ZPO,
- Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrages oder -wertes, § 920 Abs. 1 ZPO,
- Bezeichnung des Arrestgrundes, § 920 Abs. 1 ZPO,

- Angabe, ob ein persönlicher oder dinglicher Arrest beantragt wird,
- Glaubhaftmachung der Tatsachen zum Arrestanspruch und zum Arrestgrund,
- kein Anwaltszwang, §§ 78 Abs. 3, 920 Abs. 3 ZPO.

Es empfiehlt sich, die persönlichen Daten des Antragstellers aufzunehmen, insbesondere Handy-Nummer und E-Mail-Adresse, um eine schnelle Kommunikation zwischen dem Gericht und dem Antragsteller zu gewährleisten.

#### **d) Einstweilige Verfügung**

Die einstweilige Verfügung in einem Zivilprozess dient grundsätzlich der Sicherung der Zwangsvollstreckung von anderen Ansprüchen als Geldforderungen (z.B. auf Herausgabe, auf Übertragung des Eigentums). Das Gesetz unterscheidet drei Arten von einstweiligen Verfügungen: die Sicherungsverfügung, § 935 ZPO, die zur Sicherung von Ansprüchen aller Art dient, die Regelungsverfügung, § 940 ZPO, mit der Regelungen bezüglich streitiger Rechtsverhältnisse getroffen werden und die Leistungsverfügung, § 940 ZPO analog.

§ 936 ZPO verweist für die einstweiligen Verfügungen auf die Arrestvorschriften. Auch für die einstweiligen Verfügungen sind daher ein Verfügungsanspruch und ein Verfügungsgrund erforderlich.

##### **(1) Antrag**

###### **(a) Sicherungsverfügung, § 935 ZPO**

Bei dem Verfügungsanspruch kommen alle Ansprüche in Frage, deren Inhalt eine individuelle Leistung ist und keine Geldzahlung verlangt. Beispiele für die Sicherungsverfügung sind Ansprüche auf Herausgabe oder Vornahme einer Handlung, der Anspruch auf Unterlassung oder die Eintragung eines Widerspruchs im Grundbuch.

###### **(b) Regelungsverfügung, § 940 ZPO**

An Stelle des zu sichernden Individualanspruchs tritt bei § 940 ZPO das zu regelnde streitige Rechtsverhältnis. Es muss zwischen den Parteien des Verfügungsverfahrens bestehen (vgl. Vollkommer in Zöller, Zivilprozessordnung, 30. Auflage zu § 940 ZPO, Rn. 2).

Eine Regelungsverfügung wird erlassen, wenn sie notwendig ist; das Gesetz nennt als Beispiele die Abwendung wesentlicher Nachteile und die Verhinderung drohender Gewalt (Vollkommer in Zöller, Zivilprozessordnung, 30. Auflage, § 940, Rn. 4). Die Regelungsverfügung dient so der Wahrung des Rechtsfriedens durch präventiven Rechtsschutz (Vollkommer a.a.O.). Bei der Regelungsverfügung können Gestattungen und Duldungsverpflichtungen ausgesprochen werden (Vollkommer in Zöller, Zivilprozessordnung, 30. Auflage, § 938 ZPO, Rn. 5).

Ein Beispiel für die Regelungsverfügung ist die einstweilige Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis eines OHG-Gesellschafters.

### (c) Leistungsverfügung, § 940 ZPO analog

Die Leistungsverfügung regelt die Erfüllung des Anspruchs endgültig. Es handelt sich hierbei um die Ausnahmen vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache. Im Wesentlichen werden hierbei drei Fallgruppen anerkannt:

- Vorschuss von Lohn, Unterhalt, Heilungskosten,
- Besitzschutz bei verbotener Eigenmacht,
- Unterlassungsansprüche.

**Achtung:** Der Verfügungskläger muss lediglich sein Rechtsschutzziel angegeben; er braucht sich nicht auf eine Art der einstweiligen Verfügung festzulegen. Die Rechtsantragstelle muss daher in keinem Fall eine Einordnung vornehmen.

### (2) Verfügungsanspruch

Verfügungsanspruch i. S. d. § 935 ZPO ist ein nicht auf eine Geldleistung gerichtetes subjektives Recht, dessen Verwirklichung durch eine einstweilige Verfügung gesichert werden soll. Es kommen nur solche Ansprüche auf Individualleistungen in Betracht, die der Durchsetzung in einem Hauptsache-Prozess fähig sind, also alle Ansprüche auf Handlungen, Duldungen und Unterlassungen (vgl. Vollkommer in Zöller, Zivilprozeßordnung, 30. Auflage, § 935 ZPO, Rn. 6).

### (3) Verfügungsgrund

Der Verfügungsgrund besteht in der Besorgnis, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung des Rechts des Gläubigers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (vgl. Vollkommer in Zöller, Zivilprozeßordnung, 30. Auflage, § 936 ZPO Rn. 10).

Als Verfügungsgrund kann u.U. die bei übermäßigem Gebrauch drohende wesentliche Verschlechterung einer herauszugebenden Sache in Frage kommen. Ein Verfügungsgrund kann auch dann vorliegen, wenn der Antragsteller auf die Herausgabe der Sache dringend angewiesen ist.

### (4) Sachvortrag und Glaubhaftmachung (einstweilige Verfügung)

Der Antragsteller hat grundsätzlich die Besorgnis darzulegen und die behaupteten Tatsachen glaubhaft zu machen, §§ 936, 920 Abs. 2 ZPO.

### (5) Checkliste für die Antragsaufnahme (einstweilige Verfügung)

- Angabe, welches Rechtsschutzziel erreicht werden soll (die Verfügungsart muss nicht angegeben werden),
- genaue Bezeichnung des Antragsgegners,
- Bezeichnung des Verfügungsanspruchs und des Verfügungsgrundes,
- Glaubhaftmachung der Tatsachen, z.B. durch Urkunden oder Versicherung an Eides statt.

Auch hier empfiehlt es sich, die persönlichen Daten des Antragstellers aufzunehmen, insbesondere Handy-Nummer und E-Mail-Adresse, um eine schnelle Kommunikation zwischen dem Gericht und dem Antragsteller zu gewährleisten.

### (6) Muster eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

#### Amtsgericht Hannover

- Rechtsantragstelle -

Volgersweg 1  
30165 Hannover  
Tel.: 0511-347-0  
Fax.:

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_/17

Gegenwärtig:  
Rechtspfleger/in

Datum:

#### Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Mustermann, Max, geb. am 26.03.1983,  
wohhaft: Musterstr. 1, 30171 Hannover  
Tel: 0172/5458458

und

Mustermann, Sabine, geb. am 15.07.1982,  
wohhaft: Musterstr. 1, 30171 Hannover

- Antragsteller -

gegen

Die Angabe einer Telefonnummer kann z.B. für den Gerichtsvollzieher bei evtl. Zustellungsproblemen sehr hilfreich sein.

Schmidt, Karl

wohnhaft: Grüne Wiese 41, 30165 Hannover

- Antragsgegner -

erscheint der Antragsteller zu 1), ausgewiesen durch Personalausweis und in Vollmacht, Anlage I, für die Antragstellerin zu 2) und erklärt:

Ich beantrage den Erlass einer einstweiligen Verfügung - wegen der Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung - folgenden Inhalts:

1. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, sofort wieder die Stromzufuhr der Wohnung der Antragsteller, Musterstr. 1, 30171 Hannover, 3. OG links, zu ermöglichen.  


Die Lage der Wohnung ist so genau wie möglich zu beschreiben.
2. Für den Fall, dass der Antragsgegner sich weigert, das unter Ziffer 1. ausgesprochene Gebot zu erfüllen oder er nicht erreichbar ist, wird der Gerichtsvollzieher ermächtigt - nötigenfalls unter Zuhilfenahme entsprechender Handwerksbetriebe - die zur Durchsetzung des Gebots erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.
3. Den Antragstellern wird für das Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt.



Bereits vor der Antragsaufnahme sollte der Antragsteller auf ein evtl. bestehendes Kostenrisiko hingewiesen und die Möglichkeit der Beantragung von Prozesskostenhilfe erläutert werden.

### **Gründe:**

Die Antragsteller haben mit Mietvertrag vom 31.10.XXXX die Wohnung im 3. OG, links in der Musterstr. 1 in 30171 Hannover vom Antragsgegner gemietet, Anlage II (Mietvertrag).



Urkunden, Nachweise etc. sind der Antragsgegner immer in Kopie beizufügen.

Die Antragsteller sind mit der Miete seit zwei Monaten im Rückstand.

Das JobCenter hat sich jedoch der Sache angenommen.

Die Rückstände sollen zeitnah ausgeglichen werden, auf den anliegenden Vermerk des JobCenters vom 18.03.XXXX wird verwiesen, Anlage III.

Der Antragsgegner hat, vermutlich aufgrund der Rückstände, am 13.03.XXXX die Stromzufuhr zu der Wohnung der Antragsteller unterbrochen. Er hat die Hauptsicherung im Versorgungsraum abgestellt. Ein Zutritt zum Versorgungsraum ist den Antragstellern nicht möglich.

Der Energieversorger hat mit Schreiben vom 05.04.XXXX bestätigt, Anlage IV (Schreiben des Energieversorgers), dass eine Lieferung mit Energie ab dem 15.03.XXXX erfolgt ist. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Energieversorger liegt die Versorgungsunterbrechung nicht im Zuständigkeitsbereich des Versorgers. Antragsgegner kann daher nur der Vermieter sein.

Die Familie der Antragsteller besteht aus 3 Personen, darunter ein Kind im Alter von 5 Jahren.

Die Antragsteller haben bereits öfter versucht, den Antragsgegner dazu zu bewegen, die Stromzufuhr wiederherzustellen. Leider ohne Erfolg.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist beigefügt.

Die Versicherung an Eides statt ist zur Glaubhaftmachung erforderlich.

Praxistipp: Dem Antragsteller bereits während der Antragsaufnahme die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aushändigen und zum Ausfüllen auffordern. So können evtl. auftretende Fragen gleich beantwortet werden.

Die vorstehenden Angaben versichere ich an Eides statt, nachdem ich über die Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin.

**Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtspfleger/in**

#### **4. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe**

##### **a) Die sofortige Beschwerde im Zivilprozess**

###### **(1) Zulässigkeit**

Die sofortige Beschwerde ist zulässig gegen Entscheidungen in der ersten Instanz, z.B.

- wenn ein das Verfahren betreffender Antrag zurückgewiesen wurde, über den ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte (z.B. Ablehnung des Antrags auf selbständiges Beweisverfahren, Erlass einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrests und einstweiliger Verfügung) oder
- wenn das Gesetz die sofortige Beschwerde als Rechtsmittel ausdrücklich zulässt (z.B. Kostenfestsetzungsbeschluss, Ablehnung der Prozesskostenhilfe, Zwischenurteile nach § 135 Abs. 3 oder § 387 Abs. 3 ZPO).

Das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, hat die Möglichkeit, der Beschwerde abzuholen, wenn die Beschwerde von dem Gericht für begründet erachtet wird. Andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen, § 572 Abs. 1 ZPO.

Die sofortige Beschwerde kann entweder bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem im Rechtszug nächsthöheren Gericht (Beschwerdegericht) eingelegt werden, § 569 Abs. 1 ZPO. Bei einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts ist das Landgericht zuständig. Bei einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landgerichts ist das Oberlandesgericht zuständig.

Einschränkung: Gegen manche Entscheidungen ist die sofortige Beschwerde nicht oder nur eingeschränkt zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 EUR nicht übersteigt (z.B. §§ 91a Abs. 2 Satz 2 ZPO, 99 Abs. 2 Satz 2 ZPO, 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

###### **(2) Frist**

Die sofortige Beschwerde ist grundsätzlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen, § 569 Abs. 1 ZPO, es sei denn, im Gesetz ist etwas Anderes geregelt. Gegen einen Beschluss zur Versagung von Prozesskostenhilfe muss die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses eingelegt werden, § 127 ZPO.

Die Frist beginnt ab Zustellung bei der jeweiligen Partei bzw. an deren Vertreter, § 569 Abs. 1 ZPO.

**b) Einspruch gegen ein Versäumnisurteil**

Der Einspruch ist der besondere Rechtsbehelf (kein Rechtsmittel) der säumigen Partei gegen ein echtes Versäumnisurteil (vgl. Herget in Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Auflage, 2017, § 338 ZPO, Rn. 1). Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils gem. § 339 Abs. 1 ZPO, im schriftlichen Vorverfahren jedoch erst mit Zustellung an beide Parteien.

Als notwendigen Inhalt benötigt der Einspruch die Bezeichnung des Versäumnisurteils mit Angabe des Gerichts, Datum und Aktenzeichen; ferner die Erklärung, dass Einspruch eingelegt wird und im welchen Umfang, § 340 Abs. 1 ZPO. In der Einspruchsschrift hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen, § 340 Abs. 2 ZPO.

**c) Widerspruch gegen einen Arrestbeschluss bzw. eine einstweilige Verfügung**

Gegen die Anordnung des Arrests oder einer einstweiligen Verfügung durch Beschluss kann der Schuldner/Antragsgegner Widerspruch, gegen die Anordnung durch Urteil Berufung einlegen.

Der Widerspruch wendet sich gegen den Arrest mit der Begründung, er hätte nicht erlassen werden dürfen, lässt aber auch die Berücksichtigung von nach dem Erlass des Arrests eingetretenen Umständen zu, die den Arrest nicht mehr als gerechtfertigt erscheinen lassen (Vollkommer in Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Auflage, 2017, § 924 ZPO, Rn. 1).

Für die Berufung wird auf das Kapitel E. Landgericht, 3. §§ 511 ZPO ff. – Berufung in Zivilsachen verwiesen.

Örtlich und sachlich ausschließlich zuständig ist das Gericht, das den Arrestbeschluss erlassen hat.

Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechend anzuwenden, § 936 ZPO, das gilt insbesondere für den Widerspruch.

Einschlägige Formulare: Die Fachanwendung "Rechtsantragstelle" beinhaltet den Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung und gegen einen Arrest. Exemplarisch ist hier ein Muster für einen Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung beigefügt.

**d) Erinnerung gegen Entscheidungen des Rechtspflegers**

Die Entscheidungen des Rechtspflegers sind grundsätzlich mit dem nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässigen Rechtsmittel anfechtbar. Ist nach diesen Vorschriften ein Rechtsmittel nicht gegeben, findet die Erinnerung (Rechtspflegererinnerung) statt (§ 11 Abs. 2 RPfIG). Die Erinnerung ist innerhalb der für die sofortige Beschwerde geltenden Frist einzulegen. Entscheidungen im Sinne des § 11 RPfIG sind grundsätzlich alle Entscheidungen des Rechtspflegers in den nach § 3 Nr. 1-3 RPfIG übertragenen Angelegenheiten. Entscheidungen im Sinne des § 11 RPfIG sind alle Beschlüsse, Verfügungen o.ä., mit denen der Rechtspfleger in der Sache selbst oder über eine Verfahrensfrage bindend, wenn auch nicht unbedingt endgültig entscheidet, (Roth in Bassenge/Roth, FamFG/RpflG, 12. Auflage, § 11 RpflG, Rn. 9 und 10).

e) Muster für einen Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung

**Amtsgericht Hannover**

- Rechtsantragstelle -

Volgersweg 1  
30175 Hannover  
Tel.: 0511-347-0  
Fax:

**Geschäftszeichen:**

1. Juni 2017

**Gegenwärtig:**

**Rechtspfleger/in**

**Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung**

In der einstweiligen Verfügungssache

1) Mustermann, Max, geb. am 26.03.1983,  
wohnhaft: Musterstr. 1, 30171 Hannover  
Tel: 0172/5458458

und

2) Mustermann, Sabine, geb. am 15.07.1982,  
wohnhaft: Musterstr. 1, 30171 Hannover  
- Antragsteller -

gegen

Schmidt, Karl  
wohnhaft: Grüne Wiese 41, 30165 Hannover  
- Antragsgegner -

erscheint der Antragsgegner, ausgewiesen durch Personalausweis, und erklärt:

Ich erhebe

**Widerspruch**

gegen die durch Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom XX.XX.2017 zum Aktenzeichen 58 C 45852 /17 erlassene einstweilige Verfügung.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen:

1. Die oben genannte einstweilige Verfügung wird aufgehoben.
2. Die Vollstreckung aus der einstweiligen Verfügung wird ohne - hilfsweise gegen - Sicherheitsleistung mit sofortiger Wirkung eingestellt.

**Gründe:**

Die Stromversorgung zu der Wohnung der Antragsteller wurde nicht vom Antragsgegner unterbrochen, obwohl die rückständigen Mieten bisher noch nicht vom Job Center übernommen worden sind. Dennoch hat der Antragsgegner die Hauptsicherung nicht abgedreht. Der Zutritt zum Versorgungsraum ist den Antragstellern jederzeit möglich. Der Schlüssel für diesen Raum hängt, wie den Antragstellern bereits des Öfteren mitgeteilt, im Fahrradkeller.

Die vorstehenden Angaben versichere ich an Eides statt, nachdem ich über die Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin.

**Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

---

**Rechtsanwalt/in**

## B. Familiensachen

### 1. Vaterschaft, §§ 1592 bis 1600d BGB

#### a) Allgemeines

Die Verfahren zur Bestimmung eines rechtlichen Vaters sind Abstammungsverfahren. Da diese die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung zum Gegenstand haben und somit die Grundlage für zahlreiche familien-, erb-, vermögens- und sozialrechtliche Ansprüche bilden, sind diese für die Betroffenen von existentieller Bedeutung.

Die rechtliche Mutterschaft ist in § 1591 BGB zweifellos und anfechtungsfrei geregelt: Mutter ist, wer das Kind geboren hat.

Als rechtlicher Vater wird gemäß § 1592 BGB vermutet:

- wer zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist (§ 1592 Nr. 1 BGB),
- wer die Vaterschaft des Kindes gem. §§ 1595 ff. BGB anerkannt hat (§ 1592 Nr. 2 BGB),
- dessen Vaterschaft nach § 1600d oder § 182 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.

Die Vermutung nach § 1592 Nr. 1 BGB gilt gem. § 1593 Satz 1 BGB auch, wenn die Ehe durch Tod des Mannes aufgelöst wurde und das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod des Mannes geboren wird bzw. wenn feststeht, dass das Kind mehr als 300 Tage vor seiner Geburt empfangen wurde (§ 1593 Satz 2 BGB). Sofern jedoch die Mutter des Kindes nach dem Tod ihres Mannes eine neue Ehe schließt und innerhalb des in § 1593 Satz 1 und 2 BGB bestimmten Zeitraumes ein Kind gebärt, gilt dieses Kind gem. § 1593 Satz 3 BGB unabhängig von der leiblichen Abstammung rechtlich als Kind des neuen Ehemannes. § 1592 Nr. 1 und § 1593 BGB gelten nicht, wenn das Kind nach Abhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird und ein Dritter spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Beschlusses die Vaterschaft anerkennt, § 1599 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Eine bestehende Vaterschaftsvermutung kann **nur** durch ein gerichtliches Verfahren klar gestellt, abgeändert oder aufgelöst werden.

#### b) Mögliche Anträge

Alle Verfahren nach § 169 FamFG sind einseitige Antragsverfahren gem. § 171 FamFG und vom Anwaltszwang befreit (diese sind in § 114 Abs. 1 FamFG nicht aufgeführt). Für alle Anträge gilt gemäß §§ 23, 171 Abs. 2 FamFG folgender **zwingender Antragsinhalt**:

- Verfahrensgegenstand,
- betroffene Personen
  - Antragsteller
  - sämtliche Beteiligte,
- Verfahrensziel (was soll mit dem Antrag erreicht werden?),
- Begründung,
- Unterschrift des Antragstellers.

### Achtung!

Bei ungenügender Angabe zu den Beteiligten und des Verfahrensziels ist der Antrag nicht zulässig.

### (1) Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Zuständig ist das Familiengericht beim Amtsgericht. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 170 Abs. 1 FamFG. Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder das Gericht am Wohnort des Antragstellers.

### (2) Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung § 169 Nr. 1, 2. HS FamFG

Im Verfahren nach § 169 Nr. 1 FamFG kann geklärt werden, ob eine abgegebene Anerkennungserklärung des anerkennenden Mannes oder die Zustimmungserklärung der Mutter (oder des Kindes) ursprünglich wirksam ist.

Die Aufhebung einer wirksam erfolgten Vaterschaftsanerkennung ist lediglich durch das Vaterschaftsanfechtungsverfahren nach § 169 Nr. 4 FamFG möglich (→ siehe Abschnitt (5)).

#### Antragsvoraussetzungen

Anerkennungs- und/oder Zustimmungserklärung unterliegen lediglich Formfehlern oder sind unter einer Bedingung geschlossen, die sich aus den Erklärungen ergibt.

### Achtung!

Eine Anfechtung der Erklärung aufgrund der allgemeinen Vorschriften §§ 114 ff. BGB, z.B. wegen Irrtums, ist ausgeschlossen.

### (3) Feststellungsverfahren zum Bestehen oder Nichtbestehen einer Vaterschaft § 169 Nr. 1 FamFG

Das Verfahren dient der Feststellung der genetischen Vaterschaft, um die dadurch begründeten Rechtsfolgen (z.B. Unterhaltsanspruch) herleiten zu können.

### (a) Antragsvoraussetzungen

- Keine bestehende rechtliche Vaterschaft nach §§ 1592 Nr. 1, 2, 1593 BGB (eine bestehende Vaterschaft müsste erst durch Anfechtung gemäß § 1599 BGB, § 169 Nr. 4 FamFG beseitigt werden).
- Potenzieller rechtlicher Vater wurde zur Anerkennung der Vaterschaft aufgefordert (sonst fehlendes Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers).

**Ausnahme:**

Wenn die Vaterschaft aufgrund fälschlich angenommener Umstände rechtlich vermutet wird, ist das Verfahren zur Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft eröffnet. Dies betrifft insbesondere folgende Konstellationen:

- Angabe eines falschen Geburtstermins: Unzutreffend wurde davon ausgegangen, dass das Kind innerhalb/außerhalb einer Ehe geboren oder innerhalb/außerhalb des Zeitraumes nach § 1593 BGB gezeugt wurde und damit die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 BGB fehlerhaft festgelegt wurde.
- Nichtbestehen einer Ehe der Mutter: Unzutreffend wurde davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes bzw. maximal 300 Tage vor der Geburt eine Ehe bestand und somit eine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 BGB angenommen wurde.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Die Aufforderung zur Anerkennung sollte möglichst nachgewiesen werden, z.B. durch Schreiben an potenziellen Vater, Zeugen, Jugendamtsbeteiligung etc.</p> <p>Ist dies nicht möglich, sollten die Versuche zumindest nachvollziehbar dargelegt und in die Antragsbegründung aufgenommen werden.</p>
---	---

**(b) Antragsmuster**

**Amtsgericht .....**

- Rechtsantragstelle -

Straße und Nr.

PLZ und Ort

Tel.:

Fax.:

**Geschäftszeichen:**

**/17**

Datum

**Gegenwärtig:**

**Rechtspfleger/in**

**Vaterschaftsfeststellung**

In der Familiensache

betreffend das am .....geborene Kind.....  
wohnhaft.....

Beteiligte(r ) zu 1 -

der Frau ....., geb. am .....,  
wohnhaft: ,

- Beteiligte zu 2. (Antragstellerin) -

gegen

1. Herrn ....., geb. am .....,  
wohnhaft: ,

- Beteiligter zu 3. (Antragsgegner) -

erscheint Frau , ausgewiesen durch Personalausweis, und beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beteiligte zu 3. (Antragsgegner zu 1.) der Vater des am.....geborenen Kindes ist.
  
2. Der Antragstellerin wird für dieses Verfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt.

**Gründe:**

Die Beteiligte zu 2. und der Beteiligte zu 3. (der Antragsgegner und die Antragstellerin) waren in der Zeit von ..... bis ..... liiert. In der gesetzlichen Empfängniszeit, die sich für das am ..... geborene Kind vom ..... bis zum ..... errechnet, hat die Kindesmutter nur mit dem Beteiligten zu 3. Geschlechtsverkehr gehabt. Eine Vaterschaftsanerkennung wurde von dem Antragsgegner trotz entsprechender Aufforderung nicht abgegeben.

Der Antragsgegner ist der genetische Vater des Kindes.

Eine rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes besteht nicht.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe ergeben sich aus dem anliegenden Vordruck über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse (§§ 76 Abs. 1 FamFG, 114 ZPO).

Die Richtigkeit meiner Angaben versichere ich an Eides statt, nachdem ich ausführlich über die Bedeutung einer eidestattlichen Versicherung und deren strafrechtliche Folgen belehrt worden bin.

**Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben**

---

**Geschlossen**

---

**Rechtspfleger/in**

**Empfohlenes Nachschlagewerk:**

Vorwerk, Das Prozess-Formular-Buch

**(4) Verfahren zur Klärung der leiblichen Abstammung eines Kindes, § 169 Nr. 2 FamFG, § 1598a BGB**

Eine rechtliche Vaterschaft wird durch dieses Verfahren nicht begründet. In diesem Verfahren wird die Einwilligung eines oder mehrerer Betroffenen/r zu einer genetischen Abstammungsuntersuchung familiengerichtlich ersetzt oder die Duldung der Probenentnahme angeordnet. Die Klageberechtigten sind abschließend in § 1598a BGB geregelt. Das Verfahren ist weder an eine bestimmte Frist, noch an besondere Voraussetzungen gebunden. Das Ergebnis einer durchgeführten Abstammungsuntersuchung kann als Grundlage für ein Verfahren zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses oder der Anfechtung einer Vaterschaft dienen.

**(a) Antragsberechtigte und Beteiligte**

Antragsberechtigt:

der Vater gem. § 1592 Nr. 1-3 BGB  
die Mutter  
das Kind

Beteiligte:

Mutter und Kind  
Vater und Kind  
beide Elternteile

Es besteht kein Antragsrecht für einen potenziell biologischen Vater.



**Praxistipp:**

Zu beachten ist, dass für ein minderjähriges Kind ein Ergänzungspfleger zu bestellen ist, § 1629 Abs. 2a BGB.

**(b) Antragsvoraussetzungen**

Der/die Anspruchsberechtigte hat nur darzulegen, dass die zur Klärung verpflichtete Person in die Abstammungsuntersuchung nicht eingewilligt hat oder die Entnahme einer geeigneten Probe nicht geduldet hat.

(c) Antragsmuster

**Amtsgericht**

- Rechtsantragstelle -

Straße und Hausnr.

PLZ und Ort

Tel.:

Fax.:

**Bitte beachten Sie, dass sich der Antrag immer gegen Mutter bzw. Vater UND Kind richtet.**

Geschäftszeichen:

/

Datum

Gegenwärtig:

Rechtspfleger/in

**Antrag auf Einwilligung zur Durchführung einer genetischen Abstammungsuntersuchung gemäß § 1598a BGB**

In der Familiensache

1. der Frau ....., geb. am .....,  
wohnhaft: ,  
- Beteiligte zu 1. -

gegen

2. Herrn ....., geb. am .....,  
wohnhaft: ,  
- Beteiligter zu 2. -

3. Kind ....., geb. am .....,  
- Beteiligte/r zu 3. -

erscheint Frau ..., ausgewiesen durch Personalausweis, und erklärt:

Ich beantrage:

1. Die Einwilligung des Antragsgegners zur Durchführung einer genetischen Abstammungsuntersuchung betreffend das Kind [Vor- und Nachname, Geburtsdatum des Kindes] wird familiengerichtlich ersetzt.
2. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, die Entnahme einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen geeigneten Probe für die Untersuchung zu dulden.
3. Für das Kind [Vor- und Nachname, Geburtsdatum des Kindes] wird Ergänzungspflegschaft mit dem Wirkungskreis der Vertretung des Kindes im Verfahren auf Ersetzung der Einwilligung zur Durchführung einer genetischen Abstammungsuntersuchung angeordnet.
4. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
5. Der Antragstellerin wird für dieses Verfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt.

**Gründe:**

Nach ... vom....., Urk-Nr.: ..... bin ich die Mutter des o.g. Kindes.

Die Einwilligung zur Durchführung einer genetischen Abstammungsuntersuchung wird von dem Beteiligten zu 2. verweigert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls ist durch die gewünschte Klärung der Abstammung nicht zu befürchten.

Die Kindeseltern sind gemäß § 1629 Abs. 2a BGB in einem gerichtlichen Verfahren nach § 1598a Abs. 2 BGB von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen, daher ist die Errichtung einer Ergänzungspflegschaft erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe ergeben sich aus dem anliegenden Vordruck über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse (§§ 76 Abs. 1 FamFG, 114 ZPO).

**Anlagen:**

- Abstammungsurkunde
- Geburtsurkunde
- Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung

**Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtspfleger/in**

**Empfohlenes Nachschlagewerk:**

Vorwerk, Das Prozess-Formular-Buch

## (5) Anfechtung der Vaterschaft, § 169 Nr. 4 FamFG

Die Vaterschaftsanfechtung nach den §§ 1600 ff. BGB ist das häufigste beantragte Abstammungsverfahren in der Rechtsantragstelle. Das Verfahren dient dazu, eine bereits getroffene Zuordnung eines Kindes zu einem Mann (durch die Berufung auf die biologische) durch die Ablehnung der genetischen Abstammung des Kindes zu beseitigen. Die gesetzlich vermutete Vaterschaft wird aufgelöst, eine neue hierdurch jedoch nicht begründet. Diese muss anschließend durch Vaterschaftsanerkennung oder die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft in einem getrennten Verfahren neu festgelegt/festgestellt werden.

**Ausnahme:** Anfechtung durch den (potenziellen) leiblichen Vater des Kindes. Die (wahrscheinliche) biologische bzw. genetische Abstammung ist eine gesetzliche Voraussetzung für seine (die) Antragsberechtigung (des leiblichen Vaters).

### Achtung!

Der das Anfechtungsverfahren beendende Beschluss muss daher in diesem Fall aufgrund der §§ 182 Abs. 1, 185 FamFG, 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB auch die Feststellung der rechtlichen (und biologischen) Vaterschaft enthalten!

### (a) Antragsberechtigte und Beteiligte

- Der rechtliche Vater nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 BGB,
- der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben (potenzieller leiblicher Vater) nur, wenn zwischen Mutter und rechtlichem Vater keine sozial-familiäre Beziehung besteht,
- die Mutter,
- das Kind.

Die Antragsberechtigten sind in § 1600 Abs. 1 BGB abschließend geregelt. Das Antragsrecht steht den jeweiligen Berechtigten nur höchstpersönlich zu. Eine Antragstellung durch einen Bevollmächtigten ist damit ausgeschlossen. Für eine beschränkt geschäftsfähige Mutter bzw. einen beschränkt geschäftsfähigen rechtlichen oder biologischen Vater erweitert daher § 1600a BGB die Geschäftsfähigkeit dahingehend, dass diese zur Vaterschaftsanfechtung nicht der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen. Auch einem unter Betreuung stehenden Berechtigten steht die Antragsberechtigung nur selbst zu.

**Besonderheit:** das Antragsrecht des potenziellen biologischen Vaters

Aufgrund des übergeordneten Schutzes des bestehenden Familienverbandes und zum Schutz des Kindeswohls wird dem potenziellen biologischen Vater nur ein Antragsrecht zugesprochen, soweit eine **sozial-familiäre Beziehung** zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater nicht besteht. Von einem Bestehen einer sozial-familiären Beziehung ist auszugehen, wenn der rechtliche Vater mit der Kindesmutter verheiratet (und kein Scheidungsverfahren anhängig) ist oder das Kind mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder über einen längeren Zeitraum gelebt hat, somit der rechtliche

Vater die tatsächliche Verantwortung für das Kind übernommen hat. Dies gilt auch dann, wenn der biologische Vater ggf. ebenfalls bereits eine sozial-emotionale Beziehung zu dem Kind durch regelmäßigen Umgang oder Kontakt aufgebaut hat. Das Antragsrecht des biologischen Vaters ist insoweit als **eingeschränktes Antragsrecht** zu betrachten und er muss sich im Zweifel darauf verweisen lassen, eine eventuelle Anfechtung durch das Kind selbst abzuwarten.

	<p><b>Praxistipp:</b> Bei einem Antrag des potenziellen biologischen Vaters ist besonders auf eine schlüssige Darstellung des Anfangsverdachts (Nennung Zeitpunkt, in welchem Umstände für Zweifel an Vaterschaft bekannt geworden sind) und dem Vortrag zum Nichtbestehen der sozial-familiären Beziehung zu achten.</p>
---	---

Am Verfahren zu beteiligen sind alle betroffenen Personen sowie das Jugendamt, soweit dies von diesem beantragt wurde (§ 172 Abs. 2 FamFG).

### (b) Frist

Das Anfechtungsrecht steht einem Berechtigten gem. § 1600b Abs. 1 BGB lediglich befristet zu. Die hier festgesetzte Frist ist eine von Amts wegen zu beachtende **Ausschlussfrist**, die auf den Tag genau nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB zu berechnen ist. Ein nach Ablauf der Frist gestellter Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Die Anfechtungsfrist beträgt 2 Jahre ab Geburt oder Kenntnis.

**Ausnahme:** Die Anfechtung durch das Kind gemäß § 1600b Abs. 3, 4 und 6 BGB. Da die Anfechtung durch ein minderjähriges Kind nur durch seinen gesetzlichen Vertreter zulässig ist

(§ 1600a Abs. 3 BGB), erweitert § 1600b Abs. 3 und 4 BGB die Anfechtungsfrist für das Kind dahingehend, dass diese nach § 1600b Abs. 1 BGB mit Eintritt der Volljährigkeit bzw. der Geschäftsfähigkeit erneut zu laufen beginnt. § 1600 Abs. 6 BGB gibt dem Kind darüber hinaus eine weitere Anfechtungsmöglichkeit für den Fall, dass dem Kind Umstände bekannt werden, welche zu einer Unzumutbarkeit der bestehenden rechtlichen Vaterschaft für das Kind führen.

	<p><b>Praxistipp:</b> Der Antragsteller hat in seiner Antragsbegründung anzugeben, zu welchem Zeitpunkt er von den Umständen Kenntnis erlangt hat, die einen Zweifel an der bestehenden Vaterschaft begründen. Dabei ist auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem der Antragsteller bei objektiver und verständiger Betrachtung den Schluss auf eine anderweitige als die bestehende Abstammung hätte ziehen müssen.</p>
---	---

### (c) Antragsvoraussetzungen

- Höchstpersönliche Antragstellung,
- bestehende Vaterschaft nach §§ 1592 Nr. 1, 2, 1593 BGB,
- Besonderheiten bei Anfechtung durch potenziellen biologischen Vater:
  - Nichtbestehen einer sozial-familiären Bindung zwischen Kind und rechtlichen Vater,
  - eidesstattliche Versicherung des Beischlafs während der Empfängniszeit.

	<p><b>Praxistipp:</b> Die Antragsberechtigten müssen bereits im Antrag einen Zweifel an der bestehenden Vaterschaft schlüssig darlegen und glaubhaft machen. Hierauf ist daher bei der Antragsaufnahme besonders einzugehen. Das Beifügen von Urkunden oder Schriftstücken, welche die vorgebrachten Tatsachen belegen, erscheint sachdienlich.</p>
--	---

**(d) Antragsmuster**

**Amtsgericht**

- Rechtsantragstelle -

Straße und Hausnr.

PLZ und Ort

Tel.:

Fax.:

**Geschäftszeichen:**

/

Datum

**Gegenwärtig:**

**Rechtspfleger/in**

**Vaterschaftsanfechtung gem. § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB**

In der Familiensache

des Herrn ..., geb. am ,  
wohnhaft: ,

- Antragsteller -

gegen

Herrn ...., geb. am ,  
wohnhaft: ,

- Antragsgegner -

**BEACHTE:** Eventuell ist noch ein Ergänzungspfleger als gesetzlicher Vertreter des Kindes zu bestellen, wenn der Kindesvater (Scheinvater) und die Kindesmutter das Sorgerecht gemeinsam ausüben.

erscheint Herr ..., ausgewiesen durch Personalausweis, und erklärt:

Ich fechte die Vaterschaft des Antragsgegners gem. § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB mit folgenden Anträgen an:

1. Das Kind, Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum des Kindes, ist nicht Abkömmling des Antragsgegners, sondern des Antragstellers.
2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
3. Dem Antragsteller wird für dieses Verfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt.

**Gründe:**

Das Kind wurde am.....in..... geboren.

Der Antragsteller hat der Kindesmutter.....(Name der Kindesmutter) während der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt.

*An dieser Stelle sollte eine Darlegung der Gründe erfolgen, warum KEINE sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Antragsgegner und dem Kind besteht, § 1600 Abs. 2 BGB.*

Daher besteht zwischen dem Antragsgegner und dem Kind keine sozial-familiäre Beziehung.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe ergeben sich aus dem anliegenden Vordruck über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse (§§ 76 Abs. 1 FamFG, 114 ZPO).

Die Richtigkeit meiner Angaben versichere ich an Eides statt, nachdem ich ausführlich über die Bedeutung einer eidestattlichen Versicherung und deren strafrechtliche Folgen belehrt worden bin.

**Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben**

---

**Geschlossen**

---

**Rechtspfleger/in**

**Empfohlenes Nachschlagewerk:**

Vorwerk, Das Prozess-Formular-Buch

## II Ordentliche Gerichtsbarkeit - Amtsgerichte

### Amtsgericht

- Rechtsantragstelle -

Straße und Hausnr.

PLZ und Ort

Tel.:

Fax.:

Geschäftszeichen:

/

Datum

Gegenwärtig:

Rechtspfleger

## Vaterschaftsanfechtung gemäß § 1600 BGB

In der Familiensache

der Frau ..., geb. am ,  
wohnhaft: ,

- Antragstellerin -

gegen

Herrn ..., geb. am ,  
wohnhaft: ,

- Antragsgegner -

**BEACHTE:** Eventuell ist noch ein Ergänzungspfleger als gesetzlicher Vertreter des Kindes zu bestellen, wenn der Kindesvater (Scheinvater) und die Kindesmutter das Sorgerecht gemeinsam ausüben.

erscheint Frau ..., ausgewiesen durch Personalausweis, und erklärt:

Ich beantrage folgenden Beschluss zu erlassen:

1. Das Kind, Vor- und Nachname des Kindes ist nicht Abkömmling des Antragsgegners.
2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
3. Der Antragstellerin wird für dieses Verfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt.
4. Für das Kind ist in dem Verfahren ein Ergänzungspfleger zu bestellen.

Gründe:

Die Kindeseltern leben seit dem ... getrennt. Das Kind wurde am ... geboren. Die Eltern haben in der Trennungszeit einander nicht mehr beigewohnt.

Der Antragsgegner ist also nicht der Vater des Kindes.

Der Name des Vaters lautet: / ist nicht bekannt.

Genaue Angabe, wann von dem Grund der Anfechtung erfahren wurde.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe ergeben sich aus dem anliegenden Vordruck über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse (§§ 76 Abs. 1 FamFG, 114 ZPO).

**Anlage:**

z.B. Geburtsurkunde

Die vorstehenden Angaben versichere ich, sofern nicht durch Urkunden belegt, an Eides statt, nachdem ich über die Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin.

**Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtspfleger/in**

**Empfohlenes Nachschlagewerk:**

Vorwerk, Das Prozess-Formular-Buch

## **II Ordentliche Gerichtsbarkeit - Amtsgerichte**

---

**Amtsgericht**

- Rechtsantragstelle -

Straße und Hausnr.

PLZ und Ort

Tel.:

Fax.:

**Geschäftszeichen:**

/

Datum

**Gegenwärtig:****Rechtspfleger/in**

### **Antrag auf Bestellung eines Ergänzungspflegers**

**In Sachen**

**betreffend das am.....geborene Kind.....  
wohnhaft.....**

des Herrn ..., geb. am ,  
wohnhaft: ,

- Antragsteller -

gegen

Herrn ..., geb. am ,  
wohnhaft: ,

- Antragsgegner -

erscheint Herr ..., ausgewiesen durch Personalausweis

Der Antragsteller erklärt:

Ich beantrage die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft mit dem Wirkungskreis der Vertretung des Kindes im Vaterschaftsanfechtungsprozess.

**Gründe:**

Ich nehme Bezug auf die in der Anlage beigefügte Vaterschaftsanfechtungsklage vom .....

**Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtspfleger/in**

## 2. Elterliche Sorge, §§ 1626 bis 1698 BGB

### a) Allgemeines

Die elterliche Sorge ist ein höchstpersönliches Recht, das jedem Elternteil (allein) zu steht. Grundsätzlich geht das Gesetz davon aus, dass jedem Elternteil die elterliche Sorge zusteht, unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Dies wird dadurch deutlich, dass der Begriff „Eltern“ immer sowohl die Mutter als auch den Vater umfasst. Die elterliche Sorge kann jedoch nur den rechtlichen Eltern sowie den Adoptiveltern zustehen. Pflege- und Stiefeltern können lediglich Teile der elterlichen Sor gebefugnisse innehaben.

Die elterliche Sorge umfasst gem. § 1626 Abs.1 Satz 2 BGB sowohl die Personensorge (§§ 1631 ff. BGB) als auch die Vermögenssorge (§§ 1638 ff. BGB). Die **Personensorge** beinhaltet alle die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten und beginnt bei spielsweise bereits bei der Bestimmung des Namens des Kindes. Insbesondere betrifft sie jedoch die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes sowie das Aufenthalts bestimmungsrecht oder die Gesundheitsfürsorge für das Kind. Die **Vermögenssorge** umfasst die Vermögensverwaltung des gesamten Kindesvermögens, somit alle Maßnah men, die auf den Erhalt, die Vermehrung und die Verwertung dieses gerichtet sind.

### b) Übertragung der elterlichen Sorge bzw. von Teilen der elterlichen Sorge

#### (1) Allgemeines

Bei Streitigkeiten bzw. Meinungsverschiedenheiten der Eltern in Fragen der Personen oder Vermögenssorge des Kindes, die für dieses von erheblicher Bedeutung sind, kann das Gericht die **Entscheidungsbefugnis** gem. § 1628 BGB einem Elternteil **allein übertragen**.

**Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung** können beispielsweise sein:

- Wahl der Schulart und Schule, der Ausbildungs- oder Lehrstätte,
- medizinische Behandlungen mit erheblichem Risiko; Impfungen,
- Operationen (außer in Eifällen),
- Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind wohnt,
- freiheitsentziehende Maßnahmen (Unterbringung),
- Namensänderung,
- Fragen der Religion, z.B. Taufe,
- grundlegende Fragen der Verwendung von Kindesvermögen.

§ 1628 BGB kommt häufig nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern zur Anwendung, da das gemeinsame Sorgerecht grundsätzlich auch danach fortbesteht.

Im Gegensatz zu den Angelegenheiten von gewichtiger Bedeutung hat nach einer Trennung/Scheidung der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, die alleinige Entscheidungsbefugnis in **Angelegenheiten des täglichen Lebens**, z.B. die Entscheidung über das Fernbleiben vom Unterricht bei Krankheit oder Teilnahme an Klassenfahrten. Jedoch besteht auch hier gemäß § 1687 Abs. 2 BGB die Möglichkeit, diese Entscheidungsbefugnisse gerichtlich einschränken oder ausschließen zu lassen.

Die Übertragung des alleinigen (vollständigen) **Sorgerechts** nach § 1671 Abs. 1 Alt. 1 BGB auf einen Elternteil wird häufig, gerade bei immer wieder auftretenden genannten Streitigkeiten, begeht. Da dies jedoch einen weitreichenden Eingriff in das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG darstellt, hat ein solcher Antrag lediglich Aussicht auf Erfolg, wenn eine der folgenden **Voraussetzungen** erfüllt ist:

- der andere Elternteil stimmt zu (§ 1671 Abs. 1 Nr. 1 BGB) oder
- die Übertragung der Alleinsorge entspricht dem Wohle des Kindes am besten (§ 1671 Nr. 2 BGB).

### Beachte:

Die Gründe, die für eine Aufhebung des gemeinsamen Sorgerechts und für die Übertragung der Alleinsorge auf den Antragsteller sprechen, sollten im Antrag bereits ausführlich dargelegt werden. Die **Beteiligung des Jugendamtes** mit dem Versuch der Einigung bzw. der Schaffung einer einheitlichen Regelung sollte bereits (erfolglos) versucht worden sein.

	<p><b>Praxistipp:</b> Hat eine Beteiligung des Jugendamtes noch nicht stattgefunden, sollte der Antragsteller vor Aufnahme des Antrages an dieses verwiesen werden. Ein Hinweis auf die Vermeidung von Kosten (Antragstellerhaftung im gerichtlichen Verfahren) ist diesbezüglich meist hilfreich.</p>
---	--

Kann eine vollständige Übertragung des Sorgerechts nicht begründet werden, bestehen jedoch grundlegende Streitigkeiten bzw. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Elternteilen hinsichtlich bestimmter Bereiche der elterlichen Sorge (Aufenthalt, Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) und betreffen diese nicht lediglich eine einzelne Entscheidungsfrage (§ 1628 BGB), kann die Übertragung des entsprechenden Teils der elterlichen Sorge gem. § 1671 Abs. 1 Alt. 2 BGB beantragt werden. Auch dies ist an die Voraussetzungen § 1671 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB (siehe oben) gebunden und muss daher entsprechend begründet werden.

	<p><b>Praxistipp:</b> Eine Begründung dahingehend, dass die Übertragung eines Teils der elterlichen Sorge dem Kindeswohl am besten entspricht, kann gegebenenfalls eher erbracht werden als die für eine vollständige Übertragung der elterlichen Sorge. Es ist daher ratsam, dem Antragsteller dies anheim zu stellen.</p>
---	---

### **Nicht mit der Mutter verheirateter Kindesvater:**

Durch das „Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern“ hat der Gesetzgeber nunmehr auch dem nicht mit der Mutter verheirateten Kindesvater durch die Einführung des § 1626a Abs. 1 Nr. 3 BGB und des § 1671 Abs. 2 BGB die Möglichkeit eingeräumt, das Sorgerecht oder einen Teil hiervon gerichtlich übertragen zu lassen. Für die Übertragung des gemeinschaftlichen Sorgerechts nach § 1626a Abs. 1 Nr. 3 BGB ist es lediglich erforderlich, dass die Übertragung nicht dem Kindeswohl widerspricht. Der Antragsteller muss nicht vortragen, dass die Übertragung dem Kindeswohl zuträglich ist. Bei der Beantragung der Übertragung des Sorgerechts oder eines Teils zur alleinigen Ausübung auf den Kindesvater gem. § 1671 Abs. 2 BGB ist jedoch erforderlich, dass diese dem Kindeswohl entspricht und eine gemeinsame Ausübung des Sorgerechts(-teils) nicht in Betracht kommt.

**Ausnahme:** Die Kindesmutter bzw. das über 14-jährige Kind sind mit der Übertragung einverstanden (§ 1671 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

### **(2) Zuständigkeit**

**Sachlich** zuständig ist das Amtsgericht als Familiengericht (§§ 23a Abs. 1 Nr. 1, 23b Abs. 1 GVG, §§ 111 Nr. 2, 151 Nr. 1 FamFG).

Die **örtliche** Zuständigkeit richtet sich nach § 152 FamFG. Der Antrag kann bei dem danach zuständigen Gericht oder dem Wohnsitzgericht des Antragstellers aufgenommen werden.

### **(3) Antrag**

#### **(a) Antragsberechtigte und Beteiligte**

- jeder sorgeberechtigte Elternteil
- bei § 1671 Abs. 2 BGB der leibliche Kindesvater

Zu beteiligen sind gem. § 7 FamFG alle Personen, deren Recht unmittelbar betroffen ist, daher immer die Kindeseltern und das Kind selbst.

#### **(b) Antragsinhalt, § 23 FamFG**

- Verfahrensgegenstand,
- betroffene Personen (Antragsteller und Beteiligte),
- Verfahrensziel,
- Begründung, ggf. eingehende Ausführungen, dass dem Kindeswohl dienlich,
- Unterschrift des Antragstellers

Die Anträge können auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes aufgenommen werden.



**Praxistipp:**

Urkunden, wie Geburtsurkunden oder Sorgerechtserklärungen, sollten bereits dem Antrag beigefügt werden. Können diese nicht vorgelegt werden, sollte der Antragsteller darauf hingewiesen werden, dass diese notwendig werden.

**(4) Antragsmuster**

**(a) Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts**

**Amtsgericht**

- Rechtsantragstelle -

Straße und Hausnr.

PLZ und Ort

Tel.:

Fax.:

Geschäftszeichen:

/

Datum

**Gegenwärtig:**

Rechtspfleger/in

**Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zur alleinigen Ausübung im Wege der einstweiligen Anordnung**

**In der Familiensache**

der Frau ..., geb. am ,  
wohnhaft: ,

- Antragstellerin -

gegen

Herrn ..., geb. am ,  
wohnhaft: ,

- Antragsgegner -

betreffend das Kind: Vor- und Nachname, Geburtsdatum des Kindes

erscheint Frau ..., ausgewiesen durch Personalausweis, und erklärt:

Ich beantrage, folgenden Beschluss zu erlassen:

1. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind: Vor- und Nachname, Geburtsdatum des Kindes wird im Wege der einstweiligen Anordnung der Antragstellerin übertragen.
2. Der Antragstellerin wird für dieses Verfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt.

**Gründe:**

Die Parteien sind geschieden. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen. Der Sohn wohnt weiterhin bei der Antragstellerin. Die Tochter ist vorerst mit dem Antragsgegner ausgezogen. Die Parteien können sich nicht einigen, bei wem die Tochter in Zukunft leben soll.

Der Antragsgegner ist Vollzeit berufstätig und aufgrund seiner Arbeit geschäftlich viel unterwegs. Er ist der Ansicht, dass die Betreuung des Kindes in der Zeit seiner Abwesenheit durch seine Eltern sichergestellt werden kann. Diese sind bereits Rentner.

Die Antragstellerin ist seit der Geburt der Kinder nicht berufstätig gewesen. Sie ist daher die wesentliche Bezugsperson der Kinder. Seit der Trennung geht sie halbtags arbeiten und ist ab mittags zu Hause. Daher kann sie die Betreuung der Kinder, wenn diese aus der Schule kommen, übernehmen. Eine Rückkehr der Tochter in den Haushalt der Antragstellerin entspricht dem Wohl des Kindes. (Durch den Umzug zu dem Antragsgegner wurde das Kind von seinem Bruder, zu dem eine enge Bindung besteht, getrennt. Außerdem wurde es seinem gewohnten sozialen Umfeld entrissen.)

*Im Falle einer Eilbedürftigkeit:* Es besteht ein besonderes Eilbedürfnis für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, weil...

Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe ergeben sich aus dem anliegenden Vordruck über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse (§§ 76 Abs. 1 FamFG, 114 ZPO).

Die vorstehenden Angaben versichere ich an Eides statt, nachdem ich über die Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin.

---

**Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtspfleger/in**

**Empfohlenes Nachschlagewerk:**

Vorwerk, Das Prozess-Formular-Buch

**(b) Übertragung des Sorgerechts zur gemeinsamen Ausübung**

**Amtsgericht**

- Rechtsantragstelle -

Straße und Hausnr.

PLZ und Ort

Tel.:

Fax.:

**Geschäftszeichen:**

/

Datum

**Gegenwärtig:**

Rechtspfleger/in

**Antrag auf Übertragung des Sorgerechts zur gemeinsamen Ausübung  
nicht miteinander verheirateter Eltern**

In der Familiensache

betreffend das Kind: Vor- und Nachname, Geburtsdatum  
wohnhaft.....

Beteiligte/r zu 1.

weitere Beteiligte:

2. Kindesvater

Herrn ..., geb. am.....,  
wohnhaft:.....,

- Beteiligter zu 2. -

gegen

3. Kindesmutter

Frau ..., geb. am .....,  
wohnhaft: .....,

- Beteiligte zu 3. -

4. Jugendamt .....

erscheint Herr ..., ausgewiesen durch Personalausweis, und erklärt:

Ich beantrage, folgenden Beschluss zu erlassen:

1. Die elterliche Sorge für das Kind: Vor- und Nachname, Geburtsdatum des Kindes wird beiden Eltern (Beteiligter zu 2. und Beteiligte zu 3.) gemeinsam übertragen.
2. Dem Beteiligten zu 2. wird für dieses Verfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt.

**Gründe:**

Die (Parteien) Beteiligten sind nicht miteinander verheiratet. Sie sind die gemeinsamen Eltern des am.....geborenen Kindes.....

- o Der Antragsteller hat die Vaterschaft vor dem Urkundsbeamten des Jugendamtes.....zur Urkundenregister-Nr. .....anerkannt. Die Kindesmutter hat der Vaterschaftsanerkennung zugestimmt.
- o Die Vaterschaft des Antragstellers ist durch Beschluss des AG ..... - Familiengericht - vom..... zum AZ. ..... festgestellt worden.

Die Antragsgegnerin ist mit der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht einverstanden. Die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge widerspricht jedoch nicht dem Wohl des Kindes.

Das Kind oder die Kinder hat/haben der Übertragung nicht widersprochen.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe ergeben sich aus dem anliegenden Vordruck über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse (§§ 76 Abs. 1 FamFG, 114 ZPO).

Die vorstehenden Angaben versichere ich an Eides statt, nachdem ich über die Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin.

**Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtspfleger/in**

**Empfohlenes Nachschlagewerk:**

Vorwerk, Das Prozess-Formular-Buch

**(c) Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den Vater**

**Amtsgericht**

- Rechtsantragstelle -

Straße und Hausnr.

PLZ und Ort

Tel.:

Fax.:

**Geschäftszeichen:**

/

Datum

**Gegenwärtig:**

**Rechtspfleger/in**

**Antrag auf Übertragung des Sorgerechts auf den Vater gemäß  
§ 1672 BGB**

In der Familiensache

des Herrn ... , geb. am .....,

wohnhaft: .....,

- Antragsteller -

gegen

Frau ... , geb. am .....,

wohnhaft: .....,

- Antragsgegnerin -

betreffend das Kind: Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum des Kindes

erscheint Herr ..., ausgewiesen durch Personalausweis, und erklärt:

Ich beantrage, folgenden Beschluss zu erlassen:

1. Die alleinige elterliche Sorge für das Kind: Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum des Kindes wird dem Antragsteller übertragen.
2. Dem Antragsteller wird für dieses Verfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt.

**Gründe:**

Die Beteiligten sind nicht miteinander verheiratet.

(Der Antragsteller und die Antragsgegnerin leben nicht nur vorübergehend getrennt.) Der Antragsgegnerin steht die elterliche Sorge für das am .....geborene Kind (Vor- und Zuname) bislang gemäß § 1626a II BGB alleine zu. Sie ist damit einverstanden, dass die elterliche Sorge von beiden Eltern ausgeübt wird.

- Die erforderliche Zustimmung der Antragsgegnerin ist als Anlage beigefügt.
- Die Antragsgegnerin hat die erforderliche Zustimmung mündlich erteilt.
- Die schriftliche Zustimmung wird nachgereicht.

Die Übertragung widerspricht nicht dem Wohl des Kindes.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe ergeben sich aus dem anliegenden Vordruck über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse (§§ 76 Abs. 1 FamFG, 114 ZPO).

Die vorstehenden Angaben versichere ich an Eides statt, nachdem ich über die Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin.

**Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtspfleger/in**

---

**Empfohlenes Nachschlagewerk:**

Vorwerk, Das Prozess-Formular-Buch

**c) Umgangsrecht**

**(1) Allgemeines**

Können sich (getrenntlebende) Eltern über das Umgangsrecht nicht einigen, kann das Familiengericht dieses nach § 1684 Abs. 3 und 4 BGB regeln. Das Kind hat grundsätzlich Anspruch auf Kontakt mit beiden Eltern, § 1684 Abs. 1 BGB. (Dass der Umgang mit beiden Elternteilen grundsätzlich als dem Kindeswohl für zuträglich erachtet wird, wird auch durch die Regelung in § 1626 Abs. 3 BGB deutlich.) Gem. § 1684 Abs. 1 BGB hat jeder Elternteil das Recht und die Pflicht zum Umgang mit dem Kind.

**(2) Umgangsrecht anderer Bezugspersonen, § 1685 BGB**

Der Gesetzgeber gibt (jedoch) in § 1685 Abs. 1 und 2 BGB auch Großeltern und Geschwistern sowie weiteren Bezugspersonen das Recht auf Umgang mit dem Kind sowie dem Kind das Recht auf den Umgang mit diesen. Sowohl den Personen nach § 1685 Abs. 1 und 2 BGB als auch dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater steht durch jeweiligen Verweis auf § 1684 Abs. 3 BGB das Recht auf Umgang mit dem Kind unter den Voraussetzungen des § 1686a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB zu. Voraussetzung für ein Umgangsrecht

- von Großeltern und Geschwistern ist, dass der Umgang dem Kindeswohl dient,
- von weiteren Bezugspersonen ist, dass diese einen sozial-familiären Bezug zu dem Kind haben, § 1685 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Es muss sich daher bei der Bezugsperson nicht zwangsläufig um einen Verwandten handeln. Es ist ausreichend, wenn die Bezugsperson die tatsächliche Verantwortung für das Kind trägt oder getragen hat. Daher könnte eine solche Bezugsperson auch ein/e langjährige/r Lebenspartner/in des Vaters oder der Mutter sein, zu dem das Kind ein enges Vertrauensverhältnis aufgebaut hat.

Auch dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater steht ein Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 2 BGB zu. Kann er die Voraussetzungen des Abs. 2 (sozial-familiäre Beziehung) jedoch nicht erfüllen, kommt für diesen auch ein Umgangsrecht nach § 1686a Abs. 1 Nr. 1 BGB in Betracht. Voraussetzung hierfür ist, dass der leibliche, nicht rechtliche Vater bereits in der Vergangenheit ein ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat und der Umgang dem Kindeswohl dient.

	<b>Praxistipp:</b> Dass diese Voraussetzungen vorhanden sind, sollte bei der Antragsbegründung verdeutlicht werden.
---	--

### (3) Ausschluss des Umgangsrechts - begleiteter Umgang

Ein Ausschluss des Umgangsrechts eines Elternteils nach § 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB kommt nur bei Gefährdung des Kindeswohls in Betracht und soweit sich dieses nicht durch die Einschränkung des Umgangsrechts, beispielweise durch die Anordnung eines begleiteten Umgangs nach § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB, abwehren lässt. Eine Anordnung eines begleiteten Umgangs kann jedoch nur erfolgen, soweit andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet werden könnte und/oder die Umgangsperson ggf. nicht in der Lage bzw. gewillt ist, die Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 BGB).

### (4) Zuständigkeit

**Sachlich** zuständig ist das Amtsgericht als Familiengericht (§§ 23a Abs. 1 Nr. 1, 23b Abs. 1 GVG, §§ 111 Nr. 2, 151 Nr. 1 FamFG).

Die **örtliche** Zuständigkeit richtet sich nach § 152 FamFG. Der Antrag kann bei dem danach zuständigen Gericht oder dem Wohnsitzgericht des Antragstellers aufgenommen werden.

### (5) Antrag

#### (a) Antragsberechtigte und Beteiligte

- Jeder sorgeberechtigte Elternteil bzw. jede enge Bezugsperson,
- das Kind selbst,
- bei § 1686a BGB der leibliche, nicht rechtliche Kindesvater.

Zu beteiligen sind gem. § 7 FamFG alle Personen, deren Recht unmittelbar betroffen ist - daher immer die Kindeseltern und das Kind selbst.

#### (b) Antragsinhalt, § 23 FamFG

- Verfahrensgegenstand,
- betroffene Personen (Antragsteller und Beteiligte),
- Verfahrensziel,
- Begründung, ggf. eingehende Ausführungen, dass das Verfahrensziel dem Kindeswohl dienlich ist,
- Unterschrift des Antragstellers.

## (6) Vollstreckung

Gemäß der §§ 86, 88, 89 FamFG ist die Vollstreckung durch Festsetzung von Ordnungsmitteln (Ordnungsgeld und Ordnungshaft) möglich. Hierzu ist es jedoch notwendig, dass im Beschluss das Umgangsrecht durch Angabe von Art, Ort und Zeit des Umgangs konkret bestimmt ist. Des Weiteren muss bereits der Beschluss den Hinweis auf die Rechtsfolgen einer Zu widerhandlung enthalten haben. Andernfalls muss der Hinweis nachgeholt werden.

Im Wege der einstweiligen Anordnung kann die Vollstreckung, sofern die entsprechende Anordnung durch das Gericht gem. § 53 Abs. 2 FamFG erfolgt ist, auch bereits vor Zustellung des Beschlusses an den Verpflichteten erfolgen.



### **Praxistipp:**

Auch gegen „unwillige“ Umgangsberechtigte kann theoretisch vollstreckt werden. Jedoch sollte der Antragsteller abwägen, ob dies eine geeignete Lösung des „Problems“ darstellt. Hierauf sollte der Antragsteller ggf. hingewiesen werden.

**(7) Antragsmuster**

**Amtsgericht**

- Rechtsantragstelle -

Straße und Hausnr.

PLZ und Ort

Tel.:

Fax.:

**Geschäftszeichen:**

/

Datum

**Gegenwärtig:**

**Rechtspfleger/in**

**Antrag auf Regelung des Umgangsrechts gemäß §§ 1631 III, 1632 III BGB, § 155 FamFG**

**In der Familiensache**

der Frau ...., geb. am ...,

wohnhaft: ....,

- Antragstellerin -

gegen

Herrn ...., geb. am ...,

wohnhaft: ....,

- Antragsgegner -

betreffend

das Kind: .....(Vor- und Zuname, Geburtsdatum)

erscheint Frau ....., ausgewiesen durch Personalausweis, und beantragt:

1. Der Antragstellerin wird gestattet, mit dem Kind
  - 14-tägig in der Zeit von Freitag 18.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr
  - jeweils eine Hälfte der Schulferien
  - jeweils an dem 2. Feiertag der Doppelfeiertage wie Ostern, Pfingsten, Weihnachtenzusammen zu sein.
2. Für den Fall der Zu widerhandlung gegen die zu 1. getroffene Regelung, wird dem Antragsgegner ein Ordnungsgeld von bis zu 25.000 EUR, für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungs haft angedroht.
3. Die Gerichtskosten werden gegeneinander aufgehoben.

4. Der Antragstellerin wird für dieses Verfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt.

**Gründe:**

Die Ehe zwischen dem Antragsgegner und mir wurde durch das Amtsgericht ..... vom ..... , Aktenzeichen .... , rechtskräftig geschieden.

- Das Sorgerecht steht dem Antragsgegner und mir gemeinsam zu.
- Das Sorgerecht steht dem Antragsgegner allein zu.

Eine gerichtliche Regelung bezüglich des Umgangsrechts wurde bislang noch nicht getroffen.

Die nunmehr beantragte Regelung entspricht dem Kindeswohl.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe ergeben sich aus dem anliegenden Vordruck über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse (§§ 76 Abs. 1 FamFG, 114 ZPO).

Die vorstehenden Angaben versichere ich an Eides statt, nachdem ich über die Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin.

**vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**geschlossen:**

---

**Rechtspfleger/in**

**Empfohlenes Nachschlagewerk:**

Vorwerk, Das Prozess-Formular-Buch

**Amtsgericht**

- Rechtsantragstelle -

Straße und Hausnr.  
PLZ und Ort  
Tel.:  
Fax.:

**Geschäftszeichen:**

/

Datum

**Gegenwärtig:**

**Rechtspfleger/in**

**Antrag auf Regelung des Umgangsrechts gemäß § 1685 BGB (andere Personen)**

**In der Familiensache**

der Frau ....., geb. am .....,  
wohnhaft: .....,

- Antragstellerin -

gegen

Frau ....., geb. am ....., ,  
wohnhaft: ....., ,

- Antragsgegnerin -

betreffend

das Kind: ..... (Vor- und Zuname, Geburtsdatum des Kindes)

erscheint Frau ....., ausgewiesen durch Personalausweis, und beantragt wie folgt zu beschließen:

1. Der Antragstellerin wird gestattet, mit Vor- und Nachname, Geburtsdatum des Kindes in einem vom Gericht zu regelnden Umfang Zeit zu verbringen.
2. Die Gerichtskosten werden gegeneinander aufgehoben.
3. Der Antragstellerin wird für dieses Verfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt.

**Gründe:**

Das Sorgerecht steht der Antragsgegnerin allein zu.

## **II Ordentliche Gerichtsbarkeit - Amtsgerichte**

---

Eine gerichtliche Regelung bezüglich des Umgangsrechts wurde bislang noch nicht getroffen.

Ich, die Antragstellerin bin die Großmutter des Kindes. Die Antragsgegnerin gestattet mir seit dem..... nicht mehr den Umgang mit dem Kind.

Ich habe mich jedoch früher um das Kind gekümmert. Das Kind ist, sofern die Antragsgegnerin keine Zeit hatte, immer bei mir gewesen. Das Kind und ich haben eine enge Bindung zueinander aufgebaut.

Die nunmehr beantragte Regelung entspricht dem Kindeswohl.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe ergeben sich aus dem anliegenden Vordruck über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse (§ 76 Abs. 1 FamFG, § 114 ZPO).

Die vorstehenden Angaben versichere ich an Eides statt, nachdem ich über die Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin.

**Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtspfleger/in**

**Empfohlenes Nachschlagewerk:**

Vorwerk, Das Prozess-Formular-Buch

## d) Ruhens der elterlichen Sorge

Zum Schutz des Rechtsverkehrs und im Kindesinteresse wird in §§ 1673 ff. BGB geregelt, wie zu verfahren ist, sofern Sorgeberechtigte an der Ausübung ihres Sorgerechts aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert sind.

### (1) Rechtliche Hindernisse § 1673 BGB

Rechtliche Hindernisse an der Ausübung der elterlichen Sorge bestehen bei der Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 2 BGB) und der beschränkten Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB) des Sorgeberechtigten.

- Eine **Geschäftsunfähigkeit** kann beispielsweise infolge einer psychischen Erkrankung eines sorgeberechtigten Elternteils entstehen. Kraft Gesetzes (§ 1673 Abs. 1 BGB) tritt mit Eintritt der Geschäftsunfähigkeit unmittelbar das Ruhens der elterlichen Sorge ein.  
Der geschäftsunfähige Elternteil bleibt zwar Inhaber der elterlichen Sorge, ist aber gesetzlich daran gehindert dieses auszuüben (§ 1675 BGB). Jedoch behält der geschäftsunfähige Elternteil sein Recht und seine Pflicht auf Umgang mit dem Kind, sofern dadurch eine Kindeswohlgefährdung nicht zu besorgen ist.
- Bei einem in der **Geschäftsfähigkeit beschränkten** (minderjährigen) Elternteil tritt das Ruhens der elterlichen Sorge nach § 1673 Abs. 2 Satz 1 BGB ebenfalls kraft Gesetzes ein. Jedoch verbleibt diesem, neben dem anderen Elternteil, die tatsächliche Personensorge für das Kind als Teil der elterlichen Sorge. Lediglich an der gesetzlichen Vertretung des Kindes (z.B. Abschluss von Verträgen) ist der minderjährige Elternteil gehindert.

### Rechtsfolgen

Die Ausübung des Sorgerechts steht mit Eintritt des Ruhens der elterlichen Sorge nach § 1678 Abs. 1 BGB dem anderen sorgeberechtigten Elternteil zu. Bestand vor Eintritt des Ruhens das alleinige Sorgerecht, hat das Familiengericht nach § 1678 Abs. 2 BGB das Sorgerecht auf den verbleibenden Elternteil zu übertragen, sofern dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (negative Kindeswohlprüfung) und ein zeitnäher Wegfall des Grundes des Ruhens der Sorge nicht zu erwarten ist. Eine Übertragung von Teilen des Sorgerechts ist ebenfalls möglich, sofern das Ruhens des Sorgerechts nur für Teile der elterlichen Sorge eingetreten ist. Ist der andere Elternteil ebenfalls an der Ausübung des Sorgerechts aus rechtlichen Gründen gehindert oder ist dieser bereits verstorben, kommt die Einrichtung einer Vormundschaft nach §§ 1693, 1774 BGB oder ggf. die Bestellung eines Pflegers nach §§ 1693, 1909 BGB in Betracht.

## **Wegfall des Grundes**

Fällt das rechtliche Hindernis an der Ausübung der elterlichen Sorge weg, z.B. durch Genesung oder durch Volljährigkeit, lebt die gemeinsame elterliche Sorge unmittelbar kraft Gesetzes wieder auf. Ist eine Anordnung des Familiengerichts nach § 1678 Abs. 2 BGB getroffen worden, muss eine Änderungsentscheidung nach § 1696 Abs. 2 BGB erwirkt werden.

### **(2) Tatsächliche Hindernisse, § 1674 BGB**

Ist ein Elternteil aus tatsächlichen Gründen an der Ausübung des Sorgerechts im Ganzen oder in Teilen gehindert und besteht die Verhinderung über einen längeren Zeitraum, kann das Familiengericht durch Beschluss das Ruhen der elterlichen Sorge bzw. von Teilen davon feststellen.

Tatsächliche Hinderungsgründe können z.B. vorliegen bei

- Auswanderung,
- längerer Strafhaft,
- längerem unbekannten Aufenthalt,
- unbegleitet einreisenden, minderjährigen Flüchtlingskindern,
- psychischer Erkrankung, sofern eine Geschäftsunfähigkeit nicht besteht, jedoch eine Ausübung des Sorgerechts nicht gewährleistet werden kann.

## **Rechtsfolgen**

Mit Wirksamwerden des Feststellungsbeschlusses ruht die elterliche Sorge, auch unabhängig davon, ob das tatsächliche Hindernis zwischenzeitlich weggefallen ist. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge geht das Sorgerecht bzw. der Teil auf den anderen über. Ist dieser ebenfalls an der Ausübung gehindert, kommt die Bestellung eines Vormunds nach §§ 1693, 1774 BGB oder ggf. die Bestellung eines Pflegers nach §§ 1693, 1909 BGB in Betracht. Bestand bei Eintritt des tatsächlichen Hindernisses die Alleinsorge nach § 1626a Abs. 3 oder 1671 BGB, kann nicht

§ 1674 BGB zur Anwendung kommen, da dieser von einer gemeinschaftlichen Sorge der Elternteile ausgeht. In diesem Fall müsste das Familiengericht eine Entscheidung zu Gunsten des verbliebenen Elternteils nach § 1696 BGB treffen oder einen Pfleger nach §§ 1693, 1909 BGB für das Kind bestellen bzw. bei Gefährdung des Kindeswohls ggf. eine Entscheidung nach § 1666 BGB treffen.

## **Wegfall des Grundes**

Fällt das tatsächliche Hindernis an der Ausübung der elterlichen Sorge zwischenzeitlich oder nachträglich weg, tritt keine Rückübertragung des Sorgerechts kraft Gesetzes ein. Das Familiengericht muss gem. § 1674 Abs. 2 BGB den Wegfall des tatsächlichen Hindernisses feststellen, so dass die gemeinsame Sorge wiederauflebt. Bei der Alleinsorgeberechtigung vor Ruhen der elterlichen Sorge muss eine Abänderungsentscheidung nach § 1696 BGB ergehen.

### **(3) Zuständigkeit**

**Sachlich** zuständig ist das Amtsgericht als Familiengericht (§§ 23a Abs. 1 Nr. 1, 23b Abs. 1 GVG, §§ 111 Nr. 2, 151 Nr. 1 FamFG).

Die **örtliche** Zuständigkeit richtet sich nach § 152 FamFG. Der Antrag kann bei dem danach zuständigen Gericht oder dem Wohnsitzgericht des Antragstellers aufgenommen werden.

### **(4) Antrag**

Ein originärer Antrag ist nicht erforderlich, es genügt eine Anregung.

#### **(a) Anregungsberechtigte und Beteiligte**

Anregungsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person.

Zu beteiligen sind gem. § 7 FamFG alle Personen, deren Recht unmittelbar betroffen ist.

#### **(b) Anregungsinhalt**

Die Anregung eines Verfahrens ist weder an eine bestimmte Form noch an einen bestimmten Inhalt gebunden, § 24 FamFG. Es sollten jedoch, soweit möglich, bei der Anregungsaufnahme die gleichen Daten erfasst werden, wie bei einem verfahrenseinleitenden Antrag.

**(5) Anregungsmuster**

**(a) Rechtliche Gründe des Ruhens**

**Amtsgericht**

- Rechtsantragstelle -

Straße und Hausnr.

PLZ und Ort

Tel.:

Fax.:

**Geschäftszeichen:**

**/17**

Datum

**Gegenwärtig:**

**Rechtspfleger/in**

**Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge (rechtliche Gründe)**

In Sachen

des Herrn ....., geb. am .....,  
wohnhaft: .....,

- Antragsteller -

gegen

.....(Elternteil, dessen Sorge ruht)

- Antragsgegner -

betreffend

das Kind ..... (Vor- und Zuname, Geburtsdatum des Kindes)

erscheint Herr ....., ausgewiesen durch nationales Identitätspapier, und erklärt:

1. Hiermit wird beim Familiengericht beantragt, das Ruhen der elterlichen Sorge gemäß § 1673 BGB in Verbindung mit § 1628 BGB aus rechtlichen Gründen festzustellen.
2. Das alleinige Sorgerecht wird dem Antragsteller übertragen.

**Gründe:**

Das Kind ist ein gemeinsames Kind des Antragstellers und der Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin ist alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge. Diese ist jedoch aufgrund eines schweren Unfalls und der dadurch entstandenen geistigen Behinderung nicht mehr in der Lage, das Sorgerecht auszuüben. Für die Antragsgegnerin ist ein Betreuer für ihre Angelegenheiten bestellt.

Der Antragsteller ist der leibliche Vater des Kindes. Eine Bindung zwischen ihm und dem Kind besteht, da ein regelmäßiger Umgang stattfand. Die Antragsgegnerin hatte bisher die alleinige Sorge, weil ...

Der Antragsteller ist nicht an der Ausübung des Sorgerechts gehindert. In Entscheidungen war er bisher auch eingebunden. Der Antragsteller kann das Kind bei sich aufnehmen und die Betreuung und Versorgung sicherstellen. Die Übertragung des Sorgerechts auf ihn steht dem Kindeswohl nicht entgegen.

**Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtspfleger/in**

**(b) Tatsächliche Gründe des Ruhens**

Ein Muster für das Ruhens aus tatsächlichen Gründen ist nachfolgend unter Punkt e) zu finden.

**e) Vormundschaft**

**(1) Allgemeines**

Sind beide Elternteile in der Ausübung des Sorgerechts durch rechtliche oder tatsächliche Gründe gehindert oder wurde diesen die elterliche Sorge entzogen, ist dem Kind, um die Vertretung des Kindes im Kindesinteresse sicherzustellen, von Amts wegen ein Vormund gem. §§ 1693, 1773, 1774, 1789 BGB zu bestellen.

- **Voraussetzung** ist, dass die Eltern von der gänzlichen Ausübung des Sorgerechts ausgeschlossen oder gehindert sind.  
Sind Eltern lediglich in Teilbereichen an der Ausübung gehindert oder ausgeschlossen, kommt eine Bestellung eines Pflegers nach §§ 1693, 1909 BGB in Betracht.
- Die **Auswahl des Vormunds** erfolgt durch das Familiengericht nach § 1779 BGB. Ein direktes Benennungsrecht durch die Eltern nach § 1776 BGB ist bei Ruhens oder bei Entzug der elterlichen Sorge nicht gegeben. Jedoch können die Eltern Personen als Vormund vorschlagen.  
Da das Gericht die Eignung der Person zu prüfen hat, wird das Gericht **vorübergehend** das **Jugendamt** zum Vormund bestimmen. Im Übrigen kann bei gänzlichem Fehlen einer geeigneten Person das Jugendamt gem. § 1791b BGB als Vormund bestellt werden.

**(2) Unbegleitete Minderjährige (Flüchtlingskinder)**

Für minderjährige Flüchtlingskinder ist es nicht selten erforderlich, ihnen einen Vormund zu benennen. Begründet ist dies meist durch das tatsächliche Hindernis der Eltern, die elterliche Sorge auszuüben, da diese sich noch im Heimatstaat aufhalten oder der Kontakt zu diesen auf der Flucht abgebrochen und der Aufenthalt nicht bekannt ist.

In Einzelfällen kann jedoch auch der Tod der Sorgeberechtigten die Bestellung eines Vormunds erforderlich machen. Der **Grund** für die Bestellung ist wegen der möglichen Rechtsfolgen im Antrag deutlich zu machen. Vor der Bestellung des Vormunds wegen des Ruhens der elterlichen Sorge ist, sofern dies noch nicht geschehen ist, das Ruhens erst festzustellen.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Vielfach wird der Antrag auf Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und Anordnung einer Vormundschaft durch einen in Deutschland wohnhaften Verwandten gestellt. Dieser möchte demnach auch meist die Vormundschaft für das Kind übernehmen. Es empfiehlt sich daher, das Verwandtschaftsverhältnis und die Eignung als Vormund (z.B. durch Angabe des vorhandenen Wohnraums in m<sup>2</sup>, eigener Kinder) bereits im Antrag zu begründen. Die Angaben werden im Laufe des Verfahrens durch das Jugendamt überprüft.</p>
---	--

### (3) Zuständigkeit

**Sachlich** zuständig ist das Amtsgericht als Familiengericht (§§ 23a Abs. 1 Nr. 1, 23b Abs. 1 GVG, §§ 111 Nr. 2, 151 Nr. 1 FamFG).

Die **örtliche** Zuständigkeit richtet sich nach § 152 FamFG. Der Antrag kann bei dem danach zuständigen Gericht oder dem Wohnsitzgericht des Antragstellers aufgenommen werden. Zusätzlich kommt ebenfalls das Gericht, in dessen Bezirk das Fürsorgebedürfnis bekannt wird (z.B. ausländisches Kind; noch nicht geborenes Kind), als Antragsgericht in Betracht.

Zu beachten sind § 99 Abs. 1 Nr. 2 FamFG, das Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (MSA) und Art. 12 der Genfer Flüchtlingskonvention.

### (4) Antrag

Ein Antrag ist nicht erforderlich, es genügt eine Anregung.

#### (a) Anregungsberechtigte und Beteiligte

Anregungsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person.

Zu beteiligen sind gem. § 7 FamFG alle Personen, deren Recht unmittelbar betroffen ist.

**Beachte:** Auch die an der Ausübung des Sorgerechts gehinderten Eltern sind in der Anregung als Beteiligte aufzuführen!

#### (b) Anregungsinhalt

Die Anregung eines Verfahrens ist weder an eine bestimmte Form noch an einen bestimmten Inhalt gebunden, § 24 FamFG. Es sollten jedoch, soweit möglich, bei der Anregungsaufnahme die gleichen Daten erfasst werden, wie bei einem verfahrenseinleitenden Antrag. Eine Begründung der Eignung eines evtl. vorgeschlagenen Vormunds ist ebenfalls sachdienlich.

**(c) Anregungsmuster**

**Amtsgericht .....**

- Rechtsantragstelle -

Straße und Hausnr.

PLZ und Ort

Tel.:

Fax.:

**Geschäftszeichen:**                   **/17**

Datum

**Gegenwärtig:**

**Rechtspfleger/in**

**Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge (tatsächliche Gründe)**

In Sachen

des Herrn ....., geb. am .....,

wohnhaft: .....,

- Antragsteller -

gegen

.....(Elternteil(e), deren/dessen Sorge ruht)

- Antragsgegner -

betreffend

das Kind ..... (Vor- und Zuname, Geburtsdatum des Kindes)

erscheint Herr ....., ausgewiesen durch nationales Identitätspapier, und erklärt:

1. Hiermit wird beim Familiengericht beantragt, das Ruhen der elterlichen Sorge gemäß § 1674 BGB aus tatsächlichen Gründen festzustellen.
2. Für das Kind wird der Antragsteller als Vormund bestellt.

**Gründe:**

Die Antragsgegner sind die Eltern des Kindes.

Das Kind ist unbegleitet nach Deutschland eingereist. Es hat die syrische Staatsbürgerschaft. Die Eltern sind im Kriegsgebiet zurückgeblieben. Der genaue Aufenthaltsort ist unbekannt, da das Wohnhaus der Familie zerstört wurde. Der Kontakt zwischen dem Kind und seinen Eltern über bekannte Handynummern ist abgebrochen. Die Eltern sind nicht mehr zu erreichen.

Der Antragsteller ist der Cousin des Vaters des Kindes. Es wird daher angeregt, ihn als Vormund einzusetzen. Die Versorgung kann durch diesen gewährleistet werden. Der Antragsteller ist verheiratet und hat ebenfalls ein Kind. Dieses ist ... Jahre alt. Der Antragsteller kann das Kind in die gemeinsame 4-Zimmer-Wohnung aufnehmen. Diese ist ausreichend groß. [...]

**Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtspfleger/in**

### **3. Einbenennung (§ 1618 BGB)**

#### **a) Kurzdarstellung**

Ein nichteheliches Kind soll den zwischen seinem leiblichen Elternteil und dessen Ehepartner, der nicht leiblicher Elternteil ist (Stiefelternteil), gewählten Ehenamen erhalten. Dies kann der Name des Stiefelternteils sein oder der des sorgeberechtigten Elternteils, der nicht Geburtsname des Kindes ist (wenn das Kind also bisher den Namen des anderen Elternteils trug).

##### **(1) Exklusive Einbenennung**

Der Ehename des leiblichen Elternteils und des Stiefelternteils tritt an die Stelle des Geburtsnamens (Namensersetzung).

##### **(2) Additive Einbenennung**

Der sorgeberechtigte Elternteil und sein Ehegatte fügen den Ehenamen dem Geburtsnamen des Kindes hinzu.

#### **b) Voraussetzungen**

- Eine Einbenennung scheidet aus, wenn kein Ehename bestimmt wird.
- Das Kind muss minderjährig und unverheiratet sein.
- Die Einbenennung ist sowohl bei Alleinsorge als auch bei gemeinsamem Sorgerecht möglich.

**Sachlich** zuständig für die Entscheidung der Ersetzung der Zustimmung zur Einbenennung ist das Familiengericht in Kindschaftssachen, § 1618 Satz IV BGB, §§ 111 Nr. 2, 151 Nr. 1 FamFG. Die **örtliche** Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Kindes, § 152 FamFG.

Funktionell zuständig ist der Rechtspfleger, § 3 Nr. 2 a RPflG.

#### **Zustimmungserfordernisse**

Gemäß § 1618 BGB ist die Einbenennung ohne Probleme möglich, wenn der biologische Vater des Kindes dieser Namensänderung zustimmt. Möchte er dies aber nicht, so muss vor dem Familiengericht ein Verfahren unter Anhörung aller Beteiligten erfolgen ("Verfahren zur Ersetzung der Zustimmung zur Einbenennung"). In diesem Verfahren kann das Gericht die Namensänderung anordnen, wenn diese dem Wohle des Kindes dient. Da ein möglicher Interessengegensatz bei dem Kind und der antragstellenden Mutter geben sein könnte, wird immer zu prüfen sein, ob dem Kind ein Verfahrenspfleger an die Seite gestellt werden muss. Eine Ersetzung der Zustimmung des Vaters darf durch das Gericht nur dann erfolgen, wenn sie aus Gründen des Kindeswohles unabdingbar nötig ist. Das Gericht muss feststellen, dass ohne die Ersetzung konkrete Schäden für das Kind zu befürchten sind. Die Einbenennung in die neue Familie muss im Rahmen einer Gesamtbewertung aller Umstände einen so hohen materiellen und seelischen Nutzen für

das Kind versprechen, dass ein verständig sorgender Elternteil (hier der Vater) auf die Erhaltung der Namensbande zu dem Kind nicht bestehen würde (Quelle: [www.Ehescheidung24.de](http://www.Ehescheidung24.de) mit weiteren Beispielen).

Bei dieser Interessenabwägung wird das Gericht aber auch bedenken müssen, dass es in der heutigen Zeit im Zuge der Patchwork-Familien nicht mehr ungewöhnlich ist, wenn die Namen von Eltern und Kind auseinanderfallen. Zu bedenken ist ferner, dass der Nachname im Freundeskreis der Kinder meist keine besondere Bedeutung hat, da die Kinder sich nur mit Vornamen benennen. Das Gericht muss auch beachten, dass im Hinblick auf den Vater, dessen Namen das Kind trägt, die angestrebte Namensänderung einen schwerwiegenden Eingriff darstellt und die persönliche Identität des Vaters berührt. Diese Umstände werden bei dem Vater umso schwerer zu berücksichtigen sein, je stärker er sich nach der Trennung um sein Kind gekümmert hat, insbesondere durch regelmäßige Kontakte, Unterhaltszahlungen usw. Verantwortung für das Kind gezeigt und eine feste Beziehung zu ihm hergestellt hat. In jedem Fall ist die Einbenennung der Ausnahmefall und wird von den Gerichten eher abgelehnt (Quelle: [www.Ehescheidung24.de](http://www.Ehescheidung24.de) mit weiteren Beispielen; BGH, Beschl. v. 09.11.2016, XII ZB 298/15).

### c) Rechtsfolgen

Die Einbenennung begründet keinerlei sorgerechtliche, verwandtschaftliche, unterhaltsrechtliche oder erbrechtliche Beziehungen zwischen Kind und Stiefelternteil. Die Einbenennung ist grundsätzlich endgültig - Grundsatz der Namenskontinuität. Scheidung des sorgeberechtigten Elternteils und des neuen Ehepartners hebt die Einbenennung nicht auf. Das Kind kann nicht zugleich mit dem sorgeberechtigten Elternteil zusammen wieder dessen Geburtsnamen annehmen. Geht der sorgeberechtigte Elternteil eine neue Ehe mit Ehenamen ein, kann die Einbenennung jedoch wiederholt werden.

### d) Unterschied zur Namenserteilung

Eltern (nicht Stiefeltern) eines minderjährigen Kindes

- sind nicht miteinander verheiratet, aber beide in der Geburtsurkunde des Kindes verzeichnet,
- haben erstmals das alleinige Sorgerecht für das Kind, ein gemeinsames Sorgerecht zwischen den Elternteilen hat bisher nie bestanden und

- sie möchten, dass das Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Elternteils erhält.

Zuständig ist das Standesamt.

e) Musterantrag

**Antrag auf Ersetzung der Zustimmung zur Einbenennung des Kindes durch das Familiengericht, § 1618 BGB**

In der Familiensache

Frau ....

- Antragstellerin -

gegen

Herrn ....

- Antragsgegner -

...betreffend das Kind ...., wohnhaft...

Es erscheint die Antragstellerin und beantragt:

1. Die Einwilligung des Antragsgegners zur Änderung des Nachnamens des Kindes in den Ehenamen wird ersetzt.
2. Dem Antragsgegner werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

**Gründe:**

Die Antragstellerin und der Antragsgegner sind geschieden. Das Kind ... ist aus der Ehe hervorgegangen und es besteht das gemeinsame Sorgerecht. Die Antragstellerin hat nach Heirat mit ... den Namen ... zum Ehenamen bestimmt. Der heute 11jährige Sohn der Antragstellerin lebt seit 10 Jahren mit der Antragstellerin und seinem Stiefvater in einem gemeinsamen Haushalt und hat seinen Vater nur bis zum 9. Lebensmonat gesehen. Es gibt außerdem noch eine 7jährige Halbschwester, die die Tochter des Stiefvaters ist. Der Sohn wünscht, den gleichen Familiennamen zu haben, wie seine übrige Familie.

Der Kindsvater wird voraussichtlich seine Zustimmung keinesfalls erteilen. Er ist aber seit ... für die Antragstellerin postalisch nicht mehr zu erreichen gewesen. Er ist weder seiner Aufsichts- noch seiner Unterhaltpflicht seit der Scheidung nachgekommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

	<p><b>Praxistipp:</b> Geburtsurkunde des Kindes, Heiratsurkunde oder Namensänderungsurkunde des Antragstellers (mit neuem Ehenamen) sind beim zuständigen Standesamt vorzulegen, soweit nicht im dortigen Register bereits vorhanden. Zur Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung des Antragsgegners benötigt das Familiengericht in der Regel ein kinder- und/oder schulpsychologisches Gutachten (nicht ausreichend: ärztliches Attest, einfacher Bericht des Jugendamts).</p>
---	---

#### **4. Kindergeldberechtigung (§§ 62-78 EStG)**

##### **a) Kurzdarstellung**

Das staatliche Kindergeld nach dem BKGG und §§ 52 ff. EStG ist eine öffentliche Leistung für die Eltern leiblicher, adoptierter oder in Pflege aufgenommener Kinder, für Enkelkinder oder Kinder des anderen Ehegatten, wenn sie in familienähnlicher Beziehung im Haushalt des Antragstellers leben. An volljährige Kinder kann das Kindergeld gezahlt werden, wenn diese nicht mehr im Haushalt des Antragstellers leben, aber Unterhaltsleistungen beziehen bzw. einen Anspruch darauf haben.

Das volljährige Kind kann in der Rechtsantragstelle einen Antrag auf Bestimmung des Kindergeldbezugsberechtigten beim Familiengericht stellen, um dann einen Antrag auf **Überleitung/Abzweigung des Geldes an sich selbst** bei der Familienkasse stellen zu können, § 74 EStG.

##### **b) Voraussetzungen**

Kindergeld wird nur auf Antrag gewährt. Zuständig ist die Familienkasse, die i.d.R. bei der Bundesanstalt für Arbeit angesiedelt ist.

Kindergeld wird immer nur an einen von mehreren grundsätzlich Bezugsberechtigten gezaht, § 64 Abs. 1 EStG.

Wer (vorrangig) bezugsberechtigt ist, bestimmt das Gesetz in den Folgeabsätzen:

###### **Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern**

Die Bezugsberechtigten bestimmen untereinander, wer berechtigt ist; andernfalls entscheidet das Familiengericht auf Antrag über die Bezugsberechtigung, § 64 Abs. II S. 3 EStG, § 231 II FamFG.

###### **Kind im Haushalt nur eines Elternteils**

Dieser erhält das Kindergeld.

###### **Kind lebt (volljährig) im eigenen Haushalt**

Derjenige, der dem Kind Unterhalt zahlt, erhält das Kindergeld - bei beidseitigem Unterhalt der Höherzahlende.

### c) Verfahren/Antrag/Rechtsfolgen

Im Fall 3) kann das Kind in der Rechtsantragstelle einen **Antrag auf Bestimmung des Kindergeldbezugsberechtigten beim Familiengericht** stellen, um dann einen Antrag auf Überleitung/Abzweigung des Geldes an sich selbst bei der Familienkasse stellen zu können, § 74 EStG. Dieser Fall liegt z.B. vor, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass das Kindergeld auch tatsächlich dem Kind zu Gute kommt bzw. nicht für seinen Unterhalt verwendet wird, kein Unterhalt gezahlt wird oder die Unterhaltpflicht der Eltern nicht (mehr) besteht. Dies hätte zur Folge, dass zwar weiterhin die Eltern anspruchsberechtigt sind, das Kindergeld jedoch an das Kind direkt ausgezahlt (abgezweigt) wird; BGH FamRZ 2006, 99, 102. Der Anspruch selbst geht also nicht über, lediglich die Zahlungen werden weitergeleitet.

**Sachlich** zuständig für die Entscheidung hierüber ist das Familiengericht.

Die **örtliche** Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers.

**Funktionell** zuständig ist der Rechtspfleger, § 25 Nr. 2 a RPfG.

### d) Musterantrag

#### Antrag auf Bestimmung des Kindergeldberechtigten

Ich beantrage beim Familiengericht die Bestimmung meiner Mutter Rosi Rot, geb. am 01.01..., wohnhaft ...

zur Kindergeldbezugsberechtigten, damit ich im Weiteren die Auszahlung des Kindergeldes an mich im Wege der Abzweigung bei der Familienkasse beantragen kann,

da ich in einer eigenen Wohnung lebe und für mich selbst sorge  
kein Unterhalt seitens der Eltern gezahlt wird  
keine Unterhaltpflicht mehr besteht

Mein Vater Boris Braun, geb. am 02.02.., ist unter der Anschrift ... zu erreichen.  
Die vorstehenden Angaben, soweit nicht durch beigefügte Belege glaubhaft gemacht, versichere ich an Eides statt, nachdem ich über die Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig abgegebenen falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtspfleger/in**

## **5. Unterbringung**

### **a) Unterbringung von Minderjährigen**

#### **(1) Kurzdarstellung**

Das Verfahren bestimmt sich nach § 1631b Abs. 1 BGB oder Nds. PsychKG.

Entschließt sich der Personensorgeberechtigte, der das Recht und die Pflicht hat, den Minderjährigen zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, bei einer Eigengefährdung/Selbstschädigung des Minderjährigen für eine geschlossene Unterbringung, ist von ihm ein Antrag auf familiengerichtlichen Genehmigung zur geschlossenen Unterbringung zu stellen.

Im Falle der Verhinderung der Eltern kann das Gericht über § 1693 BGB selbst handeln.

Das Verfahren regelt sich vornehmlich nach den Spezialregelungen der §§ 152, 167 in Verbindung mit §§ 312 ff. FamFG. (Es gelten ebenfalls die Vorschriften des Allgemeinen Teils des FamFG.) Eingeleitet wird das Verfahren in der Regel durch den Antrag des oder der Sorgeberechtigten, die geschlossene Unterbringung ihres Kindes gerichtlich zu genehmigen. Eingeleitet wird das Verfahren aber auch auf eine Anregung des Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Gesundheitsbehörde.

**Besonderheit:** In der Regel ist eine gerichtliche Genehmigung für die geschlossene Unterbringung Minderjähriger erforderlich. Aber: An der Genehmigungsnotwendigkeit fehlt es, wenn der Betroffene einer Unterbringung bzw. unterbringungähnlichen Maßnahme (z. B. dauerhafte Gabe bestimmter Medikamente oder Fixierung) freiwillig zustimmt. Die volle Einsichts- und Steuerungsfähigkeit als auch die volle Geschäftsfähigkeit sind nicht erforderlich, jedoch ein im Wesentlichen auf der Grundlage der Realität gebildeter natürlicher Wille, der erkennen lässt, dass der Betroffene die Maßnahme in Grundzügen überblick und mit der Vorgehensweise einverstanden ist.

#### **(2) Voraussetzungen**

**Sachliche** Zuständigkeit: Familiengericht (Kindschaftssache, § 23 b Abs. 1 GVG, §§ 111, 151 Nr. 6 und 7 FamFG).

**Örtliche** Zuständigkeit: Primär ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, § 152 Abs. 2 Fam FG; bei bereits Untergebrachten dasjenige, in dessen Bezirk die Klinik liegt, §§ 152, 313 Abs. 2, 3, 167 Abs. 2 FamFG.

**Funktionell** zuständig ist der Richter, Art. 104 II GG.

Es ist das Gutachten eines Sachverständigen beizubringen, der nach § 167 Abs. 6 Satz 1 FamFG Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein soll.

### **(3) Weiteres Verfahren/Rechtsfolgen**

Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist nach § 167 Abs. 1 Satz 3 FamFG stets erforderlich.

### **(4) Antragsbeispiel**

#### **Unterbringung des minderjährigen Kindes im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 1631b BGB**

In der Familiensache  
betreffend das minderjährige Kind

Joline K., geb. am ....., wohnhaft:..., z. Zt. unbekannten Aufenthalts, zuletzt Wohngruppe

erscheint Frau Anna K., wohnhaft: ..., ausgewiesen durch Personalausweis, und erklärt:

Ich rege an, den folgenden Beschluss zu erlassen – wegen der Dringlichkeit der Sache im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß §§ 167(312 Nr. 1, 331) FamFG - :

Die Unterbringung des minderjährigen Kindes, Joline K. , geb. am 10.12.2000, wohnhaft... , z. Zt. unbekannten Aufenthalts, zuletzt Wohngruppe ...  
wird gemäß §§ 1631b BGB(151 Nr. 6 FamFG) genehmigt.

#### **Gründe:**

Ich bin die Mutter des Kindes. Die elterliche Sorge für das Kind steht mir allein zu.

Die Unterbringung des Kindes ist gem. § 1631b BGB dringend erforderlich, da das Wohl des Kindes erheblich gefährdet ist.

Dies ist bereits der 3. Antrag, den die Antragstellerin hier stellen muss. Dabei wurde Joline K. immer in die Klinik in... eingewiesen. Sie wurde entlassen, weil sie auch dort Drogen konsumierte.

Bei ihr liegen posttraumatische Belastungsstörungen mit Suchtpotential und selbstverletzendem Verhalten vor.

## **II Ordentliche Gerichtsbarkeit - Amtsgerichte**

---

Seit dem ... 2016 ist sie über das Jugendamt in die Inobhutnahme-Stelle ... gekommen, weil sie keinen Kontakt nach Hause möchte. Da war es zu voll, so ist sie in die Wohngruppe gekommen. Dort hat sie aber auch die ganze Truppe aufgemischt durch Alkoholkonsum und Drogen und ist seit heute Nacht abgängig. Eine polizeiliche Suche ist veranlasst. Der Antrag ist notwendig, damit sie bei Auffindung direkt untergebracht werden kann und vor Eigen- und Fremdgefährdung sicher ist.

Das Jugendamt (Ansprechpartner Frau ...) hat mir zu diesem Schritt geraten und wird sich um eine adäquate Einrichtung (Psychiatrie oder Entzugsklinik) kümmern.

Ein psychiatrisches Gutachten wird umgehend nachgereicht.

Die Antragstellerin erklärte nach Belehrung über die Bedeutung einer Versicherung an Eides statt und nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt: Ich versichere an Eides statt, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

**Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtspfleger/in**

**Empfohlenes Nachschlagewerk:**

Vorwerk, Das Prozess-Formular-Buch, 10. Auflage, Kap. 144, Seite 2831 ff.

b) Unterbringung von Erwachsenen (Betreuten) nach Betreuungsrecht oder nach NPyschKG

**Vorbemerkung:** Betreuungssachen gehören rechtlich nicht zu den Familiensachen; dennoch sollen in diesem Kapitel ein paar Fälle dargestellt werden, die immer wieder von Relevanz für die Rechtsantragstelle sind.

(1) Kurzdarstellung

Das Verfahren im Betreuungsrecht bestimmt sich nach § 1906 Abs. 1 BGB.

Anlass für ein Unterbringungsverfahren ist stets die Annahme, dass der Betroffene sich in einem hilfsbedürftigen Zustand befindet, die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder sich in einem erheblichen Umfang gesundheitlichen Schaden zufügt, und/oder der dringenden Behandlung oder aber des Schutzes vor der Einbuße an höchstpersönlichen Rechtsgütern bedarf.

Das Verfahren regelt sich vornehmlich nach den Spezialregelungen der §§ 312 ff. FamFG. Es gelten ebenfalls die Vorschriften des Allgemeinen Teils des FamFG. Es ist geprägt vom Amtsermittlungsgrundsatz, § 26 FamFG. Eingeleitet wird es auf einen Antrag des Betreuers oder eines entsprechend ausdrücklich zur Vorsorge Bevollmächtigten. Ferner gibt es das Genehmigungsverfahren für unterbringungsähnliche Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB, wenn auf Antrag des Betreuers oder des entsprechend ausdrücklich Bevollmächtigten für Maßnahmen mit freiheitsentziehendem Charakter (Bettgitter, Fixierungen oder Medikamentengabe zur Ruhigstellung) die richterliche Genehmigung einzuholen ist.

An der **Genehmigungsnotwendigkeit** fehlt es, wenn der Betroffene einer Unterbringung/ unterbringungsähnlichen Maßnahme (z.B. dauerhafte Gabe bestimmter Medikamente oder Fixierung) freiwillig tragfähig zustimmt. Die volle Einsichts- und Steuerungsfähigkeit als auch die volle Geschäftsfähigkeit sind nicht erforderlich, jedoch ein im Wesentlichen auf der Grundlage der Realität gebildeter natürlich Wille, der erkennen lässt, dass der Betroffene die Maßnahme in Grundzügen überblickt und tatsächlich damit einverstanden ist.

Auf Antrag der Gesundheitsbehörde erfolgen Unterbringungen außerhalb des Betreuungsrechts nach dem NPyschKG i. V. m. § 312 Ziffer 3 FamFG bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung.

## **(2) Voraussetzungen**

**Sachlich** zuständig ist nach § 313 Abs. 1 FamFG für Unterbringungen nach den betreuungsrechtlichen Vorschriften des § 1906 BGB das Betreuungsgericht. **Örtlich** zuständig ist in erster Linie das Gericht, bei dem ein Betreuungsverfahren bereits anhängig ist, sonst am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des Betroffenen, hilfsweise auch dort, wo das Unterbringungsbedürfnis hervortritt, auch für Eilanordnungen, § 313 FamFG. Für öffentlich-rechtliche Unterbringungen nach dem NPsychKG kommt es auf den Ort an, an dem das Unterbringungsbedürfnis hervortritt, § 313 Abs. 3 FamFG. **Funktionell** zuständig ist der Richter, Art. 104 II GG.

Die Bestellung eines Verfahrenspflegers für den Betroffenen erfolgt nach § 317 FamFG und wird vom Richter veranlasst.

### (3) Antragsbeispiele

#### **Antrag auf Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung durch den/die Betreuer/in**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Betreuer/in von ....

beantrage ich (gemäß § 1906 BGB), nachfolgend genannte geschlossene Unterbringung für

meine/n Betreute/n zu genehmigen:

- Unterbringung in der **geschlossenen Abteilung** eines psychiatrischen Krankenhauses
- Unterbringung in einer **beschützenden Abteilung** eines Alten-/Pflegeheimes

---

Name und genaue Anschrift mit Telefonnummer des Alten-/Pflegeheimes

- Die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen in Form von:

Diese Maßnahme ist voraussichtlich

- für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_
- auf Dauer
- für die Dauer von voraussichtlich mindestens \_\_\_\_\_ und längstens \_\_\_\_\_

erforderlich.

#### **Begründung:**

---

Vorname/n und Name der/des Betreuten geboren am

XVII

---

Aktenzeichen/Geschäftsnummer

## Antrag auf Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung durch Bevollmächtigter.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bevollmächtigter (unter Beifügung einer Ablichtung der Vollmacht) von

---

Vorname/n und Name der/des Betroffenen geboren am

beantrage ich an (gemäß §§ 312 FamFG i. V. m. 1906 BGB) zu genehmigen:

- die Unterbringung in der **geschlossenen Abteilung** eines psychiatrischen Krankenhauses
- die Unterbringung in einer **beschützenden Abteilung** eines Alten-/Pflegeheimes

---

Name und genaue Anschrift mit Telefonnummer des Alten-/Pflegeheimes

- Die Genehmigung freiheitsentziehenden Maßnahmen in Form von:

Diese Maßnahme ist voraussichtlich

- für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_
- auf Dauer
- für die Dauer von voraussichtlich mindestens \_\_\_\_\_ und längstens \_\_\_\_\_ erforderlich.

### Begründung:

---

Vorname/n und Name, Anschrift, Tel.-Nr. des Antragstellers

## 6. Gewaltschutzgesetz

### a) Kurzdarstellung

Zur Verbesserung des Opferschutzes bei Gewalttaten gibt das Gewaltschutzgesetz den Familiengerichten die Möglichkeit, durch gerichtliche Entscheidung Schutzmaßnahmen anzugeben. Der Anwendungsbereich beschränkt sich nicht auf den häuslichen Bereich. Eine persönliche Beziehung, ein nahes Verhältnis zwischen den Beteiligten ist nicht erforderlich.

### b) Übersicht

- **Zuständigkeit**
  - **sachliche** Zuständigkeit:  
Amtsgericht (hier das Familiengericht), Antragsaufnahme in der Rechtsantragstelle möglich
  - **örtliche** Zuständigkeit:  
nach Wahl des Antragstellers (§ 211 FamFG) das Gericht des Tatorts, der gemeinsamen Wohnung oder des Aufenthaltsorts des Antragsgegners
- **Antrag**
  - ist erforderlich (§ 1 Abs. 1 S. 1 GewSchG),
  - Antragsinhalt:  
Bezeichnung der Parteien, detaillierte Beschreibung der Verletzungshandlung, Angaben zu Datum, Uhrzeit, Ort
- **Glaubhaftmachung (§ 31 Abs. 1 FamFG)**
  - alle Beweismittel,
  - Versicherung an Eides Statt; beachte: Belehrung nach § 156 StGB
- **Voraussetzungen für Gewaltschutzanordnung**
  - Verletzungshandlung,
  - vorsätzliche Gewalttat (§ 1 Abs. 1 S. 1 GewSchG),
  - Drohung mit Gewalttat (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GewSchG),
  - Eindringen in Wohnung (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a GewSchG),
  - unzumutbare Belästigung/Stalking (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2b GewSchG),
  - Wiederholungsgefahr: wird vermutet, wenn Verletzungshandlung vorliegt,
  - kein Ausschluss bei Rausch

- **Schutzmaßnahmen**

- vorläufige Wohnungszuweisung (§ 2 Abs. 1 GewSchG),
- Verbot, die Wohnung des Opfers zu betreten (§ 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GewSchG),
- Bannmeile um die Wohnung (§ 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 GewSchG),
- Verbot des Aufsuchens anderer Orte (§ 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 GewSchG),
- Verbot, Verbindung zum Opfer aufzunehmen (§ 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 GewSchG),
- Verbot, Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen (§ 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 GewSchG),
- Unterlassungsanordnung/Kündigungsverbot (§ 2 Abs. 4 GewSchG)

### c) Voraussetzungen

#### (1) Gerichtliche Zuständigkeit

**Sachlich** zuständig ist das Amtsgericht/Familiengericht. Gewaltschutzsachen sind gemäß § 111 Nr. 6 FamFG Familiensachen, für die gemäß § 23a Abs. 1 Nr. 1 GVG die Amtsgerichte zuständig sind.

**Örtlich** zuständig ist das Gericht, das für die Hauptsache zuständig ist (§ 50 Abs. 1 S. 1 FamFG). Dies ist nach Wahl des Antragstellers

- das Gericht des **Tatorts** (§ 211 Nr. 1 FamFG),
- das Gericht der **Belegenheit der gemeinsamen Wohnung** (§ 211 Nr. 2 FamFG),
- das Gericht des gewöhnlichen **Aufenthaltes des Antragsgegners** (§ 211 Nr. 3 FamFG),
- ist die **Hauptsache bereits anhängig**, richtet sich die Zuständigkeit für das einstweilige Anordnungsverfahren danach, bei welchem Gericht (Amtsgericht oder Oberlandesgericht) die Hauptsache anhängig ist (§ 50 Abs. 1 S. 1 FamFG),
- in **besonders dringenden Fällen** ist unabhängig davon die Zuständigkeit des Gerichts gegeben, in dessen Bezirk das Bedürfnis für das gerichtliche Tätigwerden bekannt wird oder sich die Person oder Wohnung befindet (§ 50 Abs. 2 S. 1 FamFG).

#### (2) Antrag

Das Gericht wird nur auf **schriftlichen Antrag** des Opfers tätig (§ 1 Abs. 1 S. 1 GewSchG, § 51 Abs. 1 S. 1 FamFG). Die Antragsaufnahme in der Rechtsantragstelle ist möglich.

### (3) Sachvortrag und Glaubhaftmachung

#### (a) Anforderungen an den Vortrag

Zwar gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG). Den Antragsteller trifft jedoch eine **Darlegungs- und Feststellungslast**, d.h. er hat

- die erlittenen Verletzungen, Drohungen oder unzumutbaren Belästigungen,
- nach Zeit, Ort und Handlung,
- mit den daraus resultierenden Verletzungsfolgen

**präzise darzulegen.** Ein lediglich pauschal gehaltener Vortrag genügt nicht (Götz in: Johannsen/Henrich, § 210 FamFG, Rn. 6).

#### (b) Glaubhaftmachung

Der Antragsteller hat diese Tatsachen glaubhaft zu machen (§ 51 Abs. 1 S. 2 FamFG), etwa durch

- Polizeiberichte,
- ärztliche Zeugnisse,
- eine eigene eidesstattliche Versicherung und
- Zeugen.

Die eidesstattliche Versicherung muss eine **eigene Darstellung** der glaubhaft zu machenden Tatsachen enthalten und darf sich nicht in einer Bezugnahme auf anwaltliche Schriftsätze erschöpfen (BGH NJW 1988, 2045; BGH NJW 1996, 1682). Wird die eidesstattliche Versicherung erst bei Antragsaufnahme in der Rechtsantragstelle erklärt, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller über die Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides Statt nach § 156 StGB zu **belehren**. Die Rechtsantragstelle ist eine zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständige Behörde i.S.d. § 156 StGB i.V.m. § 31 Abs. 1 FamFG.

Im Rahmen der Amtsermittlung kann (nicht muss) das Gericht aber weitere Ermittlungen anstellen, etwa durch telefonische Nachfragen.

#### (4) Geltungsbereich/Konkurrenzen des GewSchG

Der Geltungsbereich des Gewaltschutzgesetzes ist auf den **Schutz Erwachsener vor Taten von Erwachsenen und Kindern** beschränkt (§ 3 Abs. 1 GewSchG). Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Minderjährige Opfer des Sorgeberechtigten werden. Dann finden ausschließlich die familienrechtlichen Vorschriften über die elterliche Sorge und den Umgang Anwendung, vor allem § 1666 Abs. 1, Abs. 3 BGB (Brudermüller in: Palandt, § 1 GewSchG, Rn. 1). Der geschädigten Person steht es frei, weitere Ansprüche geltend zu machen (§ 3 Abs. 2 GewSchG). Zu nennen sind insbesondere der Anspruch auf Zuweisung der Ehewohnung bei getrenntlebenden Ehegatten (§ 1361b BGB) sowie Schadensersatzansprüche nebst Schmerzensgeld (§ 823 BGB i.V.m. § 253 Abs. 2 BGB).

#### (5) Verletzungshandlung nach dem GewSchG

Damit das Gericht Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz anordnen kann, muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, wobei eine persönliche Nähebeziehung nicht erforderlich ist (Götz in: Johannsen/Henrich, § 1 GewSchG, Rn. 2):

##### (a) Vorsätzliche Gewalttat (§ 1 Abs. 1 S. 1 GewSchG)

Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 S. 1 GewSchG sind erfüllt bei einer Verletzung

- des Körpers,
- der Gesundheit oder
- der Freiheit einer Person.

Erforderlich ist eine vollendete vorsätzliche Körperverletzung oder Freiheitsberaubung. Fahrlässige Taten genügen nicht (Götz in: Johannsen/Henrich, § 1 GewSchG, Rn. 17).

Auch psychische Gewalt (z.B. Beleidigungen, Kränkungen, Drohungen, Herabwürdigungen) stellt eine Körper- oder Gesundheitsverletzung dar, wenn sie sich beim Opfer physisch (etwa durch Schlafstörungen) oder psychisch (etwa durch behandlungsbedürftige Angstzustände) bemerkbar macht, sofern eine gewisse Erheblichkeit erreicht ist (Götz in: Johannsen/Henrich, § 1 GewSchG Rn. 5).

Eine Verletzung der Freiheit ist gegeben, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit entzogen wird, das Opfer also am Verlassen eines bestimmten Ortes gehindert wird, wobei selbst ein kurzer Zeitraum ausreichend sein kann (Dauer eines „Vaterunser“, RGZ 33, 234). Das Aussperren aus einer Wohnung fällt nicht darunter.

**(b) Drohung mit einer Gewalttat (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GewSchG)**

§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GewSchG erfordert die Bedrohung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer anderen Person. Darunter zu verstehen ist das In-Aussicht-Stellen der Verletzungshandlung. Erforderlich ist, dass das Opfer die Drohung aus seiner Sicht ernst nehmen musste. Ob sie objektiv ernst zu nehmen bzw. vom Täter ernst gemeint war, ist unerheblich (Johannsen/Henrich/Götz, § 1 GewSchG Rn. 8, 20).

**(c) Eindringen in eine Wohnung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a GewSchG)**

Unter § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a GewSchG fällt die Verletzung des Hausrechts.

- Der Begriff der Wohnung ist weit auszulegen (auch Wohnwagen oder Hotelzimmer, Flure, Treppenhäuser, Aufzüge).
- Geschützt ist auch das mit der Wohnung räumlich und funktional verbundene befriedete Besitztum (Garage, Swimmingpool, Gartenhaus).
- Der Schutzbereich ist aber auf die Privatsphäre begrenzt, so dass Geschäftsräume nicht dazu gehören (Götz in: Johannsen/Henrich, § 1 GewSchG Rn. 9).

**(d) Unzumutbare Belästigung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b GewSchG)**

§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2b GewSchG umfasst unzumutbare Belästigungen durch Nachstellungen oder die Verfolgung mit Telekommunikationsmitteln („Stalking“). Diese Vorschrift soll vor hartnäckiger Belästigung des Opfers schützen, insbesondere vor

- wiederholter Überwachung und Beobachtung,
- dauernder demonstrativer Anwesenheit in unmittelbarer Nähe,
- aufdringlichen Kontaktversuchen und Annäherungen,
- Anbringen einer Videokamera zur Überwachung,
- Telefonterror,
- sonstiger Verfolgung durch Telekommunikation (z.B. durch SMS, E-Mail) und
- Belästigung in Kommunikationsforen im Internet (z.B. Facebook) (vgl. insg. Götz in: Johannsen/Henrich, § 1 GewSchG, Rn. 10).

Dies muss gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers erfolgen. Der entgegenstehende Wille muss unmissverständlich erklärt worden sein, was aber auch konkludent möglich ist. Die Äußerung ist nur dann entbehrlich, wenn die Unerwünschtheit völlig offensichtlich ist oder Handlungen jedes übliche Maß übersteigen, wie etwa bei mehrfachen nächtlichen Telefonanrufen (Götz in: Johannsen/Henrich, § 1 GewSchG Rn. 11 und 13). Es sind mindestens zwei Verstöße gegen den Willen des Opfers notwendig (Johannsen/Henrich/Götz, § 1 GewSchG, Rn. 12). Das Tatbestandsmerkmal der Unzumutbarkeit wird in jedem Fall eine gewisse Dauer und Hartnäckigkeit erfordern. Das ist Frage des Einzelfalls.

## **(6) Wiederholungsgefahr**

Für eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ist eine Wiederholungsgefahr erforderlich:

- Die Wiederholungsgefahr wird tatsächlich vermutet, wenn ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1, Abs. 2 GewSchG vorliegt („Das Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, Abs. 2 GewSchG indiziert die Wiederholungsgefahr.“).
- Es obliegt dann dem Täter, die Vermutung zu widerlegen. Hieran sind hohe Anforderungen zu stellen (Götz in: Johannsen/Henrich, § 1 GewSchG Rn. 15).

## **(7) Wahrnehmung berechtigter Interessen**

Ist ein Kontakt zum Opfer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 letzter HS, Abs. 2 Satz 2 GewSchG) erforderlich, etwa zur Ausübung eines Umgangsrechtes mit einem gemeinsamen Kind, so ist dies bei der Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

## **(8) Kein Ausschluss bei Rausch**

Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz können auch angeordnet werden, wenn der Täter zwar vorsätzlich gehandelt hat, wegen übermäßigen Konsums von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln/Drogen deliktsrechtlich aber nur eingeschränkt verantwortlich ist (§ 1 Abs. 3 GewSchG).

### **d) Schutzmaßnahmen - Rechtsfolgen einer Gewaltschutzanordnung**

Durch Beschluss kann das Gericht folgende Schutzmaßnahmen festsetzen:

- vorläufige Wohnungszuweisung (§ 2 Abs. 1 GewSchG),
- Verbot, die Wohnung des Opfers zu betreten (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewSchG),
- Bannmeile um die Wohnung (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewSchG),
- Verbot des Aufsuchens anderer Orte (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewSchG),
- Verbot, Verbindung zum Opfer aufzunehmen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GewSchG),
- Verbot, Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GewSchG),
- Unterlassungsanordnung/Kündigungsverbot (§ 2 Abs. 4 GewSchG).

### **(1) Vorläufige Wohnungszuweisung (§ 2 Abs. 1 GewSchG)**

Eine vorläufige Wohnungszuweisung kann erfolgen, wenn die Beteiligten zur Tatzeit einen auf Dauer angelegten Haushalt geführt haben und bestimmte Voraussetzungen an die Tat im Sinne von § 1 GewSchG erfüllt sind.

#### **(a) Auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt**

Zunächst müssen die Beteiligten zur Tatzeit einen **auf Dauer angelegten, gemeinsamen Haushalt** geführt haben. Hierunter fallen Personenmehrheiten, die auf inneren Bindungen beruhen, wie

- Lebensgemeinschaften,
- zusammenlebende Geschwister,
- durch die Generationenbeziehung verbundene Personen,
- Altenwohngemeinschaften (jedenfalls bei Vorliegen gegenseitiger Vollmachten).

Nicht dazu gehören Gemeinschaften, die vor allem zu dem Zweck gebildet werden, ihre Wohnbedürfnisse billiger oder angenehmer zu gestalten, wie etwa die klassische Studenten-WG (Brudermüller in: Palandt, § 2 GewSchG, Rn. 2).

#### **(b) Ausschluss des Überlassungsanspruchs**

Der Anspruch auf Überlassung der Wohnung ist jedoch in den Fällen des § 2 Abs. 3 GewSchG ausgeschlossen (näher: Götz in: Johannsen/Henrich, § 2 GewSchG, Rn. 19 und 24). Die Darlegungs- und Beweislast für einen Ausschluss gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 GewSchG liegt beim Antragsgegner.

### **(2) Verbot, die Wohnung des Opfers zu betreten (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. ! GewSchG)**

Neben der vorläufigen Wohnungszuweisung wird regelmäßig ein Betretungsverbot ausgesprochen. Das Betretungsverbot ist aber auch isoliert denkbar, wenn die Beteiligten keinen gemeinsamen Haushalt führen (Götz in: Johannsen/Henrich, § 1 GewSchG, Rn. 26).

**(3) Bannmeile um die Wohnung (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewSchG)**

Das Gericht kann dem Antragsgegner untersagen, sich in einem bestimmten Umkreis von z.B. 200 m (Breidenstein in: jurisPK-BGB, § 1 GewSchG Rn. 36) von der Wohnung aufzuhalten. Diese Anordnung wird in der Regel mit dem Betretungsverbot angeordnet.

**(4) Verbot des Aufsuchens anderer Orte (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewSchG)**

Dem Antragsgegner kann ferner untersagt werden, andere Orte einschließlich eines bestimmten Umkreises aufzusuchen, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält (z.B. Frauenhaus, Kindergarten, Schule, Arbeitsplatz). Dazu gehören auch die Wohnung eines neuen Partners oder von Verwandten und - mit zeitlichen Einschränkungen - Sport- und Freizeiteinrichtungen (Götz in: Johannsen/Henrich, § 1 GewSchG, Rn. 29).

**(5) Verbot, Verbindung zum Opfer aufzunehmen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GewSchG)**

Das Verbot, Verbindung zum Opfer aufzunehmen, bezieht sich auf jede Form der Kommunikation. Besonders zu nennen sind an dieser Stelle Fernkommunikationsmittel wie Briefe, Telefaxe, Anrufe, SMS, E-Mails, Kommunikationsforen im Internet (Götz in: Johannsen/Henrich, § 1 GewSchG, Rn. 30).

**(6) Verbot, Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GewSchG)**

Denkbar ist hier nicht nur das Verbot, (zielgerichtet) Treffen mit dem Opfer herbeizuführen, sondern auch das Gebot, bei zufälligen Zusammentreffen einen bestimmten Abstand herzustellen (Götz in: Johannsen/Henrich, § 1 GewSchG, Rn. 31).

**(7) Unterlassungsanordnung/Kündigungsverbot (§ 2 Abs. 4 GewSchG)**

Das Gericht kann nach § 2 Abs. 4 GewSchG anordnen, dass der Antragsgegner alles zu unterlassen hat, was die Ausübung des Nutzungsrechtes bei einer vorläufigen Wohnungszuweisung erschweren oder vereiteln könnte (z.B. Abschalten von Strom, Wasser und Energie; Wohnungskündigung).

## e) Weitere Schutzmaßnahmen und andere Hilfen

### (1) Polizei

Im Vorfeld zu einer Gewaltschutzanordnung kann auch die Polizei vorläufige Schutzmaßnahmen treffen (§ 17 Abs. 2 Satz 2 Nds. SOG). Hierauf sollten potentielle Opfer von Gewalttaten hingewiesen werden.

§ 17 Abs. 2 Satz 2 Nds. SOG lautet:

*„Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung verweisen und ihr das Betreten der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung für die Dauer von höchstens 14 Tagen verbieten, wenn dies erforderlich ist, um eine von dieser Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von in derselben Wohnung wohnenden Personen abzuwehren.“*

In akuten Gewaltsituationen wird die vom Opfer herbeigerufene Polizei dem Täter für bis zu zwei Wochen das Betreten der Wohnung verbieten.

Die Platzverweisung durch die Polizei hat eine Reihe von Vorteilen:

- sofortiges Einschreiten vor Ort und damit sofortige Reaktion auf Gewalthandlung,
- Verschonung des Opfers in der akuten Situation vor dem Gang zum Gericht,
- der Antragsgegner kann vor der gerichtlichen Entscheidung gehört werden,
- das Gericht ist nicht zu einer sofortigen Entscheidung gedrängt, sondern hat – wenn auch kurze – Zeit zu weiteren Ermittlungen.

Die Polizei kann die Platzverweisung ggf. mit Hilfe einer Ingewahrsamnahme nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Nds. SOG durchsetzen.

### (2) Beratungsstellen

Für Opfer von Gewalttaten (insbesondere häusliche Gewalt) gibt es verschiedene Beratungsstellen, Opferhilfebüros und Frauenhäuser.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Es empfiehlt sich, für die jeweiligen regionalen Beratungsstellen Broschüren und anderes Informationsmaterial bereit zu stellen. Oftmals ergibt sich aus dem Gespräch bei der Rechtsantragstelle, dass ein Einschreiten des Gerichts oder der Polizei (noch) nicht gewünscht ist. In diesen Fällen kann eine Beratung für die Opfer hilfreich sein.</p>
---	--

### f) Das weitere Verfahren nach Antragsaufnahme

Nach Antragsaufnahme wird das Verfahren der Richterin/dem Richter zur Entscheidung vorgelegt. Diese/r entscheidet durch Beschluss.

#### (1) Anhörung des Antragsgegners

Grundsätzlich ist der Antragsgegner vor der Entscheidung mündlich oder schriftlich anzuhören. Das ergibt sich schon aus dem Grundsatz rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG). Wenn der Zweck der Maßnahme (Schutz des Antragstellers) andernfalls jedoch nicht erreicht werden könnte, ist ein Absehen von der Anhörung vor Erlass der Maßnahme möglich (Keidel/Giers, § 51 FamFG, Rn. 14, 16). Hierzu ist eine Abwägung erforderlich zwischen einerseits der Schwere der Tat, der Intensität der Verletzungshandlungen, der Wiederholungsgefahr und den weiteren Interessen des Antragstellers und andererseits den Interessen des Antragsgegners. Die Abwägung wird häufig dahingehend ausfallen, dass eine Anhörung vor Erlass der Entscheidung (ausnahmsweise) unterbleiben kann.

#### Anordnung der sofortigen Wirksamkeit

Nach § 51 Abs. 2 Satz 2 FamFG kann das Gericht ohne mündliche Erörterung entscheiden. Es kann zudem die sofortige Wirksamkeit (§ 216 Abs. 1 Satz 2 FamFG) und die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anordnen (§ 216 Abs. 2 Satz 1 FamFG). In diesem Fall tritt die Wirksamkeit in dem Zeitpunkt ein, in dem die Entscheidung der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben wird (§ 216 Abs. 2 Satz 2 FamFG).

#### Befristung

Die Schutzmaßnahme nach § 1 GewSchG ist zu befristen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GewSchG). Schutzmaßnahmen nach § 2 GewSchG sind ebenfalls zu befristen (§ 2 Abs. 2 GewSchG), es sei denn, der Antragsteller ist hinsichtlich der Wohnung alleinberechtigt (Alleineigentümer oder alleiniger Mieter) und lebte mit dem Antragsgegner in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (Götz in: Johannsen/Henrich, § 2 GewSchG, Rn. 16). Die Fristdauer ist nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessen. In der Regel kommt einkalendermäßig zu bezeichnender - Zeitraum von bis zu sechs Monaten in Betracht (Götz in: Johannsen/Henrich, § 1 GewSchG, Rn. 32).

#### Androhung Ordnungsgeld

Die Vollstreckung erfolgt nach §§ 95 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 96 FamFG, 888, 890 ZPO. Für die Erzwingung von Unterlassungen, also insbesondere die Verbote nach § 1 Abs. 1 Satz 3 GewSchG, gilt § 890 Abs. 1 ZPO gemäß § 96 Abs. 1 Satz 3 FamFG. Danach kann für jeden Fall der Zu widerhandlung ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu zwei Jahren festgesetzt werden. Dies ist gemäß § 890 Abs. 2 ZPO anzudrohen.

## (2) Auftrag an den Gerichtsvollzieher

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gilt bei einer Entscheidung ohne mündliche Erörterung gleichzeitig als Auftrag an den Gerichtsvollzieher, den Beschluss unter Vermittlung der Geschäftsstelle zuzustellen und als Auftrag zur Vollstreckung (§ 214 Abs. 2 FamFG). Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und dem Schutz des Opfers vor erneuter Gewalttätigkeit aufgrund der Kenntnis der gerichtlichen Entscheidung. Der Auftrag an den Gerichtsvollzieher wird durch Vermittlung der Geschäftsstelle erteilt.

## (3) Strafbarkeit des Verstoßes gegen Gewaltschutzanordnungen (§ 4 GewSchG)

Handelt der Antragsgegner gegen eine hinreichend bestimmte vollstreckbare Schutzanordnung nach § 1 GewSchG, macht er sich nach § 4 GewSchG strafbar (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe).

### g) Literatur

Für den ersten Einstieg und den Alltagsgebrauch sind folgende Kommentierungen zum Gewaltschutzgesetz völlig ausreichend:

Brudermüller in: Palandt, BGB, 75. Aufl. 2015

Götz in: Johannsen/Henrich, Familienrecht, 6. Aufl. 2015.

### h) Checkliste für die Antragsaufnahme

- Personendaten und Adressen möglichst vollständig erfassen (Antragsteller, Antragsgegner, Zeugen).
- Beziehung der Parteien benennen sowie die Hintergrundgeschichte (kurz!) zur besseren Verständlichkeit.
- Die betreffenden Vorfälle, die einen Verstoß gegen § 1 Abs. 1, Abs. 2 GewSchG darstellen, möglichst genau und in der richtigen zeitlichen Abfolge darstellen. Beleidigungen und Drohungen mit konkretem Wortlaut aufnehmen.
- Bei Verletzungen oder psychischen Beeinträchtigungen genau nachfragen (wo befinden/ befanden sich die Hämatome? Wann/wie häufig treten Schlafstörungen auf?).
- Gezielt nach Belegen (z.B. ärztliche Atteste, Ausdruck der SMS-Kommunikation) oder Zeugen fragen.
- Damit die beantragten Schutzmaßnahmen einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben, sind die Anschriften der betreffenden Orte (z.B. Anschrift der Wohnung, Lage/Stockwerk innerhalb des Hauses) genau zu bezeichnen. Einzuhaltende Mindestabstände sind in Metern genau zu benennen.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>In vielen Fällen war der Antragsteller bereits im Vorfeld bei der Polizei und hat in seiner Aussage die Geschehnisse ausführlich zu Protokoll gegeben. Gerade bei umfangreichen Schilderungen oder sehr emotionalen Personen empfiehlt es sich, das Polizeiprotokoll anzufordern. Dieses kann zum Antrag genommen werden. Bei Bezugnahme erstreckt sich die eventuell abgegebene eidesstattliche Versicherung auch auf das beigefügte, vom Antragsteller unterschriebene Polizeiprotokoll.</p>
---	---

### i) Einschlägige Formulare

Das Programm „Die Rechtsantragstelle“ enthält Formulare für Anträge in Gewaltschutzsachen.

## C. Beratungshilfe

### 1. Kurzdarstellung

Beratungshilfe wird auf Antrag als Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gewährt und ist somit insbesondere zur Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens gedacht, § 1 Abs. 1 BerHG.

### 2. Übersicht

- **Zuständigkeit**
  - **sachlich:** das Amtsgericht, unabhängig von der Art der Streitigkeit; Antragsaufnahme in der Rechtsantragstelle möglich
  - **örtlich:** das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BerHG)
  - **funktionell:** § 24 a Abs.1 Nr.1 RPfIG - der Rechtspfleger
- **Antrag**
  - ist zwingend erforderlich (§ 1 Abs. 1 BerHG, wird nur auf Antrag gewährt),
  - **Form:** kann schriftlich oder mündlich beim Amtsgericht gestellt werden; Formularzwang nur beim schriftlichen Antrag, § 11 BerHG i.V.m § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Beratungshilfeformularverordnung (BerHFV),
  - **Antragsinhalt:** Bezeichnung der Parteien, genaue Angabe des Sachverhalts (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BerHG)
- **Sachvortrag und Glaubhaftmachung (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 BerHG)**
  - kurze Sachverhaltsschilderung,
  - Glaubhaftmachung erfolgt durch Belege
- **Voraussetzungen für Beratungshilfe**
  - wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung erhalten würde (§ 1 Abs.1 Nr. 1, Abs. 2 BerHG),

- zur Wahrnehmung von Rechten, § 1 Abs. 1 BerHG (nur Rechtsberatung - keine Lebenshilfe),
- Vorliegen eines eigenen konkreten rechtlichen Problems (konkrete Rechtsverfolgung muss beabsichtigt sein),
- es bestehen keine anderen Möglichkeiten zur Hilfe (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG),
- es liegt keine Mutwilligkeit vor (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BerHG)

- **Bewilligung**

- der Beratungshilfeschein,
- die Vier-Wochenfrist nach § 6 Abs. 2 BerHG

### 3. Voraussetzungen

#### a) Gerichtliche Zuständigkeit

**Sachlich** zuständig ist das Amtsgericht (unabhängig von der Art der Streitigkeit, vgl. Büttner/Wrobel-Sachs, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 7. Auflage, Rn. 971).

**Örtlich** zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BerHG). Verfügt der Rechtsuchende über keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk ein Bedürfnis für Beratungshilfe auftritt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BerHG).

#### b) Antrag

Beratungshilfe wird nach § 1 Abs. 1 BerHG nur auf Antrag gewährt. Nach § 4 Abs. 2 BerHG kann der Antrag mündlich (oder schriftlich) beim Amtsgericht gestellt werden. Zur Vereinfachung des Verfahrens wird auf folgendes Musterformular verwiesen: [https://justiz.de/formulare/zwi\\_bund/zp1a.pdf](https://justiz.de/formulare/zwi_bund/zp1a.pdf).

#### c) Sachvortrag und Glaubhaftmachung

##### (1) Anforderungen an den Vortrag

Der Sachverhalt ist im Antrag anzugeben (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BerHG), um die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen vorzunehmen:

- außergerichtliche Rechtswahrnehmung,
- Hilfe durch das Amtsgericht nicht möglich (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BerHG, z.B. durch sofortige Auskunft),
- die Inanspruchnahme der Beratungshilfe ist nicht mutwillig (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BerHG),
- für die Angelegenheit ist noch keine Beratungshilfe bewilligt worden,
- Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BerHG), insbesondere Angaben zum Familienstand, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten sowie die Versicherung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BerHG (Versicherung des Rechtsuchenden, dass ihm in derselben Angelegenheit Beratungshilfe bisher weder gewährt noch durch das Gericht versagt worden ist, und dass in derselben Angelegenheit kein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder war).



### **Praxistipp:**

Ganz allgemeine Angaben wie z.B. nur der Verweis auf ein betroffenes Rechtsgebiet (z.B. Asylrecht, Sozialrecht, Ausländerrecht) reichen zur Sachverhaltsschilderung nicht aus.

## **(2) Glaubhaftmachung**

Der Antragsteller hat die Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend zu belegen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BerHG).

Das Gericht kann verlangen, dass der Antragsteller seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht und kann insbesondere auch die Abgabe der Versicherung an Eides Statt fordern (§ 4 Abs. 4 BerHG). Die Vorlage von Urkunden kann gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 BerHG angeordnet werden.

### **d) Voraussetzungen für Beratungshilfe**

#### **(1) Subjektive Voraussetzungen**

##### **(a) Einkommen**

Wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung erhalten würde, ist beratungshilfeberechtigt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Das Nettoeinkommen darf den Höchstbetrag des einzusetzenden Einkommens, bis zu dem die Prozesskostenhilfe nach der Tabelle zu § 115 ZPO ratenfrei bleibt, nicht übersteigen.

**Praxistipp:**

Die aktuellen Freibeträge zur Errechnung des einzusetzenden Einkommens ergeben sich aus der jährlichen im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Bekanntmachung zu § 115 ZPO und sollten in der Rechtsantragstelle jederzeit verfügbar sein.

**(b) Vermögen**

Dem Antragsteller hat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG, § 115 Abs. 3 ZPO eine kleine Summe an Barbeträgen zu verbleiben. Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind: 1. Für jede in § 19 Absatz 3, § 27 Absatz 1 und 2, § 41 und § 43 Absatz 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannte volljährige Person sowie für jede alleinstehende minderjährige Person 5 000 Euro. 2. Für jede Person, die von einer Person nach Nummer 1 überwiegend unterhalten wird, 500 Euro.

**Praxistipp:**

Bezieht der Antragsteller Einkommen nach dem SGB II (Hartz IV) ist die Nachfrage zu eventuellem Vermögen erforderlich. Die Freibeträge des SGB II sind nicht mit denen des § 115 ZPO übereinstimmend. Bei Grundsicherung (Leistungen nach dem SGB XII) ist eine Nachfrage entbehrlich.

**(2) Objektive Voraussetzungen**

Beratungshilfe wird für die Wahrnehmung von Rechten gewährt (§ 1 Abs. 1 BerHG). Um Rechtsberatung handelt es sich nur, wenn Rechtsfragen im Vordergrund stehen. Beratungshilfe für allgemeine Lebensfragen, Schreib- und Lesehilfe scheidet somit aus. Auch mangelnde Deutschkenntnisse rechtfertigen nicht die Bewilligung von Beratungshilfe. Die Gewährung von Beratungshilfe ist, anders als bei der Bewilligung von PKH/VKH, unabhängig von der Erfolgsaussicht der Rechtswahrnehmung. Der Antragsteller soll durch die Beratungshilfe über seine Erfolgsaussichten unterrichtet werden. Unnötige Rechtsstreitigkeiten sollen so vermieden werden (vgl. Büttner/Wrobel-Sachs, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 7. Auflage, Rn. 940, Bay VerGH NJW 1994, 2946).

### **(3) Andere Hilfsmöglichkeiten**

Steht dem Rechtsuchenden eine andere Möglichkeit für eine Hilfe zur Verfügung, so scheidet die Bewilligung von Beratungshilfe aus (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG). Die andere Form der Hilfe muss für den Rechtsuchenden

- kostenfrei,
- zumutbar,
- geeignet und erlaubt sein.

Die Frage, ob dem Rechtsuchenden andere Hilfsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist im Einzelfall zu prüfen.

#### **Wichtige Fälle für eine andere Form der Hilfe aus der Praxis:**

- **Die Ausländerbehörde:**

Das LG Hannover hat bereits im Jahr 1987 mehrfach, z.B. durch Beschluss vom 13.11.1987 – 20 I 51/87 - (in Juris), entschieden, dass einem Asylbewerber für die Stellung eines Asylantrags (Erstantrag) keine Beratungshilfe zu gewähren ist, da es sich dabei lediglich um einen Tatsachenvortrag handelt. Vielmehr sei der Asylbewerber darauf zu verweisen, den Rat der Ausländerbehörde, die als andere Beratungsmöglichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG anzusehen sei, einzuholen.

- **Das Jugendamt:**

Die Beratung und Unterstützung - auch in unterhaltsrechtlichen Angelegenheiten - gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Jugendämter, § 18 Abs. 1 SGB VIII. Mit der beratenden Tätigkeit der Jugendämter steht dem Rechtsuchenden gerade z.B. in Unterhaltsfragen eine solche "andere Möglichkeit" zur Verfügung. Eine Beschränkung der Inanspruchnahme der Beratung des Jugendamts auf unstreitige Angelegenheiten besteht nicht. In jedem Fall hat der Beratungsbedürftige zunächst die ihm unentgeltlich zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen und erst bei deren Fehlgehen Anspruch auf die subsidiäre anwaltliche Beratung, vgl. AG Hannover, Beschluss vom 19.09.2005, 813 II 303/05.

- **Die Schuldnerberatungsstellen** bieten u.a. in folgenden Bereichen gebührenfreie Unterstützung an:

- Individuell auf den Einzelnen zugeschnittene, wirtschaftliche und rechtliche Beratung,
- Feststellung der Rechtmäßigkeit von Forderungen,
- Überprüfung der Pfändungsfreigrenzen,
- Aufhebung von Lohn- und Kontopfändungen,
- Ausstellung von Bescheinigungen für das Pfändungsschutzkonto,
- Berechnung der Gesamtschulden und finanziellen Möglichkeiten,
- Vergleichsverhandlungen mit Gläubigern führen,
- Erarbeitung eines Sanierungsplanes,

- Insolvenzberatung (bis hin zur Einreichung des Eröffnungsantrages des Insolvenzverfahrens),
- Beratung für selbständig Tätige (außer GmbH-Recht und AG-Recht).

- **Das Anhörungsverfahren nach § 24 X SGB**

Das dem Widerspruchsverfahren vorgelagerte Anhörungsverfahren ist in Bezug auf die Zumutbarkeit behördlicher Beratung grundsätzlich nicht mit dem Widerspruchsverfahren vergleichbar.

Von einer Gegnerschaft zwischen Behörde und Rechtsuchendem kann erst im Widerspruchsverfahren gesprochen werden. Anders als im Fall des Widerspruchsverfahrens ist im Anhörungsstadium eine belastende Entscheidung der Behörde noch nicht getroffen worden. Das Anhörungsschreiben enthält ein Angebot zur Kontaktaufnahme, bevor eine beeinträchtigende Regelung erfolgt.

Außerdem müsste auch ein bemittelter Rechtsuchender unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in jedem Fall die Kosten der Anhörung selbst tragen. Denn Aufwendungen für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts können im Erfolgsfall zwar für das Widerspruchsverfahren (§ 63 Abs. 2 SGB X), nicht aber für ein Anhörungsverfahren erstattet werden (vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 1990 - 9a/9 RVs 13/89 -, SozR 3-1300 § 63 Nr. 1). Der Antragsteller muss sich im Anhörungsverfahren selbst schriftlich äußern, vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30.06.2009 - 1 BvR 470/09 (Rpfl 2009, 685, FamRZ 2009, 1655). Ein vorbereiteter Bogen für die Rückantwort liegt dem Anhörungsschreiben regelmäßig bei. Ein anwaltliches Schreiben stellt sich somit als Schreibhilfe dar.

#### **(4) Mutwilligkeit**

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BerHG darf die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig sein. Nach der gesetzlichen Definition liegt Mutwillen vor, wenn Beratungshilfe in Anspruch genommen wird, obwohl der Rechtsuchende, der keine Beratungshilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände der Rechtsangelegenheiten davon absehen würde, sich auf eigene Kosten rechtlich beraten oder vertreten zu lassen, § 1 Abs. 3 Satz 1 BerHG. Nach Satz 2 sollen jedoch auch bei der Beurteilung der Mutwilligkeit die Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers sowie seine besondere wirtschaftliche Lage berücksichtigt werden.

Mutwilligkeit wird in folgenden Fällen regelmäßig zu bejahen sein:

- Schreib-, Lese- und Sprachprobleme,
- Beantragung von Beratungshilfe in derselben Sache und dem Rechtsuchenden ist bereits Beratungshilfe in derselben Sache bewilligt worden,
- Beratungshilfe gegen mehrfache, ähnlich gelagerte urheberrechtliche Abmahnungen vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.05.2011, Az. 1 BvR 3151/10,
- bei Bagatelforderungen (unter 10 €),
- Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X.

Die Inanspruchnahme von Beratungshilfe ist regelmäßig dann als mutwillig anzusehen, wenn ein Rechtsuchender, der die anwaltlichen Leistungen selbst zu zahlen hat, erkennbar nicht in gleicher Weise vorgehen würde. Siehe hierzu die einschlägigen Beschlüsse des AG Weißenfels vom 24.03.2011 - 13 II 1077/10 - und des AG Halle (Saale) vom 17.05.2011 - 103 II 435/11 - zitiert nach Juris. Nach diesem Maßstab kann die Bewilligung von Beratungshilfe für ein Überprüfungsverfahren gem. § 44 SGB X regelmäßig nicht in Betracht kommen. Ein bemittelter Betroffener würde nicht in der Weise vorgehen, dass er zunächst einen widerspruchsfähigen Bescheid bestandskräftig werden lässt, um dann später einen Überprüfungsantrag zu stellen. Denn im Widerspruchsverfahren steht - bei Erfolg des Widerspruchs - dem Betroffenen ein Anspruch auf Kostenerstattung gem. § 63 SGB X zu, wohingegen im Überprüfungsverfahren eine Kostenerstattung nicht erfolgt. Siehe hierzu Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht 11. Senat, L 11 B 59/09 AS PKH.

### **4. Rechtsgebiet**

Beratungshilfe kann gem. § 2 Satz 2 BerHG grundsätzlich für sämtliche Rechtsgebiete bewilligt werden.

Für die Angelegenheiten im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht kann nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BerHG nur Beratung, aber keine Vertretung gewährt werden. Es handelt sich um eine Angelegenheit des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, wenn in der Hauptsache der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten in Straf- und Ordnungswidrigkeitsachen eröffnet ist.

### **5. Bewilligung**

#### **a) Das Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligung der Beratungshilfe soll nach § 6 Abs.1 BerHG grundsätzlich durch die Erteilung eines Beratungshilfescheins erfolgen. Durch den erteilten Beratungshilfeschein wird klargestellt, dass in der genau bezeichneten Angelegenheit Beratungshilfe bewilligt wurde und die Kosten des Rechtsanwalts oder einer sonstigen Beratungsperson durch die Landeskasse übernommen werden. Der Rechtsuchende hat die Möglichkeit, mit dem Beratungshilfeschein eine Beratungsperson seiner Wahl aufzusuchen.

Hat eine anwaltliche Beratung noch nicht stattgefunden, ist die Erteilung eines Beratungshilfescheins auch unproblematisch.

Hat der Rechtsuchende bereits ein Mandat an eine Beratungsperson erteilt, könnte die Erteilung eines Beratungshilfescheins bei dem Antragsteller den Eindruck erwecken, er könne eine weitere Beratungsperson seiner Wahl aussuchen und wäre nicht mehr an die Beratungsperson, der er bereits ein Mandat erteilt hat, gebunden. Missbrauchsmöglichkeiten sind ggf. vorhanden. In diesen Fällen bietet es sich daher an, Beratungshilfe nicht mehr durch einen Schein zu erteilen, sondern durch Beschluss auszusprechen und formlos an die Beratungsperson zu übersenden.

Eine Beratungshilfe wird nicht in jedem Fall bewilligt. Die Bewilligung kann auch abgelehnt werden. Wenn der Rechtspfleger die Bewilligung ablehnt, muss er diese Entscheidung begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß §§ 5, 7 BerHG i.V.m. § 39 FamFG versehen.

### b) Die Frist nach § 6 Abs. 2 BerHG

Wenn der Rechtsuchende bereits beraten wurde, ist der Antrag fristgebunden. Die Frist beträgt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 BerHG vier Wochen nach Beginn der Beratungstätigkeit. Bei dieser Frist handelt es sich um eine **absolute Ausschlussfrist**.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Der Rechtsuchende sollte regelmäßig gefragt werden, ob und wann er bereits eine Beratungsperson aufgesucht hat und ob eine Erstberatung bereits stattgefunden hat.</p>
--	---

## 6. Literatur

Für den Alltagsgebrauch empfiehlt sich der Kommentar von Büttner/Wrobel-Sachs/Gottschalk/Dürbeck: Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe.

## 7. Checkliste für die Antragsaufnahme

- Personendaten erfassen (ggf. ist die Datenerfassung in EUREKA Basic bereits bei der Antragsaufnahme sinnvoll).
- Fragen zur Person stellen (soweit erforderlich: Personenstand, Alter, Kinder, ggf. Beruf, Einkommen, Vermögen erfragen).
- Um was geht es? Für welche Angelegenheit wird Beratungshilfe beantragt? (genaue Angabe des Sachverhalts - gibt es schon Schriftverkehr?)
- Versicherung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BerHG: Versicherung des Rechtsuchenden, dass ihm in derselben Angelegenheit Beratungshilfe bisher weder gewährt noch durch das Gericht versagt worden ist, und dass in derselben Angelegenheit kein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder war.
- Prüfung der Voraussetzungen.
- Beschluss oder Schein? Hat bereits eine Erstberatung stattgefunden?
- Vier-Wochen Frist ist zu beachten.

### 8. Einschlägige Formulare

Sollte eine Erfassung in EUREKA-Basic noch nicht während der Antragsaufnahme erfolgen, kann für die Antragsaufnahme ein Protokoll verwendet werden.

#### Amtsgericht

Geschäfts-Nr. \_\_\_\_\_

Gegenwärtig:

Rechtspflegerin/Rechtsanwalt

Es erscheint

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit		
Beruf	Geburtsjahr	Familienstand	Zahl der Kinder
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)			

und erklärt:

Ich bitte, mir in der nachstehend bezeichneten Rechtsangelegenheit Beratungshilfe zu gewähren und einen Berechtigungsschein auszustellen.

Für diese Sache ist mir bisher Beratungshilfe weder gewährt noch durch ein Gericht versagt worden; eine zumutbare Möglichkeit, anderweit rechtlich beraten zu werden, besteht nicht.

Mein Ehegatte und ich verfügen über

keine Einkünfte<sup>1)</sup>

folgende monatliche Einkünfte: <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

und

kein Vermögen. <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

folgendes Vermögen: <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

Zur Sache mache ich folgende Angaben:

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und wahr sind.  
Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Unterschrift der Rechtspflegerin/des Rechtsanwalt

<sup>1)</sup> Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in Anlehnung an den Vordruck für einen schriftlichen Antrag (JV 200) zu erfragen und vom Amt glaublich zu machen.

**VERFÜGUNG**

**1. Vermerk:**

Auf den umseitigen Antrag auf Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz hat das Amtsgericht

einen Berechtigungsschein erteilt       die Zurückweisung beschlossen.

**2. Keine Kosten.**

**3. Zur Sammlung.**

Ort, Datum

---

Rechtspflegerin/Rechtspfleger

---

## **D. Vollstreckungssachen**

### **1. Zwangsvollstreckungssachen**

#### **a) Einleitung**

Im Rahmen der Mobiliarvollstreckung ist eine Vielzahl von Anträgen denkbar.

Im Folgenden soll auf diejenigen Anträge eingegangen werden, die häufig zu Protokoll der Rechtsantragstelle gegeben werden. Daneben gibt es noch eine Reihe von möglichen Anträgen, die aber in der Praxis eher selten vorkommen. So sind beispielsweise in der Praxis in Zwangsvollstreckungssachen beim Amtsgericht Hannover bislang noch nicht bzw. nur in verschwindend geringem Umfange Anträge nach den §§ 851a bis 851d ZPO bearbeitet worden. In derartigen Fällen ist der Antrag anhand des Gesetzestextes und der Kommentierung entsprechend aufzunehmen und sind die vom Schuldner vorgelegten Belege zum Antrag zu nehmen.

Für die hier erwähnten Anträge herrscht kein Anwaltszwang.

Oftmals stellt sich erst im Laufe eines kurzen Gesprächs mit dem Antragsteller heraus, was er genau möchte. Gibt er beispielsweise an, dass er die Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner betreiben möchte, so sollte man ihm kurz darlegen, welche Möglichkeiten er hat und ihn sodann gezielt befragen, welche Zwangsvollstreckungsmaßnahme er ergreifen möchte. Sagt der Schuldner beispielsweise, dass er Vollstreckungsschutz beantragen möchte, sollte er befragt werden, ob und welche Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen ihn betrieben wird.

Das Publikum in Zwangsvollstreckungssachen spiegelt die Gesellschaft wider, die Antragsteller stellen einen Querschnitt durch sämtliche Gesellschaftsschichten dar. Manche Antragsteller benehmen sich sehr emotional, was häufig bei Räumungsschuldnern der Fall ist. Dann sollte man versuchen, auf die Antragsteller beruhigend einzuwirken.

Grundsätzlich gilt für alle Anträge (auch Folgeanträge): Es ist das volle Rubrum **aufzunehmen**. Bei der Forderungspfändung empfiehlt sich bei der Aufnahme von Folgeanträgen auch die Erfassung der aktuellen Anschrift des Drittschuldners. Denn Anschriften können sich unter Umständen ändern. Auch die Vertreter, insbesondere gesetzliche Vertreter wie Betreuer oder Elternteile, sind grundsätzlich, soweit bekannt, bei Antragsaufnahme mit zu erfassen.

Soweit weitere Beteiligte, wie beispielsweise ein Erinnerungsführer, vorhanden sind, sind auch diese Personen samt ihrer Anschrift aufzunehmen.

Sämtliche Anträge nach dem 8. Buch der ZPO können auch von einem örtlich unzuständigen Gericht im Wege der Rechtshilfe aufgenommen werden.

**Praxistipp:**

Es sollte nach Ansicht des Verfassers bei der Antragsaufnahme grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass keine Aussagen zu etwaigen Erfolgssichten getroffen werden können.

**b) Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (PfÜB-Antrag)**

**(1) Allgemeines**

Da kein Anwaltszwang herrscht, kann die Antragsaufnahme durch die Rechtsantragstelle erfolgen. Gemäß § 829 Abs. 4 ZPO i. V. m. der Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung - ZVFV-) besteht Formularzwang für Anträge auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses bzw. eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Die Verwendung anderweitiger Antragsformulare ist nicht zulässig; lediglich der nachträgliche Antrag auf Erlass eines isolierten Überweisungsbeschlusses unterliegt nicht dem Vordruckzwang (§ 2 Satz 2 ZVFV). Die Arbeit der Rechtsantragstelle besteht wegen dieses Formularzwangs hier im Wesentlichen in der Unterstützung des Antragstellers/Gläubigers beim Ausfüllen.

Das Formblatt steht auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) als Download zur Verfügung. Der Vordruck kann grundsätzlich auch in schwarz-weiß verwendet werden. Inhaltliche Änderungen des Formulars sind nicht zulässig; Anpassungen, die auf der Änderung von Rechtsvorschriften beruhen, sind möglich (§ 3 Abs. 1 ZVFV). Ist eine konkrete Eintragungsmöglichkeit im Formular nicht gegeben, können Freifelder und/oder Anlagen genutzt werden.

Gemäß § 3 Abs. 4 ZVFV brauchen bei Antragstellung nur diejenigen Seiten des Formulars eingereicht zu werden, auf denen sich die Angaben des Antragstellers befinden.

Der Antrag ist vom Antragsteller bzw. seinem Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.

Im Formular ist auf Seite 1 anzugeben, ob die Zustellung mit oder ohne Aufforderung nach

§ 840 ZPO vermittelt werden soll oder selbst veranlasst wird.

## (2) Antragstellung

Es ist auf eine vollständige Parteienbezeichnung zu achten. Der Gläubiger muss die vollstreckbare Ausfertigung des Titels bei Antragstellung mit einreichen, da diese Vollstreckungsgrundlage ist. Der Antrag ist sonst nach den Angaben des Gläubigers auszufüllen.

Sofern Prozesskostenhilfe begehrt wird, ist dies auf Seite 1 des Vordrucks anzukreuzen. **Wichtig dabei:** Abgabe der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers.

Weiterhin wäre auf Seite 1 des Formulars aufgrund seiner Konzeption anzukreuzen, wenn Anträge nach den §§ 850e Nr. 2, 850e Nr. 2a und/oder 850c Abs. 4 ZPO gestellt werden.

An entsprechender Stelle des Vordrucks ist aufzunehmen, welche Forderung des Schuldners aus welchem Anspruch gegenüber dem Drittschuldner gepfändet werden soll. **Wichtig:** Bei „Anspruch B“ ist zwingend die konkrete Art der Sozialleistung anzugeben (z.B.: Altersrente, Arbeitslosengeld II, Krankengeld etc.) und falls bekannt die Konto-/Versicherungsnummer. Auch bei „Anspruch E“ kann, falls bekannt, die Konto-/Versicherungsnummer angegeben werden. Sofern der zu pfändende Anspruch nicht unter „A“ bis „F“ fällt, können - sofern der Platz reicht - Eintragungen unter „G“ vorgenommen werden; andernfalls kann eine Anlage genutzt werden.

	<p><b>Praxistipp:</b> Soweit im Formular der zu pfändende Anspruch des Schuldners gegen den Drittschuldner nicht vorformuliert ist, können die Ansprüche entweder unter Anspruch G oder in einer Anlage formuliert werden. Formulierungshilfen befinden sich insoweit beispielsweise im „Stöber“ (Forderungspfändung 16. Aufl., z.B. Rn. 132 für Gefangenengelder, Rn. 1529 für die Pfändung eines Erbbaurechts etc.).</p>
---	--

Der Gesetzgeber hat gemäß § 2 Satz 1 ZVFV zwei Vordrucke eingeführt: einmal **den Vordruck für gewöhnliche Gläubiger** (§ 2 Satz 1 Nr. 2 ZVFV) und einmal den **Vordruck für Unterhaltsgläubiger** i. S. des § 850d ZPO (§ 2 Satz 1 Nr. 1 ZVFV). Auf die Einzelheiten der Vordrucke wird im Folgenden in Unterkapiteln eingegangen.

## (3) Zuständigkeit

**Sachlich** sind die Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte zuständig. Die **funktionelle** Zuständigkeit liegt gemäß § 20 Nr. 17 RPfIG beim Rechtspfleger. Gemäß § 828 Abs. 2 ZPO ist dasjenige Amtsgericht das **örtlich** zuständige Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, bei natürlichen Personen also im Regelfall am Wohnsitz, bei juristischen Personen am Sitz im Sinne des § 17 ZPO. Bei Zeit-/Berufssoldaten als Schuldner ist bei Antragsaufnahme zu erfragen, wo der Schuldner stationiert ist. Denn das für den Standort des Schuldners örtlich zuständige Amtsgericht ist das zuständige Vollstreckungsgericht (vgl. Stöber Forderungspfändung,

16. Aufl., Rn. 448), weil der Wohnsitz eines Soldaten gesetzlich (§ 9 BGB) durch den Standort seiner Teileinheit bestimmt wird.

#### **(4) PfÜB-Antrag für gewöhnliche Gläubiger gem. § 2 Satz 1 Nr. 2 ZVFV**

Die obigen, allgemeinen Ausführungen gelten ausnahmslos auch hier. Auf Seite 3 des Formulars ist in die Forderungstabelle die Forderung entsprechend den Vorgaben einzutragen.

#### **(5) PfÜB-Antrag für Unterhaltsgläubiger gem. § 2 Satz 1 Nr. 2 ZVFV**

Auch hier wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen zu Anträgen auf Erlass von Pfändungsbeschlüssen bzw. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen Bezug genommen.

Es ist bei Antragsaufnahme zu beachten, dass die isolierte Pfändung von künftig fällig werdendem laufendem Unterhalt nicht möglich ist: Es müssen Rückstände, also bereits fällig gewordener Unterhalt, vorhanden sein (Stöber in: Zöller, § 850d, Rn. 24). Dann kann ein Pfändungsbeschluss aber wegen des Rückstands und zugleich wegen künftig fällig werdender Ansprüche erlassen werden.

Die verschärzte Pfändung nach § 850d Abs. 1 Satz 1 ZPO kann nur auf ausdrücklichen Antrag des Gläubigers angeordnet werden. Vom Gläubiger sind (zwingend) Anzahl und Verwandtschaftsverhältnis eventuell (weiterer) vorhandener Unterhaltsberechtigter des Schuldners, die dem Gläubiger regelmäßig bekannt sein dürften, anzugeben (Stöber in: Zöller, § 850d, Rn. 12), da sonst nur nach § 850c ZPO vollstreckt werden darf. Die Berücksichtigung gleich- und vorrangiger Unterhaltspflichten des Schuldners erfolgt nur, wenn der Schuldner Unterhalt auch leistet (LG Mühlhausen, Beschluss vom 07.02.2008 – 2 T 29/08 - zitiert nach Juris). Es sollte, soweit bekannt, daher angegeben werden, ob der Schuldner seiner Unterhaltspflicht nachkommt oder nicht.

**c) Gerichtsvollzieherauftrag für die Mobiliarvollstreckung und das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft**

**(1) Allgemeines**

Das BMJV hat nunmehr von der Möglichkeit nach § 753 Abs. 3 ZPO Gebrauch gemacht, Vordrucke für die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers einzuführen. Der Formularzwang ist seit 01.04.2016 gemäß § 5 GVfV verbindlich. Es ist das in § 1 Abs. 1 GVfV benannte Formular zu nutzen. Das Formular besteht aus einem Vollstreckungsauftrag im engeren Sinne und den Anlagen 1 und 2. Die Anlage 2 enthält eine Anleitung zum Ausfüllen und ist im Übrigen selbsterklärend. Die Arbeit der Rechtsantragstelle besteht wegen des Formularzwangs hier ebenfalls im Wesentlichen in der Unterstützung des Antragstellers/Gläubigers beim Ausfüllen.

**(2) Antragstellung**

Es ist auf eine vollständige Parteienbezeichnung zu achten. Der Gläubiger muss die vollstreckbare Ausfertigung des Titels bei Antragstellung mit einreichen, da diese Vollstreckungsgrundlage ist. Der Antrag ist sonst nach den Angaben des Gläubigers auszufüllen.

**(3) Andere Aufträge an den Gerichtsvollzieher**

Für Räumungs- und Herausgabeaufträge gilt derzeit noch kein Vordruckzwang, so dass entsprechende Anträge frei zu formulieren sind. Neben der Bezeichnung der Parteien ggf. nebst Vertreter kann insoweit auf den beigefügten Titel Bezug genommen werden. Es empfiehlt sich aber, herauszugebende Sachen und auch das Räumungsobjekt anhand des Titels zu bezeichnen. Bei Räumungsaufträgen sollte ausdrücklich protokolliert werden, ob nach § 885 oder § 885a ZPO geräumt werden soll. Die Bedeutung von Herausgabeanträgen für die Praxis ist jedoch äußerst gering.

**d) Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO**

**(1) Kurzdarstellung**

§ 765a ZPO ermöglicht den Schutz gegen Vollstreckungsmaßnahmen, die wegen ganz besonderer Umstände eine Härte für den Schuldner bedeuten, die mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist. Diese Vorschrift ist als Ausnahmeverordnung eng auszulegen. Anzuwenden ist § 765a ZPO nur dann, wenn im Einzelfall das Vorgehen des Gläubigers nach Abwägung der beiderseitigen Belange zu einem untragbaren Ergebnis führen würde (vgl. BGHZ 44, 138, 143; Münzberg in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 765a, Rn. 5 ff.). Der Gesetzgeber hat mit der restriktiven Fassung der Vorschrift klarstellen wollen, dass nicht jede Vollstreckungsmaßnahme, die für den Schuldner eine unbillige Härte bedeutet, die Anwendung der Härteklausel rechtfertigt. Die Vollstreckung soll erst an der Grenze der Sittenwidrigkeit haltmachen (vgl. Gaul, Treu und Glauben sowie gute Sitten in der Zwangsvollstreckung, Festschrift für Baumgärtel, S. 75, 85). § 765a ZPO ist dann anzuwenden, wenn vorhandene, spezielle Schutzvorschriften nicht ausreichend sind oder der Schuldner im Hinblick auf solche Vorschriften Anträge versäumt hat. Ist der

Schuldner über spezielle Schutzvorschriften ausreichend geschützt, ist § 765a ZPO nicht anwendbar. Es handelt sich insoweit um eine Generalklausel, die dann eingreift, wenn andere Schutzvorschriften nicht (mehr) greifen.

Der Schuldner kann sich sowohl bei der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher (Mobilienvollstreckung, Vermögensauskunft, Herausgabe, Räumung, Beseitigung von Widerstand) als auch bei der Forderungspfändung auf § 765a ZPO berufen.

## (2) Antrag

Antragsberechtigt ist ausschließlich der Schuldner; Dritte können sich nicht auf § 765a ZPO berufen (vgl. BVerfG DGVZ 2015, 202 - 204). Der Schuldner kann sich aber auf die persönlichen Belange seiner Angehörigen berufen; sie sind in die Interessenabwägung einzubeziehen, vgl. Zöller-Seibel, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 765a Rn 8.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Bei der Antragsaufnahme sollte, sofern sich gegen eine Vollstreckungsmaßnahme des Gerichtsvollziehers gewandt wird, der Name des Gerichtsvollziehers sowie die DR-II-Nummer seiner Sonderakte mit aufgenommen werden. Dies erleichtert es dem Vollstreckungsgericht später, im Bedarfsfalle die Sonderakte anzufordern.</p>
---	--

Der Antrag kann vom Schuldner zu Protokoll der Rechtsantragstelle gestellt werden. Örtlich zuständig ist das gemäß § 764 Abs. 2 ZPO zuständige Vollstreckungsgericht; im Falle der Forderungspfändung ist § 828 Abs. 2 ZPO für die örtliche Zuständigkeit ausschlaggebend (Zöller/Stöber, ZPO, 31. Aufl., § 765a Rn. 20).

Bei Antragsaufnahme sind die Parteien zu bezeichnen. Bei der Forderungspfändung ist zusätzlich noch der Drittschuldner zu bezeichnen.

Mit sachlichen Einwendungen gegen den Titel und/oder die Titelschaffung kann der Schuldner aufgrund der gesetzlichen Trennung von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren nach dem 8. Buch der ZPO keine sittenwidrige Härte begründen.

Nach Beendigung einer Vollstreckungsmaßnahme kann dem Schuldner dafür kein Vollstreckungsschutz mehr bewilligt werden. Darauf ist er hinzuweisen.

Der Schuldner hat substantiiert zu seinem Begehr vorzutragen, ihn trifft diesbezüglich auch die Darlegungs- und Beweislast.

Am Größten ist die Bedeutung des § 765a ZPO bei der Räumungsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher. Anders als in den übrigen Fällen, in denen sich auf § 765a ZPO berufen wird, ist der Antrag vom Schuldner gemäß § 765a Abs. 3 ZPO **mindestens 2 Wochen vor dem anberaumten Räumungstermin** zu stellen. Deshalb ist bei Antragstellung immer nachzufragen, ob und für wann vom Gerichtsvollzieher Räumungstermin anberaumt wurde.

Ist bei Antragstellung zu ersehen, dass die Frist versäumt wurde, ist der Schuldner darauf hinzuweisen. Es müssen dann etwaige Gründe, die eine Abweichung im Sinne des § 765a Abs. 3 ZPO rechtfertigen, vom Schuldner glaubhaft dargelegt werden. Dies können beispielsweise eine verspätete Zustellung der Räumungsankündigung, ein innerhalb der Frist des § 765a Abs. 3 ZPO geschlossener Mietvertrag, eine schwere Erkrankung des Schuldners etc. (siehe auch Stöber in: Zöller, ZPO, § 765a Rn. 19b) sein.

Grundsätzlich sollte der Schuldner bei Antragsaufnahme auch Angaben dazu machen, ob er die laufende Miete leistet. Dies ist nämlich bei einer Entscheidung von erheblicher Bedeutung. So wird nach einem großen Teil der Rechtsprechung ein Schuldner, der seine laufende Miete nicht zahlt, als nicht schutzwürdig angesehen (so OLG Zweibrücken JurBüro 2002, 49; LG Hildesheim NJW-RR 1995, 1164). Sofern sich der Schuldner darauf beruft, dass er in Kürze, jedoch nach einem angesetzten Räumungstermin, Ersatzwohnraum angemietet hat, hat er dies durch Vorlage des Originalmietvertrages, der nach Einsichtnahme zurückzugeben ist, glaubhaft zu machen (LG Hildesheim a.a.O.). Fotokopien werden den Anforderungen insoweit nicht gerecht.

Soweit der Schuldner sich auf eine (akute) Gesundheits-/Lebensgefährdung für sich selbst oder Familienangehörige beruft, ist dies zu protokollieren. Etwa angebotene ärztliche Atteste sind als Anlage zum Antrag zu nehmen. Denn einem derartigen Vortrag muss das Vollstreckungsgericht sorgsam nachgehen und ggf. im Laufe des Verfahrens noch ärztliche Gutachten in Auftrag geben und/oder das Betreuungsgericht informieren.

### (3) Formulierungshilfen

Entsprechende Vordrucke/Formulierungshilfen sind beispielsweise in der Fachanwendung "Rechtsantragstelle" zu finden; ein entsprechendes Beispiel ist als Anlage I beigefügt. Weitere Anträge wären ähnlich aufzubauen.

## e) Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung

### (1) Kurzdarstellung

In den Fällen des § 882c Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO ordnet der Gerichtsvollzieher von Amts wegen die Eintragung des Schuldners im Schuldnerverzeichnis beim Zentralen Vollstreckungsgericht des Landes Niedersachsen beim Amtsgericht Goslar an. Gegen die Eintragungsanordnung kann der Schuldner innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe (im Termin) Widerspruch schriftlich oder zu Protokoll eines jeden Amtsgerichts (§ 129a Abs. 1 ZPO) einlegen. Für die Fristwahrung kommt es nach § 129a Abs. 2 Satz 2 ZPO allerdings auf den Eingang bei dem gem. § 764 Abs. 2 ZPO zuständigen Vollstreckungsgericht an (vgl. Hk-ZV/Sternal, 3. Aufl., § 882d ZPO Rn. 7).

### (2) Antrag

Der Schuldner kann den Antrag zu Protokoll der Rechtsantragstelle stellen. Dabei hat er die Parteien zu bezeichnen, den Gerichtsvollzieher zu benennen und das Datum und die DR II- Nummer des Gerichtsvollziehers anzugeben.

### (3) Begründung des Widerspruchs

Es sollte eine substantiierte Begründung des Widerspruchs protokolliert werden. Gründe wären zwischenzeitlich eingetretene Gründe im Sinne des § 775 ZPO, wie beispielsweise eine nachträgliche Ratenzahlungsvereinbarung i. S. d. § 775 Nr. 4 ZPO, eine nachträgliche Vollzahlung und deren Nachweis durch einen Kontoauszug (§ 775 Nr. 5 ZPO) oder die Vorlage der Ausfertigung einer Entscheidung, die die Zwangsvollstreckung aus dem zu Grunde liegenden Titel einstweilen einstellt. Weitere Gründe wären beispielsweise eine Verhandlungsunfähigkeit des Schuldners, die durch ein entsprechendes ärztliches Attest zu belegen ist, das Fehlen der allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen etc.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Es sollte zur Verfahrensbeschleunigung und Vermeidung von Rückfragen bei Protokollierung, wenn möglich, eine Fotokopie der Eintragungsanordnung des zuständigen Gerichtsvollziehers zum Vorgang genommen werden.</p>
---	---

### (4) Formulierungshilfe

Entsprechende Vordrucke/Formulierungshilfen sind in „Eureka-Text“ und in der Fachanwendung "Rechtsantragstelle" vorhanden. In der Anlage II befindet sich ein Beispiel.

**f) Folgeanträge im Rahmen des PfÜB**

Hier sind eine Reihe von Folgeanträgen denkbar und möglich, auf die im Folgenden einzeln eingegangen wird.

**(1) Zuständigkeit**

Örtlich zuständig für die Bearbeitung derartiger Anträge ist dasjenige Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen hat. Die örtliche Zuständigkeit bleibt auch bei einem Wohnsitzwechsel des Schuldners bestehen (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 31. Aufl., § 828 Rn. 2 m.w.N.).

**(2) Antrag**

Notwendig ist jeweils ein Antrag, der die Parteien und den Drittshuldner zu bezeichnen hat.

**(3) § 850I ZPO**

**(a) Kurzdarstellung**

Diese Vorschrift bietet dem Schuldner die Möglichkeit, die auf bis zu 12 Monate befristete Unpfändbarkeit des Guthabens auf seinem Pfändungsschutzkonto zu beantragen, wenn in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Gelder auf seinem Pfändungsschutzkonto eingegangen sind. Ferner muss der Schuldner glaubhaft machen, dass in den nächsten 12 Monaten auch nur unpfändbare Gelder auf seinem Pfändungsschutzkonto eingehen werden.

Derartige Anträge sind auch denkbar, wenn bereits eine Lohn-/Gehaltspfändung vorliegt und lediglich das nach der Tabelle zu § 850c ZPO unpfändbare Einkommen dem Konto gutgeschrieben wird.

**(b) Ergänzung zur Zuständigkeit**

Das gemäß § 828 Abs. 2 ZPO zuständige Vollstreckungsgericht ist aufgrund gesetzlicher Regelungen auch für den Erlass einer solchen Anordnung nach § 850I ZPO zuständig, wenn im Rahmen einer Verwaltungsvollstreckung nach der Abgabenordnung (§ 309 AO), der Justizbeitreibungsordnung (§ 6 JBeitrO) oder dem niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§§ 45 Abs. 3 Satz 2 und 76 NVwVG) ein Pfändungsschutzkonto gepfändet wird.

### (c) Anforderungen an den Vortrag

Der Schuldner hat lückenlos die Kontoauszüge der letzten 6 Monate vor Antragstellung über sein Pfändungsschutzkonto sowie die Leistungsbescheide des Sozialleistungsträgers bzw. Verdienstabrechnungen des Arbeitgebers etc. vorzulegen, um den Vortrag, dass innerhalb der letzten 6 Monate überwiegend nur unpfändbare Gelder auf seinem Pfändungsschutzkonto eingegangen sind, zu stützen. Die sogenannte zukunftsbezogene Prognose für die nächsten 12 Monate setzt eine Glaubhaftmachung voraus, dass innerhalb der nächsten 12 Monate überwiegend nur mit unpfändbaren Geldeingängen auf dem Pfändungsschutzkonto zu rechnen ist. Der Schuldner kann sich sämtlicher Mittel der Glaubhaftmachung nach § 294 ZPO bedienen. So kann bei einem 85-jährigen Schuldner beispielsweise die Vorlage eines aktuellen SGB XII - Bescheides und der Hinweis auf sein Alter ausreichend sein. Ein Schuldner im erwerbsfähigen Alter müsste beispielsweise durch Vorlage ärztlicher Atteste etc. nachweisen, dass er berufsunfähig ist und mit seiner kurz- oder mittelfristigen Genesung nicht zu rechnen ist. Ein erwerbsfähiger Schuldner, der sich seit längerer Zeit erfolglos um einen Arbeitsplatz bemüht, müsste seine Bewerbungssituation, seine Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur und seine Bemühungen um Fort- und/oder Weiterbildung darlegen.

### (d) Formulierungshilfe

Ein entsprechender Vordruck befindet sich in der Fachanwendung "Rechtsantragstelle". Auf den Musterantrag in der Anlage III wird Bezug genommen.

## (4) § 850k Abs. 2 und Abs. 5 ZPO

### (a) Kurzdarstellung

Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht gemäß § 850k Abs. 5 Satz 4 ZPO anordnen, dass der gemäß § 850k Abs. 1 ZPO pfändbare Betrag erhöht wird, wenn der Schuldner den Nachweis nicht gemäß § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO führen kann. Voraussetzung ist, dass der Schuldner einer oder mehreren Personen Unterhalt gewährt bzw. mit mehreren Personen eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II oder SGB XII bildet und/oder Geldleistungen im Sinne des § 54 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 3 SGB I und/oder Kindergeld bzw. Geldleistungen für Kinder erhält.

### (b) Anforderungen an den Vortrag

Der Schuldner hat sein Begehr schriftlich vorzutragen und nachzuweisen, dass er über ein Pfändungsschutzkonto verfügt, und entsprechende Belege wie Kindergeldbescheid, Personenstandsburkunden, Leistungsbescheid etc. beizufügen.

Der Schuldner muss kein Rechtsschutzbedürfnis belegen können, er hat Anspruch auf die gerichtliche Bestimmung des Freibetrags (Beck'scher Online-Kommentar ZPO, Vorewerk/Wolf, 24. Edition, § 850k ZPO Rn. 22).

### **(c) Formulierungshilfen**

Entsprechende Vordrucke/Formulierungshilfen sind in „Eureka-Text“ und in der Fachanwendung "Rechtsantragstelle" vorhanden. Als Anlage IV ist ein Muster beigefügt.

## **(5) § 850k Abs. 4 ZPO**

### **(a) Kurzdarstellung**

Im Rahmen des § 850k Abs. 4 ZPO sind eine Reihe von Antragsmöglichkeiten denkbar, die eine anderweitige Festsetzung des pfandfreien Betrages zum Ziel haben. So sind Beträge im Sinne des § 850a ZPO, die auf dem Pfändungsschutzkonto eingehen, über diese Vorschrift auf Antrag des Schuldners freizugeben. Es sind weiter vom Schuldner Anträge i. V. m. § 850f Abs. 1 ZPO, § 850g ZPO oder § 850c Abs. 2 ZPO möglich. Der Gläubiger kann beispielsweise Anträge nach § 850c Abs. 4 ZPO oder § 850f Abs. 2 ZPO stellen.

### **(b) Anforderungen an den Vortrag**

Der Antragsteller (Gläubiger oder Schuldner) muss substantiiert zu seinem Begehr vortragen. In den Fällen, in denen der Schuldner über § 850k Abs. 4 ZPO auf die §§ 850a und 850c ZPO Bezug nimmt, hat er die entsprechenden Verdienstabrechnungen sowie diejenigen Kontoauszüge, die seinen Vortrag belegen, vorzulegen. Denkbar ist auch die Vorlage von Unterhaltstiteln und/oder Personenstandsurkunden, wenn beispielsweise die Berücksichtigung weiterer unterhaltsberechtigter Personen beantragt wird. Der Gläubiger kann im Falle des § 850k Abs. 4 ZPO i. V. m. § 850c Abs. 4 ZPO oder § 850f Abs. 2 ZPO seinen Vortrag wie in den Fällen des § 850c Abs. 4 ZPO oder § 850f Abs. 2 ZPO belegen.

### **(c) Formulierungshilfen**

Vordrucke/Formulierungshilfen befinden sich in „Eureka-Text“ und der Fachanwendung "Rechtsantragstelle". Ein Musterbeispiel ist als Anlage V beigefügt. Bei allen anderen denkbaren Möglichkeiten ist bei der Antragsaufnahme ähnlich zu verfahren.

## (6) § 850f Abs. 1 ZPO

### (a) Kurzdarstellung

Der Schuldner kann in den Fällen des § 850f Abs. 1 Buchstaben a bis c ZPO Vollstreckungsschutz beantragen, wenn er die entsprechenden Voraussetzungen darlegt und nachweist, dass der ihm verbleibende Pfändungsfreibetrag erhöht werden muss. Nach § 850f Abs. 1 Buchstabe a ZPO kann der Schuldner die Anhebung des Pfändungsfreibetrages beantragen, wenn er für sich und die von ihm abhängigen Personen den Sozialbedarf nicht mehr aufbringen kann. Gemäß § 850f Abs. 1 Buchstabe b ZPO kann der Schuldner auch eine Anhebung des Pfändungsfreibetrags erreichen, wenn er besondere Bedürfnisse hat, wie z.B. hohe berufsbedingte Aufwendungen oder Aufwendungen wegen einer Erkrankung etc.

§ 850f Abs. 1 Buchstabe c ZPO ist in der Praxis weniger bedeutend und greift nur dann ein, wenn der Schuldner über 6 Personen zu Unterhalt verpflichtet ist.

### (b) Anforderungen an den Vortrag

Der Schuldner hat schlüssig zu seinem Begehr vorzutragen. Im Falle des § 850f Abs. 1 Buchstabe a ZPO kann er beispielsweise seinen Vortrag beispielsweise auf eine fiktive Sozialbedarfsberechnung des Jobcenters oder des Sozialamts stützen. An eine solche Berechnung ist das Vollstreckungsgericht jedoch nicht gebunden.

Im Falle des § 850f Abs. 1 Buchstabe b ZPO kann der Schuldner besondere Bedürfnisse beispielsweise durch Vorlage ärztlicher Atteste, Heimkostenrechnungen, Belege über hohe berufsbedingte Aufwendungen schriftlich fixieren. Zur Versicherung an Eides statt kann gem.

§ 294 Abs. 1 ZPO nur zugelassen werden, wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat. § 850f Abs. 1 lit. b) lässt die Glaubhaftmachung aber nicht genügen.

### (c) Formulierungshilfen

Musterformulierungen bzw. Anträge sind in „der Fachanwendung "Rechtsantragstelle" für die Fälle des § 850f Abs. 1 Buchstabe a und b ZPO vorhanden, siehe Anlagen VI und VII.

Ein Antrag nach § 850f Abs. 1 Buchstabe c ZPO wäre ähnlich aufzubauen. Es wäre darzulegen, wie vielen und welchen Personen gegenüber Unterhaltpflichten bestehen.

**(7) § 850f Abs. 2 ZPO**

**(a) Kurzdarstellung**

Der Gläubiger kann nachträglich einen Antrag nach § 850f Abs. 2 ZPO auf Herabsetzung des Pfändungsfreibetrags des Schuldners stellen, wenn er über einen Zahlungstitel, wie beispielsweise ein Urteil oder einen Vergleich, gegen den Schuldner verfügt und dieser Titel belegt, dass der titulierte Zahlungsanspruch auf einer unerlaubten, vorsätzlichen Handlung des Schuldners beruht. Vollstreckungsbescheide sind aufgrund der Besonderheiten des gerichtlichen Mahnverfahrens als Titel dazu nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ungeeignet (BGH FamRZ 2005, 974 - 975).

Ergibt sich das Privileg des § 850f Abs. 2 ZPO nicht aus dem Titel, kann der Gläubiger das Vollstreckungsprivileg nach § 850f Abs. 2 ZPO nachweisen, wenn ein Feststellungsurteil vorliegt, aus dem sich ergibt, dass die titulierte Forderung aus einem bestimmten Titel auf einer vom Schuldner begangenen unerlaubten Handlung beruht.

Dem Schuldner ist dann der Teil seines Einkommens pfandfrei zu belassen, der ihm auch bei einer Pfändung nach § 850d ZPO pfandfrei zu belassen ist.

**(b) Anforderungen an den Vortrag**

Der Gläubiger muss die Herabsetzung des Pfändungsfreibetrags ausdrücklich beantragen und den Vollstreckungstitel samt Feststellung bzw. den Schuldtitle und das Feststellungsurteil vorlegen. Es ist auch zu den weiteren Unterhaltsverpflichtungen des Schuldners vorzutragen.

**(c) Formulierungshilfen**

Entsprechende Vordrucke/Formulierungshilfen sind leider weder in „Eureka-Text“ noch in der Fachanwendung "Rechtsantragstelle" vorhanden. Es könnte beispielsweise folgende Erklärung des Gläubigers aufgenommen werden:

*Aus dem Urteil des Landgerichts Musterhausen vom 05.05.2015 - 2 O 12/14 - ist ersichtlich, dass der Schuldner aufgrund einer zu meinen Ungunsten vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung zur Zahlung von 12.000,- € verurteilt wurde. Es wird beantragt auszusprechen, dass der Pfändungsfreibetrag gemäß § 850f Abs. 2 ZPO auf den ortsüblichen Satz für strenge Lohnpfändung analog § 850d ZPO herabgesetzt wird. Der Schuldner hat keine Unterhaltspflichten.*

**(8) § 850c Abs. 4 ZPO**

**(a) Kurzdarstellung**

Der Gläubiger kann beantragen, dass eine Person, der der Schuldner kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren hat, gemäß § 850c Abs. 4 ZPO als unterhaltsberechtigte Person ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt, wenn diese Person über eigene Einkünfte verfügt und ihre Nichtberücksichtigung der Billigkeit entspricht.

### (b) Anforderung an den Vortrag

Die Person, die als unterhaltsberechtigte Person ganz oder teilweise wegfallen soll, ist zu bezeichnen. Weiterhin muss zu Art und Höhe der Einkünfte dieser Person vorgetragen werden. Die erforderlichen Angaben können, soweit sie dem Gläubiger nicht anderweitig bekannt geworden sind, der Vermögensauskunft entnommen werden.

### (c) Formulierungshilfen

Musteranträge sind, soweit bekannt, nicht vorhanden. Es könnte jedoch beispielhaft folgende Erklärung des Gläubigers für die vollständige Nichtberücksichtigung protokolliert werden:

*Es wird beantragt anzuordnen, dass die Ehefrau des Schuldners bei Ermittlung des pfändbaren Betrages nicht mehr als unterhaltsberechtigte Person berücksichtigt wird, weil sie nach dem Vermögensverzeichnis des Schuldners über ein eigenes monatliches Arbeitseinkommen von 2.500,- € verfügt. Ihre Nichtberücksichtigung entspricht daher der Billigkeit, weil ihre Einkünfte den Pfändungsfreibetrag nach § 850c ZPO übersteigen.*

Für eine teilweise Nichtberücksichtigung ist folgende Formulierung möglich:

*Es wird beantragt, gemäß § 850c Abs. 4 ZPO anzuordnen, dass die Ehefrau des Schuldners bei Ermittlung des pfandfreien Einkommens als unterhaltsberechtigte Person nur teilweise berücksichtigt wird, weil sie über ein monatliches Arbeitseinkommen von 300,- € verfügt. Die teilweise Nichtberücksichtigung entspricht der Billigkeit, da sie in Teilen ihren Lebensunterhalt ohne Hilfe des Schuldners bestreiten kann.*

## (9) § 850g ZPO

### (a) Kurzdarstellung

Nach § 850g ZPO können sowohl Schuldner als auch Gläubiger oder auch ein Dritter, dem der Schuldner kraft Gesetzes zu Unterhalt verpflichtet ist, bei Änderung der Voraussetzungen für die Bemessung des unpfändbaren Teils der Einkünfte eine Änderung beantragen. Dies kommt beispielsweise bei der Geburt eines Kindes des Schuldners, dem Tod einer unterhaltsberechtigten Person, dem Wegfall des Einkommens einer unterhaltsberechtigten Person oder Ähnlichem in Betracht.

### (b) Anforderung an den Vortrag

Die antragstellende Person hat ihr Begehr schriftlich vorzutragen und durch Vorlage von Personenstandsburkunden o.ä. zu belegen. § 850g ZPO lässt die Glaubhaftmachung nicht genügen; die eidestattliche Versicherung ist damit kein zulässiges Beweismittel.

### (c) Formulierungshilfen

Insoweit gibt es leider auch keine Vordrucke/Formulierungshilfen. Es sind beispielsweise folgende Protokollierungen denkbar:

Schuldner: *Ich beantrage, meinen am 10.08.2016 geborenen Sohn, Max Mustermann, bei Ermittlung des pfändungsfreien Einkommens ab sofort als unterhaltsberechtigte Person zu berücksichtigen. Eine Geburtsurkunde füge ich bei.*

Gläubiger: *Ich beantrage, den mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Musterstadt vom 12.12.2015 gemäß § 850d ZPO festgesetzten Pfändungsfreibetrag zu ändern, weil der Sohn des Schuldners nunmehr das 21. Lebensjahr vollendet hat und somit unterhalts- und vollstreckungsrechtlich meinen Unterhaltsansprüchen gegenüber nachrangig ist.*

Dritter, dem der Schuldner kraft Gesetzes zu Unterhalt verpflichtet ist: *Ich bin der Ehegatte des Schuldners und habe meinen Arbeitsplatz verloren, insoweit nehme ich auf die in Kopie beiliegende Kündigung Bezug. Ich beantrage, dass ich wieder als unterhaltsberechtigte Person bei der Ermittlung des pfändungsfreien Einkommens des Schuldners berücksichtigt werde. Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld habe ich nach dem in Kopie beiliegenden Scheiben der Agentur für Arbeit nicht.*

## (10) § 850i ZPO

### (a) Kurzdarstellung

§ 850i ZPO schützt nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen des Schuldners für persönlich geleistete Dienste und damit vor allem die Einkünfte freiberuflich Erwerbstätiger, aber z.B. auch Werklohnansprüche. Auch Abfindungen sind über diese Vorschrift freizugeben. Ferner sind auch sonstige Einkünfte, wie beispielsweise Mieteinnahmen etc., geschützt, wenn der Schuldner diese Gelder zur Lebenshaltung braucht. Die Einkünfte sind dann, wenn dem Antrag entsprochen wird, in gleicher Weise wie beim Bezug von Arbeitseinkommen geschützt.

### (b) Anforderungen an den Vortrag

Der Schuldner hat sein Begehrn schlüssig vorzutragen und durch aussagekräftige Belege zu untermauern. Bescheide von Sozialleistungsträgern und Personenstandsurkunden sind allerdings nicht geeignet, um die Einkünfte aus persönlich geleisteten Arbeiten und Diensten oder aus dem Einsatz von Personal oder Kapital zu belegen. Außerdem lässt § 850i ZPO die Glaubhaftmachung nicht genügen; die eidesstattliche Versicherung gem. § 294 ZPO ist damit kein zulässiges Beweismittel.

### (c) Formulierungshilfe

Ein Musterantrag befindet sich in der Fachanwendung "Rechtsantragstelle", siehe Anlage VIII.

## g) Erinnerungen nach § 766 ZPO

### (1) Kurzdarstellung

Die Erinnerung nach § 766 ZPO ist ein Rechtsbehelf gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher oder auch das Vollstreckungsgericht. Erinnerungsberechtigt können der Schuldner, der Gläubiger, der Drittschuldner oder auch ein Dritter sein, wenn sie durch die Vollstreckungsmaßnahme in ihren Rechten verletzt bzw. beeinträchtigt werden. Mit der Erinnerung wird die Nichteinhaltung von Verfahrensvorschriften gerügt. Sie dient der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen der Vollstreckungsorgane durch den Richter.

### (2) Zuständigkeit

**Örtlich** zuständig ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher tätig ist bzw. das Vollstreckungsgericht, das die Vollstreckungsmaßnahme ausgebracht hat. **Funktionell** zuständig ist der Rechtspfleger. Dieser hat die Möglichkeit, der Erinnerung abzuholen, § 11 Abs. 2 S. 5 RPflG. Erinnerungen, denen er jedoch nicht abhilft, legt er dem Richter zur Entscheidung vor, § 11 Abs. 2 S. 6 RPflG.

### (3) Antrag

Es ist ein Antrag einer „beschwerteten Person“ (siehe oben) erforderlich. Der Antrag hat die Parteien, ggf. den Drittschuldner bzw. den zuständigen Gerichtsvollzieher zu bezeichnen. Hier ist eine Vielzahl von Begründungen denkbar und möglich. Es ist daher unmöglich, auf alle Möglichkeiten einzugehen.

### (4) Anforderungen an den Vortrag

Es ist substantiiert vorzutragen und der Vortrag durch Urkunden (Kontoauszüge, vollstreckungshemmende Vereinbarungen, Ausfertigungen prozessgerichtlicher Entscheidungen etc.) zu belegen.

Mit der Erinnerung kann sich beispielsweise gegen fehlende Zwangsvollstreckungsvo raussetzungen oder die Unpfändbarkeit des gepfändeten Gegenstandes bzw. der ge pfändeten Forderung gewandt werden.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Bei der Antragsaufnahme sollte bereits darauf hingewiesen werden, dass Einwendungen materiell-rechtlicher Art sowie Einwendungen gegen den Vollstreckungstitel nicht relevant sind.</p>
---	--

## **(5) Formulierungshilfen**

In der Fachanwendung "Rechtsantragstelle" befinden sich Muster für Erinnerungen gegen Maßnahmen des Gerichtsvollziehers, Muster Anlage IX, und gegen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, Muster Anlage X.

### **h) Sofortige Beschwerde gegen vollstreckungsgerichtliche Entscheidungen**

#### **(1) Kurzdarstellung**

Entscheidungen der Vollstreckungsgerichte (des Richters und auch des Rechtspflegers) können beispielsweise Beschlüsse, die aufgrund der vorgenannten Beispiele ergangen sind, sein. Die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO setzt die vorherige Anhörung der Verfahrensbeteiligten voraus. Sie richtet sich gegen Entscheidungen und nicht wie die Erinnerung nach § 766 ZPO gegen Vollstreckungsmaßnahmen. Anders als die Erinnerung nach § 766 ZPO hat sie einen Devolutiveffekt. Im Übrigen können die Ausführungen zur Vollstreckungserinnerung herangezogen werden.

#### **(2) Zuständigkeit**

Zuständig für die Bearbeitung ist das Vollstreckungsgericht, dessen Entscheidung angefochten wird und das zunächst gemäß § 572 Abs. 1 ZPO eine eventuelle Abhilfe zu prüfen hat. Wird nicht abgeholfen, ist das Verfahren unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen.

#### **(3) Antrag**

Es ist ein entsprechender Antrag einer durch die Entscheidung beschwerten Person erforderlich. Dieser muss die genaue Bezeichnung der Parteien und des Drittschuldners beinhalten.

Im Übrigen gelten die gleichen Ausführungen, wie bereits zur Erinnerung nach § 766 ZPO.

#### **(4) Formulierungshilfe**

Folgende Musterformulierung ist beispielsweise in einem Fall, in dem dem Begehr des Schuldners nach § 765a ZPO entsprochen wurde, denkbar:

*Gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Vollstreckungsgericht - Musterstadt vom 29.07.2016, zugestellt am 08.08.2016, - 31 M 120/16 - lege ich sofortige Beschwerde ein und beantrage, den Beschluss aufzuheben.*

**Gründe:**

*Der Beschluss ist aufzuheben, weil der Schuldner die laufende Miete nicht zahlt und nachhaltig den Hausfrieden stört. Die Gläubigerinteressen überwiegen, so dass die angefochtene Entscheidung keinen Bestand haben kann und die Räumung durchzuführen ist.*

**i) Muster**

**(1) Anlage I – Antrag auf Gewährung von Räumungsschutz**

**Amtsgericht Musterstadt**

- Rechtsantragstelle -

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Datum:

**Gegenwärtig:**

\_\_\_\_\_, Rechtspfleger/in

**Antrag auf Gewährung von Räumungsschutz**

In der Zwangsvollstreckungssache

der Firma Mustermann Makler GmbH, Musterweg 1, 12345 Musterstadt  
- Gläubigerin -

gegen

Frau Martina Musterfrau, geb. am \_\_\_\_\_,  
wohnhaft: Musterweg 3, 12345 Musterstadt

- Schuldnerin -

erscheint Frau Martina Musterfrau, ausgewiesen durch Personalausweis, und erklärt:

Ich beantrage, mir Räumungsschutz zu gewähren und die Zwangsvollstreckung aus dem Räumungsurteil des Amtsgerichts Musterstadt vom \_\_\_\_\_, Aktenzeichen \_\_\_\_\_, bis zur Beschaffung einer angemessenen Ersatzwohnung, mindestens aber bis zum \_\_\_\_\_ einzustellen.

Bis zur Entscheidung über diesen Antrag bitte ich zunächst um einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung.

Der Gerichtsvollzieher Greif hat unter dem Aktenzeichen DR II \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_ Termin zur zwangsweisen Räumung bestimmt auf den \_\_\_\_\_. Die Räumungsmitsellung habe ich am \_\_\_\_\_ erhalten und lege sie mit der Bitte um Rückgabe vor. Weder vom Prozess- noch vom Vollstreckungsgericht ist bisher eine Räumungsfrist bewilligt worden. Zum \_\_\_\_\_ habe ich eine neue Wohnung angemietet. Als Nachweis lege ich den Mietvertrag vom \_\_\_\_\_ mit der Bitte um Rückgabe vor.

Die laufende Miete wird gezahlt, auf die anliegenden Kontoauszüge, deren Rückgabe erbeten wird, wird Bezug genommen.

Es wäre eine besondere Härte für mich, wenn ich die Wohnung jetzt räumen müsste. Mir wäre es nicht zuzumuten, innerhalb der kurzen Zwischenzeit zweimal umzuziehen.

Die vorstehenden Angaben versichere ich an Eides statt, nachdem ich über die Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin.

**vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtspfleger/in**

**(2) Anlage II – Widerspruch gem. § 882d ZPO gegen die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis**

**Amtsgericht Musterstadt**

- Rechtsantragstelle -

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Datum:

**Gegenwärtig:**

\_\_\_\_\_, **Rechtspfleger/in**

**Widerspruch gemäß § 882d ZPO gegen die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis**

In der Zwangsvollstreckungssache  
der Firma Mustermann Makler GmbH, Musterweg 1, 12345 Musterstadt  
gegen

- Gläubigerin -

Frau Martina Musterfrau, geb. am \_\_\_\_\_,  
wohnhaft: Musterweg 3, 12345 Musterstadt

- Schuldnerin -

erscheint Frau Martina Musterfrau, ausgewiesen durch Personalausweis, und erklärt:

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers  
Georg Greif vom \_\_\_\_\_ zum Aktenzeichen DR II \_\_\_\_\_/\_\_\_\_ ein.  
Gleichzeitig beantrage ich die einstweilige Aussetzung der Eintragung gem. § 882d Abs.  
2 Satz 1 ZPO.

**Gründe:**

Mit der Gläubigerin wurde am \_\_\_\_\_ eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen. Zum Nachweis lege ich anliegende Ratenzahlungsvereinbarung mit der Bitte um Rückgabe vor.

**vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtspfleger/in**

**(3) Anlage III – Antrag auf Vollstreckungsschutz gem. § 850 I ZPO**

**Amtsgericht Musterstadt**  
**- Rechtsantragstelle -**

**Geschäftszeichen:** \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

**Datum:**

**Gegenwärtig:**  
\_\_\_\_\_, **Rechtspfleger/in**

**Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 850 I ZPO**

In der Zwangsvollstreckungssache

der Firma Mustermann Makler GmbH, Musterweg 1, 12345 Musterstadt  
- Gläubigerin -  
gegen

Frau Martina Musterfrau, geb. am \_\_\_\_\_,  
wohnhaft: Musterweg 3, 12345 Musterstadt  
- Schuldnerin -  
Spaßkasse Musterstadt, Kontonummer: 1234567890  
- Drittschuldner -

erscheint Frau Martina Musterfrau, ausgewiesen durch Personalausweis, und beantragt:

Das Guthaben des Kontos bei dem o.g. Drittschuldner ist gemäß § 850 I ZPO für die Dauer von 6 Monaten nicht der Pfändung unterworfen.

Gründe:

Durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom \_\_\_\_\_, Aktenzeichen  
\_\_ M \_\_\_\_/\_\_\_\_, wurde das vorgenannte Konto bei dem Drittschuldner gepfändet. Auf dem gepfändeten Konto gehen folgende unpfändbare Leistungen ein:

Arbeitslosengeld II

Durch Vorlage der Bewilligungsbescheide des JobCenters Musterstadt und der Kontoauszüge für den Zeitraum seit dem \_\_\_\_\_ wird nachgewiesen, dass in den letzten 6 Monaten ganz überwiegend unpfändbare Beträge auf das o.g. Konto eingegangen sind. Auch in den nächsten 6 Monaten werden keine pfändbaren Beträge auf das Konto eingehen.

Aufgrund einer Krebsbehandlung befindet sich derzeit in einer Chemotherapie, anschließend steht noch eine längere Kur an.

Überwiegende Belange der Gläubigerin stehen dem nicht entgegen.  
Die vorstehenden Angaben versichere ich an Eides statt, nachdem ich über die Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin.

**vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtspfleger/in**

(4) Anlage IV - Antrag auf Vollstreckungsschutz gem. § 850k Abs. 5 ZPO

Amtsgericht Musterstadt  
- Rechtsantragstelle -

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Datum:

Gegenwärtig:  
\_\_\_\_\_, Rechtspfleger/in

**Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 850 k Abs. 5 ZPO**

In der Zwangsvollstreckungssache

der Firma Mustermann Makler GmbH, Musterweg 1, 12345 Musterstadt

- Gläubigerin -

gegen

Frau Martina Musterfrau, geb. am \_\_\_\_\_,  
wohnhaft: Musterweg 3, 12345 Musterstadt

- Schuldnerin -

Spaßkasse Musterstadt, Kontonummer: 1234567890

- Drittschuldner -

erscheint Frau Martina Musterfrau, ausgewiesen durch Personalausweis, und beantragt:

1. In Erhöhung des Freibetrages nach § 850 k Abs. 1 ZPO i. V. m. § 850 c Abs. 1 Satz 1 ZPO sind folgende Beträge ab Antragstellung von der Pfändung nicht erfasst:  
Pfändungsfreier Betrag nach § 850 c Abs. 1 Satz 2 ZPO für zwei weitere unterhaltsberechtigte Personen und Kindergeld.
2. Die Zwangsvollstreckung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Sicherheitsleistung mit der Maßgabe eingestellt werden, dass der Drittschuldner das über den gesetzlichen Sockelbetrag hinausgehende Guthaben weder an die Schuldnerin noch an die Gläubigerin auszahlt, sondern vorerst einbehält.

Gründe:

## **II Ordentliche Gerichtsbarkeit - Amtsgerichte**

---

Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom \_\_\_\_\_, Aktenzeichen  
M \_\_\_ / \_\_\_, wurde das auf dem vorgenannten Konto bestehende Guthaben bei dem  
Drittschuldner gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen.

Das vorgenannte Konto wird als Pfändungsschutzkonto geführt. Über die Beträge nach  
§ 850 k Abs. 1 ZPO i.V.m. § 850 c Abs. 1 Satz 1 ZPO kann ich verfügen.

Ich bin folgenden Personen zum Unterhalt verpflichtet: Meinen beiden minderjährigen  
Kindern, Max und Merle. Für die Kinder beziehe ich auch Kindergeld für das erste und  
zweite Kind.

Einen nach § 850 k Abs. 5 Satz 2 ZPO geforderten Nachweis kann ich nicht führen bzw.  
meine Belege werden von dem o.g. Drittschuldner nicht anerkannt. Der Arbeitgeber wei-  
gert sich, die Bescheinigung auszustellen. Die Wartezeit bei der örtlichen Schuldnerbe-  
ratung beträgt 4 Monate.

Eine Bestimmung durch das Vollstreckungsgericht ist daher erforderlich.

Die vorstehenden Angaben versichere ich an Eides statt, nachdem ich über die Bedeu-  
tung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abge-  
gebenen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin.

**vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtsanwalt/in**

**(5) Anlage V - Antrag auf Vollstreckungsschutz gem. § 850k Abs. 4 ZPO**

**Amtsgericht Musterstadt**  
**- Rechtsantragstelle -**

**Geschäftszeichen:** M \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

**Datum:**

**Gegenwärtig:**  
\_\_\_\_\_, Rechtspfleger/in

**Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 850k Abs. 4 ZPO**

In der Zwangsvollstreckungssache

der Firma Mustermann Makler GmbH, Musterweg 1, 12345 Musterstadt

- Gläubigerin -

gegen

Frau Martina Musterfrau, geb. am \_\_\_\_\_,  
wohnhaft: Musterweg 3, 12345 Musterstadt

- Schuldnerin -

Spaßkasse Musterstadt, Kontonummer: 1234567890

- Drittschuldner -

erscheint Frau Martina Musterfrau, ausgewiesen durch Personalausweis, und beantragt:

- Der pfändungsfreie Betrag – Sockelbetrag – betreffend das o.g. Konto wird abweichend gemäß § 850 k Abs. 4 ZPO ab Antragstellung auf den monatlich seitens des Arbeitgebers, Stadtwerke Musterstadt, überwiesenen Betrag erhöht. Dieser Betrag entspricht dem unpfändbaren Einkommen, da das Einkommen bereits unmittelbar bei v.g. Arbeitgeber gepfändet wird.
- Die Zwangsvollstreckung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Sicherheitsleistung mit der Maßgabe eingestellt werden, dass der Drittschuldner das über den gesetzlichen Sockelbetrag hinausgehende Guthaben weder an die Schuldnerin noch an die Gläubigerin auszahlt, sondern vorerst einbehält.

## **II Ordentliche Gerichtsbarkeit - Amtsgerichte**

---

**Gründe:**

Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Musterstadt vom \_\_\_\_\_, Aktenzeichen \_\_M\_\_\_\_ / \_\_, wurde das auf dem vorgenannten Konto bestehende Guthaben bei dem Drittschuldner gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen.

Das vorgenannte Konto wird als Pfändungsschutzkonto geführt. Mein Einkommen wurde bereits gepfändet, so dass die auf dem Konto eingehenden Einkünfte bereits den pfändungsfreien Teil darstellen.

Eine Bescheinigung des Arbeitsgebers füge ich bei.

Die vorstehenden Angaben versichere ich an Eides statt, nachdem ich über die Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin.

**vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtspfleger/in**

**(6) Anlage VI - Antrag gem. § 850f ZPO**

**Amtsgericht Musterstadt**  
**- Rechtsantragstelle -**

**Geschäftszeichen:** \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

**Datum:**

**Gegenwärtig:**  
\_\_\_\_\_, Rechtspfleger/in

**Antrag gemäß § 850f ZPO**

In der Zwangsvollstreckungssache

der Firma Mustermann Makler GmbH, Musterweg 1, 12345 Musterstadt

- Gläubigerin -  
gegen

Frau Martina Musterfrau, geb. am \_\_\_\_\_,  
wohnhaft: Musterweg 3, 12345 Musterstadt

- Schuldnerin -

erscheint Frau Martina Musterfrau, ausgewiesen durch Personalausweis, und beantragt:

Die Pfändungsfreigrenze des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Musterstadt vom \_\_\_\_\_, Aktenzeichen \_\_M\_\_\_/\_\_\_, wird gem. § 850f ZPO in Höhe der anliegenden Sozialbedarfsberechnung der Stadt Musterstadt vom \_\_\_\_\_ erhöht.

Gründe:

Die Gläubigerin betreibt gegen die Schuldnerin die Zwangsvollstreckung und erwirkt unter dem obigen Aktenzeichen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss dahingehend, dass die Ansprüche der Schuldnerin gegenüber dem Drittschuldner gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen werden.

Das Einkommen ist von der Gläubigerin gepfändet und liegt bei 1.300,00 EUR monatlich, hiervon wird der Pfändungsbetrag in Höhe von derzeit 158,28 EUR abgezogen.

Weiteres Einkommen ist nicht vorhanden.

Eine Unterhaltsverpflichtung besteht gegenüber \_\_\_\_\_.

Der sozialhilferechtliche Bedarf beläuft sich auf 1.285,00 EUR, so dass zur Vermeidung eintretender bzw. weiterer Sozialhilfebedürftigkeit der Schuldnerin mindestens ein Betrag von 1.285,00 EUR zum Lebensunterhalt verbleiben muss.

Die vorstehenden Angaben versichere ich an Eides statt, nachdem ich über die Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin.

**vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtsanwalt/in**

**(7) Anlage VII - Antrag gem. § 850f ZPO**

**Amtsgericht Musterstadt**

- Rechtsantragstelle -

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Datum:

**Gegenwärtig:**

\_\_\_\_\_, Rechtspfleger/in

**Antrag gemäß § 850 f ZPO**

In der Zwangsvollstreckungssache

der Firma Mustermann Makler GmbH, Musterweg 1, 12345 Musterstadt

- Gläubigerin -

gegen

Frau Martina Musterfrau, geb. am \_\_\_\_\_,  
wohnhaft: Musterweg 3, 12345 Musterstadt

- Schuldnerin -

erscheint Frau Martina Musterfrau, ausgewiesen durch Personalausweis, und beantragt:

Die Pfändungsfreigrenze des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Musterstadt vom \_\_\_\_\_, Aktenzeichen \_\_\_M\_\_\_/\_\_\_, wird gem. § 850f ZPO wegen der nachfolgend bezeichneten persönlichen besonderen Belastungen monatlich um einen Betrag in Höhe von 150,00 EUR erhöht.

Bis zur endgültigen Entscheidung über den vorstehenden Antrag soll die Zwangsvollstreckung einstweilen ohne Sicherheitsleistung eingestellt werden.

**Gründe:**

Das Einkommen wird bis zur Pfändungsfreigrenze gepfändet. Mit dem verbleibenden Restbetrag kann der laufende Lebensunterhalt nicht bestritten werden.

Als weitere persönliche und wirtschaftliche Belastungen werden geltend gemacht:

Ich habe wegen einer Nahrungsmittelunverträglichkeit hohe Aufwendungen für besondere Nahrungsmittel, deren Verzehr zur Wiederherstellung der Gesundheit unumgänglich ist.

Die vorstehenden Angaben versichere ich an Eides statt, nachdem ich über die Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidestattlichen Versicherung belehrt worden bin.

**vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtspfleger/in**

**(8) Anlage VIII - Antrag auf Vollstreckungsschutz gem. § 850i ZPO**

**Amtsgericht Musterstadt**

- Rechtsantragsstelle -

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Datum:

**Gegenwärtig:**

\_\_\_\_\_, Rechtspfleger/in

**Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 850i ZPO**

In der Zwangsvollstreckungssache

der Firma Mustermann Makler GmbH, Musterweg 1, 12345 Musterstadt

- Gläubigerin -

gegen

Frau Martina Musterfrau, geb. am \_\_\_\_\_,

wohnhaft: Musterweg 3, 12345 Musterstadt

- Schuldnerin -

Malermeister Fabian Farbe

- Drittschuldner -

erscheint Frau Martina Musterfrau, ausgewiesen durch Personalausweis, und beantragt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Musterstadt vom \_\_\_\_\_, Aktenzeichen \_\_M\_\_\_\_ / \_\_\_, bei dem o.g. Drittschuldner wird gem. § 850i ZPO wie folgt beschränkt:  
Der Schuldnerin wird von ihrer Abfindung als Teil des Arbeitseinkommens ein Betrag von 3.000,00 EUR einmalig freigegeben.
2. Die Zwangsvollstreckung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss soll bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Sicherheitsleistung mit der Maßgabe eingestellt werden, dass der Drittschuldner den Betrag weder an die Schuldnerin noch an die Gläubigerin auszahlt, sondern vorerst einbehält.

**Gründe:**

Durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Musterstadt vom \_\_\_\_\_, Aktenzeichen \_\_M\_\_\_\_ / \_\_\_, wurden die Auszahlungsansprüche der Schuldnerin gegenüber dem vorgenannten Drittschuldner gepfändet.

Ich habe das Arbeitsverhältnis wegen Differenzen mit dem Arbeitgeber gekündigt und habe keinerlei Einkünfte zur Bestreitung meines Lebensunterhalts. Die Arbeitsagentur hat mir für 3 Monate die Leistungen gesperrt. Ich habe keinerlei Einkünfte, um während der Sperrzeit meinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Unterhaltsverpflichtung besteht gegenüber keiner Person.

Die vorstehenden Angaben versichere ich an Eides statt, nachdem ich über die Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin.

**vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtsanwalt/in**

**(9) Anlage IX - Erinnerung gem. § 766 ZPO**

**Amtsgericht Musterstadt**

- Rechtsantragstelle -

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Datum:

**Gegenwärtig:**

\_\_\_\_\_, Rechtspfleger/in

**Erinnerung gemäß § 766 ZPO**

In der Zwangsvollstreckungssache

der Firma Mustermann Makler GmbH, Musterweg 1, 12345 Musterstadt

- Gläubigerin -

gegen

Frau Martina Musterfrau, geb. am \_\_\_\_\_,

wohnhaft: Musterweg 3, 12345 Musterstadt

- Schuldnerin -

erscheint Frau Martina Musterfrau, ausgewiesen durch Personalausweis, und beantragt:

Gegen folgende Maßnahme des Obergerichtsvollziehers Georg Greif vom \_\_\_\_\_,

Aktenzeichen DR II \_\_\_\_\_ / \_\_\_, wird gemäß § 766 ZPO Erinnerung eingelegt:

Die vom Gläubiger geltend gemachten Vollstreckungskosten sind zum Teil nicht notwendig.

**Gründe:**

Die Kosten der Teilzahlungsvereinbarung vom \_\_\_\_\_ wurden nicht übernommen, so dass sie nicht gegen mich geltend gemacht werden können.

Die vorstehenden Angaben versichere ich an Eides statt, nachdem ich über die Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin.

**vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

**Geschlossen:**

**Rechtspfleger/in**

**(10) Anlage X - Erinnerung gem. § 766 ZPO**

**Amtsgericht Musterstadt**

- Rechtsantragstelle -

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Datum:

**Gegenwärtig:**

\_\_\_\_\_, **Rechtspfleger/in**

**Erinnerung gemäß § 766 ZPO**

In der Zwangsvollstreckungssache

der Firma Mustermann Makler GmbH, Musterweg 1, 12345 Musterstadt

- Gläubigerin -

gegen

Frau Martina Musterfrau, geb. am \_\_\_\_\_,  
wohnhaft: Musterweg 3, 12345 Musterstadt

- Schuldnerin -

erscheint Frau Martina Musterfrau, ausgewiesen durch Personalausweis, und beantragt:

Gegen folgende Maßnahme des Amtsgerichts – Vollstreckungsgericht – Musterstadt vom  
\_\_\_\_\_, Aktenzeichen \_\_\_M\_\_\_ / \_\_\_, wird gemäß § 766 ZPO Erinnerung einge-  
legt:

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

**Gründe:**

Der Vollstreckungstitel, der Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts – Familien-  
gericht – Musterstadt vom \_\_\_\_\_, Aktenzeichen \_\_\_\_\_, wurde mir nicht  
zugestellt. Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen sind somit nicht gegeben, so  
dass der angefochtene Beschluss aufzuheben und der Gläubigerin die Verfahrenskosten  
aufzuerlegen sind.

Die vorstehenden Angaben versichere ich an Eides statt, nachdem ich über die Bedeu-  
tung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abge-  
gebenen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin.

**vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

---

**Geschlossen:**

---

**Rechtspfleger/in**

## **2. Zwangsversteigerungssachen**

### **a) Einleitung**

Bei der Immobilievollstreckung handelt es sich um die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners. Die Immobilievollstreckung beruht auf den sachenrechtlichen Vorschriften des BGB und den verfahrens- bzw. vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der ZPO und denen des ZVGs (Storz/Kiderlen, Praxis des Zwangsversteigerungsverfahrens, Leitfaden für Gläubiger, Schuldner und Rechtspfleger, 11. Auflage, München 2011). Das ZVG ist über § 869 ZPO Bestandteil der ZPO.

Der Gläubiger hat verschiedene Möglichkeiten, die Immobilievollstreckung zu betreiben. Er kann eine Zwangssicherungshypothek auf dem Grundstück des Schuldners eintragen lassen. Ferner kann er die Zwangsverwaltung beantragen. Die schwerwiegendste Vollstreckungsmöglichkeit ist die Zwangsversteigerung, die im Ergebnis für den Schuldner zum Verlust seines Grundeigentums führen kann.

Es ist zu unterscheiden zwischen einem Zwangsversteigerungsverfahren, welches im Wege der Zwangsvollstreckung betrieben wird, und der sogenannten Teilungsversteigerung.

Die Teilungsversteigerung wird durchgeführt, um eine Gemeinschaft an einem Grundstück zu beenden. Sie ist ein Sonderfall der Zwangsversteigerung, wobei der Antragsteller in diesem Falle nicht einer der im Grundbuch eingetragenen Gläubiger ist, sondern einer der Miteigentümer selbst. Teilungsversteigerungen kommen hauptsächlich im Rahmen von Ehescheidungen vor, wobei üblicherweise das Grundstück beiden Ehepartnern in Bruchteilsgemeinschaft je zur Hälfte gehört. Der zweite wesentliche Fall sind Erbengemeinschaften. Darüber hinaus werden beispielsweise auch noch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder die eheliche Gütergemeinschaft nach Beendigung des Güterstandes auseinandergesetzt. Für die Durchführung der Teilungsversteigerung gelten nach § 180 Abs. 1 ZVG die Vorschriften der ersten beiden Abschnitte des ZVG entsprechend, soweit nicht in den § 181 bis § 185 ZVG eine abweichende Regelung getroffen ist.

Das folgende Kapitel behandelt die Zwangsversteigerung bzw. welche Anträge auf Schuldnerseite gestellt werden könnten, um eine einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung zu erreichen. Hier wird dem Schuldner eine Vielzahl von Möglichkeiten eingeräumt.

## b) Teilungsversteigerung – Anträge nach § 180 ZVG

### (1) § 180 Abs. 2 ZVG: Antrag Miteigentümer auf einstweilige Einstellung

#### (a) Kurzdarstellung

Die Verfahren der Teilungsversteigerung und der Zwangsversteigerung sind weitestgehend identisch. Daher sind die Vorschriften über die Vollstreckungsversteigerung überwiegend anzuwenden. Eine Ausnahme bilden die Einstellungsmöglichkeiten nach § 180 Abs. 2, 3 ZVG. Die Teilungsversteigerung betrifft nicht einen außenstehenden Dritten (Gläubiger) und einen mit dem Gläubiger nicht in enger Verbindung stehenden Schuldner, sondern vielmehr oft nahe Verwandte untereinander. Die Einstellungsmöglichkeiten nach § 180 Abs. 2, 3 ZVG tragen diesem engen persönlichen Verhältnis der Beteiligten Rechnung.

#### (b) Übersicht

- **Zuständigkeit**
  - **sachliche** Zuständigkeit:  
Zwangsversteigerungsgericht, Antragsaufnahme in der Rechtsantragstelle möglich
  - **örtliche** Zuständigkeit:  
ausschließlich (§§ 869, 802 ZPO) örtlich zuständig ist das Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt (§ 1 Abs. 1 ZVG)
- **Antrag**
  - erforderlich (§ 180 Abs. 2 ZVG), formlos, also schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle
  - Antragsinhalt:  
Bezeichnung der Parteien, Bezeichnung des Verfahrens, konkreter Antrag auf einstweilige Einstellung, Begründung des Antrages im Hinblick auf die zu erfüllenden Voraussetzungen
- **Glaubhaftmachung**  
Als Entscheidungsgrundlage genügt dem Gericht gem. § 180 Abs. 2 Satz 3 i. V. m.  
§ 30b Abs. 2 Satz 3 ZVG die Glaubhaftmachung. (Die Beteiligten des Teilungsversteigerungsverfahrens werden nicht als Gläubiger und Schuldner bezeichnet, sondern als Antragsteller und Antragsgegner. Wenn hier von Antragsteller und Antragsgegner die Rede ist, wird sich nicht auf den Einstellungsantrag, sondern auf das gesamte Teilungsversteigerungsverfahren bezogen. Im Einstellungsverfahren nimmt der Antragsgegner der Teilungsversteigerung die Position des Antragstellers ein und umgekehrt.)
- **Voraussetzung für die einstweilige Einstellung**

Die Einstellung muss nach Abwägung der widerstreitenden Interessen der Miteigentümer angemessen erscheinen.

- **Wirkung der einstweiligen Einstellung**

Das Verfahren wird für den Einstellungszeitraum nicht weiter vorangetrieben und nur auf Antrag des Antragstellers fortgesetzt. Eine Fortsetzung des Verfahrens schon vor Ablauf des Einstellungszeitraumes auf Antrag des Antragstellers ist nicht möglich. Es bleibt bis zum Fristablauf einstweilen eingestellt und wird nur auf Antrag und nicht von Amts wegen weiter fortgesetzt.

### (c) Gerichtliche Zuständigkeit

**Sachlich** zuständig ist das Amtsgericht/Zwangsversteigerungsgericht. **Örtlich** zuständig ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

### (d) Antrag

Das Gericht wird nur auf schriftlichen **Antrag** des Antragsgegners tätig (§ 180 Abs. 2 Satz 2 ZVG). Die Antragsaufnahme kann in der **Rechtsantragstelle** erfolgen.

### (e) Voraussetzung für die einstweilige Einstellung

Eine Einstellung der Teilungsversteigerung kann nach § 180 Abs. 2 ZVG nur erfolgen, wenn nach Abwägung des widerstreitenden Interesses der Miteigentümer die Einstellung angemessen erscheint. Bei der Beurteilung des Einstellungsantrages muss eine Interessenabwägung zwischen dem Anspruch auf Auseinandersetzung der Gemeinschaft und dem beantragten Verfahrensaufschub erfolgen (Stöber in ZVG-Handbuch, 9. Auflage (2010), Rn. 716).

#### **Abwägungsverfahren**

Der Zwangsversteigerungsrechtspfleger hat eine Ermessensentscheidung zu treffen. Der Antragsteller hat einen grundsätzlichen Auseinandersetzungsanspruch gegen den oder die Miteigentümer. Diesem grundsätzlichen Anspruch kann nur in Ausnahmefällen nicht entsprochen werden. Es muss daher schlussendlich darüber entschieden werden, wie schwerwiegend die vorgetragenen Tatsachen des Antragsgegners tatsächlich sind, die zu einem Verfahrensaufschub führen könnten. Die vom Antragsgegner vorgetragenen Umstände, die eine Einstellung seiner Ansicht nach rechtfertigen, müssen ihrer Natur nach binnen der Einstellungsfrist behebbar sein.

### **Interessen für einen Verfahrensaufschub**

- Vergleichsverhandlungen der Miteigentümer, die sowohl ernstlich geführt als auch erfolgsversprechend sind.
- Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 23.01.1981 (Az.: V ZR 200/79) entschieden, „dass einem vermeintlich wirtschaftlich besser gestellten Miteigentümer gegenüber einem wirtschaftlich schwächeren Miteigentümer mit der Teilungsversteigerung zur Unzeit nicht die Möglichkeit eröffnet werden soll, ihn aus dem Grundstück zu drängen“ (BGH 79, 249, NJW 1981, 2065).
- Zeitpunkt der Versteigerung fällt in eine kurzweilige Krisenzeit.

### **Aspekte gegen einen Verfahrensaufschub**

- Finanzielle Belastungen des Antragstellers, die eine Versteigerung ohne Aufschub zwingend erforderlich machen (Existenzbedrohung).
- Die Auseinandersetzungsbemühungen haben sich schon sehr lange hingezogen und haben zu keinem zielführenden Ergebnis geführt.
- Die Versteigerung fällt in eine Krisenzeit, die auch fallende Grundstückspreise zur Folge hat. Es ist dabei davon auszugehen, dass solche Krisenzeiten die Einstelldauer überdauern.

### **(f) Das weitere Verfahren nach Antragsaufnahme**

Nach Antragsaufnahme, zum Beispiel durch eine Rechtspflegerin oder einen Rechtspfleger in der Rechtsantragstelle, wird der Antrag dem dazugehörigen Versteigerungsverfahren zugeleitet und sodann dem für das betreffende Verfahren zuständigen Rechtspfleger zur Entscheidung vorgelegt. Dieser entscheidet durch Beschluss nach Anhörung des Antragstellers zu diesem Antrag auf einstweilige Einstellung durch den Antragsgegner.

### **(g) Literatur**

- ZVG-Handbuch Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Kurt Stöber, 9. Auflage 2010
- Zwangsversteigerungsgesetz, Kommentar zum ZVG, Stöber, 21. Auflage 2016

### **(h) Checkliste für die Antragsaufnahme**

- Personendaten und Adressen aller Beteiligten (Antragsteller, Antragsgegner) möglichst vollständig erfassen.
- Genaue Bezeichnung des Verfahrens mit Angabe des Anordnungs- oder Beitragsbeschlusses.

- Konkrete Antragstellung, die erkennen lässt, dass es sich vorliegend um einen Antrag nach § 180 Abs. 2 ZVG handelt.
- Begründung des Antrages unter Vorbringen von Tatsachen, die eine Einstellung rechtfertigen können.
- Der Antragsgegner sollte gezielt nach Belegen befragt werden.

### (2) § 180 Abs. 3 ZVG: Antrag Ehegatte (Miteigentümer) auf einstweilige Einstellung wegen Gefährdung des Kindeswohls

#### (a) Kurzdarstellung

Das Kindeswohl ist besonders schützenswert. Daher kann es auch bei einer Teilungsversteigerung, die die Aufhebung einer Gemeinschaft lediglich bestehend aus Ehegatten zur Folge hat, nicht außer Acht gelassen werden. Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung der Einstellungsmöglichkeit nach § 180 Abs. 3 ZVG diesem Grundgedanken Rechnung getragen.

#### (b) Übersicht

- **Zuständigkeit**
  - **sachliche** Zuständigkeit: Zwangsversteigerungsgericht, Antragsaufnahme in der Rechtsantragstelle möglich
  - **örtliche** Zuständigkeit: ausschließlich (§§ 869, 802 ZPO) örtlich zuständig ist das Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt (§ 1 Abs. 1 ZVG)
- **Antrag**
  - ist erforderlich (§ 180 Abs. 3 ZVG)
  - Antragsinhalt:
    - Bezeichnung der Parteien,
    - Bezeichnung des Verfahrens, konkreter Antrag auf einstweilige Einstellung nach § 180 Abs. 3 ZVG, Begründung des Antrages im Hinblick auf die zu erfüllenden Voraussetzungen
- **Glaubhaftmachung**

Als Entscheidungsgrundlage genügt gem. § 180 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 30b Abs. 2 Satz 3 ZVG die Glaubhaftmachung.
- **Voraussetzungen für die einstweilige Einstellung**
  - die aufzuhebende Gemeinschaft besteht nur aus Eheleuten,
  - gemeinschaftliche(s) Kind(er),
  - Abwendung einer ernsthaften Kindeswohlgefährdung

- **Wirkung der einstweiligen Einstellung**

Das Verfahren wird für den Einstellungszeitraum nicht weiter vorangetrieben und nur auf Antrag des Antragstellers fortgesetzt. Eine Fortsetzung von Amts wegen erfolgt nach Ablauf der Einstellungsfrist nicht.

**(c) Gerichtliche Zuständigkeit**

**Sachlich** zuständig ist das Amtsgericht/Zwangsversteigerungsgericht. **Örtlich** zuständig ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

**(d) Antrag**

Das Gericht wird nur auf schriftlichen Antrag des Antragsgegners tätig (§ 180 Abs. 3 Satz 1 ZVG). Die Antragsaufnahme kann in der Rechtsantragstelle erfolgen.

**(e) Voraussetzungen für die einstweilige Einstellung**

**Gemeinschaftliche(s) Kind(er)**

Eine einstweilige Einstellung auf der Grundlage des § 180 Abs. 3 ZVG kann nur erfolgen, wenn es sich bei den gefährdeten Kindern um gemeinschaftliche Kinder handelt. Hierbei ist es nicht entscheidend, ob es sich bei dem Eltern-Kind-Verhältnis um ein Verhältnis handelt, welches durch Geburt oder durch spätere Annahme begründet wird (Stöber in Beck'sche Kurzkommentare, Zwangsversteigerungsgesetz, § 180, Rn. 13.4). Eine Anwendung des § 180 Abs. 3 ZVG scheidet dementsprechend bereits durch den Wortlaut „des gemeinschaftlichen Kindes“ für Kinder, die aus einer früheren Partnerschaft eines Ehepartners hervorgegangen sind, aus. Auch für Pflegekinder ist die Schutzvorschrift nicht einschlägig.

**Ernsthafte Kindeswohlgefährdung**

Eine ernsthafte Kindeswohlgefährdung ist gegeben, wenn begründete Besorgnis besteht, dass das geistige, körperliche oder seelische Wohl des Kindes gefährdet wird (Stöber, ZVG-Handbuch, Rn. 721a). Eine solche Gefährdung kann beispielsweise vorliegen, wenn sich durch die Versteigerung des Heims die Lebens-, aber auch die Wohnverhältnisse erheblich verschlechtern würden. Es ist hierbei allerdings eine Unterscheidung zwischen Kindeswohlgefährdung und allgemeinen, nicht wesentlichen Beeinträchtigungen zu treffen.

Kindeswohlgefährdung liegt beispielsweise vor:

- wenn das Heim behindertengerecht für ein Kind umgebaut wurde und dies durch einen Umzug in eine neue Wohnung/Haus nicht gewährleistet werden kann,
- wenn eine Ungewissheit über den späteren Aufenthalt des Kindes besteht (Streit über die elterliche Sorge) und damit ein erneuter Wechsel der vertrauten Umgebung zu befürchten ist,
- wenn die schulische Entwicklung erheblich gestört werden könnte.

Eine allgemeine, nicht wesentliche Beeinträchtigung liegt beispielsweise vor:

- wenn eine kleinere Wohnung bezogen werden müsste (kein eigenes Zimmer mehr für das Kind),
- wenn ein Schulwechsel erforderlich wäre, dieser aber unproblematisch für das Kind durchführbar ist,
- wenn ein Ortswechsel durchgeführt werden müsste und damit einhergehend der drohende Verlust von Freunden befürchtet wird,
- wenn der bisherige Lebensstandard eingeschränkt werden müsste.

### (f) Das weitere Verfahren nach Antragsaufnahme

Nach Antragsaufnahme, z.B. durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwälten in der Rechtsantragstelle, wird der Antrag dem dazugehörigen Versteigerungsverfahren zugeleitet und sodann dem für das betreffende Verfahren zuständigen Rechtsanwältin zur Entscheidung vorgelegt. Dieser entscheidet durch Beschluss nach Anhörung der Gegenseite. Anzumerken ist, dass die Einstellungsdauer hierbei Ermessenssache ist. Es kann auf die Dauer von längstens 5 Jahren (§ 180 Abs. 4 ZVG) einstweilen eingestellt werden.

### (g) Literatur

- ZVG-Handbuch Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Kurt Stöber, 9. Auflage 2010
- Zwangsversteigerungsgesetz, Kommentar zum ZVG, Stöber

### (h) Checkliste für die Antragsaufnahme

- Personendaten und Adressen aller Beteiligten (Antragsteller, Antragsgegner) möglichst vollständig erfassen,
- genaue Bezeichnung des Verfahrens mit Angabe des Anordnungs- oder Beitrittsbeschlusses,
- konkrete Antragstellung, die erkennen lässt, dass es sich vorliegend um einen Antrag nach § 180 Abs. 3 ZVG handelt,
- Begründung des Antrages unter Vorbringen von Tatsachen, die eine Einstellung rechtfertigen,
- der Antragsgegner sollte gezielt nach Belegen befragt werden

### c) Zwangsversteigerungsverfahren: Antrag nach § 30a ZVG

#### (1) Kurzdarstellung

Die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß § 30a ZVG gibt dem Schuldner die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen die Zwangsversteigerung des Grundstückes/Erbbaurechtes oder des Wohnungseigentums abzuwenden. Durch die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens wird dem Schuldner die Gelegenheit eingeräumt, die einschneidenden Auswirkungen, die eine Zwangsversteigerung auf die persönlichen Verhältnisse des Schuldners und seiner Familie haben kann, abzuwenden. Um die Gläubigerinteressen nicht außer Acht zu lassen, sind die Voraussetzungen für die einstweilige Einstellung engmaschig auszulegen. Eine Voraussetzung für die einstweilige Einstellung ist, dass die Aussicht auf **Vermeidung der Zwangsversteigerung** durch die einstweilige Einstellung besteht. Außerdem muss die einstweilige Einstellung des Verfahrens den **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen** des Schuldners entsprechen und nach der **Art der Schuld** und **Billigkeit** angemessen sein. Die einstweilige Einstellung kann gemäß § 31 Abs. 1 ZVG für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten erfolgen. Eine erneute Einstellung ist gemäß § 30c ZVG einmal möglich. Ferner ist eine einstweilige Einstellung auch unter der Bestimmung von Auflagen möglich.

#### (2) Übersicht

- **Zuständigkeit**
  - **sachliche** Zuständigkeit:  
Vollstreckungsgericht, Antragsaufnahme in der Rechtsantragstelle möglich
  - **örtliche** Zuständigkeit:  
ausschließlich (§§ 869, 802 ZPO) örtlich zuständig ist das Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt (§ 1 Abs. 1 ZVG)
- **Antrag**
  - ist erforderlich (§ 30a Abs. 1 ZVG)
  - Antragsinhalt: Bezeichnung der Parteien, Bezeichnung der Vollstreckungssache, konkreter Antrag auf einstweilige Einstellung, Begründung des Antrages im Hinblick auf die zu erfüllenden Voraussetzungen
- **Glaubhaftmachung**  
Als Entscheidungsgrundlage genügt gem. § 30b Abs. 2 Satz 3 ZVG auf Verlangen des Gerichts die Glaubhaftmachung der Angaben.
- **Voraussetzungen für die einstweilige Einstellung**
  - Aussicht auf Vermeidung der Zwangsversteigerung (**Sanierungsfähigkeit**),

- Einstellung entspricht den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners (**Schutzwürdigkeit**),
- Art der Schuld entspricht der Billigkeit,
- besondere Gläubigerinteressen (§ 30a Abs. 2 ZVG) stehen nicht entgegen

- **Wirkung der einstweiligen Einstellung**

Das Verfahren wird für den Einstellungszeitraum nicht weiter vorangetrieben und nur auf Antrag des Gläubigers fortgesetzt. Eine Fortsetzung von Amts wegen erfolgt nicht. Wird ein entsprechender Fortsetzungsantrag durch den Gläubiger nicht gestellt, ist das Verfahren aufzuheben (§ 31 Abs. 1 ZVG).

### (3) Gerichtliche Zuständigkeit

**Sachlich** zuständig ist das Amtsgericht/Zwangsversteigerungsgericht.

**Örtlich** zuständig ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

### (4) Antrag

Das Gericht wird nur auf Antrag des Schuldners tätig (§ 30a Abs. 1 ZVG). Die Antragsaufnahme kann in der Rechtsantragstelle erfolgen.

### (5) Voraussetzungen für die einstweilige Einstellung

#### Sanierungsfähigkeit

Die Einstellungsvoraussetzungen sind gleichrangig zu bewerten. Der Schuldner muss glaubhaft nachweisen können, dass es ihm möglich sein wird, den vollstreckenden Gläubiger zu befriedigen oder sein Vollstreckungsverfahren sonst abzuwenden. Es muss dem Schuldner möglich sein, **innerhalb des Einstellungszeitraumes** und nicht erst später die Zwangsversteigerung abzuwenden. Es müssen also konkrete Tatsachen vorgetragen werden, die eine Befriedigung des Gläubigers zur Folge haben. Diese könnten z.B. in einer **Umfiananzierung** liegen. Eine bloße Behauptung, dass eine solche Umschuldung bevorsteht, oder die Bemühungen hierzu reichen nicht aus. Weitere Beispiele für eine zu bejahende Sanierungsfähigkeit sind: Stundung des Kapitals, Zinssenkung, Forderungsverzichte (Böttcher in ZVG, Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit Erläuterungen, § 30a Rn. 10). Belege hierfür könnten

- konkrete Darlehenszusagen einer Bank, die eine Umfinanzierung ermöglicht,
  - Korrespondenz mit Gläubigern, die eine Stundung oder einen Forderungsverzicht beinhaltet,
- sein.

## Schutzwürdigkeit

- **Persönliche Verhältnisse**

Zu den persönlichen Verhältnissen des Schuldners zählen, neben der bisher vorgelebten Zuverlässigkeit und bisherigen Zahlungsbereitschaft, auch besondere Umstände, wie z.B. Krankheit, unverschuldete Notlagen, Arbeitslosigkeit und Schicksalsschläge (Tod eines nahen Angehörigen oder Feuer- sowie Hochwasserschäden) (Stöber in ZVG-Handbuch, Rn. 171). Streitigkeiten mit dem Gläubiger gehören allerdings nicht hierzu.

- **Wirtschaftliche Verhältnisse**

Durch den zeitlichen Aufschub, der durch die Einstellung erreicht wird, muss erwartet werden können, dass der Schuldner den betreffenden Gläubiger befriedigt.

- **Art der Schuld (Billigkeit)**

Nicht außer Acht gelassen werden kann bei einer einstweiligen Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens die Verantwortung des Schuldners an der Situation, die zu der drohenden Zwangsversteigerung geführt hat. Bei der Beurteilung des Verschuldens des Schuldners an seiner persönlichen Lage sind immer eine einzelfallabhängige Beurteilung und eine Betrachtung der individuellen Gegebenheiten vorzunehmen. Es ist hier auch zu beachten, aus welchem Rechtsverhältnis ein Vollstreckungstitel entstanden ist, ob es sich um einen gewöhnlichen Forderungsgläubiger (z.B. Bank) oder um einen Unterhalts- oder Deliktgläubiger handelt.

- **Gläubigerinteresse**

Dem Antrag auf einstweilige Einstellung darf ein schwerwiegendes Gläubigerinteresse nicht entgegenstehen. Hierzu gehört zum einen, dass die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkt nicht dazu führen darf, dass ein wesentlich geringerer Erlös erzielt wird, da eine Verschlechterung des Grundstücks zu befürchten ist. Zum anderen wäre eine Einstellung ebenfalls abzulehnen, wenn es dem Gläubiger nicht zuzumuten wäre, aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eine Verzögerung hinzunehmen. Gerade bei Unterhalts- und Deliktsgläubigern kann, wohl schon aufgrund der Art der Schuld, eine einstweilige Einstellung ausgeschlossen werden (Stöber in ZVG-Handbuch, Rn. 171).

## (6) Das weitere Verfahren nach Antragsaufnahme

Nach Antragsaufnahme, z.B. durch eine Rechtspflegerin oder einen Rechtspfleger in der Rechtsantragstelle, wird der Antrag dem dazugehörigen Versteigerungsverfahren zugeleitet und sodann dem für das betreffende Verfahren zuständigen Rechtspfleger zur Entscheidung vorgelegt. Dieser entscheidet nach Anhörung des Gläubigers durch Beschluss.

## (7) Literatur

- ZVG-Handbuch Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Kurt Stöber, 9. Auflage 2010
- Zwangsversteigerungsgesetz, Kommentar zum ZVG, Stöber, 21. Auflage, 2016

## (8) Checkliste für die Antragsaufnahme

- Personendaten und Adressen möglichst vollständig erfassen (Gläubiger, Schuldner),
- genaue Bezeichnung der Vollstreckungssache mit Angabe des Beschlagnahmebeschlusses (**Vorsicht: Für jeden Gläubiger entsteht ein gesondertes Verfahren durch den jeweiligen Anordnungs- bzw. Beitrittsbeschluss. Daher ist es erforderlich, die Vollstreckungssache genau zu bezeichnen, denn für jeden Gläubiger bzw. für das von ihm betriebene Verfahren ist ein gesonderter Einstellungsantrag zu stellen.**),
- konkrete Antragstellung, die erkennen lässt, dass es sich vorliegend um einen Antrag nach § 30a ZVG handelt,
- Begründung des Antrages; die Begründung muss darauf gerichtet sein, dass alle bereits genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
- der Schuldner ist gezielt nach Belegen zu fragen.

## d) Vollstreckungsschutz wegen besonderer Härte: § 765a ZPO

### (1) Kurzdarstellung

Das ZVG ist gemäß § 869 ZPO Bestandteil der ZPO. Die ZPO gilt also auch für das Zwangsversteigerungsverfahren, wenn keine Regelungen im ZVG vorhanden sind. Somit gilt auch der Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO für das Zwangsversteigerungsverfahren. Die Schutzberechtigung ist allerdings nur in speziell gelagerten Ausnahmefällen anzuwenden (BGHZ, 44, 138 (143)). Voraussetzung hierfür ist, dass die Zwangsvollstreckung bzw. Zwangsversteigerung zu einem ganz untragbaren Ergebnis führen würde (BGHZ, aaO).

Voraussetzungen für den Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO sind:

- ganz besondere Umstände bedeuten eine **Härte**, die mit den **guten Sitten** nicht vereinbar ist,
- Gläubigerinteressen werden nicht im erheblichen Maße verletzt.

## (2) Übersicht

- **Zuständigkeit**
  - **sachliche** Zuständigkeit:  
Vollstreckungsgericht, Antragsaufnahme in der Rechtsantragstelle möglich
  - **örtliche** Zuständigkeit  
ausschließlich (§§ 869, 802 ZPO) örtlich zuständig ist das Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt (§ 1 Abs. 1 ZVG)
- **Antrag**
  - erforderlich (§ 765a Abs. 1 S. 1 ZPO), formlos, also schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle
  - Antragsinhalt: Bezeichnung der Parteien, Bezeichnung der Vollstreckungssache, konkreter Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO, Begründung des Antrages im Hinblick auf die Untragbarkeit und die erheblichen Folgen einer Zwangsversteigerung
- **Begründung**  
Entscheidungsgrundlagen sind die ggf. zu beweisenden Tatsachenvorträge des Schuldners und des Gläubigers.
- **Voraussetzungen für die Anordnung einer Schutzmaßnahme gemäß § 765a ZPO**
  - Es liegt kein besonders schwerwiegendes Gläubigerinteresse vor.
  - Besondere Umstände, die für den Schuldner eine Härte bedeuten, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.
- **Wirkung der Anordnung einer Schutzmaßnahme**  
Das Zwangsversteigerungsverfahren kann aufgehoben, untersagt oder einstweilen eingestellt werden.

## (3) Gerichtliche Zuständigkeit

**Sachlich** zuständig ist das Amtsgericht/Zwangsversteigerungsgericht. **Örtlich** zuständig ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

## (4) Antrag

Das Gericht wird nur auf schriftlichen **Antrag** des Schuldners tätig (§ 765a Abs. 1 S. 1 ZPO). Die Antragsaufnahme kann in der **Rechtsantragstelle** erfolgen.

**(5) Voraussetzungen für die Anordnung einer Schutzmaßnahme gemäß § 765a ZPO**

**Gläubigerinteressen**

Die Gläubiger- und Schuldnerinteressen sind gegeneinander abzuwegen. Auf Gläubigerseite ist daher das Vollstreckungsinteresse zu würdigen. Dies kann im Einzelfall durch besondere Umstände erhöht sein. Die besonderen Umstände, die gegen einen Vollstreckungsschutz sprechen würden, wären z.B., dass der Gläubiger auf die Verwertung des Zwangsversteigerungsobjekts im erheblichen Maße angewiesen ist (Unterhalts- und Deliktsgläubiger).

**Besondere Schutzwürdigkeit des Schuldners (sittenwidrige Härte)**

Eine Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 765a ZPO ist, dass die Zwangsversteigerung für den Schuldner aufgrund ganz besonderer Umstände eine sittenwidrige Härte bedeuten würde, § 765a Abs. 1 Satz 1 ZPO. Hierbei bleiben Belange Dritter grundsätzlich unberücksichtigt. Lediglich die Belange naher Angehöriger könnten unter Umständen eine Rolle spielen, wenn die Auswirkungen dann auch für den Schuldner eine sittenwidrige Härte darstellen würden. Eine sittenwidrige Härte kann sich sowohl aus dem Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Vollstreckung als auch aus ihrer Art und Weise ergeben (OLG Frankfurt, Rpfleger 1981, 117 (118)).

Beispiele für eine Sittenwidrigkeit der Zwangsversteigerung sind:

- Schädigung des Schuldners ohne besonderen Nutzen für den Gläubiger (ausichtslose Rangposition).
- Gefahr, die Schuldner bzw. naher Angehöriger durch die Zwangsversteigerung für die Gesundheit oder das Leben zu erwarten hat.
- Suizidgefahr, wobei eine bloße Suizidgefährdung allein keine sittenwidrige Härte darstellt. Die konkreten Umstände sind hier im Einzelfall genauestens durch das Vollstreckungsgericht zu prüfen.

**(6) Das weitere Verfahren nach Antragsaufnahme**

Nach Antragsaufnahme z.B. durch eine Rechtspflegerin oder einen Rechtspfleger in der Rechtsantragstelle wird der Antrag dem dazugehörigen Versteigerungsverfahren zugeleitet und sodann dem für das betreffende Verfahren zuständigen Rechtspfleger zur Entscheidung vorgelegt. Dieser entscheidet nach Anhörung des Gläubigers durch Beschluss.

**(7) Literatur**

- ZVG-Handbuch Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Kurt Stöber, 9. Auflage 2010
- ZPO-Kommentar

## (8) Checkliste für die Antragsaufnahme

- Personendaten und Adressen möglichst vollständig erfassen (Gläubiger, Schuldner),
- genaue Bezeichnung der Vollstreckungssache mit Angabe des Beschlagnahmebeschlusses (**Vorsicht: Für jeden Gläubiger entsteht ein gesondertes Verfahren durch den jeweiligen Anordnungs- bzw. Beitrittsbeschluss. Daher ist es erforderlich, die Vollstreckungssache genau zu bezeichnen, denn für jeden Gläubiger bzw. für das von ihm betriebene Verfahren ist ein gesonderter Einstellungsantrag zu stellen**),
- konkrete Antragstellung, die erkennen lässt, dass es sich vorliegend um einen Antrag nach § 765a ZPO handelt,
- Begründung des Antrages; die Begründung muss darauf gerichtet sein, dass alle bereits genannten Voraussetzungen zutreffen bzw. bezogen auf das Gläubigerinteresse nicht vorliegen,
- der Schuldner ist gezielt nach Belegen zu fragen,
- weiterhin sollte abgewogen werden, ob man dem Schuldner bei einer eventuellen Suizidgefährdung weitere Hilfestellung anbietet, z.B. in Form von Adressen von Anlaufstellen.

## e) Fallbeispiele und Muster

### (1) Einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung nach § 180 Abs. 2 ZVG

Der Antragsgegner S ist Miteigentümer eines unbebauten Grundstücks. Die weitere Miteigentümerin ist seine Schwester. Diese hat, nach langjährigen Streitigkeiten innerhalb der Familie, die Teilungsversteigerung beantragt. Die Teilungsversteigerung wurde angeordnet. Der Antragsgegner hat nunmehr erfahren, dass das unbebaute Grundstück Teil eines neu entstehenden Baulandes werden soll und damit eine erhebliche Wertsteigerung erfolgen wird. Daraufhin sucht er die Rechtsantragsstelle auf, um einen Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß § 180 Abs. 2 ZVG zu Protokoll zu geben.

Amtsgericht Beispielstadt

- Rechtsantragstelle -

Justizstraße 1

12345 Beispielstadt

Tel: 0123/456789

Geschäftszeichen: 123 K 456/16

Datum

Gegenwärtig:

Blume, Rechtspflegerin

**Antrag auf einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens gemäß § 180 Abs. 2 ZVG**

In dem Zwangsversteigerungsverfahren der

Frau Beate Schulz, Zweite Reihe 12, 12345 Beispielstadt

- Antragstellerin -

gegen

Herr Hans-Peter Schulz, Erste Reihe 12, 12345 Beispielstadt

- Antragsgegner -

erscheint Herr Hans-Peter Schulz, ausgewiesen durch Bundespersonal ausweis  
(Nr.: ) und erklärt:

Ich beantrage die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens (123 K 456/16) gemäß § 180 Abs. 2 ZVG für die Dauer von 6 Monaten.

**Begründung:**

Ich bin Miteigentümer zu 1/2 Anteil des Grundstücks eingetragen im Grundbuch von Beispielstadt Blatt 1011. Die weitere Miteigentümerin ist meine Schwester, die hiesige Antragstellerin. Wir haben das Grundstück von unseren Eltern zu gleichen Teilen geerbt. Bei dem Grundstück handelt es sich um unbebautes Land. Meine Schwester und ich sind seit Jahren zerstritten und eine Kommunikation findet selten bis überhaupt nicht statt. Ohne vorherige Absprache hat meine Schwester nun die Teilungsversteigerung beantragt. Vor einer Woche habe ich von der zuständigen Gemeinde erfahren, dass ein neues Bauland, in den nächsten Monaten, ausgewiesen werden soll. In dem Gebiet befindet

sich auch unser Grundstück. Durch die Ausweisung als Bauland würde es zu einer erheblichen Wertsteigerung des Grundstücks kommen und wir könnten mindestens den doppelten Wert erzielen als wenn unser Grundstück jetzt versteigert werden würde. Innerhalb der Einstellungszeit wird mit einer Entscheidung der Gemeinde zu rechnen sein. Dies teilte mir der zuständige Gebietsleiter der Gemeinde mit. Eine Teilungsversteigerung, die lediglich aufgrund familiärer Differenzen von der Antragstellerin betrieben wird, würde mich als Miteigentümer gerade jetzt besonders hart treffen. Durch die Einstellung kann eine Teilungsversteigerung vermieden werden und ein deutlich höherer Verkaufserlös für mich und meine Schwester erzielt werden.

Leider ist ein Gespräch mit meiner Schwester über dieses Thema nicht möglich und somit konnte ich auch nicht über eine Rücknahme des Antrages mit ihr verhandeln.

**Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben**

---

**Hans-Peter Schulz**

**Geschlossen**

---

**Blume, Rechtspflegerin**

**(2) Einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung gem. § 180 Abs. 3 ZVG**

Die Antragsgegnerin S ist Miteigentümerin eines unbebauten Grundstücks. Der weitere Miteigentümer ist ihr Ehemann. Die beiden leben dauerhaft getrennt. Ein Scheidungsverfahren wurde bereits beantragt. Der Ehemann hat die Teilungsversteigerung beantragt. Die Teilungsversteigerung wurde angeordnet. Die Antragsgegnerin sieht in der Teilungsversteigerung eine Kindeswohlgefährdung der gemeinsamen zwei Kinder. Darüber hinaus beabsichtigt sie, den Miteigentumsanteil des Antragstellers zu übernehmen.

Amtsgericht Beispielstadt

- Rechtsantragstelle -

Justizstraße 1  
12345 Beispielstadt  
Tel: 0123/456789

Geschäftszeichen: 123 K 456/16

Datum

Gegenwärtig:

Blume, Rechtspflegerin

**Antrag auf einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens gemäß § 180 Abs. 3 ZVG**

In dem Zwangsversteigerungsverfahren der

Herr Hans-Peter Schulz, Erste Reihe 12, 12345 Beispielstadt

- Antragsteller -

gegen

Frau Beate Schulz, Zweite Reihe 12, 12345 Beispielstadt

- Antragsgegnerin -

erscheint Frau Beate Schulz, ausgewiesen durch Bundespersonalausweis (Nr.: ) und erklärt:

Ich beantrage die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens (123 K 456/16) gemäß § 180 Abs. 3 ZVG für die Dauer eines Jahres.

**Begründung:**

Ich bin Miteigentümerin zu 1/2 Anteil des Grundstücks eingetragen im Grundbuch von Beispielstadt Blatt 1011. Der weitere Miteigentümer ist mein Ehemann. Wir leben in Scheidung. Mein Ehemann hat ohne vorherige Absprache die Teilungsversteigerung beantragt. Ich lebe in dem früheren gemeinsamen Haushalt mit unseren zwei gemeinsamen Kindern. Unsere Kinder sind 9 und 14 Jahre alt. Unsere Kinder haben eine große Bindung an ihr Heim. Sie sind beide in diesem Haus großgeworden. Meine Tochter besucht die örtliche weiterführende Schule und ist auch nach der Trennung meines Mannes und mir eine hervorragende Schülerin. Seit ihrer Geburt ist unsere Tochter querschnittsgelähmt und ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Das Haus haben wir damals behindertengerecht umbauen lassen. Unser Sohn leidet sehr stark unter der Trennung. Er hat nachgewiesene Angststörungen und hat mittlerweile auch in der Schule abgebaut. Er liebt sein Elternhaus, vor allem, weil meine Eltern ein paar Häuser weiter wohnen und er zu jeder Zeit dort auch alleine hingehen kann und betreut wird. Mein Sohn befindet sich mittlerweile in psychologischer Behandlung, um die Trennung seiner Eltern besser zu verarbeiten. Die Behandlung zeigte auch anfänglich leichte Erfolge und er befand sich auf einem guten Weg. Allerdings haben beide Kinder erfahren, dass unser Haus nun zwangsversteigert werden könnte. Das hat meinen Sohn sehr stark belastet und seit kurzem wird er von Angstzuständen geplagt, die sich dahingehend äußern, dass er Wutanfälle bekommt und danach in einen panischen Zustand verfällt und unter Tränen immer wieder davon spricht nicht zu wollen, dass wir umziehen und wir unser Haus verlieren und er das nicht verkraftet. Vor wenigen Tagen hatte ich einen Termin mit seinem Psychologen, der mir dringend geraten hat, eine Versteigerung des Hauses abzuwenden, da zu erwarten ist, dass sich der Zustand meines Sohnes in nicht vorhersehbarem Maß verschlechtern wird. Vor diesem Hintergrund und auch vor dem Hintergrund, dass das Haus für meine Tochter behindertengerecht umgebaut ist, ist eine Versteigerung nicht mit dem Kindeswohl zu vereinbaren. Ich werde mich bemühen, meinen Mann schnellstmöglich auszuzahlen und im Gegenzug mir seinen Miteigentumsanteil übertragen zu lassen. Meine Eltern stehen schon in Verhandlungen mit einem Kreditinstitut zur Aufnahme eines Darlehens, um mir dies zu ermöglichen. Als Nachweis füge ich das von dem Psychologen gefertigte Gutachten über den seelischen Zustand meines Sohnes und die bestehende Gefährdung durch die bevorstehende Teilungsversteigerung bei. Die Behinderung meiner Tochter wird wohl auch von ihrem Vater nicht bestritten werden. Aufgrund der Umstände beantrage ich die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß § 180 Abs. 3 ZVG.

**vorgelesen, genehmigt und unterschrieben**

---

**Beate Schulz**

**Geschlossen**

---

Blume, Rechtspflegerin

**(3) Einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung gem. § 30a ZVG**

Der Schuldner S ist durch den Verlust seiner Arbeitsstelle in eine finanzielle Notlage geraten und kann die Kreditraten für die Abzahlung seines Einfamilienhauses nicht mehr bedienen. Die Bank kündigt das Darlehen und fordert von dem Schuldner S die Begleichung des vollständigen noch valutierenden Darlehens. Eine vollständige Begleichung ist dem Schuldner S nicht möglich. Die Bank beantragt bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht, die Zwangsversteigerung anzuordnen. Das Vollstreckungsgericht ordnet die Zwangsversteigerung des Einfamilienhauses antragsgemäß an. Dem Schuldner ist es gelungen, eine Umfinanzierung zu erhalten. Daraufhin sucht er die Rechtsantragstelle auf, um einen Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß § 30a ZVG zu Protokoll zu geben.

Amtsgericht Beispielstadt

- Rechtsantragstelle -

Justizstraße 1  
12345 Beispielstadt  
Tel: 0123/456789

Geschäftszeichen: 123 K 456/16

Datum

Gegenwärtig:

Blume, Rechtspflegerin

**Antrag auf einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens gemäß § 30a ZVG**

In dem Zwangsversteigerungsverfahren

des Herr Hans-Peter Schulz, Erste Reihe 12, 12345 Beispielstadt

gegen

Bank XY, Goldener Weg 15, 12345 Beispielstadt

erscheint Herr Hans-Peter Schulz, ausgewiesen durch Bundespersonalausweis (Nr.: ) und erklärt:

Ich beantrage die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens (123 K 456/16) gemäß § 30 a ZVG für die Dauer von 6 Monaten.

**Begründung:**

Ich bin Eigentümer des Grundstücks eingetragen im Grundbuch von Beispielstadt Blatt 1011. In Abt. III Nr. 1 des Grundbuchs ist eine Grundschuld für die XY Bank eingetragen. Die Grundschuld wurde als Sicherheit für das mir gewährte Finanzierungsdarlehen eingetragen. Die Raten zur Abzahlung des Darlehens habe ich über Jahre pünktlich bedient. Im letzten Jahr bin ich aufgrund der schlechten Auftragslage meines Arbeitsgebers arbeitslos geworden und konnte bis vor einem Monat keine neue Anstellung finden. Aufgrund meiner Arbeitslosigkeit konnte ich die Raten nicht mehr pünktlich zahlen. Die Gläubigerin hat daraufhin das Darlehen kurzfristig gekündigt und mich zur sofortigen Rückzahlung aufgefordert. Hierzu war ich nicht ohne weiteres in der Lage. Die Gläubigerin hat sodann die Zwangsversteigerung meines Grundstückes beantragt. Ich habe mich um eine Umschuldung intensiv bemüht. Nunmehr hat mir die AB Bank das zur Ablösung benötigte Darlehen in Aussicht gestellt. Die Darlehensunterlagen habe ich bereits alle bei der AB Bank eingereicht, die Bearbeitung meines Darlehensantrages und die Bereitstellung der Darlehenssumme wird allerdings noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Gläubigerin kann keine Gründe für eine kurzfristige Rückforderung der gesamten Darlehenssumme vortragen. Nach der Art der Schuld und nach meinen persönlichen und auch wirtschaftlichen Verhältnissen entspräche eine einstweilige Einstellung der Billigkeit. Durch die einstweilige Einstellung kann eine Zwangsversteigerung vermieden werden. Zur Glaubhaftmachung meiner Angaben lege ich das Schreiben der AB Bank mit der mir in Aussicht gestellten Darlehengewährung vor. Weiterhin reiche ich meinen unbefristeten Arbeitsvertrag in Kopie ein.

**vorgelesen, genehmigt und unterschrieben**

---

**Hans-Peter Schulz**

**Geschlossen**

---

**Blume, Rechtspflegerin**

#### (4) Vollstreckungsschutz gem. § 765a ZPO

Der Schuldner S ist an Leukämie erkrankt und somit arbeitsunfähig. Nachdem er die Kreditraten für die Abzahlung seines Einfamilienhauses nicht mehr bedienen konnte, hat die Bank die Zwangsversteigerung beantragt. Das Vollstreckungsgericht ordnet die Zwangsversteigerung des Einfamilienhauses antragsgemäß an. Der Schuldner sieht in der Zwangsversteigerung eine ernsthafte Gefährdung seines Behandlungserfolges und damit eine sittenwidrige Härte. Er sucht die Rechtsantragstelle auf, um einen Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO zu Protokoll zu geben.

Amtsgericht Beispielstadt

- Rechtsantragstelle -

Justizstraße 1

12345 Beispielstadt

Tel: 0123/456789

Geschäftszeichen: 123 K 456/16

Datum

Gegenwärtig:

Blume, Rechtspflegerin

#### Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO

In dem Zwangsversteigerungsverfahren

des Herr Hans-Peter Schulz, Erste Reihe 12, 12345 Beispielstadt

gegen

Bank XY, Goldener Weg 15, 12345 Beispielstadt

erscheint Herr Hans-Peter Schulz, ausgewiesen durch Bundespersonalausweis  
(Nr.: ) und erklärt:

Ich beantrage Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO.

**Begründung:**

Ich bin Eigentümer des Grundstücks eingetragen im Grundbuch von Beispielstadt Blatt 1011. In Abt. III Nr. 1 des Grundbuchs ist eine Grundschuld für die XY Bank eingetragen. Die Grundschuld wurde als Sicherheit für das mir gewährte Finanzierungsdarlehen für mein Einfamilienhaus eingetragen. Die Raten zur Abzahlung des Darlehens habe ich über Jahre pünktlich bedient.

Im letzten Jahr bin ich an Leukämie erkrankt. Ich bin, seitdem die Krankheit durch meine Ärzte diagnostiziert wurde, arbeitsunfähig und kann durch den Verlust meines Einkommens den Kredit nicht weiter abzahlen. Die Gläubigerin hat daraufhin das Darlehen kurzfristig gekündigt und mich zur sofortigen Rückzahlung aufgefordert. Hierzu war ich nicht ohne weiteres in der Lage. Die Gläubigerin hat sodann die Zwangsversteigerung meines Grundstückes beantragt. Ich bin durch meine Erkrankung nicht in der Lage, mich um meine finanzielle Situation zu kümmern. Ich muss mich einer intensiven Behandlung unterziehen, die mich körperlich schwer angreift. Meine mentale Verfassung ist nicht gut. Ich habe immer wieder depressive Schübe, die durch den drohenden Verlust meines Hauses, meiner Existenz immer stärkere Formen annimmt. Mein behandelnder Arzt attestiert mir, dass diese depressive Grundstimmung einen Heilungsprozess negativ beeinflussen wird. Gerade bei einer solchen Erkrankung sind eine mentale Stärke und eine absolute Willenskraft für den Heilungsprozess unerlässlich. Ich kann nicht mehr schlafen und bin von Albträumen geplagt. Ich träume immer wieder davon, dass mir auch das Letzte, was mir noch bleibt, mein eigenes Haus, was ich mit meinen eigenen Händen erschaffen habe, weggenommen wird. Ich habe schon das eine oder andere Mal darüber nachgedacht, einfach alles zu beenden. Was bleibt mir noch? Ich bin krank und niemand kann mir sagen, ob ich das nächste Jahr überleben werde. Und nun wird mir auch noch das einzige, was mir noch bleibt, genommen. Ich will wirklich meine Schulden zahlen oder einen Ausweg finden, aber ich bin gerade nicht in der Lage dazu. Ich lege zum Nachweis meiner hier gemachten Angaben ein ärztliches Gutachten vor. Aus diesem Gutachten ergibt sich eindeutig, dass durch das Zwangsversteigerungsverfahren eine erfolgreiche Behandlung ernsthaft gefährdet ist. Einer weiteren Begutachtung durch einen weiteren Arzt würde ich jederzeit zustimmen. Ich beantrage, dass Verfahren aufzuheben, hilfsweise bis zu einer endgültigen Entscheidung über diesen Vollstreckungsschutzantrag einstweilen einzustellen.

**vorgelesen, genehmigt und unterschrieben**

---

**Hans-Peter Schulz**

**Geschlossen**

---

**Blume, Rechtspflegerin**

## **E. Landgericht**

Wenn auch nicht so häufig frequentiert wie die Rechtsantragstellen der Amtsgerichte, so findet doch hin und wieder ein Antragsteller den Weg zum landgerichtlichen Pendant. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass auf Zeiten, in denen mehrere Antragsteller in einer Woche erscheinen, Zeiten folgen, in denen die Rechtsantragstelle wochenlang unbesucht bleibt. Die Zeiten variieren dabei von wenigen Tagen bis hin zu mehreren Wochen. Nicht immer kann dem Antragsteller jedoch geholfen werden, da viele Anträge eher im Bereich der amtsgerichtlichen Tätigkeit angesiedelt sind und deren Aufnahme deshalb beim Landgericht nicht stattfinden kann.

Trotzdem wird die Arbeit in der Rechtsantragstelle eines Landgerichts nicht langweilig. Neben den standardisierten Antragsaufnahmen wie z.B. bei Berufung, Revision, Wiederaufnahmen oder sofortigen Beschwerden, verspricht der Tag spätestens wenn das Telefon klingelt und die örtliche JVA den Besuch eines Gefangenen ankündigt, spannend zu werden, denn:

Natürlich hat auch ein Inhaftierter das Recht, sich über einen gegen ihn gerichteten Vorgang zu beschweren. Diesbezügliche Vorschriften sind geregelt in § 108 ff. StVollzG.

### **1. § 109 StVollzG - Antrag auf gerichtliche Entscheidung**

#### **a) Einleitung**

Bei § 108 StVollzG handelt es sich um die Gewährleistung des Rechtes des Gefangenen, sich jederzeit schriftlich oder mündlich in festgelegten Sprechstunden mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden, in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Anstaltsleiter bzw. an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde (§ 151 StVollzG) zu wenden.

Hat der Gefangene mit seiner Beschwerde keinen Erfolg, steht ihm der Weg frei, über § 109 StVollzG einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Damit können einzelne Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges bzw. des Vollzuges freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung oder auch eine Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme überprüft werden. Der Antrag des Betroffenen hat dabei in den meisten Fällen zum Ziel:

- Entweder eine Aufhebung der ihn belastenden Maßnahme (Anfechtungsantrag) oder
- eine Verpflichtung der Vollzugsbehörde, die von ihm begehrte Maßnahme vorzunehmen oder zuzulassen (Verpflichtungsantrag).

**b) Übersicht**

**(1) Zuständigkeit**

- **funktionelle** Zuständigkeit: Rechtspfleger §§ 8 Abs. 5, § 24 Abs. 2 Nr. 1 RpflG
- **sachliche** Zuständigkeit: Landgericht – Strafvollstreckungskammer
- **örtliche** Zuständigkeit - 110 § StVollzG – Landgericht, in dessen Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat (ergibt sich aus dem Vollstreckungsplan - für alle Bundesländer zu finden unter: [www.vollstreckungsplan.de](http://www.vollstreckungsplan.de))

**(2) Antragsarten**

- (a) **Anfechtungsantrag - Aufhebung einer belastenden Maßnahme,**
- (b) **Verpflichtungsantrag - Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes**

**(3) Zulässigkeit des Antrages**

- Erforderlichkeit der Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges bzw. des Maßregelvollzugs,
- Antragsteller muss sich mit demselben Streitgegenstand zuvor an die Vollzugsbehörde gewandt haben,
- Rechtschutzbedürfnis des Antragstellers

**(4) Antragsberechtigte**

- der Strafgefangene,
- Außenstehende: Besucher, ehrenamtliche Betreuer etc.,
- Personenmehrheiten: Gefangenенbeiräte, Insassenvertretung, eingetragene Vereine

**(5) Antragsinhalt**

- verständlicher Tatsachenvortrag,
- genaue Bezeichnung der Maßnahme, die beanstandet wird - Maßnahme und Belehrung müssen erkennbar sein,
- Begründung notwendig - ausreichend ist eine aus sich heraus verständliche Sachdarstellung - diese muss nicht schlüssig sein

**(6) Anmerkungen**

- Prozessfähigkeit muss nicht gegeben sein,
- im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer besteht kein Anwaltszwang

### c) Voraussetzungen

#### (1) Zuständigkeit

Der Verurteilte kann gem. § 112 Abs. 1 StVollzG schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Funktionell zuständig ist dabei der für die Rechtsantragstelle zuständige Rechtspfleger, welchem gem. §§ 8 Abs. 5, 24 Abs. 2 Nr. 1 RpflG die Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei Aufnahme von rechtlich schwierigen Erklärungen und Anträgen übertragen worden sind.

**Sachlich** zuständig ist die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht. Sie hat die Entscheidungsbefugnis über die Maßnahmen der Vollzugsbehörde auf dem Gebiet des Strafvollzugs und des Vollzuges freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung.

**Örtlich** zuständig ist dabei die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat (§ 110 StVollzG). Maßgeblich ist dabei der Sitz der Haftanstalt, in welcher der Verurteilte seine Strafe verbüßt. Handelt es sich bei der Haftanstalt um eine Außenstelle einer anderen Haftanstalt, so ist das Landgericht am Sitz der Hauptanstalt zuständig.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Wenn sich, wie in einigen Großstädten, Amtsgericht und Landgericht am selben Ort befinden, ist intern zu regeln, wer die Anträge vorrangig aufnimmt (ggf. besteht bereits eine Regelung zwischen den Gerichten). Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe kann der Regelung dahingehend, dass das Landgericht zuständig ist, der Vorzug gegeben werden. Grundsätzlich möglich bleibt dabei aber die Aufnahme durch die Rechtsantragstellen der Strafabteilungen in den Amtsgerichten.</p>
---	---

#### (2) Antrag

Das Gericht wird nur auf **schriftlichen Antrag** des Gefangenen tätig. Dieser **muss innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme gestellt werden.

#### (3) Antragsarten

##### (a) Anfechtungsantrag

Besonders bedeutsam ist in den strafgefangenenrechtlichen Verfahren der Anfechtungsantrag (§§ 109 Abs. 1 Satz 1, 115 Abs. 2 Satz 1 StVollzG.) Der Gefangene kann mit diesem die Aufhebung einer belastenden Maßnahme erwirken. Bei abgeschlossener Vollziehung der angefochtenen Maßnahme kann der Anfechtungsantrag mit einem Folgenbeseitigungsantrag verbunden werden (Bachmann in: Becksche KK, Strafvollzugsgezette, 12. Auflage, § 109 StVollzG, Rn. 31).

## (b) Verpflichtungsantrag

Demgegenüber sind der Verpflichtungsantrag bzw. die Verpflichtungsklage auf den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes gerichtet. Es kann entweder von der Strafvollstreckungskammer Erlass angeordnet oder eine Verpflichtung zur entsprechenden Bescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes ausgesprochen werden.

Vornahme- oder Unterlassungsantrag können gestellt werden, wenn die Vollzugsbehörde auf den Antrag über eine begünstigende Maßnahme oder den Antrag auf Verhinderung einer angedrohten Maßnahme nicht oder nur schleppend reagiert (Bachmann in: Beck'sche KK, Strafvollzugsgesetze, § 109 StVollzG, Rn. 31).

## (4) Zulässigkeit des Antrages

Gemäß § 109 Abs. 2 StVollzG ist der Antrag nur zulässig, wenn der Antragsteller eine Verletzung in seinen Rechten geltend macht (Antragsbefugnis). Das bedeutet, dass Tatsachen vorgetragen werden müssen, die eine Rechtsverletzung als möglich erscheinen lassen. Der Antrag muss daher einen aus sich heraus verständlichen Tatsachenvortrag enthalten, der es dem Gericht ermöglicht, den entsprechenden Sachverhalt ohne Zuhilfenahme weiterer Unterlagen und Erklärungen zumindest in den wesentlichen Punkten zu erkennen (Euler in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, 8. Edition, § 109 StVollzG, Rn. 10).

Bei dem maßgeblichen Streitgegenstand muss es sich um eine **Maßnahme** zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges bzw. des Maßregelvollzuges handeln. Der Begriff Maßnahme bedeutet dabei jedes Handeln der Vollzugsbehörde, das zumindest rechtlich Wirkung auf die Gestaltung der Lebensverhältnisse des Antragstellers hat. Maßnahmen können dabei Verwaltungsakte (§ 35 VwVfG), aber auch Realakte (Art der Essensausgabe, Anrede des Gefangenen, Vorgehensweise bei Zellenkontrollen) sein.

Auch Allgemeinverfügungen (z.B. Regelungen bzgl. der Ein- und Aufschlusszeiten oder der Besuchszeiten in der Hausruckordnung) können bei ihrer Umsetzung im Einzelfall **eine Rechtswirkung nach außen entfalten**, die für den Gefangenen täglich zu spüren sein könnte (Euler in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 109 StVollzG, Rn. 7; Bachmann in: Beck'sche KK, Strafvollzugsgesetze, § 109 StVollzG, Rn. 23).

Beispiele für Maßnahmen sind:

- Akteneinsicht nach § 185 StVollzG,
- Allgemeinverfügungen (z.B. allgemein angeordnete Überwachung des Briefverkehrs, Besuchsüberwachung bzw. -beschränkung),
- Äußerungen/Behauptungen der Anstaltsleitung in vollzugsbehördlichen Verfügungen,
- Baumaßnahmen in der JVA,
- Besitz eines eigenen Hörfunk- oder Fernsehgeräts,
- Disziplinarmaßnahmen,

- Entnahme von Sachen aus einem Haftraum,
- Sicherungsmaßnahmen, Zellendurchsuchung, etc.,
- Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug.

(Euler in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 109 StVollzG, Rn. 8; Bachmann in: Beck'sche KK, Strafvollzugsgesetze, § 109 StVollzG, Rn. 23)

Keine Maßnahmen sind u.a.:

- Angabe des voraussichtlichen Entlassungstermins im Vollzugsplan,
- Ausstellung einer Arbeitsbescheinigung,
- Ladung in den geschlossenen Vollzug,
- (Ablehnung der) Verlegung in ein anderes Bundesland,
- Vollstreckungsreihenfolge,
- Weigerung der Anstalt, eine Vollzugsmaßnahme schriftlich zu begründen,
- Entscheidung über das Erfordernis einer Begutachtung, etc.

(Euler in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 109 StVollzG, Rn. 9; Bachmann in: Beck'sche KK, Strafvollzugsgesetze, § 109 StVollzG, Rn. 24)

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist ein **Rechtsschutzbedürfnis** des Gefangenen. Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser durch das Handeln der Vollzugsbehörde bzw. die Nichtvornahme einer begehrten Maßnahme in seinen Rechten verletzt wird, ist das Rechtsschutzbedürfnis in jedem Fall gegeben (Euler in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 109 StVollzG, Rn. 12).

Ein Antrag nach § 109 StVollzG ist zudem nur dann zulässig, wenn sich der Antragsteller mit demselben Streitgegenstand **zuvor an die Vollzugsbehörde gewandt** hat.

### (5) Antragsberechtigte

§ 109 StVollzG zielt grundsätzlich auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Gefangenen im Strafvollzug und der Vollzugsbehörde ab. Antragsberechtigt ist daher in jedem Fall der einzelne Strafgefangene. Aber auch Dritte können von den Maßnahmen der Vollzugsbehörde unmittelbar in ihren Rechten betroffen sein (z.B. Besucher bei Besuchsverbot oder Briefpartner bei Schriftwechselverbot).

Ferner können ehrenamtliche Betreuer als Außenstehende, die von einer Strafvollzugsmaßnahme unmittelbar betroffen sind, antragsberechtigt sein. Ebenfalls können der Anstaltsbeirat sowie der Vorstand eines gemeinnützigen, von Gefangenen geführten Vereins, als Personenmehrheit und Träger eigener Rechte, antragsberechtigt sein. Dazu muss das ureigene Recht von der beanstandeten Vollzugsmaßnahme betroffen sein (Euler in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 109 StVollzG, Rn. 14).

## (6) Antragsinhalt

An den Antrag auf gerichtliche Entscheidung werden aufgrund der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG keine allzu hohen Anforderungen gestellt. Es bedarf insbesondere keiner Darstellung, aus der sich eine schlüssige Rechtsverletzung ergibt. Aus dem Antrag muss sich aber zwingend ein verständlicher Tatsachenvortrag ergeben. Dieser soll es dem Gericht ermöglichen, den entsprechenden Sachverhalt ohne weitere Hilfen in den wesentlichen Punkten zu erkennen. Außerdem muss der Antrag erkennen lassen, welche Maßnahmen der Antragsteller bewirken will oder beanstandet und warum ihn diese ggf. in seinen Rechten beeinträchtigen.

Zu beachten ist jedoch bei Verpflichtungsanträgen, dass ein Rechtsschutzbedürfnis nur dann gegeben ist, wenn der Antragsteller sein Anliegen zuvor bei der Vollzugsbehörde in geeigneter Weise angebracht hat.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>In vielen Fällen hat der Gefangene sein Vorbringen bereits ausführlich niedergeschrieben. Diese Niederschrift darf nicht als Begründung an den aufgenommenen Antrag geheftet werden, sondern nur als Unterstützung für die abzfassende Begründung genutzt werden, da die bloße Entgegnahme der vorgefertigten Begründung oder eine durch den Strafgefangenen diktierte Begründung zur Unzulässigkeit des Antrages führen würde.</p>
---	--

## d) Das weitere Verfahren nach Antragsaufnahme

Nach Antragsaufnahme wird das Verfahren gem. § 115 StVollzG dem Richter zur Entscheidung vorgelegt. Dieser entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, denn das gerichtliche Verfahren ist als Beschlussverfahren ohne förmliche Verhandlung ausgestaltet (Euler in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 115 StVollzG, Rn. 1).

### (1) Anhörung des Antragsgegners

Die Anhörung des Gefangenen ist möglich (sog. fakultative Anhörung). Nach § 115 Abs. 1a StVollzG kann die Anhörung im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden. Eine Zustimmung des Gefangenen ist nicht erforderlich, eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich.

## **(2) Amtsaufklärung**

Für die Strafvollstreckungskammer besteht die Pflicht zur Amtsaufklärung. Sie muss alle entscheidungserheblichen Tatsachen erforschen und feststellen.

## **(3) Akteneinsicht**

Dem Gefangenen steht außerdem ein Akteneinsichtsrecht zu. Dieses umfasst sowohl das Verwaltungs- als auch das Gerichtsverfahren nach § 109 StVollzG, einschließlich der zu diesem Verfahren beigezogenen Akten. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller darlegt, dass er zur Wahrung seiner rechtlichen Belange auf die Einsichtnahme angewiesen ist. Soweit beigezogene Akten vertraulich zu behandeln sind und dem Antragsteller nicht zugänglich gemacht werden dürfen, kommt ihre Verwertung im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung nicht in Betracht.

## **(4) Gerichtliche Entscheidung**

Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ergeht durch Beschluss. Die Strafvollstreckungskammer hat in ihrem Beschluss auch eine Kosten- und Auslagenentscheidung zu treffen (§ 121 Abs. 1 StVollzG). Das Kostenrisiko ergibt sich dabei für den Gefangenen aus § 121 Abs. 5 StVollzG, wonach er wegen der Kosten des Verfahrens auch mit einem bestimmten Teil des ihm zur Verfügung stehenden Haushalts in Anspruch genommen werden kann.

### **e) Checkliste für die Antragsaufnahme**

	<b>Praxistipp:</b> Die Antragsaufnahme bereits soweit wie möglich vorbereiten, damit man sich Zeit für den Antragsteller nehmen kann. Da einschlägige Formulare nicht vorhanden sind, vorab eigenständig Vorlagen fertigen. Diese können mit den im zuvor erfolgten Telefonat mit der JVA abgefragten Daten und Informationen gefüllt werden (sollte die Vorführung nicht überraschend erfolgen).
---	--

- Personendaten sowie Behördendaten umfassend aufnehmen,
- die Rechtsverletzung bzw. die Maßnahme genauestens schildern lassen, um das Begehr des Gefangenen erfassen und verstehen zu können:
  - Welche Maßnahme wurde angeordnet oder verweigert?
  - Aus welchen Gründen ist die Maßnahme oder das Unterlassen der angeordneten Maßnahme notwendig?
- das Rechtsschutzbedürfnis ermitteln und abfragen, ob sich der Antragsteller bereits an die Vollzugsbehörde gewandt hat

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Der Antragsteller sollte nach Schriftverkehr mit der Vollzugsbehörde oder ggf. bereits selbst abgefassten Begründungen gefragt werden. Dies erleichtert das Verfassen des Antrages. Im Zuge dessen sollte ebenfalls abgefragt werden, ob gegebenenfalls ein durch die Vollzugsbehörde erstellter, ablehnender Bescheid o.ä. vorliegt.</p>
---	--

- ggf. Wunsch hinsichtlich eines Antrages auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers/Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfragen.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Bei sich häufiger Antragstellung empfiehlt es sich, mit der Anstaltsleitung der JVA abzuklären, wie die Antragsaufnahme und die Information über das Antragsbegehren künftig geregelt werden soll. Nicht selten kommt es vor, dass das schnellstmögliche Erscheinen in der JVA, möglichst noch am selben Tag, erwartet wird, da sonst die zweiwöchige Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Maßnahme abgelaufen ist. Denkbar und schon oft vorgekommen ist auch, dass der Gefangene sich bereits auf dem Weg zum Gericht befindet. Eine klare Regelung zum Ablauf sollte daher getroffen werden.</p>
---	--

## 2. § 116 StVollzG - Rechtsbeschwerde

### a) Einleitung

Nachdem die Strafvollstreckungskammer eine Entscheidung über den Antrag des Gefangenen erlassen hat, hat dieser einen Monat Zeit, sich darüber klar zu werden, ob er die Entscheidung anfechten will, oder ob er sein Ziel erreicht hat. Möchte er die Entscheidung anfechten, ist für ihn das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegeben.

Dieses Rechtsmittel ist ähnlich der Revision im Strafprozess ausgestaltet, denn es wird keine weitere Tatsacheninstanz eröffnet, wie bei einer Berufung, sondern der rechtliche Rahmen der erstinstanzlichen Entscheidung wird kontrolliert. Es wird überprüft, ob die Feststellungen der Strafvollstreckungskammer rechtsfehlerfrei getroffen wurden, Einwendungen und neues tatsächliches Vorbringen der Beteiligten dürfen nicht berücksichtigt werden (Euler in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 116 StVollzG, Rn. 1).

### b) Übersicht

#### (1) Zuständigkeit

- **funktionelle** Zuständigkeit: Rechtspfleger gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1a RpflG,
- **sachliche** Zuständigkeit: § 121 Abs. 1 Nr. 3 GVG i. V. m. (nds.) ZustVO-Justiz vom 22.01.1998 - Oberlandesgericht - der Strafsenat,
- **örtliche** Zuständigkeit: § 117 StVollzG - Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Strafvollstreckungskammer ihren Sitz hat

**(2) Formerfordernisse**

- Antragseinlegung bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird,
- Einlegung durch Anwalt (Anwaltszwang) oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle

**(3) Zulässigkeit des Antrages**

- Antrag binnen eines Monates nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung,
- es muss sich bei der gerichtlichen Entscheidung um eine Hauptsachenentscheidung der Strafvollstreckungskammer handeln,
- eine „Beschwer“ des Rechtsmittelführers muss vorliegen,
- es wurden unzureichende Feststellungen durch die Strafvollstreckungskammer getroffen,
- zur Ermöglichung der Fortbildung des Rechts,
- zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung,
- oder wenn die Feststellungen in der angefochtenen Entscheidung eine Überprüfung der besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen durch das Rechtsbeschwerdegericht nicht zulassen

**(4) Beschwerdeberechtigte**

- der erinstanzlich unterlegene Antragsteller,
- der Antragsgegner (in der Regel die Vollzugsbehörde)

**(5) Antragsinhalt**

- Angabe, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird,
- Begründung – Angabe, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird,
- Angabe, welche Verfahrensvorschrift (Verfahrensrüge) oder welche Rechtsnorm (Sachrüge) verletzt wurde

## c) Voraussetzungen

### (1) Zuständigkeit

Um den Antrag stellen zu können, muss der Strafgefangene die Vorführung beantragen bzw. den Willen zur Antragstellung innerhalb der JVA vortragen, um eine Rechtsbeschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle einlegen zu können. Zuständig ist entweder die Geschäftsstelle der Strafvollstreckungskammer, deren Entscheidung angefochten wird, oder das Rechtsmittel wird zu Protokoll des Amtsgerichts gegeben, in dessen Bezirk die Haftanstalt liegt, in der sich der Strafgefangene befindet (s. dazu § 120 Abs. 1 StVollzG, § 299 StPO - Euler in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, 8. Edition, § 118 StVollzG, Rn. 7).

Die Antragstellung kann sowohl durch Gewährung von Ausgang, als auch durch Aufnahme innerhalb des Justizvollzugsanstalt geschehen, wenn der Urkundsbeamte sich zur Antragsaufnahme dorthin begibt (Bachmann in: Beck'sche KK, Strafvollzugsgesetze, § 118 StVollzG, Rn.106). **Funktionell zuständig** ist auch dabei der zuständige Rechtspfleger der Rechtsantragstelle, welchem gem. §§ 8 Abs. 5, § 24 Abs. 1 Nr. 1a RpflG die Aufnahme dieser rechtlich schwierigen Erklärung übertragen worden ist.

Die **sachliche und örtliche Zuständigkeit** ist in § 117 StVollzG geregelt und weist die Zuständigkeit einem Strafsenat des Oberlandesgerichtes zu, in dessen Bezirk die Strafvollstreckungskammer, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, ihren Sitz hat. Über die sachliche Zuständigkeit gibt außerdem § 121 Abs. 1 Nr. 3 GVG näher Auskunft. Das Bundesland Niedersachsen hat durch Verordnung vom 22.01.1998 entschieden, dass landeseinheitlich das Oberlandesgericht Celle für die Entscheidung über Rechtsbeschwerden zuständig sein soll.

Amtliche Abkürzung:	ZustVO-Justiz	Quelle:	 Nds. GVBl. 2009, 506
Ausfertigungsdatum:	18.12.2009		
Gültig ab:	01.01.2010		
Dokumenttyp:	Verordnung		
<b>Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung (ZustVO-Justiz)</b> <b>Vom 18. Dezember 2009<sup>2</sup></b> <b>§ 19</b> <b>Strafvollstreckungskammern</b>			
(1) Für die in § 78 a Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen sind zuständig 1. das Landgericht Hannover für die Landgerichtsbezirke Hannover und Bückeburg und 2. das Landgericht Göttingen für die Landgerichtsbezirke Göttingen und Verden (Aller).			
(2) <sup>1</sup> Jeweils eine Strafvollstreckungskammer 1. des Landgerichts Oldenburg (Oldenburg) hat ihren Sitz in Vechta, 2. des Landgerichts Lüneburg hat ihren Sitz in Celle, 3. des Landgerichts Osnabrück hat ihren Sitz in Lingen (Ems), 4. des Landgerichts Hannover hat ihren Sitz in Bückeburg, 5. des Landgerichts Stade hat ihren Sitz in Bremervörde.			
<small><sup>2</sup> Eine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Göttingen hat ihren Sitz in Rotenburg (Wümme) und eine weitere Strafvollstreckungskammer dieses Gerichts hat ihren Sitz in Nienburg (Weser).</small>			
<small>(3) Für die in § 78 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen ist für den Landgerichtsbezirk Aurich das Landgericht Oldenburg (Oldenburg) und für den Landgerichtsbezirk Verden (Aller) das Landgericht Lüneburg zuständig.</small>			
<small>(4) Das Oberlandesgericht Celle ist für die Entscheidungen über die in § 121 Abs. 1 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Rechtsbeschwerde für die Bezirke aller Oberlandesgerichte zuständig.</small>			

Die örtliche Zuständigkeit ist demnach ebenfalls klar geregelt.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Es sollten Überlegungen dahingehend angestrengt werden, ob zu jeder Antragsaufnahme die Fahrt in die Justizvollzugsanstalt auf sich genommen werden soll, oder doch lieber die Vorführung favorisiert wird. Erfahrungsgemäß hat es sich bewährt, den Gefangenen im Gefangenentransport derer mitnehmen zu lassen, die sowieso aufgrund von Gerichtsverhandlungen vorgeführt werden müssen. Die Antragsaufnahme kann dann nicht nur schneller abgeschlossen werden, es ist dadurch auch eine bessere Organisation vorab möglich. Nicht selten kommt es vor, dass hohe Wartezeiten in der Justizvollzugsanstalt auftreten, weil der Gefangene ggf. nicht auffindbar ist.</p>
---	---

### (2) Formerfordernisse

Das Gericht wird nur auf **schriftlichen Antrag** der unterlegenen Partei tätig. Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder zur **Niederschrift der Geschäftsstelle** einzureichen. Die Formerfordernisse sind im Wesentlichen an die Revision im Strafprozess angelehnt. Es gelten dieselben Form- und Begründungsvoraussetzungen. Die allgemeinen Formerfordernisse für die Rechtsbeschwerde ergeben sich zunächst aus dem § 118 StVollzG. Die Vorschrift regelt Form, Frist und Begründung der Erhebung der Rechtsbeschwerde.

§ 118 Abs. 1 StVollzG gibt vor, dass die Rechtsbeschwerde bei dem Gericht zu erheben ist, dessen Entscheidung angefochten werden soll. Gemäß § 118 Abs. 3 StVollzG können Rechtsbeschwerden nur durch eine von einem Rechtsanwalt unterzeichnete Schrift oder durch Niederschrift der Geschäftsstelle erhoben werden (Euler in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund,

§ 118 StVollzG, Rn. 2, 5).

Dieses Formerfordernis dient insbesondere dazu, die Effektivität des Rechtsschutzes zu sichern. Die Einschaltung entweder eines Rechtsanwalts oder – bei Einlegung der Rechtsbeschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle – des Urkundsbeamten soll zugunsten des in der Regel rechtsunkundigen Beschwerdeführers dazu beitragen, dass sein Rechtsmittel nicht von vornherein an Formfehlern oder anderen Mängeln scheitert. Außerdem soll durch die Vorschrift sichergestellt werden, dass das Vorbringen des Antragstellers in sachlich und rechtlich geordneter Weise in das Verfahren eingeführt wird und dass die Gerichte von unsachgemäßen und sinnlosen Anträgen entlastet werden (Euler in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 118 StVollzG, Rn. 4). Auch bei der Einlegung zur Niederschrift stellt die Rechtsprechung strenge Anforderungen. Der Rechtspfleger, der dann als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle tätig wird, muss das vom Strafgefangenen Vorgetragene auf Form und Inhalt prüfen, ihn belehren, auf Vermeidung offenbar unzulässiger Anträge hinwirken und zulässigen Anträgen einen angemessenen und klaren Ausdruck geben. Die durch den Beschwerdeführer vorgetragene Begründung darf der Rechtspfleger nur zugrunde legen, wenn er für den Inhalt und die Form auch die Verantwortung übernehmen kann. Das bedeutet, dass die bloße Entgegennahme der vorgefertigten Begründung oder eine durch den Strafgefangenen diktierte Begründung

zur Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde führen würde (Euler in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 118 StVollzG, Rn. 6; BVerfG NJW 1960, NJW Jahr 1960 Seite 427; BGH NStZ-RR 1997, NSTZ-RR Jahr 1997 Seite 8; OLG Hamm NStZ 1982, NSTZ Jahr 1982 Seite 526).

### **(3) Zulässigkeit des Antrages**

Gemäß § 118 Abs. 1 StVollzG ist entscheidende Zulässigkeitsvoraussetzung zunächst, dass es sich bei der angefochtenen Entscheidung um eine gerichtliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nach §§ 109, 115 StVollzG handelt. Zu den allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen des Rechtsbeschwerdeverfahrens gehört es zudem, dass ein zulässiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorliegt, was im Rechtsbeschwerdeverfahren von Amts wegen zu überprüfen ist. Es muss außerdem eine Beschwerde des Rechtsmittelführers gegeben sein (Euler in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 118 StVollzG, Rn. 3).

Die Rechtsbeschwerde ist statthaft, wenn das Rechtsbeschwerdegericht aufgrund unzureichender Feststellungen der Strafvollstreckungskammer nicht überprüfen kann, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG vorliegen.

Der Revisionscharakter des Rechtsmittels wird dadurch deutlich, dass die Rechtsbeschwerde gem. § 116 Abs. 1 StVollzG nur dann zulässig ist, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Von dem Bestehen des Zulassungsgrundes der Rechtsfortbildung kann ausgegangen werden, wenn die Sache Anlass dazu gibt, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften aufzustellen oder Gesetzeslücken auszufüllen. Es können und sollen somit grundlegende Rechtsfragen geklärt werden. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung kommt als Zulassungsgrund nur dann zum Tragen, wenn das entsprechende Bundesland noch kein eigenes Strafvollzugsgesetz erlassen hat oder es zu einer abweichenden Entscheidung im Anwendungsbereich des bereits erlassenen Gesetzes kommt (Bachmann in: Beck'sche KK, Strafvollzugsgesetze, § 116 StVollzG, Rn. 90, 91, 92; BGH NJW 1971, NJW Jahr 1971 Seite 389; Euler in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, 8. Edition, § 116 StVollzG, Rn. 4, 5).

Die Rechtsbeschwerde muss binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelebt werden. Die Frist beginnt mit der förmlichen Zustellung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer. Die Zustellung hat an die am gerichtlichen Verfahren beteiligte Vollzugsbehörde zu erfolgen und setzt gegenüber der Aufsichtsbehörde den Lauf der Rechtsbeschwerdefrist in Gang. Eine Zustellung der Entscheidung auch an die Aufsichtsbehörde, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht verfahrensbeteiligt ist und deren mögliche Beteiligung auch noch nicht abzusehen ist, ist nicht erforderlich (Euler in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, 8. § 118 StVollzG, Rn. 8).

**(4) Beschwerdeberechtigte**

Das Recht zur Rechtsmitteleinlegung steht dem in der ersten Instanz unterlegenen Antragsteller sowie dem Antragsgegner zu. Auch dem Anstaltsleiter steht das Recht zur Rechtsmitteleinlegung zu (§ 111 Nr. 1 StVollzG). Denkbar ist auch die Einlegung des Rechtsmittels durch die Aufsichtsbehörde. Ob ihr ein generelles Recht zur Einlegung der Rechtsbeschwerde zusteht, ist umstritten (Euler in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 118 StVollzG, Rn. 3).

**(5) Antragsinhalt**

Der Antrag muss nach § 118 Abs. 1 Satz 2 StVollzG erkennen lassen, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Dieses Ansinnen ist gemäß Satz 3 der Vorschrift vom Antragsteller zu begründen. Insbesondere muss der Antragsteller ausführen, ob er die Verletzung einer Verfahrensvorschrift (Verfahrensrüge) oder einer anderen Rechtsnorm (Sachrüge) geltend macht. Fehlt die Begründung oder lässt sie keinerlei Anhaltspunkte für einen Rechtsfehler erkennen (z.B. bei lediglich beleidigendem Inhalt), ist die Rechtsbeschwerde unzulässig (Euler in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 118 StVollzG, Rn. 3). Für die inhaltliche Begründung der Rechtsbeschwerde gelten gem. § 118 Abs. 2 StVollzG im Übrigen dieselben Maßstäbe wie für die Revisionsbegründung im Strafprozess.

Die Sachrüge ist in allgemeiner Form zu erheben und die Verletzung materiellen Rechts ist geltend zu machen. Sie kann näher begründet werden, dies ist aber kein zwingendes Formerfordernis. Auch wenn in der Beschwerdebegründung nur auf bestimmte Rechtsverletzungen eingegangen wird, prüft das Rechtsbeschwerdegericht die angefochtene Entscheidung uneingeschränkt auf Rechtsfehler.

Eine Verfahrensrüge ist im Gegenteil dazu nur dann in zulässiger Form erhoben, wenn die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben sind. Diese Angaben müssen so genau und vollständig sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein auf Grund der Beschwerdebegründung ohne Rückgriff auf die Akten oder sonstige Unterlagen prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, wenn die behaupteten Tatsachen zuträfen (Euler in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 118 StVollzG, Rn. 10).

**d) Das weitere Verfahren nach Beschwerdeeinlegung und -begründung**

§ 119 StVollzG regelt das Verfahren und die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts. Es wird durch den Strafsenat des Oberlandesgerichts, wie im erstinstanzlichen Verfahren auch, ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden (§ 19 Abs. 1 StVollzG). Zwar ist eine mündliche Verhandlung möglich, kommt aber wegen der Beschränkung auf die Rechtskontrolle in dem Verfahren nicht in Betracht (Bachmann in: Beck'sche KK, Strafvollzugsgesetze, § 119 StVollzG, Rn. 108).

Die Begründung der Rechtsbeschwerde ist der gegnerischen Partei zu übersenden, die darauffolgende Gegenerklärung erhält der Beschwerdeführer ebenfalls zur Stellungnahme.

Der Strafsenat hat die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit er die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet (§ 119 Abs. 4, Satz 1 StVollzG). Ebenfalls möglich ist eine Teilaufhebung.

Die Entscheidung des Strafsenates des Oberlandesgerichts über die Rechtsbeschwerde ist endgültig. Der unterlegenen Partei steht daher kein weiteres Rechtsmittel mehr zu. Lediglich der Weg der Verfassungsbeschwerde bleibt den Verfahrensbeteiligten unbenommen (Euler in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 119 StVollzG, Rn. 12).

#### e) Checkliste für die Antragsaufnahme

Hier gilt das Gleiche wie bei der Aufnahme des Antrages auf gerichtliche Entscheidung:

- Personendaten sowie Behördendaten umfassend aufnehmen,
- Beschwer überprüfen durch Schilderung des Streitgegenstandes bzw. der Maßnahme - um das Begehr des Gefangenen erfassen und verstehen zu können. (Welche Maßnahme wurde angeordnet oder verweigert? Aus welchen Gründen ist die Maßnahme oder das Unterlassen der angeordneten Maßnahme notwendig, etc.),
- prüfen, ob es sich um eine gerichtliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nach §§ 109, 115 StVollzG handelt,
- prüfen, ob ein zulässiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorliegt,
- zur Erleichterung der Antragsaufnahme sowie Antragsbegründung prüfen, ob eine vom Beschwerdeführer vorgefertigte Begründung vorliegt,
- ggf. Wunsch hinsichtlich eines Antrages auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers/Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfragen.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Natürlich darf eine vom Beschwerdeführer vorgefertigte Begründung als solche nicht verwendet oder gar dem gefertigten Antrag beigelegt werden. Sie kann aber trotzdem für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nützlich sein. So kann sie zum Beispiel zur Erleichterung der Antragsaufnahme und -formulierung sowie auch zur grundsätzlichen Willenserforschung herangezogen werden.</p>
---	--

### **3. §§ 511 ZPO ff. – Berufung in Zivilsachen**

#### **a) Vorbemerkung**

Die Berufung ist das Rechtsmittel, mit dem eine gerichtliche Entscheidung in der höheren Instanz überprüft werden soll.

Für die Rechtsantragstelle hat die Berufung in Zivilsachen eine stark nachgeordnete Bedeutung. Diese kann durch Aufnahme bei der Rechtsantragstelle nämlich nicht wirksam eingelegt werden. Der Vollständigkeit halber, und da recht viele Antragsteller mit dem Begehrten der Berufungseinlegung die Rechtsantragstellen aufsuchen, soll dennoch die Berufung in Zivilsachen in ihren Grundzügen skizziert werden.

#### **b) Das Vorgehen beim Wunsch der Antragsaufnahme**

Wie bereits zu Beginn erwähnt, ist die Aufnahme der Berufung durch die Rechtsantragstelle nicht vorgesehen. Es wird daher auch auf die rechtliche Darstellung der Berufung in Zivilsachen in ihren Grundzügen verzichtet. Der zuständige Richter beim Land- oder Oberlandesgericht hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Berufung vorliegen oder nicht. Dies ist nicht Aufgabe der Rechtsantragstelle. Dies sollte der Antragstellerin / dem Antragsteller unter Hinweis darauf erklärt werden, dass eine bei der Rechtsantragstelle eingelegte Berufung unzulässig wäre. Hierzu könnte ggf. auch darauf hingewiesen werden, dass auch die Berufungsgrundlage zulässig nur von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt erfolgen kann, eine Anwaltsbeauftragung also ohnehin unumgänglich ist.

Sollte der Antragsteller dennoch auf eine Antragsaufnahme bestehen, sollte der Antrag kurz aufgenommen und darin deutlich vermerkt werden, dass auf die Unzulässigkeit des Antrages hingewiesen wurde. Die Antragsaufnahme sollte nicht gänzlich verwehrt werden, da es hierauf bei einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durchaus ankommen kann.

Sollte der Antragsteller mit seinem Antrag auf Berufung einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe verbinden wollen, gibt es für den Urkundsbeamten die Möglichkeit, die Prozesskostenhilfebeantragung in Verbindung bzw. in Bezug auf die Berufungseinlegung aufzunehmen. Möglich ist dies über §§ 117 Abs. 1 Satz 1, 78 Abs. 3 ZPO. Denn der Anwaltszwang greift dann nicht umfassend durch, wenn es sich um Prozesshandlungen handelt, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können. Ein Antragsteller, der innerhalb der Berufungsfrist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt und ein wegen bestehenden Anwaltszwanges unzulässiges persönliches Rechtsmittel eingelegt hat, ist bis zur Entscheidung über seinen Antrag als unverschuldet verhindert anzusehen, die Berufung wirksam einzulegen, wenn er sich selbst für bedürftig hält. Daher könnte der Antragsteller nach Ablehnung des Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe einen (gesonderten) Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen (vgl. BGH, Beschl. v. 14.03.2017, VI ZB 36/16, Ls.-juris-).

Ebenfalls könnte der Antragsteller, auch wenn kein Antrag aufgenommen wird, darauf hingewiesen werden, dass das Einlegen der Berufung unter der Bedingung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe problematisch ist, denn: Die Berufung ist bedingungsfeindlich, ihre Einlegung unter einer Bedingung ist unzulässig. Es stellt sich dabei nämlich häufig die Frage, ob eine unzulässig bedingte oder eine bereits wirksame unbedingte Berufungseinlegung gegeben ist.

#### **4. § 312 StPO ff. – Berufung in Strafsachen**

##### **a) Einleitung**

Natürlich werden nicht nur die Belange der Strafgefangenen von der Rechtsantragstelle der Landgerichte berücksichtigt. Auch Anträge des rechtsuchenden Bürgers oder mit dem erstinstanzlich gefällten Urteil unzufriedenen Verurteilten werden aufgenommen. Dabei kommt der Berufung eine entscheidende Rolle zu.

##### **Hinweis!**

Grundsätzlich ist die Berufung bei dem Gericht des ersten Rechtszuges einzulegen. Nur hilfsweise kann aber auch die Rechtsantragstelle des Landgerichts die Berufung gegen Urteile des amtsgerichtlichen Strafrichters aufnehmen - diese wird allerdings erst dann wirksam, wenn sie innerhalb der Frist beim Amtsgericht eingegangen ist.

Es empfiehlt sich daher, den Antragsteller darüber zu informieren und, gerade bei Antragstellung kurz vor Fristablauf, auch darauf hinzuwirken, dass die Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht des ersten Rechtszuges die sicherere Variante darstellt.

##### **b) Übersicht**

###### **(1) Wesen und Zweck**

- nochmalige Verhandlung des angeklagten Geschehens vor dem Berungsgericht,
- Neuverhandlung des Tatvorwurfs hinsichtlich aller Tat- und Rechtsfragen durch Durchführung einer Hauptverhandlung,
- Aufgabe ist nicht, Fehler des erstinstanzlichen Gerichts zu finden und zu beanstanden,
- Entscheidung in eigener Verantwortung auf Grund der eigens durchgeföhrten Beweisaufnahme

## (2) Zuständigkeit

- **funktionelle** Zuständigkeit: Antragsaufnahme durch Rechtspfleger als Urkundenbeamten der Geschäftsstelle gem. § 3 Nr. 3a RpflG i. V. m § 24 Abs. 2 Nr. 3 RpflG
- **örtliche** Zuständigkeit:
  - gem. § 314 StPO bei dem Gericht des ersten Rechtszuges - das Amtsgericht, das das Urteil erlassen hat,
  - eine mit der Sache nicht befasste Zweigstelle des zuständigen Gerichts,
  - Ausnahme: bei Haft Gericht des Verwahrortes
- **sachliche** Zuständigkeit:
  - Über die Berufung gegen Urteile des Strafrichters (§§ 24, 25 GVG) und des Schöffengerichts (§§ 24, 28 GVG) entscheidet die kleine Strafkammer des Landgerichts (§ 76 Abs. 1 GVG; vgl auch BGH NStZ-RR 1997, 22).
  - Zuständig für die Berufung gegen Urteile des Jugendrichters (§ 39 JGG) und Jugendschöffengerichts (§ 40 JGG) ist die Jugendkammer (§ 41 Abs. 2 JGG).
  - Die Berufungsurteile der Strafkammern sind mit der Revision zum OLG anfechtbar. Auch die Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts können unter Überspringen der Berufungsinstanz sofort mit der Revision angefochten werden (sog. Sprungrevision: § 335 StPO; für die Fälle der Annahmeberufung vgl. § 313 StPO, Rn. 4).

## (3) Formerfordernisse

- mündlich nach Urteilsverkündung, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle,
- ob die Entscheidung als Urteil benannt ist, ist unerheblich; auf die Bezeichnung kommt es nicht an,
- eine vor Urteilsverkündung eingelegte Berufung ist unwirksam

## (4) Zulässigkeit des Antrages

- Nur zulässig gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter oder Schöffengericht)
  - nicht gegen andere Entscheidungen,
  - Benennung der Entscheidung nicht als Urteil ist unerheblich,
  - soweit sie Straftaten zum Gegenstand haben.
- Frist zur Einlegung: eine Woche nach Verkündung oder Zustellung bei dem Gericht des ersten Rechtszuges - eine beim Landgericht eingelegte Berufung ist nicht wirksam - Wirksamkeit erst nach Weiterleitung an das zuständige Amtsgericht und bei Eingang innerhalb der gesetzlichen Frist.
- Beschwer muss vorliegen - unmittelbare Beeinträchtigung der Rechte oder schutzwürdigen Interessen des Betroffenen.

## (5) Rechtsmittelberechtigte

- Berechtigt ist jeder durch die angefochtene Entscheidung beschwerte Verfahrensbeteiligte, gegen den sich ein Urteil richtet.
- Zur Nebenklage berechtigter ist derjenige, der durch die Einlegung der Berufung seinen Anschluss erklärt (§§ 396, 401 StPO) und beschwert ist.

## (6) Antragsinhalt

- Erklärung im Namen des Rechtsmittelführers oder eines Bevollmächtigten,
- ausdrückliche Erklärung hinsichtlich einer bestimmten richterlichen Entscheidung,
- Erklärung, dass das ergangene Urteil mit der Berufung angefochten wird

### c) Voraussetzungen

#### (1) Wesen und Zweck der Berufung

Die Berufung führt grundsätzlich zu einer vollständigen Neuverhandlung der Sache. Das bedeutet eine nochmalige Verhandlung des angeklagten Geschehens vor dem Berungsgericht, also die Schaffung einer zweiten Tatsacheninstanz, in der der Tatvorwurf umfassend in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung neu verhandelt wird (Paul in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, § 312 StPO, Rn. 1). Dabei hat das Berungsgericht nicht die Aufgabe, Fehler des erstinstanzlichen Gerichts zu finden und zu beanstanden, es führt vielmehr selbstständig eine Hauptverhandlung durch und entscheidet in eigener Verantwortung auf Grund der in der vor ihm durchgeführten Beweisaufnahme gewonnenen Überzeugung. Dabei dürfen auch Tatsachen herangezogen werden, die der erste Richter nicht gekannt oder gewürdigt hat. Im Übrigen gelten bei der Hauptverhandlung der Berufung ebenfalls die Grundsätze der Mündlichkeit, der Öffentlichkeit der Verhandlung und der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (Paul in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, 7. § 312 StPO, Rn. 1; Meyer-Goßner in: Beck'sche KK Strafprozeßordnung, Vor § 312 StPO, Rn. 1).

#### (2) Zuständigkeit

Die Fertigung der Antragsschrift hinsichtlich der Berufung gegen strafrechtliche Urteile erfolgt, sofern sie nicht durch einen postulationsfähigen Anwalt vorgenommen wird, durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Gemäß § 3 Nr. 3a RpflG i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 RpflG ist auch diese Aufgabe in Niedersachsen dem Rechtspfleger der Rechtsantragstelle übertragen.

Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Gericht des ersten Rechtszuges. Die Berufung muss daher bei dem Amtsgericht eingelebt werden, welches das Urteil erlassen hat. Wird die Berufung stattdessen bei dem für das Amtsgericht örtlich zuständigen Landgericht eingelebt, ist diese unwirksam. Sie wird nur dann wirksam, wenn sie von dort an das zuständige Amtsgericht weitergeleitet wird und bei diesem innerhalb der gesetzlichen Frist ankommt (Paul in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, § 312 StPO, Rn. 4, 5).

Eine Ausnahme von dem Grundsatz macht das Gesetz für den verhafteten Angeklagten in § 299 StPO. Dieser kann die Berufung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erklären, in dessen Bezirk seine Verwahranstalt liegt. Die Wochenfrist ist dann gewahrt, wenn das Protokoll innerhalb der Frist aufgenommen wird. Legt der verhaftete Angeklagte die Berufung jedoch schriftlich ein, ist § 299 StPO nicht anwendbar; in diesem Fall gelten die allgemeinen Regeln (Paul in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, § 314 StPO, Rn. 6).

### (3) Formerfordernisse

Das Gericht wird auf mündlichen Antrag zu Protokoll der protokollführenden Geschäftsstelle nach Urteilsverkündung im Termin sowie auf schriftlichen Antrag der unterlegenen Partei tätig. Der Antrag ist selbstständig schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzureichen.

Bei Abgabe der Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle ist die schriftliche Form zu wahren. Der Rechtsmittelführer kann sich bei der Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Die Rechtsmittelschrift muss in deutscher Sprache abgefasst sein, eine in fremder Sprache gehaltene Schrift reicht nicht zur Fristwahrung aus. Diese wird erst nach Eingang der deutschen Übersetzung innerhalb der Frist wirksam. Der Urheber der Erklärung muss unzweifelhaft ersichtlich sein (Paul in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, § 314 StPO, Rn. 9, 10).

### (4) Zulässigkeit des Antrages

Die Berufung ist – vorbehaltlich der Regelung in § 313 StPO – nur zulässig gegen Urteile der Amtsgerichte, soweit sie Straftaten zum Gegenstand haben. Berufungsgericht ist das Landgericht (§ 74 Abs. 3 GVG). Ob die Entscheidung als Urteil benannt ist, ist unerheblich. Auf die korrekte Bezeichnung kommt es nicht an. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass gegen Urteile des Strafrichters Berufung zulässig ist, gilt für Bußgeldsachen nach dem OWiG. Nach §§ 79, 80 OWiG ist gegen Urteile in Bußgeldsachen nur die Rechtsbeschwerde zulässig, über die das OLG zu entscheiden hat. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das Verfahren ausschließlich Ordnungswidrigkeiten zum Gegenstand hat.

Des Weiteren muss eine Beschwerde hinsichtlich der unmittelbaren Beeinträchtigung der Rechte oder schutzwürdigen Interessen des Betroffenen vorliegen (Paul in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, § 312 StPO, Rn. 2, 4).

Gemäß § 314 Abs. 1 StPO muss die Berufung binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils eingelegt werden. Die Frist beginnt also mit Urteilsverkündung zu laufen. Für den Angeklagten gilt diese Regelung jedoch nur, wenn er während der gesamten, die Bekanntgabe der Urteilsformel und der Gründe umfassenden Verkündung anwesend war. Außerdem muss dem Angeklagten gemäß § 314 Abs. 2 StPO das Urteil zugestellt werden, wenn er an der Urteilsverkündung nicht teilgenommen oder sich vor Ende der Urteilsverkündung entfernt hat oder entfernt wurde. Denn nur die Zustellung des vollständigen Urteils (Formel mit Gründen) setzt die Frist in Gang (Paul in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 314 StPO, Rn. 2).

Eine vor Urteilsverkündung eingelegte Berufung ist unwirksam. Der Fristablauf ist unabänderlich, eine Fristverlängerung nicht möglich. Eine Versäumung der Frist kann nur durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand behoben werden.

#### **(5) Rechtsmittelberechtigte**

Das Recht zur Einlegung der Berufung hat jeder durch die angefochtene Entscheidung beschwerte Verfahrensbeteiligte inne (zumeist Angeklagter oder Staatsanwaltschaft). Auch derjenige, gegen den sich ein Urteil nur dem äußersten Anschein nach richtet (z.B. bei Personenverwechslung bzw. unrichtigem Namen). Ebenfalls liegt die Berechtigung für einen Nebenklageberechtigten vor, der durch die Berufungseinlegung seinen Anschluss erklärt, vorausgesetzt, er ist beschwert. Eine Beschränkung hinsichtlich des Nebenklägers ergibt sich aus § 400 Abs. 1 StPO - das Urteil kann nicht mit dem Ziel angefochten werden, dass eine andere Rechtsfolge der Tat verhängt wird oder dass der Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Anschluss des Nebenklägers berechtigt (Paul in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 312 StPO, Rn. 5).

#### **(6) Antragsinhalt**

Die Niederschrift muss Ort und Tag der Erklärung enthalten, den Rechtsmittelführer sowie denjenigen, der die Erklärung abgibt, bezeichnen und die Erklärung selbst mitteilen. Aus der Erklärung muss sich entnehmen lassen, welches Urteil angefochten wird, ggf. in welchem Umfang und dass das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werde. Unklarheiten können durch Auslegung geklärt oder im Wege des Freibeweises ermittelt werden (Paul in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 314 StPO, Rn. 7).

Gleichzeitig mit der Berufungseinlegung kann vom Beschwerdeführer eine Berufungsbegrundung gem. § 317 StPO abgegeben werden. Der Beschwerdeführer kann seine Berufungsrechtfertigung schriftlich zu den Akten geben oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären. Zuständig ist die Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz. Sie ist verpflichtet, die Niederschrift aufzunehmen (Paul in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 317 StPO, Rn. 5).

Der Beschwerdeführer kann in dieser Rechtfertigungsschrift darstellen, in welchen Punkten er das angefochtene Urteil für falsch hält. Er kann neue Beweisanträge stellen oder beantragen, dass die erstinstanzliche Beweisaufnahme ganz oder teilweise wiederholt werde. Mit der Berufsbegründung kann dem Gericht auch mitgeteilt werden, ob sich das Rechtsmittel auf sämtliche Vorwürfe erstreckt oder ob die Berufung auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werde (Paul in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 317 StPO, Rn. 1).



### **Praxistipp:**

In der Praxis ist die Bestimmung ohne große Bedeutung, da die Abgabe einer Berufsbegründung, anders als bei der Revision, nicht zwingend vorgeschrieben ist. In der weit überwiegenden Anzahl der Fälle unterbleibt sie mit der gesetzlichen Folge, dass dann das Urteil als im Ganzen angefochten gilt (§ 318 StPO).

Sicherer fährt der Beschwerdeführer jedoch zumindest damit, den Grund für die Berufungseinlegung kurz zu umreißen. Da gem. § 313 Abs. 2 StPO in den in § 313 Abs. 1 StPO aufgeführten Fällen die Berufung nur zuzulassen ist, wenn sie nicht offensichtlich unbegründet ist, wird der Berufungsführer dennoch ausführen müssen, warum sein Rechtsmittel erfolgreich sein könne. Da die Berufung zu einer Wiederholung der Hauptverhandlung führt, wird es als Begründung zumeist ausreichen müssen, dass der Rechtsmittelführer in schlüssiger Form erklärt, ein neuer Zeuge sei gefunden worden oder ein vernommener Zeuge habe in der früheren Hauptverhandlung die Unwahrheit gesagt oder nach der erstinstanzlichen Verhandlung eine andere Sachdarstellung gegeben (Paul in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 317 StPO, Rn. 3).

### **d) Das weitere Verfahren nach Rechtsmitteleinlegung**

Gem. § 321 StPO hat die Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts nach Ablauf der in § 317 StPO genannten Frist für die Berufsbegründung der Staatsanwaltschaft die Akten zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Diese (mit Sitz bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das zuständige Amtsgericht liegt) übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgericht. Da es sich hinsichtlich der Staatsanwaltschaften bei den Amtsgerichten zumeist um die gleiche Behörde handelt wie bei den Landgerichten (Berufungsgerichten), bedarf es in nur wenigen Fällen einer tatsächlichen Aktenübersendung (Paul in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 321 StPO, Rn. 1). Die Staatsanwaltschaft übergibt darauf die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Berufungsgerichts. Dieses entscheidet, ob es die Berufung wegen Nichtbeachtung der Vorschriften als unzulässig verwirft oder die Berufung zulässt. (§§ 322, 322 a StPO).

Der Verfahrensgang vor der Berufungshauptverhandlung entspricht im Wesentlichen demjenigen erster Instanz. Das Berufungsgericht verhandelt die anhängige Sache neu und selbstständig, es trifft eigene Feststellungen zum Tathergang und beurteilt sie in eigener Verantwortung, als ob es keine erste Instanz gegeben hätte.

### e) Checkliste für die Antragsaufnahme

- Ergangenes Urteil vorlegen lassen, um zu prüfen, ob dieses das Strafrecht betrifft und von einem Amtsgericht erlassen wurde,
- nach Zustellungszeitpunkt fragen, um die Einhaltung der Frist überprüfen zu können,
- prüfen, ob Beschwer hinsichtlich der unmittelbaren Beeinträchtigung der Rechte oder schutzwürdigen Interessen des Betroffenen vorliegt,

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>An den Antragsteller sollte der Hinweis erfolgen, dass die Frist erst mit Eingang der aufzunehmenden Schrift bei dem zuständigen Amtsgericht gewahrt ist und bei Verfahren vor dem Landgericht grundsätzlich Anwaltszwang herrscht. Im Antrag ist die hilfsweise Antragsaufnahme kenntlich zu machen. Außerdem sollte nach Möglichkeit die Berufung im Namen des Rechtsmittelführers erklärt werden. Die anzufechtende Entscheidung ist genau zu bezeichnen und der Umfang des Rechtsmittels (da z.B. auch nur Teilanfechtung möglich ist) anzugeben.</p>
---	--

- Personendaten erfassen sowie Ort und Tag der Erklärung vermerken,
- den Grund für die Berufungseinlegung erfragen und für die Begründung ausführlich darlegen lassen – Ergründung, ob sich das Rechtsmittel auf sämtliche Vorwürfe erstreckt oder die Berufung auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt wird,
- Angaben hinsichtlich neuer Zeugen oder Beweismittel erfragen.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Egal, ob der Antrag hilfsweise durch die landgerichtliche Rechtsantragstelle oder durch die amtsgerichtliche Rechtsantragstelle aufgenommen wird: Es empfiehlt sich immer darauf hinzuweisen, dass gegebenenfalls mit aufzunehmende Gründe durch einen Rechtsanwalt formuliert werden sollten. Denn aufgrund des ohnehin in der Berufungsinstanz vorherrschenden Anwaltszwanges und der rechtlichen Bedeutung für den Angeklagten ist eine relativ zeitintensive Ermittlung der Berufungsgründe notwendig. Die notwendige Anwaltswahl und Anwaltsbeauftragung würde für den Angeklagten dadurch ebenfalls nicht entfallen.</p>
---	---

## **5. §§ 333 StPO ff. - Revision in Strafsachen**

### **a) Einleitung**

Während durch die Berufung in Strafsachen das erstinstanzliche Verfahren hinsichtlich aller Tat- und Rechtsfragen neu verhandelt wird, ist auch der Angriff des ergangenen Urteils durch seine Überprüfung sowie des vorausgegangenen Verfahrens auf Rechtsfehler möglich. Mit der Revision wird daher der unzufriedene Bürger bzw. der Verurteilte ebenfalls in die Lage versetzt, sich gegen das ergangene Urteil zu wehren, allerdings auf anderer Ebene. Die entsprechende Antragsaufnahme ist eine der häufigeren in der landgerichtlichen Rechtsantragstelle, erfordert allerdings Aufmerksamkeit und etwas Routine, damit die Formerfordernisse eingehalten werden und der Antrag sich nicht zu einer Bezugsschrift entwickelt.

### **b) Übersicht**

#### **(1) Wesen und Zweck**

- Überprüfung des Urteils und des zugrundeliegenden Verfahrens auf Rechtsfehler,
- Neuverhandlung findet nicht statt,
- Beanstandung und Aufdeckung einzelner Fehler im erstinstanzlichen Urteil oder im erstinstanzlichen Verfahren,
- Wahrung der Rechtseinheit und Herbeiführung einer gerechten Entscheidung,
- Rechtsfortbildung

#### **(2) Zuständigkeit**

- **funktionelle** Zuständigkeit: **Antragsaufnahme** durch den Rechtspfleger als Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gem. § 3 Nr. 3c RpflG i. V. m § 24 Abs. 1 Nr. 1b RpflG
- **örtliche** Zuständigkeit: **gem. § 341 StPO** das Gericht, dessen Urteil angefochten werden soll
- **sachliche** Zuständigkeit:
  - erstinstanzliche Urteile des Landgerichts und des Oberlandesgerichts: in der Regel der BGH (§ 135 I GVG), außer wenn Revision ausschließlich auf Verletzung von Landesrecht gestützt wird (in diesem Fall Oberlandesgericht zuständig; § 121 I Nr. 1c GVG),
  - Berufsurteile (der kleinen Strafkammer des LG): Oberlandesgericht (§ 121 I Nr. 1b GVG); beachte auch die Vorlagepflicht an den BGH, wenn von der Entscheidung eines anderen OLG abgewichen werden soll (§ 121 II GVG),
  - erstinstanzliche Urteile des Amtsgerichts (sog. Sprungrevision, § 335 StPO), auch wenn eigentlich ein Fall der Annahmeberufung gegeben wäre: Oberlandesgericht (§ 121 I Nr. 1a GVG); beachte wiederum Vorlagepflicht (§ 121 II GVG)

### **(3) Antragsinhalt**

- Erklärung im Namen des Beschwerdeführers,
- ausdrückliche Erklärung hinsichtlich eines bestimmten Urteils,
- erkennbares Ziel: die Nachprüfung des Urteils in einem übergeordneten Verfahren

### **(4) Formerfordernisse**

- mündlich, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle nach Urteilsverkündung,
- Frist zur Einlegung: eine Woche nach Verkündung oder Zustellung,
- bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird

### **(5) Zulässigkeit des Antrages**

- die Revision kann erst nach Erlass des anzufechtenden Urteils eingelegt werden,
- Revision muss grundsätzlich bedingungslos eingelegt werden,
- Unzulässig ist meist auch die Verknüpfung mit Verfahrensvorgängen, die das Rechtsmittel nicht unmittelbar betreffen,
- ein zuvor eingelegtes Rechtsmittel ist unzulässig,
- eine Beschränkung des Rechtsmittels, die sogenannte Teilanfechtung, kann erfolgen

### **(6) Revisionsberechtigte**

- jeder Verfahrensbeteiligte, der durch das ergangene Urteil beschwert ist,
- auch die Staatsanwaltschaft – zugunsten oder zuungunsten des Beschuldigten,
- Privatkläger, Nebenkläger, sowie der Einziehungs- oder Verfallsbeteiligte, oder gesetzlicher Vertreter

#### **c) Voraussetzungen**

##### **(1) Wesen und Zweck der Revision**

Das Wesen der Revision gem. §§ 333 ff. StPO besteht in einem grundsätzlichen Ausschluss der Tatsachenfeststellung von der Überprüfung durch das Rechtsmittelgericht. Die Revision eröffnet begrenzte Prüfungsmöglichkeiten. Mit ihr kann lediglich erreicht werden, dass das Revisionsgericht das Urteil und das ihm zugrundeliegende Verfahren auf Rechtsfehler prüft. Eine Neuverhandlung findet nicht statt, das Revisionsgericht ist an die Feststellungen des Tatrichters gebunden und kann nur prüfen, ob die Feststellungen einwandfrei zustande gekommen sind und die Beweise fehlerfrei gewürdigt wurden (Meyer-Goßner in: Beck'sche KK Strafprozessordnung, Vor § 333 StPO, Rn. 1).

## **(2) Zuständigkeit**

Die Revision ist nicht beim Revisionsgericht, sondern bei dem Gericht einzulegen, dessen Urteil angefochten werden soll.

Die Antragsaufnahme erfolgt dabei gem. § 3 Nr. 3a RpflG i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 1b RpflG aufgrund von landesrechtlicher Übertragung durch den Rechtspfleger, als Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der zuständigen Rechtsantragstelle.

Zuständig zur Aufnahme der Revisionserklärung ist grundsätzlich nur das Gericht, dessen Urteil angefochten wird. Befindet sich der Beschwerdeführer nicht auf freiem Fuß, kann die Revision auch zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben werden, in dessen Bezirk er verwahrt wird (§ 299 Abs. 1 StPO - Gericke in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 341 StPO, Rn. 9).

## **(3) Antragsinhalt**

Die wirksame Einlegung der Revision setzt das Vorhandensein bestimmter Mindestanforderungen voraus. Es muss eine Erklärung vorliegen, die sich im Namen eines bestimmten Beschwerdeführers gegen ein ergangenes Urteil richtet. Die Erklärung muss die Nachprüfung des Urteils in einem übergeordneten Verfahren zum Ziel haben. Die Bezeichnung als „Revision“ ist nicht zwingend, auch eine Falschbezeichnung schadet nicht. Zwingend ist jedoch die klare Verlautbarung, welches Urteil angefochten wird, in welcher Weise dies geschieht und wer der Beschwerdeführer ist (Gericke in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 341 StPO, Rn. 1).

Die Einlegung der Revision muss zudem unbedingt erfolgen.

## **(4) Formerfordernisse**

Die Revision muss nicht grundsätzlich schriftlich, sondern kann bereits nach Urteilsverkündung eingelebt werden. Bei schriftlicher Revisionseinlegung muss die Revisionschrift innerhalb der Frist bei dem zuständigen Gericht - das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird - eingehen.

Schriftliche Revisionserklärungen unterliegen, gleichgültig von welchem Revisionsberechtigten sie selbst verfasst sind, den allgemeinen Anforderungen, die an die Form von schriftlichen Prozesserkklärungen zu stellen sind. Dazu gehört grundsätzlich eine ordnungsgemäße Unterschrift. Ausnahmsweise darf über das Erfordernis der Unterschrift hinweggegangen werden, wenn die Erklärung unzweideutig erkennen lässt, von wem sie herrührt. Die Revisionserklärung muss grundsätzlich in deutscher Sprache verfasst sein, denn die Einreichung einer Schrift in fremder Sprache und ggf. sogar ohne Übersetzung genügt nicht (Gericke in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 341 StPO, Rn. 11).

## (5) Zulässigkeit des Antrags

Die Frist zur Einlegung der Revision beträgt, wie bei der Berufung, eine Woche. Sie beginnt im Allgemeinen mit der Verkündung des anzufechtenden Urteils gem. § 341 Abs. 1 StPO. Den Angeklagten betreffend hängt der Fristbeginn davon ab, ob dieser bei der Urteilsverkündung anwesend war oder nicht. Bei Nichtanwesenheit beginnt die Frist für ihn erst mit der Zustellung des Urteils gem. § 341 Abs. 2 StPO zu laufen - auch dann, wenn der Verteidiger anwesend war und der Angeklagte sich aus dem Saal entfernt hat oder entfernt wurde. Fristverlängerung ist ausgeschlossen (Gericke in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 341 StPO, Rn. 17, 18, 19).

Um Revision zulässig einlegen zu können, muss die Revision außerdem grundsätzlich bedingungslos eingelegt werden, darf also von keinerlei Bedingungen abhängig gemacht werden. Unzulässig ist außerdem meist auch die Verknüpfung der Revision mit Verfahrensvorgängen, die das Rechtsmittel nicht unmittelbar betreffen. Beispielsweise die Einlegung der Revision unter der Bedingung, dass das Urteil auch von einem anderen Verfahrensbeteiligten angefochten werde, oder wenn Revision erklärtermaßen nur eingelegt wird, um einer gleichzeitig eingelegten Haftbeschwerde Nachdruck zu verleihen. Wichtig ist jedoch, dass schon das Zweifeln daran, ob die Erklärung mit einer Bedingung verbunden ist, zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels führt. Andererseits bestehen keine Bedenken dagegen, die Einlegung der Revision vom Eintritt gesetzlich vorgesehener Rechtsbedingungen abhängig zu machen, wie zum Beispiel von der Verwerfung eines Antrags auf Wiedereinsetzung gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urteil (§ 342 Abs. 2 StPO). Oder davon, dass die angefochtene Entscheidung bereits ergangen oder zugestellt ist (Gericke in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 341 StPO, Rn. 3; OLG Hamm JMBINW 1956, 190; OLG Köln NJW 1963, 1073, 1074; BGH NStZ-RR 2009, 317; BGHSt 5, 183 = NJW 1954, 243; BGHSt 25, 187, 190 = NJW 1974, 66).

Demgegenüber steht der Umfang der Anfechtung, welcher in der vorgeschriebenen Revisionsbegründung (§ 344 Abs. 1 StPO) festzulegen ist. Eine Beschränkung des Rechtsmittels, die sogenannte Teilanfechtung, kann durchaus erfolgen (§ 343 Abs. 1 StPO - Gericke in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 341 StPO, Rn. 2). Außerdem bedarf sie der form- und fristgerechten Begründung (§§ 344, 345 StPO).

Grundsätzlich kann die Revision aber erst nach Erlass des anzufechtenden Urteils eingelegt werden. Ein zuvor eingelegtes Rechtsmittel ist unzulässig.

## **(6) Revisionsberechtigte**

Berechtigt zur Einlegung der Revision kann jeder Verfahrensbeteiligte sein, der durch das ergangene Urteil beschwert ist. Ob die Berechtigung besteht, prüft das Revisionsgericht von Amts wegen. Danach kann neben dem Angeklagten auch die Staatsanwaltschaft – zugunsten oder zuungunsten des Beschuldigten (§ 296 StPO) – Revision einlegen. Ebenfalls denkbar ist die Anfechtung des Urteils durch den Privatkläger (§ 390 Abs. 1, 2 StPO), den Nebenkläger hinsichtlich des Nebenklagedelikts (§§ 400, 401) nach Maßgabe des § 395 StPO, sowie der Einziehungs- oder Verfallsbeteiligte.

Das Rechtsmittel einlegen kann außerdem der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten (§ 298 StPO) sowie der Erziehungsberechtigte (§ 67 Abs. 3 JGG) (Gericke in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Auflage 2013, § 333 StPO, Rn. 4).

## **d) Das weitere Verfahren nach Antragsaufnahme**

### **(1) Revisionsbegründung**

Wie bei der Rechtsbeschwerde ist bei der Revision ebenfalls eine Begründung vorgeschrieben (§ 344 StPO). Sie besteht aus den Revisionsanträgen und deren Rechtfertigung. Außerdem muss klar verlautbart werden, auf welche Rechtsnorm sich die Anfechtung stützt. Zweck der Revisionsanträge ist, den Umfang der beantragten Urteilsaufhebung zu bestimmen und dadurch die Grenzen der dem Revisionsgericht aufgetragenen Prüfung festzulegen (§ 352 StPO). Die Anträge sind ausdrücklich zu stellen. Zu unterscheiden ist zwischen der Sach- und der Verfahrensrüge (Gericke in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 344 StPO, Rn. 2).

#### **(a) Sachrügen**

In der Revisionserklärung kann nicht grundsätzlich ein umfassender, auf Beseitigung des ergangenen Urteils im Ganzen gerichteter Antrag gesehen werden. Meist ist der unbeschränkte Anfechtungswille jedoch zumindest der Begründung zu entnehmen. Es genügt aber, wenn die Ausführungen des Beschwerdeführers insgesamt erkennen lassen, dass er seine Verurteilung ohne Einschränkung angreift. Das ist regelmäßig der Fall bei Erhebung der (uneingeschränkten) allgemeinen Sachrüge (Gericke in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 344 StPO, Rn. 3).

#### **(b) Verfahrensrügen**

Im Gegensatz zu Sachrügen sind Verfahrensrügen näher zu begründen, nämlich durch Angabe der den behaupteten Verfahrensmangel enthaltenden Tatsachen (§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO). Geschieht dies nicht, ist die Verfahrensrüge unzulässig erhoben (Gericke in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 344 StPO, Rn. 32). Notwendig ist bei Erhebung der Verfahrensrüge die Behauptung eines bestimmten Verfahrensmangels. Nicht ausreichend ist es, wenn der Revisionsführer nur um Nachprüfung bittet, ob ein Verstoß gegen das Verfahrensrecht vorliegt. Die den geltend gemachten Verstoß enthal-

tenden Tatsachen müssen so vollständig und genau dargelegt werden, dass das Revisionsgericht allein auf Grund dieser Darlegung das Vorhandensein eines Verfahrensman- gels feststellen kann. Die Verfahrenstatsachen müssen zugleich so vollständig angege- ben werden, dass das Revisionsgericht allein an Hand der Revisionsbegründung in die Lage versetzt wird, darüber endgültig zu entscheiden (Gericke in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 344 StPO, Rn. 33, 39).

Die Frist zur Stellung und Begründung der Revisionsanträge beträgt einen Monat. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich. Die Nichteinhaltung der Frist führt – unabhän- gig von der Einhaltung der Formvorschriften – zur Unzulässigkeit der Revision (Gericke in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 345 StPO, Rn. 1).

## (2) Die Revisionshauptverhandlung

Das Revisionsgericht hat nach Übersendung der Akten seine Zuständigkeit zu überprü- fen und über die Revision zu entscheiden. Das geschieht grundsätzlich durch Urteil in einer Revisionshauptverhandlung (§§ 350, 351 StPO). In bestimmten Fällen kann über die Revision auch ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden werden.

### e) Checkliste für die Antragsaufnahme

- ergangenes Urteil vorlegen lassen, um Vorgang prüfen zu können,
- nach Zustellungszeitpunkt fragen, um die Einhaltung der Frist überprüfen zu kön- nen,
- prüfen, ob Beschwer hinsichtlich der unmittelbaren Beeinträchtigung der Rechte oder schutzwürdigen Interessen des Betroffenen vorliegt,
- Personendaten erfassen sowie Ort und Tag der Erklärung vermerken,
- den Grund für die Revisionseinlegung erfragen und sich ausführlich darlegen las- sen
- Angaben hinsichtlich weiterer Zeugen oder Beweismittel erfragen

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Da die Revisionsbegründung bei Revisionseinlegung nicht zwingend erfor- derlich ist und aufgrund des vorliegenden Anwaltszwanges auch durch ei- nen Rechtsanwalt einzulegen ist, kann und sollte sich die Antragsaufnahme auf die Revisionseinlegung beschränken und wie bei der Berufung darauf hingewiesen werden, dass die Begründung durch den Rechtsanwalt formu- liert werden sollte. Denn auch im Revisionsverfahren kommt einer vernünf- tigen Anwaltswahl, unter Berücksichtigung der großen rechtlichen Bedeu- tung für den Verurteilten, ein großer Stellenwert zu.</p>
---	---



### **Praxistipp:**

Die Einlegung der Revision ist grundsätzlich ohne Bedingung zu formulieren. Die Revision ist im Namen des Beschwerdeführers zu erklären und die anzufechtende Entscheidung so genau und umfassend wie möglich aufzuführen. Es ist darauf zu achten, die Revision aufgrund des Vortrages des Beschwerdeführers nicht mit weiteren Verfahrensvorgängen zu verknüpfen, die das Rechtsmittel bzw. das Verfahren nicht unmittelbar betreffen. Die Erklärung ist dahingehend zu formulieren, dass erkennbar ist, dass das Urteil in einem übergeordneten Verfahren nachgeprüft werden soll. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Antrag am Ende auf die Überprüfung des Verfahrens und seiner Fehler abstellt und sich nicht mit Tat- oder Rechtsfragen auseinandersetzt.

### **Weitere mögliche Anträge**

Eine abschließende Aufzählung stellen die in den vorherigen Kapiteln aufgeführten Anträge nicht dar.

Abgesehen von den für die Rechtsantragstelle des Landgerichts klar vorgesehenen Anträgen können noch folgende weitere Antragsbegehren vorkommen:

- Allgemein: alle Prozesshandlungen, die zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden können (§ 78 Abs. 3 2. Halbsatz ZPO). Für die Befreiung vom Anwaltszwang des § 78 Abs. 1 ZPO (vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht) reicht die bloße Möglichkeit, die Prozesshandlung vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorzunehmen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, unterliegt die Handlung auch dann nicht dem Anwaltszwang, wenn der Rechtsuchende einen Schriftsatz einreicht. Zu beachten und darauf hinzuweisen ist aber, dass nur die betreffende Prozesshandlung vom Anwaltszwang ausgenommen ist, nicht jedoch das anschließende Verfahren, soweit es dem Anwaltszwang unterliegt. Dies gilt insbesondere für die mündliche Verhandlung (Weth in: Musielak/Voit, ZPO, 14. Aufl. 2017, § 78 Rn. 24 f. m.w.N.).
- Prozesskostenhilfeanträge - zumeist in Verbindung mit dem Hauptantrag (§ 117 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz ZPO),
- Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger,
- Antrag auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens (§ 486 Abs. 4 ZPO),
- Befangenheitsanträge gegen einen Richter (§ 44 ZPO) oder Sachverständigen (§ 406 Abs. 2 Satz 3 ZPO),
- Notarkostenbeschwerden (§ 127 Abs. 1 GNotKG),
- Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens
  - strafrechtlich gem. §§ 359 ff. StPO,
  - zivilrechtlich gem. §§ 578 ff. ZPO,

- sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern (§ 462 Abs. 3 StPO),
- in Einzelfällen der sofortigen Beschwerde gegen Beschlüsse des Landgerichts (§ 569 Abs. 3 ZPO, z.B. PKH-Beschwerde).

Auch wenn der Einsatz bei der landgerichtlichen Rechtsantragstelle sicherlich seltener erfolgt als bei den Amts- oder Fachgerichten, ist es doch deshalb nicht einfacher, diese Aufgabe zu erfüllen. Gerade die Tatsache, dass zeitweise recht sporadisch Antragsaufnahmen erfolgen, macht es dem eingesetzten Rechtspfleger nicht leicht.

Wichtig ist immer, Ruhe zu bewahren und den eigentlichen Willen des Antragstellers zu ermitteln. Gelingt dies, ist der entscheidende Beitrag für den Rechtsuchenden und die Justizbehörde, kurzum „die halbe Miete“ bereits erbracht. In Verbindung mit weiteren Hilfsmitteln wie Kommentaren oder Mustern zur Antragsaufnahme (einige Beispiele sind nachstehend abgedruckt), steht einer erfolgreichen Bearbeitung des Anliegens des Antragstellers nichts mehr im Wege.

**6. Muster**

**a) Muster - allgemeine Antragsaufnahme**

**Landgericht**

- Rechtsantragstelle -

---

Aktenzeichen (wenn vorhanden)

Gegenwärtig:

Rechtspfleger/in

Vor der Rechtsantragstelle des Landgerichts erscheint

Herr/Frau \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_,  
wohnhaft \_\_\_\_\_,

- von Person bekannt
- ausgewiesen durch Bundespersonalausweis
- ausgewiesen durch \_\_\_\_\_

und erklärt das Folgende:

- Die beigefügte(n) Anlage(n) mache ich zum Gegenstand dieses Antrags. Die Begründung ist nach Form und Inhalt weder unklar noch auf einen offenbar unzulässigen Antrag hin gerichtet und daher zur Vorlage geeignet.

Auf Wunsch des Erschienenen nach seinem Wortlaut aufgenommen.

- Die Aufnahme erfolgte im Wege der Rechtshilfe.

gelesen, genehmigt und unterschrieben

Datum:

---

Unterschrift Antragsteller/in

---

Rechtspfleger/in

b) Muster - Antrag auf gerichtliche Entscheidung

**Landgericht**

- Rechtsantragstelle -

Aktenzeichen (wenn vorhanden)

Gegenwärtig:

Rechtspfleger/in

Vor der Rechtsantragstelle des Landgerichts \_\_\_\_\_ erscheint, vorgeführt um  
\_\_\_\_\_ Uhr

Herr/Frau \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_,

z. Zt.JVA \_\_\_\_\_,

- von Person bekannt
- ausgewiesen durch Bundespersonalausweis
- ausgewiesen durch \_\_\_\_\_

und erklärt das Folgende:

Hiermit beantrage ich gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 Strafvollzugsgesetz gegen den Leiter der Justizvollzugsanstalt \_\_\_\_\_ im Hinblick darauf,

1. die Verfügung des Antragsgegners, vom \_\_\_\_\_ aufzuheben,
2. den Antragsgegner zu verpflichten, \_\_\_\_\_

Gründe:

- Die beigefügte(n) Anlage(n) mache ich zum Gegenstand dieses Antrags. Die Begründung ist nach Form und Inhalt weder unklar noch auf einen offenbar unzulässigen Antrag hin gerichtet und daher zur Vorlage geeignet.

Auf Wunsch des Erschienenen nach seinem Wortlaut aufgenommen.

- Die Aufnahme erfolgte im Wege der Rechtshilfe.

## **II Ordentliche Gerichtsbarkeit - Amtsgerichte**

---

gelesen, genehmigt und unterschrieben

Datum:

---

Unterschrift Antragsteller/in

---

Rechtsanwalt/in

c) Muster Rechtsbeschwerde

**Landgericht**

- Rechtsantragstelle -

Aktenzeichen (wenn vorhanden)

Gegenwärtig:

Rechtspfleger/in

Vor der Rechtsantragstelle des Landgerichts \_\_\_\_\_ erscheint, vorgeführt um  
\_\_\_\_\_ Uhr

Herr/Frau \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_,

z. Zt.JVA \_\_\_\_\_,

- von Person bekannt
- ausgewiesen durch Bundespersonalalausweis
- ausgewiesen durch \_\_\_\_\_

und erklärt das Folgende:

Hiermit lege ich gegen den Beschluss der \_\_\_\_\_ Strafvollstreckungskammer des Landgerichts in \_\_\_\_\_ (AZ: \_\_\_\_\_), mir zugestellt am  
\_\_\_\_\_

**Rechtsbeschwerde**

ein und rüge die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Die Rechtsbeschwerde ist geboten, um die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Gründe:

- Die beigefügte(n) Anlage(n) mache ich zum Gegenstand dieses Antrags. Die Begründung ist nach Form und Inhalt weder unklar noch auf einen offenbar unzulässigen Antrag hin gerichtet und daher zur Vorlage geeignet.

## **II Ordentliche Gerichtsbarkeit - Amtsgerichte**

---

Auf Wunsch des Erschienenen nach seinem Wortlaut aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgte im Wege der Rechtshilfe.

gelesen, genehmigt und unterschrieben

Datum:

---

Unterschrift Antragsteller/in

---

Rechtspfleger/in

d) Muster - Revision

**Landgericht**

- Rechtsantragstelle -

Aktenzeichen (wenn vorhanden)

Gegenwärtig:

Rechtspfleger/in

Vor der Rechtsantragstelle des Landgerichts erscheint

Herr/Frau \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_,

wohnhaft \_\_\_\_\_,

- von Person bekannt
- ausgewiesen durch Bundespersonalausweis
- ausgewiesen durch \_\_\_\_\_

und erklärt das Folgende:

Hiermit lege ich in der Strafsache gegen mich unter dem Aktenzeichen \_\_\_\_\_ gegen das Urteil vom \_\_\_\_\_ form- und fristgerecht

**Revision**

ein und beantrage das Urteil vollumfänglich aufzuheben mit dem Ziel des Freispruchs, hilfsweise die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts in \_\_\_\_\_ zurückzuverweisen.

Gerügt wird die Verletzung materiellen und formellen Rechts.

Gründe:

- Die beigefügte(n) Anlage(n) mache ich zum Gegenstand dieses Antrags. Die Begründung ist nach Form und Inhalt weder unklar noch auf einen offenbar unzulässigen Antrag hin gerichtet und daher zur Vorlage geeignet.

Auf Wunsch des Erschienenen nach seinem Wortlaut aufgenommen:

## **II Ordentliche Gerichtsbarkeit - Amtsgerichte**

---

Die Aufnahme erfolgte im Wege der Rechtshilfe.

gelesen, genehmigt und unterschrieben

Datum:

---

Unterschrift Antragsteller/in

---

Rechtsanwalt/in

## F. Oberlandesgericht

Die Recherche im Vorfeld dieser Handreichung hat ergeben, dass die Rechtsantragstelle bei den Oberlandesgerichten eine eher kleine Rolle spielt und sehr selten in Anspruch genommen wird. So wird beispielsweise die Rechtsantragstelle des Oberlandesgerichts Celle im Schnitt lediglich fünf bis fünfzehn Mal im Jahr von Rechtsuchenden in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich jedoch überwiegend um Fälle, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsantragstelle des Oberlandesgerichts fallen, sodass die Rechtsuchenden regelmäßig weiterverwiesen werden.

Wegen des Anwaltsprozesses i.S.v. § 78 ZPO werden Berufungen und Revisionen in Zivilsachen stets durch einen Rechtsanwalt eingelegt. Aufgrund der notwendigen Verteidigung nach § 140 StPO werden der überwiegende Teil der Rechtsmittel im Strafverfahren durch einen Verteidiger eingelegt. Die Rechtsantragstelle des Oberlandesgerichts befasst sich nur in sehr seltenen Fällen mit der Aufnahme von Anträgen.

### 1. Übersicht

In den Zuständigkeitsbereich der Rechtsantragstelle des Oberlandesgerichts fallen beispielsweise Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz, soweit die Hauptsache bereits beim Oberlandesgericht anhängig ist, da hier eine rechtsanwaltliche Vertretung gem. § 114 Abs. 4 FamFG nicht erforderlich ist.

#### a) Klageerzwingungsverfahren nach §§ 172 ff. StPO

Das Oberlandesgericht ist für das Klageerzwingungsverfahren nach §§ 172 ff. StPO zuständig. Gem. § 172 Abs. 3 Satz 2 HS. 2 StPO i. V. m. § 117 Abs. 1 Satz 1 ZPO kann ein Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe im Hinblick auf einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden, soweit die Staatsanwaltschaft eine Beschwerde gegen die Einstellung eines Strafverfahrens ablehnend beschieden hat. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass bereits an den Prozesskostenhilfeantrag gewisse Anforderungen hinsichtlich des Inhaltes zu stellen sind. Um die hinreichenden Erfolgsaussichten begründen zu können, sollten in Anlehnung an § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO diejenigen Tatsachen benannt werden, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, zudem sollten entsprechende Beweismittel angeführt werden

#### b) Revision in Strafsachen und Gehörsrügen

Die Rechtsantragstelle des Oberlandesgerichts ist für Anträge auf Einlegung der Revision in Strafsachen gem. § 341 Abs. 1 StPO sowie deren Begründung nach § 345 Abs. 2 StPO zuständig.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Wenn ein Insasse einer Justizvollzugsanstalt einen Antrag stellen möchte, ist ein Vorführungs- und Überführungsersuchen zu stellen. In der Praxis ist es jedoch nicht unüblich, dass Mitarbeiter der Rechtsantragstelle den Antrag direkt in der JVA aufnehmen. Eine Alternative ist es, den Gefangenen in einem ohnehin zum Gericht fahrenden Gefangenentransport mitnehmen zu lassen (vgl. hierzu Kapitel E 2. c) (1.)). Im Übrigen gilt für die Antragsaufnahme die Checkliste des Kapitels E. 1. e).</p>
---	---

Die Rechtsantragstelle des Oberlandesgerichts nimmt ebenso Gehörsrügen gemäß § 365a StPO auf. Hat das Gericht bei einer Revisionsentscheidung den Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt, versetzt es insoweit auf Antrag das Verfahren durch Beschluss in die Lage zurück, die vor der Verletzung des rechtlichen Gehörs bestand. Die Frist für den Antrag beträgt eine Woche nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs und ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Revisionsgericht einzureichen. Der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen.

### c) Zuständigkeiten gemäß des FamFG

Gegen Beschlüsse des Oberlandesgerichts in Familiensachen ist gemäß § 64 FamFG Beschwerde einzulegen. Mit Ausnahme der Ehe- und Familienstreitsachen ist die Einlegung der Beschwerde auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle möglich, § 64 Abs. 2 FamFG.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird, § 64 Abs. 2 Satz 3 FamFG. Sie ist vom Beschwerdeführer zu unterzeichnen.

Ebenso ist das Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, für Anträge auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für eine beabsichtigte Beschwerde zuständig. Die Rechtsantragstelle nimmt auch diese Anträge auf.

Zudem ist das Oberlandesgericht für die Anhörungsrüge nach § 44 FamFG zuständig, welche von der Rechtsantragstelle aufgenommen werden kann. Die Rüge ist von dem durch die Entscheidung Beschwerten innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird, § 44 Abs. 2 FamFG. Der Rügefänger hat die Tatsachen darzulegen, aus denen sich die behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs ergibt.

## **2. Muster**

- Antrag Klageerzwingungsverfahren gem. § 172 Abs. 2 StPO,
- Revisionsschrift in Strafsachen,
- Gehörsrüge gem. § 356a StPO,
- Beschwerde gem. § 64 FamFG,
- Anhörungsrüge gem. § 44 FamFG

## III. Fachgerichtsbarkeiten

### A. Arbeitsgericht

#### 1. Einleitung

Für alle Verfahren, bei denen die Vertretung durch Rechtsanwälte nicht vorgeschrieben ist, wird für die Parteien eine Rechtsantragstelle in den Gerichten vorgehalten, so auch bei den Arbeitsgerichten. In der ersten Instanz können sämtliche Verfahren ohne Rechtsanwalt geführt werden. Beim Landesarbeitsgericht Niedersachsen und beim Bundesarbeitsgericht wiederum besteht Anwaltszwang.

Eine Rechtsberatung ist auch in der Rechtsantragstelle eines Arbeitsgerichts nicht zulässig. Auch hier wird lediglich Hilfe bei dem Formulieren des Klageschriftsatzes für die Partei geleistet. Wer sich an die Rechtsantragstelle wendet, muss sich deshalb darüber im Klaren sein, mit welchem Klageziel er den Rechtsweg beschreiten will.

#### **Praxistipp:**

Soweit von den in der Rechtsantragstelle erscheinenden Personen Rechtsberatung gewünscht wird, empfiehlt es sich zu erfragen, ob Mitgliedschaft in einem Berufsverband besteht, denn Mitglieder von Berufsverbänden, d.h. Arbeitgeberverbänden oder Gewerkschaften, können ihren Berufsverband zur Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

Für die Beratung bei einem Rechtsanwalt (am besten Fachanwalt für Arbeitsrecht) besteht auch für arbeitsrechtliche Streitigkeiten die Möglichkeit, je nach Vermögens- und Einkommenslage bei dem zuständigen Amtsgericht in der Rechtsantragstelle einen Beratungshilfeschein zu beantragen.

Soweit eine Beratung gewünscht ist und ein Rechtsanwalt nicht in Anspruch genommen werden soll und keine Mitgliedschaft in einem Berufsverband besteht, bietet sich der Verweis auf das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Berlin (BAMS) an. Das Bürgertelefon des BMAS ist von montags bis donnerstags zwischen 8.00 und 20.00 Uhr erreichbar.

Für jeden Themenbereich gibt es spezielle Durchwahl-Nummern z.B.:

Arbeitsmarktpolitik und -förderung: 030 221 911 003

Arbeitsrecht: 030 221 911 004

Mindestlohn: 030 60 28 00 28

Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs: 030 221 911 005

Infos für Menschen mit Behinderungen: 030 221 911 006

Nähere Informationen finden sich auch auf der Internetseite des BMAS.



## 2. Zuständigkeit

### a) Funktionelle Zuständigkeit

Die Rechtsantragstelle ist bei den Arbeitsgerichten mit einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger (§ 24 RPflG) besetzt, die/der für die Parteien, die ihre Klageschrift, ihren Antrag oder andere Erklärungen nicht selbst formulieren möchten oder können, diese Arbeit übernimmt.

### b) Sachliche Zuständigkeit

Gemäß den §§ 2, 2a und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) entscheiden die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit im Wesentlichen bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien (Tarifvertragssachen) oder zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis sowie aus unmittelbar damit zusammenhängenden Rechtsverhältnissen (Arbeitsverhältnissachen). Außerdem entscheiden die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit über Angelegenheiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz (Betriebsverfassungssachen) und dem Mitbestimmungsgesetz (Mitbestimmungssachen).

### c) Örtliche Zuständigkeit

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist eine eigene Fachgerichtsbarkeit, deren Zuständigkeiten im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) geregelt sind. Aber auch für das arbeitsrechtliche Verfahren gilt grundsätzlich die Zivilprozessordnung (ZPO).

Das ArbGG enthält nur in §§ 48 Abs. 1a, 2, 82 besondere Regelungen über die örtliche Zuständigkeit. Im Übrigen wird über § 46 Abs. 2 ArbGG auf §§ 12 bis 37 ZPO verwiesen.

Der allgemeine Gerichtsstand von natürlichen Personen wird bestimmt durch den Wohnsitz (§ 13 ZPO) und der von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts durch ihren Sitz (§ 17 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Der für die Rechtsantragstelle bedeutsamste besondere Gerichtsstand ist der des Arbeitssortes (§ 48 Abs. 1a ArbGG). Danach ist auch das Arbeitsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer seine Arbeit verrichtet oder zuletzt verrichtet hat. Ist ein gewöhnlicher Arbeitsort nicht feststellbar, ist das Arbeitsgericht örtlich zuständig, von dessen Bezirk aus der Arbeitnehmer seine Arbeit verrichtet oder zuletzt gewöhnlich verrichtet hat. Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl (§ 35 ZPO).

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Eine Klage kann im Wege der Amtshilfe auch durch die Rechtsantragstelle eines unzuständigen Gerichts aufgenommen werden. So kann beispielsweise die Rechtsantragstelle des Arbeitsgerichts Lüneburg eine Klage aufnehmen, die vor dem Arbeitsgericht Hannover erhoben werden soll. Die Klage ist nach der Aufnahme in der Rechtsantragstelle an das zuständige Gericht zu übersenden.</p>
---	--

#### 3. Verfahrensarten

##### a) Urteilsverfahren

Die beim Arbeitsgericht bedeutendste Verfahrensart ist das Urteilsverfahren. Gemäß § 46 Abs. 1 ArbGG findet dieses in den in § 2 Abs. 1 bis 4 ArbGG bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

Für das Urteilsverfahren gelten die Vorschriften der ZPO über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechend, soweit das ArbGG nichts anderes bestimmt (§ 46 Abs. 2 ArbGG). Abweichende Regelungen finden sich beispielsweise hinsichtlich der Kostenverteilung unter den Parteien oder den Fristen zur Terminladung.

Das Urteilsverfahren beginnt durch die Erhebung der Klage. Die in der Rechtsantragstelle am häufigsten vorkommenden Sachverhalte beziehen sich auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis und über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses, sogenannte Bestandsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a) und b) ArbGG). Für den Begriff des Arbeitnehmers gilt § 5 ArbGG. Der Begriff des Arbeitgebers ist gesetzlich nicht definiert. Nach der Rechtsprechung des BAG ist Arbeitgeber der Teil des Arbeitsverhältnisses, der die Dienstleistungen vom Arbeitnehmer kraft des Arbeitsvertrages fordern kann (so z.B. BAG vom 27.09.2012 - 2 AZR 838/11). Vor dem Arbeitsgericht gilt der Verhandlungsgrundsatz (auch Beibringungsgrundsatz) des Zivilprozesses. Die Parteien müssen also diejenigen Tatsachen vortragen und eventuell beweisen, die das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legen soll. Wenn solche Tatsachen fehlen oder nicht bewiesen werden können, so geht dies zu Lasten der jeweils darlegungs- bzw. beweisbelasteten Partei. Das Gericht darf daher grundsätzlich nur vorgetragene Tatsachen in seiner Entscheidung berücksichtigen.

Dies sollte bei der Klageaufnahme in der Rechtsantragstelle bereits berücksichtigt werden, so sollten die wichtigsten anspruchsgrundlegenden Tatsachen bereits mit in die Klage aufgenommen werden.

Nach Eingang der Klage bestimmt das Gericht einen Termin zur Güteverhandlung, ein schriftliches Vorverfahren gibt es nicht. Ziel der Güteverhandlung ist es, den Streitstand in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in seinen Grundzügen zu erörtern, damit der/die Vorsitzende auf wesentliche rechtliche Gesichtspunkte hinweisen und den Parteien einen Vorschlag für eine gütliche Beilegung ihres Rechtsstreits unterbreiten kann. Gelingt dies, wird ein Vergleich geschlossen, mit dem der Rechtsstreit dann auch endet. So ist es in der Praxis häufig der Fall, dass ein Urteilsverfahren im Gütetermin bereits durch einen Vergleich und nicht erst durch ein Urteil beendet wird. Andernfalls findet sofort oder in einem gesonderten Termin eine Kammerverhandlung statt. Es ist aber nicht nur Aufgabe des Vorsitzenden, einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten, sondern auch andere Möglichkeiten zu einer gütlichen Erledigung des Rechtsstreits zu nutzen, etwa die Parteien unter Verwendung von Mitteln aus der Mediation selbst zum Vergleich zu führen. So formuliert auch § 57 Abs. 2 ArbGG offen: „Die gütliche Erledigung des Rechtsstreits soll während des ganzen Verfahrens angestrebt werden.“.

## b) Beschlussverfahren

Für Rechtsstreitigkeiten mit kollektivem Bezug gilt das Beschlussverfahren (§§ 80 ff. ArbGG). Es ist nach Maßgabe der §§ 2 a, 3 ArbGG für Streitigkeiten von Arbeitgebern, Mitbestimmungsorganen bzw. deren Mitgliedern sowie für Auseinandersetzungen über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit von Vereinigungen eröffnet. In der gerichtlichen Praxis liegt der Schwerpunkt auf Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Betriebsräten.

Das Verfahren wird auf Antrag eingeleitet, der gemäß § 81 Abs. 1 ArbGG beim Arbeitsgericht schriftlich einzureichen oder bei der Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift anzubringen ist, in der Praxis also in der Rechtsantragstelle. Für die Antragsschrift gilt § 253 Abs. 2, 4 und 5 ZPO grundsätzlich entsprechend. Sie muss nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO einen bestimmten Sachantrag enthalten (Beispiele zur Antragstellung Hamacher S. 230 ff.) sowie den Sachverhalt darstellen, aus dem sich die konkrete, dem Gericht zur Entscheidung vorgelegte Streitfrage ergibt.

Die Parteien heißen im Beschlussverfahren "Beteiligte". Im Beschlussverfahren untersucht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen (Amtsermittlungsgrundsatz), sachlich beschränkt durch die Anträge. Diese müssen daher bestimmt sein und vom Antragsteller begründet werden. Die Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

Ist das Verfahren eingeleitet, findet eine Anhörung der Beteiligten statt. Der Vorsitzende kann zunächst einen Gütetermin ansetzen, um mit den Beteiligten Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung der Streitigkeit zu erörtern. Spätestens danach folgt die Anhörung vor der Kammer. Mit dem Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht nach schriftlichem Vortrag ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die Beteiligten können Anträge zurücknehmen, für erledigt erklären oder Vergleiche schließen. Das Verfahren wird dann durch Beschluss des Vorsitzenden eingestellt. Kommt es hingegen in der Sache zu einer streitigen Entscheidung, ergeht ein Beschluss durch die Kammer, gegen den – unter den gesetzlichen Voraussetzungen – das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesarbeitsgericht stattfindet. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache kann mit Zustimmung der Beteiligten die Sprungrechtsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht zugelassen werden.

Gerichtskosten werden im Beschlussverfahren nicht erhoben (§ 2 Abs. 2 GKG). Außergerichtliche Kosten sind bei betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) vom Arbeitgeber zu tragen.

### III Fachgerichtsbarkeiten

In der Praxis typische Beschlussverfahren sind beispielsweise

- das Zustimmungsersetzungsverfahren z.B. wegen Versetzungen oder Einstellungen von Arbeitnehmern,
- Verfahren wegen Untersagung von Maßnahmen, die der Arbeitgeber plant (z.B. Kameraüberwachung, Änderung des Dienstplans, Änderung der Dienstkleidung) oder
- die Anfechtung von Betriebsratswahlen durch den Arbeitnehmer.

Für die Rechtsantragstelle haben diese Verfahren aber eher geringe Bedeutung, da gemäß § 40 Betriebsverfassungsgesetz die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten der Arbeitgeber trägt. Hierzu zählen auch die Kosten für die Inanspruchnahme einer Rechtsberatung oder die Kosten der Prozessführung durch einen Rechtsanwalt.

#### c) Mahnverfahren

Ein gerichtliches Mahnverfahren kann nur bei Geldforderungen eingeleitet werden. Es ist auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit ein Verfahren ohne mündliche Verhandlung. Zu beachten ist, dass ein Mahnverfahren vor dem Arbeitsgericht nur dann in Betracht kommt, wenn auch der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten eröffnet ist. Im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gibt es kein zentrales Mahngericht. Entsprechend der örtlichen Zuständigkeit (siehe 2. c)) bearbeitet also jedes Arbeitsgericht selbst die Mahnsache.

Auch gibt es einen Unterschied bei der Widerspruchs- und Einspruchsfrist des Schuldners gegen den Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid, denn diese betragen jeweils nur eine Woche.

Das Mahnverfahren erfolgt noch nicht in elektronischer Form, daher ist die Nutzung des arbeitsgerichtlichen Vordrucks zwingend. Die Vordrucke unterscheiden sich also von den Vordrucken in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und sind nur in Papierform und für den Antragsteller im Schreibwarenhandel erhältlich.

#### **Praxistipp:**

In Eureka-Fach findet sich im kleinen Schreibwerk das Formular für das Mahnbescheid-Verfahren, welches für den Antragsteller in der Rechtsantragstelle ausgefüllt und ausgedruckt werden kann.

Bei telefonischer Anfrage nach dem Mahnbescheid-Formular reicht der Hinweis auf einen Schreibwarenhandel. Bisher wurde dort immer das richtige Formular ausgehändigt. Sollten im Weiteren Probleme beim Ausfüllen auftreten, kann einem Antragsteller telefonisch weitergeholfen werden oder dieser kann in der Rechtsantragstelle erscheinen und es wird dann dort Hilfestellung beim Ausfüllen des Vordrucksatzes gegeben. Der ausgefüllte und unterschriebene Vordruck kann dann auch gleich beim Gericht verbleiben.



#### 4. Klagearten

Wie im Zivilgerichtsverfahren wird unterschieden zwischen Leistungsklage, Feststellungsklage sowie Gestaltungsklage. Jedoch werden von einigen arbeitsrechtlichen Gesetzen die Klagearten und Anträge vorgegeben, so beispielsweise in Kündigungsschutzverfahren gemäß § 4 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) oder in Entfristungsverfahren nach § 17 Satz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Für den einstweiligen Rechtsschutz gelten gemäß § 62 Abs. 2 ArbGG die Grundsätze der ZPO (Hamacher, Antragslexikon Arbeitsrecht, Systematische Einleitung, Rn. 23).

##### a) Leistungsklage

Die Leistungsklage ist auf eine Leistung, Unterlassung oder Duldung gerichtet. Das Ziel der Leistungsklage ist es, einen Vollstreckungstitel zu erwirken. Die Leistung kann in einem Tun wie Zahlung (Vergütung), Herausgabe von Sachen (Arbeitspapiere oder Arbeitsmittel), Abgabe von Willenserklärungen (Wiedereinstellung oder Urlaubsgewährung) oder sonstigen Handlungen bestehen. Eine Unterlassung kann etwa auf Unterlassung von Wettbewerb oder Streikmaßnahmen gerichtet sein (Hamacher, Antragslexikon Arbeitsrecht, Systematische Einleitung, Rn. 24).

##### b) Feststellungsklage

Der Kläger kann nach § 256 Abs. 1 ZPO auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses klagen, soweit er ein rechtliches Interesse daran besitzt, dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird. Ein Feststellungsurteil enthält folglich keinen Leistungsbefehl, kann somit auch nicht vollstreckt werden und führt auch nicht zur Befriedigung des Klägers (Hamacher, Antragslexikon Arbeitsrecht, Systematische Einleitung, Rn. 33).

Die am häufigsten vorkommende Feststellungsklage in der Arbeitsgerichtsbarkeit ist die Kündigungsschutzklage. Die Kündigung selbst ist jedoch kein Rechtsverhältnis. Der Antrag ist darauf gerichtet festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis durch eine bestimmte Kündigung nicht aufgelöst wird.

##### c) Gestaltungsklage

Begeht der Kläger eine Rechtsfolge, die eine Veränderung der Rechtslage erfordert, welche vom Gericht durch ein Urteil vorgenommen werden muss, so handelt es sich um eine Gestaltungsklage.

Gestaltungsklagen sind nur dann zulässig, wenn sie gesetzlich geregelt sind. Neben prozessualen Gestaltungsklagen, wie etwa Vollstreckungsgegenklagen nach § 767 ZPO, sind im arbeitsgerichtlichen Verfahren beispielhaft Auflösungsanträge nach §§ 9, 10 KSchG, 78a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und Leistungsbestimmungen nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB zu nennen. Die Gestaltungswirkung tritt mit formeller Rechtskraft des Gestaltungsurteils ein (Hamacher, Antragslexikon Arbeitsrecht, Systematische Einleitung, Rn. 67).

#### d) Einstweiliger Rechtsschutz

Hinsichtlich Arrest- und einstweiliger Verfügungsverfahren wird durch § 62 Abs. 2 Satz 1 ArbGG auf die Vorschriften des Achten Buches der ZPO verwiesen, also auf die §§ 916 bis 945 ZPO. Nur bei der einstweiligen Verfügung beinhaltet § 62 Abs. 2 Satz 2 ArbGG eine Sonderregelung bezüglich der Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung.

Der Arrest ist im Vergleich zur einstweiligen Verfügung im arbeitsgerichtlichen Verfahren von geringer Bedeutung. Die einstweilige Verfügung dagegen ist von größerer Bedeutung. Im Vordergrund der gerichtlichen Praxis stehen sogenannte Befriedigungsverfügungen, etwa zur Durchsetzung des Beschäftigungs- oder Urlaubsanspruches (Hamacher, Antragslexikon Arbeitsrecht, Systematische Einleitung, Rn. 69, 72, 73).

#### 5. Klagefristen

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren sind bei einigen Streitigkeiten Fristen zu beachten, innerhalb derer Klage beim Arbeitsgericht zu erheben ist, damit der Betroffene durch deren Versäumen keine Rechtsnachteile erleidet.

##### Die Wichtigsten sind insbesondere:

- Die Erhebung der Kündigungsschutzklage nach § 4 Satz 1 KSchG  
Möchte ein Arbeitnehmer geltend machen, dass eine Kündigung rechtsunwirksam ist, so muss er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erheben und zwar auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist.

Wird die Frist unverschuldet versäumt, besteht die Möglichkeit nach § 5 KSchG einen Antrag auf nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage zu stellen. An einem Verschulden kann es fehlen, bei einer plötzlichen und schweren Erkrankung, wegen der der Arbeitnehmer im Krankenhaus liegt oder wenn der Arbeitnehmer längere Zeit ortsabwesend (z.B. Auslandsaufenthalt) ist und der Arbeitgeber hiervon Kenntnis hatte.

- Die Erhebung der Entfristungsklage nach § 17 TzBfG  
Möchte der Arbeitnehmer geltend machen, dass die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtsunwirksam ist, so muss er innerhalb von drei Wochen nach dem vereinbarten Ende des befristeten Arbeitsvertrages Klage beim Arbeitsgericht erheben und zwar auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis nicht aufgrund der Befristung beendet ist.

Auch hier kann bei unverschuldeten Fristversäumung ein Antrag auf nachträgliche Zulassung nach § 17 Satz 2 TzBfG i. V. m. § 5 KSchG gestellt werden. Ansonsten gilt die Befristung des Arbeitsvertrages als rechtswirksam.

- Die Wahrung tariflicher oder arbeitsvertraglicher Ausschlussfristen

Viele Arbeitsverträge oder Tarifverträge, welche auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden, enthalten Ausschlussfristen, nach denen Ansprüche innerhalb einer bestimmten Zeit beim Arbeitsgericht einzuklagen sind.

Wird die arbeitsvertragliche oder tarifvertragliche Ausschlussfrist versäumt, erlöschen die Ansprüche allein aufgrund des Fristablaufs.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Da aber gerade in Einzelarbeitsverträgen die Ausschlussfrist fehlerhaft formuliert sein kann, empfiehlt es sich, auch bei Vorhandensein einer solchen Frist im Vertrag, die Klage in jedem Fall aufzunehmen. Die weitere Prüfung der Wirksamkeit obliegt dann dem Richter.</p>
---	---

## 6. Kündigung und Kündigungsschutz – allgemeine Informationen

### a) Kündigung

Die Kündigung oder der Aufhebungsvertrag eines Arbeitsverhältnisses hat **immer schriftlich** zu erfolgen (§ 623 BGB). Eine mündliche oder vom Arbeitgeber nicht eigenhändig unterschriebene Kündigung ist unwirksam. Eine Kündigung kann folglich auch nicht per SMS, Telegramm, E-Mail oder Fax erfolgen.

Das Kündigungsschreiben muss **grundsätzlich keine Begründung** enthalten. Es ist **auch während einer Krankheit des Arbeitnehmers zulässig zu kündigen**. Lediglich bei einer **fristlosen Kündigung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes** erforderlich (§ 626 BGB). Dieser muss auf Verlangen schriftlich mitgeteilt werden. Wenn kein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung vorliegt, müssen vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer die jeweils geltenden **Kündigungsfristen** beachtet und eingehalten werden. Diese können sich aus dem **Gesetz (§ 622 BGB), aus Tarifverträgen oder aus dem individuellen Arbeitsvertrag** ergeben. Findet auf das Arbeitsverhältnis ein Tarifvertrag Anwendung, sind dessen Kündigungsfristen vorrangig zu beachten. Nur wenn im Arbeitsvertrag eine für den Arbeitnehmer günstigere Kündigungsfrist als im Tarifvertrag vereinbart ist, gilt diese.

Bei einer Beschäftigungszeit unter zwei Jahren und nach Ablauf der Probezeit, beträgt die gesetzliche Kündigungsfrist vier Wochen zum 15. oder zum Monatsende, je nachdem welcher Kündigungstermin vom Zugang der Kündigung an zuerst erreicht wird.

Die **Kündigungsfrist wird immer ab dem Zugang** der schriftlichen Kündigung beim Empfänger berechnet. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist es unerheblich, ob die Kündigung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zugeht oder die Kündigungsfrist an einem solchen Tag endet.

### **III Fachgerichtsbarkeiten**

---

Die **Klage gegen eine Kündigung ist grundsätzlich binnen drei Wochen ab Zugang der Kündigung** beim Arbeitsgericht einzureichen. Bei fehlender Schriftform, beispielsweise einer mündlichen Kündigung oder einer Kündigung per E-Mail bzw. WhatsApp, muss die Frist nicht gewahrt sein.

Wenn die Kündigungsfrist nicht richtig berechnet wurde, dem Kündigungsschreiben aber zu entnehmen ist, dass es sich um eine fristgerechte Kündigung handeln soll, so kann die Einhaltung der Kündigungsfrist eingeklagt werden. Dabei ist keine Kündigungsschutzklage zu erheben, sondern vielmehr eine allgemeine Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO. Dies hat nicht nur Bedeutung für die Antragsformulierung, sondern es ist grundsätzlich auch nicht die dreiwöchige Frist gemäß § 4 Satz 1 KSchG einzuhalten (Hamacher, Antragslexikon Arbeitsrecht, Kündigungsfrist, S. 126). Es empfiehlt sich also, eine solche Klage auch nach Ablauf der Dreiwochenfrist aufzunehmen. Die weitere Prüfung der Begründetheit obliegt dann dem Richter.

Ein **befristetes Arbeitsverhältnis** endet i.d.R. mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde. Einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht. Eine Kündigung des befristeten Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der Befristung ist nur dann möglich, wenn im Arbeitsvertrag oder im Tarifvertrag ausdrücklich eine Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist. Eine Klage gegen die Rechtmäßigkeit der Befristung ist binnen drei Wochen nach dem vereinbarten Ende des befristeten Arbeitsvertrages einzureichen.

Schließt ein Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber eine **Aufhebungsvereinbarung** (sog. Aufhebungsvertrag), **besteht kein Kündigungsschutz**. Die Aufhebungsvereinbarung hat immer schriftlich zu erfolgen und muss von beiden Seiten unterschrieben werden.

Es besteht i.d.R. bei einer Kündigung **kein gesetzlicher Anspruch auf Zahlung einer Abfindung**.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte.

Die Voraussetzungen für die Kündigung von **Ausbildungsverhältnissen** werden durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt und zwar in § 22 BBiG. Ist eine Probezeit im Berufsausbildungsvertrag vereinbart (diese muss mindestens einen Monat und darf nicht mehr als vier Monate betragen), kann innerhalb dieser jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist und ohne besonderen Kündigungsgrund beiderseitig gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann ein Ausbildungsverhältnis nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Dem Auszubildenden räumt das Gesetz noch eine weitere Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf der Probezeit ein. Wenn ein Auszubildender seine Berufsausbildung grundsätzlich aufgeben will oder sich in einem anderen Beruf ausbilden lassen will, kann er den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis können im Bereich des Handwerks die Handwerksinnungen, im Übrigen die zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (§ 79 BBiG) Ausschüsse bilden (§ 111 Abs. 2 ArbGG).

Soweit ein sogenannter Schlichtungsausschuss vorhanden ist, muss dieser in einem Streitfall **vor** der Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes angerufen werden, so auch im Falle einer Kündigung. Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist also eine unverzichtbare Prozessvoraussetzung für den Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht. Wird der vor dem Schlichtungsausschuss gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden (§ 111 Abs. 2 ArbGG). Im Umkehrschluss gilt, so weit es keinen Schlichtungsausschuss gibt, kann auch gleich Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben werden.

Das Vorgenannte zum Schlichtungsausschuss gilt nur bei bestehenden Ausbildungsverhältnissen. Das Einklagen von Ausbildungsvergütung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses fällt z.B. nicht mehr unter den § 111 Abs. 2 ArbGG.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Der Auszubildende ist darüber in der Rechtsantragstelle aufzuklären. Möchte der Auszubildende trotzdem die Klage aufgeben, kann diese aufgenommen werden. Es muss allerdings der Hinweis erfolgen, dass die Klage so lange unzulässig ist, bis der Schlichtungsausschuss angerufen und das Schlichtungsverfahren dort durchgeführt wurde. Sollte das Schlichtungsverfahren scheitern, wird dann das gerichtliche Verfahren fortgeführt.</p> <p>Bestehen Zweifel darüber, ob z.B. ein Schlichtungsausschuss überhaupt existiert, ist die Klage aufzunehmen mit der Bitte, erst auf Antrag zu terminieren, um ggf. Fristen zu wahren.</p>
--	--

## b) Kündigungsschutz

### (1) Allgemeiner Kündigungsschutz

Der allgemeine Kündigungsschutz gilt für alle Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) fallen.

Dies trifft für Arbeitnehmer zu, die zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung seit mindestens sechs Monaten in einem Betrieb mit mehr als 10 Vollzeitmitarbeitern tätig sind. Für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 01.01.2004 bereits bestanden haben, greift der Kündigungsschutz bereits bei fünf Vollzeitmitarbeitern, welche bereits alle vor dem 31.12.2003 eingestellt waren. Bei der Berechnung der Anzahl der Beschäftigten werden der Inhaber, der GmbH-Geschäftsführer und Auszubildende nicht mitgezählt. Teilzeitbeschäftigte zählen anteilig mit 0,5 bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 20 Stunden, mit 0,75 bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 30 Stunden und mit 1,0 bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von über 30 Stunden.

### **III Fachgerichtsbarkeiten**

---

Findet das Kündigungsschutzgesetz Anwendung, kann die Wirksamkeit der Kündigung hinsichtlich des Kündigungsgrundes arbeitsgerichtlich überprüft werden. Mit der Kündigungsschutzklage wird beantragt, dass gerichtlich festgestellt werden soll, dass das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst wird, da die Kündigung sozial ungerechtfertigt oder aus anderem Grund unwirksam ist.

Wenn im Betrieb ein Betriebsrat besteht, muss der Arbeitgeber diesen vor Ausspruch der Kündigung anhören. Eine ohne vorherige Anhörung ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

Auch hier gilt, dass die Klage gegen eine Kündigung binnen drei Wochen ab Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht einzureichen ist.

#### **(2) Der besondere Kündigungsschutz**

Besonderer Kündigungsschutz ist für bestimmte Arbeitnehmergruppen, die besonders schutzbedürftig sind, vorgesehen. Gegenüber diesen Gruppen ist eine Kündigung nur unter erschwerten Bedingungen oder überhaupt nicht zulässig. Die für die Rechtsantragstelle maßgeblichen Fälle sind nachfolgend kurz erläutert.

##### **(a) Schwangerschaft, Elternzeit, Pflegezeit**

Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist eine Kündigung unzulässig, wenn dem Arbeitgeber die Schwangerschaft bekannt ist oder ihm innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung mitgeteilt wird (§ 17 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG)) – ebenso während der Elternzeit oder einer Pflegezeit. In bestimmten Ausnahmefällen (z.B. bei Schließung des Betriebs) kann jedoch auf vorherigen Antrag des Arbeitgebers die zuständige Behörde (in Niedersachsen das Gewerbeaufsichtsamt) die Kündigung für zulässig erklären. Wird das Gewerbeaufsichtsamt nicht beteiligt, ist die Kündigung grundsätzlich rechtsunwirksam. Ist das Gewerbeaufsichtsamt angehört worden, dann läuft die Frist zur Klageeinreichung erst ab Zugang der Entscheidung des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Arbeitnehmerin (§ 4 Satz 4 KSchG).

##### **(b) Schwerbehinderung**

Bei Schwerbehinderten (Grad der Behinderung von mindestens 50 - dies stellt das Versorgungsamt fest) und bei sog. Gleichgestellten (Grad der Behinderung von 30 oder 40 und Gleichstellung mit den schwerbehinderten Menschen durch die Agentur für Arbeit) muss vor Ausspruch der Kündigung vom Arbeitgeber die Zustimmung des Integrationsamtes eingeholt werden.

Nach § 173 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) genießen schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte Sonderkündigungsschutz nur dann, wenn sie entweder bei Zugang der Kündigung bereits als Schwerbehinderte anerkannt oder ihnen gleichgestellt sind oder den Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderung bzw. den Gleichstellungsantrag mindestens drei Wochen vor Zugang der Kündigung gestellt haben und länger als sechs Monate beschäftigt sind (§ 173 Abs. 1 Ziffer 1 SGB IX).

Die Schwerbehinderteneigenschaft kann noch in einem Kündigungsschutzprozess geltend gemacht werden, das heißt, dass der Kündigungsschutz auch dann gilt, wenn dem Arbeitgeber die Schwerbehinderung nicht bekannt war.

Eine ohne Zustimmung des Integrationsamtes ausgesprochene Kündigung ist unwirksam. Sie kann auch nicht nachträglich durch das Integrationsamt genehmigt werden. Hat das Integrationsamt die Zustimmung erteilt, dann läuft die Frist zur Klageeinreichung erst ab Zugang der Entscheidung bei dem Arbeitnehmer (§ 4 Satz 4 KSchG).

Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte.

## **7. Zahlungsforderungen nebst Berechnungsbeispielen**

Um eine Zahlungsklage erfolgreich erheben zu können, muss ein fälliger und Einrede freier Anspruch auf den Zahlungsbetrag bestehen, welchem nichts entgegensteht. Die Fälligkeit ergibt sich entweder aus gesetzlicher Regelung oder vertraglicher Vereinbarung.

Hat der Schuldner versehentlich oder absichtlich die Zahlung trotz Fälligkeit nicht geleistet, ist dem Rechtsuchenden zu raten, zunächst ein außergerichtliches Aufforderungsschreiben zu schicken. Dieses Schreiben hat das Ziel, schnell und kostengünstig die offene Geldsumme zu erhalten.

#### Musterbrief eines Aufforderungsschreibens:

An Firma ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich meinen ausstehenden Lohn für die Zeit vom ... bis ... in Höhe von ... € brutto/netto geltend machen.

Bitte zahlen Sie den Betrag innerhalb von 10 Tagen (beispielhaft, die Frist zur Zahlung ist frei wählbar, sollte aber realistisch sein) auf folgende Kontoverbindung:

...  
Sollte ich bis zum Ablauf der obigen Frist keine Zahlung von Ihnen erhalten, bin ich leider gezwungen, gerichtliche Schritte gegen Sie einzuleiten.

Datum und Unterschrift

#### ACHTUNG: Alle Ansprüche verjähren oder verfallen!

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sieht bestimmte **Verjährungsfristen** vor. Danach sind Forderungen aus einem Arbeitsverhältnis verjährt, wenn sie nicht nach Ablauf von drei Jahren gerichtlich geltend gemacht worden sind. Die Dreijahresfrist beginnt am 31.12. des Jahres der Anspruchsentstehung zu laufen. Beispiel: Lohnansprüche aus Mai 2012 verjähren zum 31.12.2015.

Arbeitsrechtliche Ansprüche verfallen oft schneller. In nahezu allen Tarifverträgen und in manchen Arbeitsverträgen sind sehr kurze **Verfallfristen** enthalten. Danach verfallen alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis (also auch Lohnansprüche, sofern sie nicht Bestandteil einer Lohnabrechnung sind), wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich geltend gemacht werden. Teilweise sehen Ausschlussfristen auch die zusätzliche Pflicht zur gerichtlichen Geltendmachung binnen einer weiteren Frist vor. Die Fristen betragen in Tarifverträgen meistens einen Monat bis drei Monate. In vom Arbeitgeber vorformulierten Arbeitsverträgen sind Ausschlussfristen von unter drei Monaten nicht zulässig. Allerdings gilt auch in einem solchen Fall, die Klage besser aufzunehmen, da sich der Richter mit der Wirksamkeit der Verfallfrist auseinandersetzt.

Eine für die Rechtsantragstelle bedeutende Besonderheit gibt es außerdem bei **Krankheit** des Arbeitnehmers zu beachten. Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch von sechs Wochen Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Allerdings nicht in den ersten vier Wochen des Beschäftigungsverhältnisses (Wartezeit). Wird der Arbeitnehmer in den ersten vier Wochen krank, so muss er sich an seine Krankenkasse mit einem Antrag auf Krankengeld wenden. Nach den vier Wochen muss der Arbeitgeber Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bis zu sechs Wochen leisten. Im Anschluss an die sechs Wochen Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, tritt die Krankenkasse ein.

**Häufig vorkommende Forderungsfälle (Berechnungsbeispiele):**

Grundsätzlich ist es erforderlich, dass in der Klage die **Höhe der Klageforderung und deren Zusammensetzung** ersichtlich werden. Nachfolgend sind dazu für die am häufigsten vorkommenden Fälle entsprechende Berechnungsbeispiele aufgeführt.

**anteilige Monatsvergütung:**

Die Monatsvergütung ist, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Monats beendet wird, anteilig für den Monat zu berechnen.

Hierzu wird die normale Monatsvergütung durch die Anzahl der Arbeitstage in diesem Monat geteilt. Die sich ergebende Tagesvergütung ergibt multipliziert mit der Anzahl der gearbeiteten Tage die Monatsvergütung.

Vergütung

$$= \underline{\quad} \text{Arbeitstage bis Beendigung} \times \frac{\underline{\quad} \text{EUR regelmäßige Monatsvergütung}}{\underline{\quad} \text{Arbeitstage im letzten Monat}}$$

**Urlaubsabgeltung:**

Kann der Urlaub wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten. Die Urlaubsabgeltung kann erst gefordert werden, wenn das Arbeitsverhältnis auch offiziell beendet und der Urlaub als bezahlte Freizeit folglich nicht mehr gewährt werden kann. Die Berechnung der Tagesbruttovergütung eines Urlaubstages erfolgt auf Grundlage der letzten drei Monatsvergütungen, geteilt durch die Arbeitstage in diesem Dreizehnwochenzeitraum. Anschließend wird das Tages-Brutto mit den ausstehenden Urlaubstagen multipliziert.

$$\text{Tagesbrutto für 1 Urlaubstag} = \frac{3 \times \underline{\quad} \text{EUR Monatsvergütung}}{13 \text{ Wochen} \times \underline{\quad} \text{Arbeitstage in der Woche}}$$

**Überstunden:**

Zur Erhebung einer Klage ist eine genaue Aufstellung der von dem Kläger geleisteten Überstunden darzulegen. Dem Gericht muss aufgezeigt werden, wie sich die Anzahl der Überstunden zusammensetzt. Ist keine Stundenvergütung vereinbart, errechnet sich diese aus der Monatsvergütung geteilt durch die Monatsarbeitsstunden. Sind Wochenarbeitsstunden vereinbart, so müssen diese, wie in der Formel, noch mit 4,33 (= 52 Wochen / 12 Monate) multipliziert werden.

$$\text{Stundenvergütung} = \frac{\underline{\quad} \text{EUR Monatsvergütung}}{4,33 \text{ Wochen} \times \underline{\quad} \text{Wochenstunden}}$$

#### 8. Das weitere Verfahren am Beispiel der Klageerhebung

Nach Eingang der Klage wird vom Richter ein Termin anberaumt. Der sogenannte Gütertermin. Die Klage wird dem Beklagten zusammen mit einer Ladung zum Gütertermin zugestellt. Der Kläger erhält ebenfalls eine Ladung. Der Gütertermin soll besonders bei Kündigungsschutzklagen innerhalb von zwei Wochen ab Klagezugang stattfinden (§ 61a Abs. 2 ArbGG). In der Praxis findet dieser Termin, insbesondere aufgrund von Postlaufzeiten, häufig auch erst etwas später (nach 3 Wochen) statt. Beim Gütertermin ist das Gericht stets nur mit einem hauptamtlichen Richter besetzt.

Es ist üblich, dass sich der Beklagte vor dem Gütertermin nicht zur Klageschrift äußert. Erst im Termin stellt er seine Rechtsauffassung dar.

Ziel der Güteverhandlung ist es, den Streitstand in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in seinen Grundzügen zu erörtern, damit der/die Vorsitzende auf wesentliche rechtliche Gesichtspunkte hinweisen und den Parteien einen Vorschlag für eine gütliche Beilegung ihres Rechtsstreits unterbreiten kann. Das Gericht verhandelt also mit den Parteien über den Abschluss eines Vergleichs zur Klärung der Rechtsstreitigkeit. Gelingt dies, wird ein Vergleich geschlossen, mit dem der Rechtsstreit dann auch endet.

Ein Urteil gibt es in der Regel im Gütertermin nicht. Lediglich wenn eine der Parteien nicht erscheint, kann diese im Rahmen eines Versäumnisurteils verurteilt werden. Finden die Parteien keine Einigung, findet sofort oder in einem gesonderten Termin eine Kammerverhandlung statt.

Wird ein gesonderter Termin für die Kammerverhandlung anberaumt, was überwiegend der Fall ist, so hängt der Zeitpunkt dieser Kammerverhandlung von der Komplexität der Rechtssache und den damit erforderlichen Vorbereitungen (ggf. Einholung eines Sachverständigengutachtens, amtlicher Auskünfte oder einer schriftlichen Zeugenaussage) sowie von der Geschäftslage des jeweiligen Gerichts ab.

Vor diesem Termin liegen somit meist zwei bis drei Monate, in denen die Parteien ihre Rechtsansichten über Schriftsätze an das Gericht, welche dann wiederum jeweils zur Kenntnis- und Stellungnahme übersandt werden, austauschen. Zur Vorbereitung der Kammerverhandlung ist es wichtig, dass die Parteien innerhalb der ihnen vom Gericht gesetzten Fristen allen erforderlichen Sachvortrag schriftlich vorbringen, der ihren Antrag stützen kann. Zugleich sind Beweismittel für den Sachvortrag zu benennen.

Im Kammertermin besteht das Gericht aus einem Berufsrichter (Volljurist) und zwei ehrenamtlichen Richtern (je einem Arbeitnehmer- und Arbeitgeber). Die Kammerverhandlung richtet sich nach den Prozessregeln des Arbeitsgerichtsgesetzes und der Zivilprozessordnung.

Auf der Grundlage der gestellten Anträge und des umfassenden schriftsätzlichen Vortrages wird der Sach- und Streitstand mündlich erörtert. Sind aus Sicht des Gerichts vor einem Urteil Beweise zu erheben, so geschieht dies in der Regel in der Kammerverhandlung, ggf. auch in einer weiteren Sitzung.

Aufgrund der Erörterungen in der Kammerverhandlung versucht das Gericht noch einmal, eine Einigung der Parteien zu vermitteln. Kommt ein Vergleich zu Stande, entscheidet es den Rechtsstreit durch Urteil, das durch alle drei Mitglieder der Kammer gemeinsam getroffen wird. Das Urteil wird verkündet und später in schriftlicher Fassung zugestellt.

Das Besondere beim arbeitsgerichtlichen Verfahren ist, dass kein Kostenvorschuss zu leisten ist. Die Gerichtsgebühren werden erst nach dem Urteil fällig und durch Gerichtskostenrechnung erhoben. Sie sind geringer als bei einem Verfahren vor dem Amtsgericht. Nimmt der Kläger die Klage zurück oder vergleichen sich die Parteien vor dem Kammertermin, fallen vor dem Arbeitsgericht überhaupt keine Gerichtsgebühren an. Aber nicht nur vor, sondern auch im Kammertermin können sich die Parteien vergleichen und die Gebührenprivilegierung in Anspruch nehmen.

Die Gerichtskostenverteilung im arbeitsgerichtlichen Verfahren entspricht im Übrigen den Regeln des gewöhnlichen Zivilprozesses: Die unterliegende Partei trägt die Kosten. Wird der Klage nur teilweise stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen, so sind die Kosten von jeder Partei anteilig zu tragen.

Eine weitere Besonderheit findet sich in § 12a ArbGG: Danach besteht im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes. Soweit sich eine Partei also in der ersten Instanz anwaltlich vertreten lässt, muss sie die dafür entstehenden Anwaltskosten selbst tragen, unabhängig davon, ob sie den Rechtsstreit gewinnt oder verliert. Dies gilt allerdings tatsächlich nur für die Kosten der ersten Instanz. Im Berufungs- oder Revisionsverfahren greift diese Ausnahme nicht. Hier hat die unterliegende Partei auch die Rechtsanwaltsgebühren und –auslagen der obsiegenden Partei zu tragen.

## **9. Literatur**

Für die richtige Formulierung der Klageanträge:

Antragslexikon Arbeitsrecht von Anno Hamacher, Verlag C.H. Beck

Für eine schnelle Information rund um das Arbeitsrecht ist empfehlenswert:

<http://www.hensche.de/index.html> (Reiter: Handbuch Arbeitsrecht)

## **10. Checkliste für die Klageerhebung**

- Für das Rubrum vollständige Namen der Parteien und zustellungsfähige Adressen notieren,
- vom Kläger/Antragsteller Geburtsdatum und Telefonnummer erfragen,

### III Fachgerichtsbarkeiten

---

- erscheint eine bevollmächtigte Person, sollte eine schriftliche Bevollmächtigung vorgelegt werden; diese kann aber auch im Termin nachgereicht werden,
- soweit sprachliche Barrieren bestehen, erfragen, für welche Sprache ein Dolmetscher bestellt werden soll,
- bei Kündigung: Zugang der Kündigung erfragen wegen der 3-Wochen-Frist
  - soweit 3-Wochen-Frist eingehalten ist:
    - Voraussetzungen der Kündigungsschutzklage prüfen:  
länger als sechs Monate beschäftigt, mehr als zehn Arbeitnehmer
      - wenn sowohl eine fristlose, als auch eine fristgerechte Kündigung ausgesprochen wurde, dann auch gegen beide Kündigungen vorgehen und beide im Klageantrag benennen (... weder durch die mit Schreiben d. Beklagten vom ... ausgesprochene fristlose, noch durch die fristgerechte Kündigung ...),
      - wenn Kündigungsschutzklage nicht möglich ist, Kündigungsfrist prüfen und Beschäftigungszeit erfragen wegen Berechnung der richtigen Kündigungsfrist
        - bei außerordentlicher (=fristloser) Kündigung - Klage auf Einhaltung der Kündigungsfrist
        - bei ordentlicher (=fristgerechter) Kündigung und falsch berechneter Kündigungsfrist - Klage auf Einhaltung der Kündigungsfrist,
    - außerhalb der 3-Wochen-Frist insbesondere
      - Klage aufnehmen, wenn die Kündigung nicht der Schriftform entspricht (also z.B. mündlich erfolgt ist oder per E-Mail, WhatsApp usw.),
      - Klage aufnehmen, wenn sich aus dem Kündigungsschreiben ergibt, dass der Arbeitgeber fristgerecht (z.B. durch das Wort „fristgerecht“ in der Kündigung) kündigen wollte und nur die Kündigungsfrist falsch berechnet wurde,
      - Klage aufnehmen bei besonderem Kündigungsschutz und fehlenden Zustimmungen (z.B. Schwangere),
      - Prüfen, ob ggf. nachträgliche Zulassung möglich ist (§ 5 KSchG),
  - bei Forderungen:
    - den genauen Anspruch (z.B. Gehalt, Urlaubsabgeltung, Abgeltung von Überstunden) sowie die konkreten Beträge erfragen und wie diese berechnet wurden oder selbst die notwendigen Angaben erfragen, um die Berechnung vorzunehmen (dies allerdings nur, soweit die Forderung überschaubar ist, sollte es sich um eine Vielzahl von Forderungen handeln, z.B. über mehrere Monate oder Jahre, empfiehlt es sich, soweit keine Verjährung droht oder Verfallsfristen einzuhalten sind, den Kläger zu Hause die Berechnung vornehmen zu lassen),
    - möglichst immer den Bruttbetrag einklagen,

- Brutto- und Nettobeträge können nicht zusammengerechnet werden. Sollten neben Bruttoansprüchen auch Nettoansprüche mit aufgenommen werden, dann sind diese in einzelnen Klageanträgen aufzunehmen und jeweils als Brutto- oder Nettobetrag zu benennen,
- bei Abmahnung oder fristloser Kündigung den konkreten Sachverhalt erfragen,
- Unterlagen entsprechend den Klageanträgen und der Begründung kopieren und zur Klageschrift nehmen, z.B. Arbeitsvertrag, Entgeltabrechnung, Kündigungsschreiben, Aufhebungsvertrag, Überstundenaufstellung, Krankengeldbescheid,
- die Klage dreifach ausdrucken - zwei vom Kläger unterschriebene Exemplare für die Akte und ein Exemplar als Durchschrift für den Kläger selbst.



**Praxistipp:**

Im Zweifel eine Klage immer aufnehmen, der Richter prüft dann im Weiteren.

**11. Musterklagen für die Rechtsantragstelle**

**a) Kündigungsschutzklage**

Vor dem Rechtspfleger/der Rechtspflegerin als Urkundsbeamten erscheint:

Herr/Frau..., Anschrift, Telefonnummer

- Kläger...-

und erklärt:

Ich erhebe vor dem Arbeitsgericht ...

gegen

...

- Beklagte...-

nachstehende

**K L A G E**

Ich beantrage:

1. Es wird festgestellt, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die mit Schreiben d. Beklagten vom ... ausgesprochene Kündigung nicht aufgelöst ... worden ist/wird.
2. Es wird festgestellt, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis auch nicht durch andere Beendigungstatbestände aufgelöst ist.

Begründung:

Ich bin am ... geboren, ledig/verheiratet/geschieden und habe ... unterhaltsberechtigte Kinder zu versorgen.

Ich war/bin bei d. Beklagten seit ... als ... beschäftigt.

Es ist ein ... von ... € brutto bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ... Stunden vereinbart.

Ein schriftlicher Arbeitsvertrag ist ... abgeschlossen worden.

D. Beklagte hat mir ... zum ... gekündigt. Die Kündigung ist mir am ... zugegangen. Das Kündigungsschreiben füge ich bei.

...Das Kündigungsschreiben werde ich umgehend nachreichen.

Im Betrieb d. Beklagten sind in der Regel mehr als 10 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten tätig. Ein Betriebsrat ist nicht vorhanden.

...Eine ordnungsgemäße Anhörung des im Betrieb d. Beklagten bestehenden Betriebsrates wird mit Nichtwissen bestritten.

...Der Betriebsrat hat der Kündigung meines Wissens ... widersprochen.

Es sind weder Gründe in meiner Person oder in meinem Verhalten noch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung entgegenstehen, gegeben. Die Kündigung ist daher sozial ungerechtfertigt und gem. § 1 Abs. 1 KSchG rechtsunwirksam. Im Übrigen rüge ich die soziale Auswahl als fehlerhaft und fordere d. Beklagte/n auf, die Kriterien mitzuteilen, nach denen sie/er die Sozialauswahl getroffen hat, sowie den auswahlrelevanten Personenkreis zu bezeichnen.

Die Kündigung ist unter Beachtung der tarifvertraglichen/gesetzlichen... Kündigungsfrist nicht fristgemäß erfolgt.

Mir sind zwar derzeit keine anderen möglichen Beendigungstatbestände außer der mit dem Klageantrag zu 1.) aufgegriffenen Kündigungen bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Beklagte im Laufe des Verfahrens weitere Kündigungen ausspricht. Deshalb begehre ich mit dem Klageantrag zu 2.) die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis auch durch solche weiteren Kündigungen nicht beendet wird.

Ich biete hiermit ausdrücklich meine Arbeitskraft über den Kündigungszeitpunkt hinaus an.

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

---

(Name d. Klägers/d. Klägerin)

geschlossen:

---

Rechtspfleger/in

**b) Klage auf Einhaltung der Kündigungsfrist**

Vor dem Rechtsanwälten/der Rechtsanwältin als Urkundsbeamten erscheint:

Herr/Frau...., Anschrift, Telefonnummer

- Kläger...-

und erklärt:

Ich erhebe vor dem Arbeitsgericht ...

gegen

...  
- Beklagte...-

nachstehende

**K L A G E**

Ich beantrage:

**Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung vom ... nicht wie dort genannt aufgelöst wird, sondern bis zum ... fortbesteht.**

Begründung:

Ich bin am ... geboren, ledig/verheiratet/geschieden und habe ... unterhaltsberechtigte Kinder zu versorgen.

Ich war/bin bei d. Beklagten seit ... als ... beschäftigt.

Es ist ein ... von ... € brutto bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ... Stunden vereinbart.

Ein schriftlicher Arbeitsvertrag ist ... abgeschlossen worden.

D. Beklagte hat mir ... zum ... gekündigt. Die Kündigung ist mir am ... zugegangen. Das Kündigungsschreiben füge ich bei.

...Das Kündigungsschreiben werde ich umgehend nachreichen.

Die Kündigung ist unter Beachtung der gesetzlichen/arbeitsvertraglichen/tarifvertraglichen Kündigungsfrist nicht fristgemäß erfolgt.

Das Kündigungsschutzgesetz findet zwar keine Anwendung, dennoch besteht der Anspruch auf Einhaltung der gesetzlichen/arbeitsvertraglichen/tarifvertraglichen Kündigungsfrist, sodass die fristgemäße Beendigung des Arbeitsverhältnisses erst zum \_\_\_\_\_ möglich ist.

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

---

(Name d. Klägers/d. Klägerin)

geschlossen:

---

Rechtspfleger/in

### **III Fachgerichtsbarkeiten**

---

#### **c) Lohn-/Gehaltsforderung und Papiere**

Vor dem Rechtspfleger als Urkundsbeamten erscheint:

Herr/Frau...., Anschrift, Telefonnummer

- Kläger -

und erklärt:

Ich erhebe vor dem Arbeitsgericht ...

gegen

...

- Beklagte... -

nachstehende

#### **K L A G E**

Ich beantrage:

d. Beklagte... zu verurteilen, an d. Kläger...

1. .... € brutto - abzüglich gezahlter ..... € - zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit ... zu zahlen,
2. .... € netto zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit ... zu zahlen,
3. die Lohnabrechnungen für d. Monat/e ... zu erteilen,
4. die Arbeitspapiere, bestehend aus:

Den Inhalt der Meldung zur Sozialversicherung (Beginn und Ende des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses) schriftlich mitzuteilen.

Einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr... zu fertigen und herauszugeben.

5. ein qualifiziertes Zeugnis zu erteilen,
6. Zug um Zug gegen Rückgabe des Zeugnisses vom ... ein neues Zeugnis gem. Anlage zu erteilen / zu berichtigen.

Begründung:

Ich bin am ... geboren, ledig/verheiratet/geschieden und habe ... unterhaltsberechtigte Kinder zu versorgen.

Ich bin/war... bei d. Beklagte vom... bis... als ... beschäftigt.

Es ist ein ... von ... € ... bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ... Stunden vereinbart.

Ein schriftlicher Arbeitsvertrag ist ... abgeschlossen worden.

Mit dem Klageantrag zu ... wird das mir noch zustehende Arbeitsentgelt für die bereits erbrachte Arbeitsleistung in der Zeit vom ... bis ... i. H. v. ... € ... gefordert.

Mit dem Klageantrag zu ... wird Entgeltfortzahlung für die Zeit meiner angezeigten und nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit in der Zeit vom ... i.H.v. ... € ... gefordert.

Die Forderung berechne ich wie folgt:

Mit dem Klageantrag zu ... wird Urlaubsabgeltung für ... Tage Resturlaub i. H. v. ... € ... gefordert, da der Urlaub bis zur Beendigung des oben genannten Arbeitsverhältnisses nicht gewährt werden konnte. Es stehen mir jährlich ... Tage Urlaub zu. Bereits genommen wurden ... Tage, so dass ein Rest von ... Tagen finanziell abzugelten ist.

Die Forderung berechne ich wie folgt:

Mit dem Klageantrag zu ... werden die auf Anordnung der Beklagten geleisteten Überstunden für d. Monat(e)...entsprechend den beigefügten Aufstellungen für insgesamt... Stunden X .....€ brutto = .....€ brutto gefordert.

Die Forderung berechne ich wie folgt:

Mit dem Klageantrag zu ... wird die Erteilung der Lohn/Gehaltsabrechnungen, wie im Klageantrag genannt, gefordert.

Mit dem Klageantrag zu ... wird die Herausgabe der ausgefüllten Arbeitspapiere wie im Klageantrag genannt, gefordert. Trotz Beendigung des Arbeitsverhältnisses verweigert d. Beklagte die Herausgabe. ... Mahnungen blieben bisher erfolglos. Die Arbeitspapiere sind der Beklagten zu Beginn des Arbeitsverhältnisses übergeben worden.

Mit dem Klageantrag zu... wird die Erteilung - Berichtigung des bereits erteilten Zeugnisses, da es nicht den gezeigten Leistungen entspricht, mit dem in der Anlage beigefügten Inhalt - eines qualifizierten Zeugnisses - gefordert. Trotz Aufforderung ist eine außergewöhnliche Einigung nicht möglich.

Die Forderung... ist/sind... fällig. Trotz Aufforderung sind Leistungen bisher nicht erfolgt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht d. Beklagten nicht zu.

Die geforderten Zinsen ergeben sich aus § 288 Abs.1 BGB.

Die Klage ist daher erforderlich.

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

---

(Name d. Klägers/d. Klägerin)

geschlossen:

---

Rechtspfleger/in

## B. Sozialgericht

### 1. Einleitung

Dieses Kapitel soll einen Überblick über die wichtigsten Grundsätze des sozialgerichtlichen Verfahrens ermöglichen und die Leserin oder den Leser in die Lage versetzen, im Rahmen der Tätigkeit in der Rechtsantragstelle eine(n) korrekte(n) Klage bzw. Antrag zur Niederschrift aufzunehmen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann dabei aufgrund der Komplexität der Materie und der Vielzahl der potentiell zu beachtenden Vorschriften, seien diese im Sozialgerichtsgesetz (SGG) oder in anderen Gesetzen und Verordnungen enthalten, nicht erhoben werden.

Bei den Sozialgerichten handelt es sich um besondere Verwaltungsgerichte (§ 1 SGG). Die in der Praxis insbesondere von Teilen des rechtsuchenden Publikums immer wieder geäußerte Annahme, das Sozialgericht sei ein „Gericht für arme Leute“, ist unzutreffend. Die Sozialgerichte entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten im Bereich des Sozialrechts. Auf die konkreten Sachgebiete wird im Kapitel 2. a) (Sachliche Zuständigkeit) näher eingegangen.

Ganz überwiegend entscheidet über Klagen und Anträge zunächst das Sozialgericht. Die nächsten Instanzen sind das jeweilige Landessozialgericht und das Bundessozialgericht in Kassel.

Anders als im Zivilprozess spricht man in sozialgerichtlichen Verfahren nicht von Parteien, sondern von Beteiligten (§ 69 SGG). Für die meisten Beteiligten sind sozialgerichtliche Verfahren gerichtskostenfrei. Grundsätzlich besteht auch kein Zwang für eine rechtsanwaltliche Vertretung. Im Gegensatz zum zivilprozessualen Beibringungsgrundsatz unterliegen die Sozialgerichte dem Amtsermittlungsprinzip (§ 103 SGG). Das bedeutet, dass das Gericht den Sachverhalt grundsätzlich von Amts wegen zu erforschen hat und hierbei nicht an das Vorbringen der Beteiligten gebunden ist. In Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes - Näheres hierzu ist in Kapitel 4. (Zulässigkeit eines Eilantrags) enthalten - wird von dem antragstellenden Beteiligten allerdings gefordert, dass er seine Angaben glaubhaft macht.

### 2. Zuständigkeit

#### a) Sachliche Zuständigkeit

Die Sozialgerichte sind gemäß § 51 SGG insbesondere zuständig für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten

- der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der gesetzlichen Krankenversicherung,
- der gesetzlichen Unfallversicherung,
- der Arbeitsförderung sowie der sonstigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit („Arbeitslosengeld I“),

- der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Arbeitslosengeld II“),
- des sozialen Entschädigungsrechts,
- der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- der sozialen und der privaten Pflegeversicherung
- sowie bei der Feststellung von Behinderungen.

Teilweise ist die sozialgerichtliche Zuständigkeit (über § 51 Abs.1 Ziffer 10 SGG) auch außerhalb des SGG geregelt, beispielsweise in § 13 Abs.1 Satz 1 BEEG für Streitigkeiten hinsichtlich Elterngeld.

Entgegen einer weitläufig vertretenen Meinung sind die Sozialgerichte im Allgemeinen nicht für Streitigkeiten über Kindergeld zuständig (Ausnahme: Vollwaisen, §§ 15 i. V. m. 1 BKGG). Hierbei handelt es sich um eine Leistung nach dem Einkommenssteuergesetz, woraus sich eine finanzgerichtliche Zuständigkeit ergibt. Für Streitigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch, Aftes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - sind nicht die Sozialgerichte, sondern die Verwaltungsgerichte zuständig. Bei einem Streit über Betriebsrenten liegt ebenfalls keine sozialgerichtliche, sondern vielmehr eine arbeitsgerichtliche Zuständigkeit vor. Auch in anderen Fällen kann die Feststellung der sachlichen Zuständigkeit des Sozialgerichts problematisch sein. In der Praxis empfiehlt sich hier die Aufnahme des Antrages. Der Richter prüft dann im Weiteren.

### **b) Örtliche Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit ist in § 57 SGG geregelt. Für die Rechtsantragstellentätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit ist in der Regel nur Absatz 1 Satz 1 von Relevanz.

Danach ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Sitz oder seinen Wohnsitz hat. Gibt es einen solchen nicht, ist das Sozialgericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich er seinen Aufenthalt hat. Steht der Kläger in einem Beschäftigungsverhältnis, kann er auch vor dem Sozialgericht klagen, in dessen Bezirk er beschäftigt ist.

### **c) Funktionelle Zuständigkeit**

In den Sozialgerichten sind oftmals die Urkundsbeamtinnen/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des ehemaligen gehobenen Dienstes für die Rechtsantragstellentätigkeit zuständig. Einen Rechtspfleger „kennt“ das Sozialgerichtsgesetz nicht. In fast allen Gerichten ist die Rechtsantragstellentätigkeit mittlerweile auch auf den ehemaligen mittleren Dienst übertragen worden.



#### **Praxistipp:**

Gemäß § 91 SGG ist die Klagefrist auch gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Frist bei einer anderen inländischen Behörde eingeht. Die Klageschrift ist unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rechtsantragstellen in den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der weiteren Fachgerichte sind in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung nicht verpflichtet, Erklärungen (auch Klagen) aufzunehmen, die sich an ein Sozialgericht richten (siehe hierzu u.a. VG Darmstadt, Beschluss vom 13.07.2015, 5 O 714/15, juris, zum Anwendungsbereich des § 129a ZPO Rn. 13). Insbesondere ergibt sich eine solche Verpflichtung auch nicht aus § 91 SGG. Diese Vorschrift generiert vielmehr nur die Verpflichtung zur Entgegennahme und Weiterleitung einer Klage, nicht jedoch auch zu deren Aufnahme zur Niederschrift (Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage 2014, § 91 Rn. 4).

### **3. Zulässigkeit einer Klage**

In diesem Kapitel werden die in der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts auftretenden Fälle dargelegt.

Nach § 54 Abs. 1 SGG kann durch eine Klage vor dem Sozialgericht „*die Aufhebung oder seine Abänderung sowie die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes begeht werden.*“ Abs. 4 regelt ergänzend hierzu: „*Betrifft der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, so kann mit der Klage neben der Aufhebung des Verwaltungsaktes gleichzeitig die Leistung verlangt werden.*“ Abschließend heißt es in Abs. 5: „*Mit der Klage kann die Verurteilung zu einer Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, auch dann begeht werden, wenn ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hatte.*“ Im Rahmen des § 55 SGG kann daneben auf Feststellung u.a. des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, der Zuständigkeit eines bestimmten Sozialversicherungsträgers und der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes geklagt werden.

Anhand dieser Regelungen lassen sich die folgenden unterschiedlichen Klagearten untergliedern:

#### **a) Anfechtungsklage**

Die Anfechtungsklage hat die Beseitigung (in manchen Fällen auch nur Abänderung) eines Verwaltungsakts zum Ziel. Zu beachten ist hier, dass das Gesetz für diesen Fall grundsätzlich die Durchführung eines Vorverfahrens (Widerspruchsverfahren) als Klagevoraussetzung vorsieht (§ 78 Abs. 1 SGG). Die bzw. der Betroffene muss also gegen einen aufzuhebenden oder abzuändernden Verwaltungsakt zunächst Widerspruch einlegen. Erst nach dem erfolglosen Abschluss dieses Widerspruchsverfahrens (durch Erlass eines Widerspruchsbescheides nach § 85 SGG) ist die Erhebung einer Klage zulässig. Sobald dem Empfänger der (Ausgangs-)bescheid von der Behörde zugestellt worden ist,

hat dieser grundsätzlich einen Monat Zeit, um Widerspruch gegen den Bescheid einzulegen (§ 84 Abs. 1 SGG). Der sodann folgende Widerspruchsbescheid kann ebenfalls binnen eines Monats ab Zustellung mit der Klage angefochten werden (§ 87 Abs. 1 SGG). Sofern die Rechtsbehelfsbelehrung im (Widerspruchs-)Bescheid fehlt oder unrichtig ist, verlängert sich die Widerspruchs- bzw. Klagefrist auf ein Jahr (§ 66 SGG).

- Die Anfechtungsklage richtet sich gegen den ursprünglichen Verwaltungsakt in der Gestalt des auf den Widerspruch ergangenen Widerspruchsbescheides.

### **Beispiele für den Antrag in einer Anfechtungsklage:**

- Ich beantrage, den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid des Jobcenters (...) vom (...) in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom (...) aufzuheben.
- Ich beantrage, den Bescheid der Krankenkasse (...) vom (...) in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom (...) dahingehend abzuändern, dass die Höhe der von mir monatlich zu zahlenden Versicherungsbeiträge auf (...) reduziert wird.

### **b) Verpflichtungsklage**

Mit einer Verpflichtungsklage soll eine Behörde zum Erlass eines bestimmten Verwaltungsakts verpflichtet werden. Auch hier bestimmt das Gesetz die Durchführung eines Vorverfahrens als Klagevoraussetzung (§ 78 Abs. 3 SGG). Insofern wird auf die Ausführungen zur Anfechtungsklage Bezug genommen.

#### **(1) Untätigkeitsklage**

Eine reine Verpflichtungsklage gibt es vor dem Sozialgericht grundsätzlich nur im Fall einer Untätigkeitsklage nach § 88 SGG, also wenn eine Behörde über einen Antrag oder einen Widerspruch in angemessener Frist nicht sachlich entscheidet. In diesem Fall soll das Gericht die Behörde zum Erlass des ausstehenden Verwaltungsaktes verurteilen. Die Frist beträgt sechs Monate für den Bescheid (§ 88 Abs. 1 SGG) und drei Monate für den Widerspruchsbescheid (§ 88 Abs. 2 SGG). Auf den Inhalt der begehrten Entscheidung kommt es hier (anders als z.B. im Fall der verwaltungsgerichtlichen Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO) nicht an. Eine missliebige Entscheidung muss nach ihrem Erlass gegebenenfalls erneut mit dem zur Verfügung stehenden Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) angefochten werden. Eines gesonderten Vorverfahrens bedarf es im Fall einer Untätigkeitsklage nicht (da keine Ablehnung vorliegt, § 78 Abs. 3 SGG).

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Das rechtsuchende Publikum kann bereits in der Rechtsantragstelle auf die Vorgehensweise bei fruchtlosem Ablauf dieser Fristen hingewiesen werden, da dem Bürger größtenteils nicht bekannt ist, wie lange eine Behörde Zeit hat, einen Bescheid zu erlassen.</p>
---	--

#### **Beispiele für den Antrag in einer Untätigkeitsklage:**

- Ich beantrage, das Jobcenter (...) zu einer Entscheidung über meinen Antrag vom (...) zu verurteilen.
- Ich beantrage, die Krankenkasse (...) zu verurteilen, über meinen Widerspruch vom (...) gegen den Ablehnungsbescheid vom (...) zu entscheiden.

#### **(2) Kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage**

In den meisten Fällen besteht allerdings die Notwendigkeit, dass nicht nur die Verpflichtung der beklagten Behörde zum Erlass eines bestimmten Verwaltungsakts beantragt wird, sondern auch die Aufhebung der entgegenstehenden Verwaltungsakte (z.B. des Ablehnungsbescheides in Form des dazugehörigen Widerspruchsbescheides). Die Verpflichtungsklage ist auf Bescheidung, insbesondere bei Ausübung von Ermessen, nicht auf eine konkrete (Sozial-) Leistung gerichtet.

#### **Beispiel für den Antrag in einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage:**

- Ich beantrage, den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung vom (...) in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom (...) aufzuheben und sie zu verpflichten, meinen Antrag auf Bewilligung einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme vom (...) zu bescheiden.

### **c) Leistungsklage**

Mit der Leistungsklage soll nicht der Erlass eines Verwaltungsaktes, sondern die Vornahme einer tatsächlichen Handlung erreicht werden. Eines Vorverfahrens bedarf es hier nicht. Es wird unterschieden zwischen der „echten“ und der „unechten“ Leistungsklage (vgl. hierzu auch Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage 2014, § 54, Rn. 37 ff.):

#### **(1) „Echte“ Leistungsklage**

Diese - vergleichsweise seltene - Klagevariante bietet sich in den Fällen an, in denen der Rechtsanspruch auf eine Leistung unstreitig ist, dieser Anspruch aber noch erfüllt werden muss. Eine Behörde kann auf diesem Weg verpflichtet werden, eine bereits durch Bescheid bewilligte Leistung auch tatsächlich auszuzahlen.

Beispiel für den Antrag in einer (echten) Leistungsklage:

Ich beantrage, die Deutsche Rentenversicherung Bund zu verurteilen, mir die mit Bescheid vom ... bewilligte Altersrente auszuzahlen.

## (2) „Unechte“ Leistungsklage/kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage

Mit der „unechten“ Leistungsklage in Gestalt der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage soll nicht nur die Vornahme einer tatsächlichen Handlung, sondern auch die Aufhebung (oder Abänderung) eines entgegenstehenden Verwaltungsakts erreicht werden. Diese Klageform ist im Sozial(-versicherungs-)recht sehr häufig. Aufgrund der Kombination mit der Anfechtungsklage bedarf es in diesem Fall zunächst der Durchführung eines Vorverfahrens.

### Beispiele für den Antrag in einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage:

- Ich beantrage, den Bescheid des Jobcenters (...) vom (...) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom (...) aufzuheben und das Jobcenter zu verurteilen, mir für die Zeit vom (...) bis (...) Grundsicherungsleistungen zu gewähren.
- Ich beantrage, den Bescheid des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie vom (...) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom (...) aufzuheben und für die Zeit ab (...) die Merkzeichen „aG“ und „Bl“ zuzuerkennen.

## d) Feststellungsklage

Ziel der Feststellungsklage, einer - erneut eher seltenen – Klageart, ist die gerichtliche Feststellung eines unter vgl. § 55 SGG fallenden Gegenstands. Ein Gros dieser Klagen bilden (gerade im Bereich der Rechtsantragstellentätigkeit) die so genannten Statusfeststellungsklagen, mit denen z.B. die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen einer Familienversicherung oder die Folgen eines Arbeitsunfalls festgestellt werden kann/können.

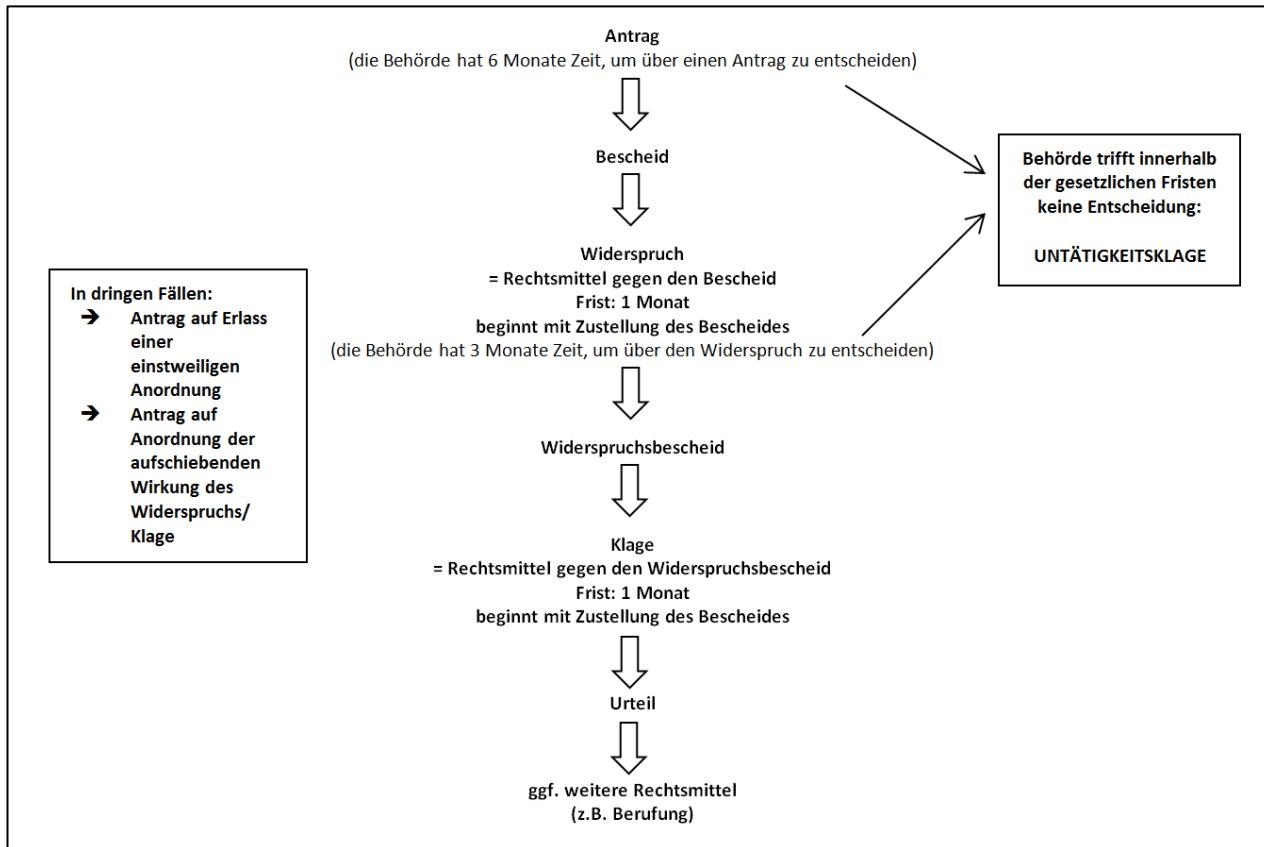
### Beispiel für den Antrag in einer Feststellungsklage:

- Ich beantrage festzustellen, dass ich seit dem (...) im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung Mitglied der Krankenkasse (...) bin.

Ist die Feststellung eines Sachverhalts jedoch durch einen Bescheid abgelehnt worden, ist eine kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage zu erheben.

#### e) Weg vom Antrag bis zur Klage

Zum besseren Überblick über den „Weg vom Antrag bis zur Klage“ wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen:



#### Praxistipp:

Die Zulässigkeit einer Klage (z.B. die Einhaltung der Klagefrist) oder eines Antrags (z.B. die Eilbedürftigkeit) wird grundsätzlich nicht zum Zeitpunkt der Aufnahme vom Mitarbeiter der Rechtsantragsstelle geprüft.

Hier sollte jedoch ein entsprechender Hinweis erteilt und alternative Vorgehensmöglichkeiten aufgezeigt werden; könnte die Klagefrist z.B. versäumt sein, sollte hinsichtlich eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beraten und dieser - wenn gewünscht - aufgenommen werden.

Sofern ein Verwaltungsakt bereits offensichtlich rechtskräftig geworden ist, kann das rechtsuchende Publikum auf § 44 SGB X hingewiesen werden. Mit einem Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X kann der Betroffene Bescheide überprüfen lassen, bei denen die Rechtsbehelfsfrist bereits abgelaufen ist oder es sich um weiter zurückliegende Bescheide handelt (es gilt eine 4-Jahres-Frist; in Angelegenheiten nach dem SGB II gilt eine 1-Jahres-Frist - vgl. § 330 SGB III i. V. m. § 40 SGB II). Der Antrag richtet sich an die Behörde, welche den Bescheid erlassen hat, deren Überprüfung man beantragt. Damit setzt man einen Verwaltungsakt in Gang und kann (erneut) Widerspruch einlegen und klagen.



Der **Mindestinhalt der Klage** ist in § 92 Abs. 1 S. 1 SGG geregelt. Danach muss die Klage „den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen“. Außerdem soll die Klage einen Antrag sowie eine Begründung enthalten und von dem Kläger (oder einem Vertreter) mit Angabe von Ort und Zeit unterschrieben sein. Entspricht eine Klage den vorgenannten Anforderungen nicht, wird das Gericht zu den erforderlichen Ergänzungen auffordern (§ 92 Abs. 2 SGG).

Es ist auch möglich, zunächst eine **Klage zur Fristwahrung** zu erheben. Die Klageanträge und die Klagebegründung erfolgen gesondert zu einem späteren Zeitpunkt. Somit wird dem Kläger die Möglichkeit gegeben, sich ausreichend Gedanken zu den Anträgen und der Begründung der Klage zu machen. Ebenso gibt es ihm die Gelegenheit, den Sachverhalt z.B. mit einem Rechtsanwalt zu besprechen.

### Beispiel

- Ich erhebe zunächst zur Fristwahrung Klage. Die Klageanträge und die Klagebegründung erfolgen gesondert.

## 4. Zulässigkeit eines einstweiligen Rechtsschutzantrages

Eilverfahren sind die geläufige Bezeichnung für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Diese dienen zusammengefasst dazu, kurzfristig eine vorläufige Lösung für ein akutes Rechtsproblem zu erreichen. Diese Anträge können immer dann gestellt werden, „wenn es dringend ist“. Damit sind insbesondere Fälle gemeint, in denen eine Klage, ein Widerspruch oder ein bei einer Behörde gestellter Antrag nicht mehr rechtzeitig die Lösung eines bestehenden Problems herbeiführen kann. Ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes läuft parallel zum so genannten Hauptsacheverfahren (bestehend aus Antrag, Widerspruch, Klage und ggfs. Rechtsmittel) und soll eine vorläufige Regelung treffen, damit in der Zwischenzeit keine später nicht wiedergutzumachenden Nachteile entstehen.

Grundsätzlich können Eilverfahren in zwei Gruppen untergliedert werden:

### a) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

Grundsätzlich entfalten Widersprüche und Anfechtungsklagen aufschiebende Wirkung (§ 86a Abs. 1 Satz 1 SGG). Dies bedeutet, dass der Vollzug des Verwaltungsakts durch die Erhebung eines entsprechenden Rechtsbehelfs gehemmt wird. Es gibt allerdings eine große Anzahl an Ausnahmen von diesem Grundsatz (vgl. § 86a Abs. 2 SGG). Würde beispielsweise die Bundesagentur für Arbeit die Höhe des Arbeitslosengeldes während des laufenden Bezugs durch einen Änderungsbescheid reduzieren, so käme einem gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu (§ 86a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 SGG). Der betroffene Leistungsempfänger könnte allerdings beim Sozialgericht beantragen, dass dieses den Widerspruch mit aufschiebender Wirkung versieht (§ 86b Abs. 1 Satz 2 SGG).

#### Beispiel für den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung:

- Ich beantrage, die aufschiebende Wirkung meines Widerspruchs vom (...) gegen den Änderungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit vom (...) anzutreten.

#### b) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Daneben kann auch beantragt werden, dass das Sozialgericht im Rahmen einer einstweiligen Anordnung eine vorläufige Regelung trifft (§ 86b Abs. 2 SGG). Ein solcher Antrag könnte beispielsweise dann gestellt werden, wenn ein Jobcenter einen Antrag auf Gewährung von Grundsicherungsleistungen ablehnt und der Betroffene vorträgt, mittellos zu sein und unverzügliche Unterstützung zu benötigen. In diesem Fall würde allein die Erhebung eines Widerspruchs gegen den Ablehnungsbescheid voraussichtlich zu keiner kurzfristigen Behebung der Notlage führen. Daher könnte beantragt werden, dass das Sozialgericht das Jobcenter zur vorläufigen Gewährung von Leistungen (gegebenenfalls unter dem Vorbehalt der Rückforderung) verpflichtet, bis über den Widerspruch entschieden wurde.

#### Beispiele für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

- Ich beantrage, das Jobcenter (...) im Rahmen einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mir unverzüglich Grundsicherungsleistungen zu gewähren.
- Ich beantrage, das Jobcenter (...) im Rahmen einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, meine Schulden bei meinem Stromversorger in Höhe von (...) im Rahmen eines Darlehens zu übernehmen.

Beiden Arten von Eilanträgen ist gemein, dass sie das jeweilige Hauptsacheverfahren grundsätzlich nicht vorwegnehmen. Sie führen immer nur zu einer vorläufigen Entscheidung.

	<p><b>Praxistipp:</b> Würde der Betroffene im vorgenannten Beispielsfall die Rechtsantragsstelle aufsuchen, so wäre ihm zu erläutern, dass er neben der Stellung eines Eilantrages auch noch einen Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid erheben müsste (wobei es auch denkbar wäre, einen solchen Widerspruch gleich in die gerichtliche Niederschrift aufzunehmen). Andernfalls würde der Ablehnungsbescheid nach dem Ablauf der entsprechenden Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig werden und wäre einer gerichtlichen Anordnung nach § 86b SGG nicht mehr zugänglich.</p>
---	---

Für den jeweiligen Antrag gilt der Mindestinhalt wie in der Klageschrift (§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGG analog).

In beiden Fällen sollte aus der Begründung hervorgehen, warum der Antragsteller oder die Antragstellerin meint, einen Anspruch auf die begehrte Leistung zu haben (Anordnungsanspruch) und warum eine Eilentscheidung durch das Gericht notwendig ist (Anordnungsgrund). Der Antragsteller muss alle von ihm behaupteten Tatsachen glaubhaft machen. Hierzu eignen sich insbesondere schriftliche Belege und Nachweise (Schriftverkehr, Kontoauszüge, ärztliche Atteste usw.).

Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht noch einmal die unterschiedlichen Zielrichtungen der beiden zuvor dargestellten Antragsvarianten:

<b>Einstweiliger Rechtschutz</b> § 86 b Abs. 2 SGG	<b>Aufschiebende Wirkung</b> § 86 b Abs. 1 SGG
<b>Ziel:</b> das Gericht soll eine Behörde zu einer vorläufigen Leistungsgewährung verpflichten 	<b>Ziel:</b> ein nachteiliger Bescheid (z.B. Sanktions- oder Entziehungsbescheid) entfaltet keine Wirkung, bis über einen dagegen eingelegten Widerspruch bzw. eine erhobene Klage entschieden wurde 

## 5. Häufige Fragen des rechtsuchenden Publikums

### a) Was passiert nach Einreichen der Klage/des Antrags?

- Das Gericht bestätigt dem Kläger/Antragsteller schriftlich die eingereichte bzw. in der Rechtsantragstelle zur Niederschrift formulierte Klage/Antrag unter Benennung des Aktenzeichens. Eine Mitteilung ergeht von Amts wegen an die Gegenpartei (Beklagte/Antragsgegner) unter Übersendung einer Abschrift der Klage/des Antrags und mit der Aufforderung, sich dazu schriftlich zu äußern und die Verwaltungsakte zu übersenden (§ 104 SGG).
- Es besteht die Möglichkeit, die dem Gericht vorliegenden Unterlagen (z.B. die Verwaltungsakte der/s Beklagten oder aber auch die Gerichtsakte selbst) auf Antrag einzusehen (Akteneinsicht, § 120 SGG). Ist die Person durch einen Rechtsanwalt vertreten, werden die Akten im Regelfall in dessen Geschäftsräume übersandt. Vertritt sich die Person selbst, erfolgt die Akteneinsicht in den Räumen des Gerichts. Die Akteneinsicht kann von einem nicht vertretenen Kläger auch bei einer von ihm benannten Behörde genommen werden.

- In Verfahren mit medizinischem Sachverhalt können Unterlagen von den behandelnden Ärzten und Kliniken angefordert werden (Befundberichte) und/oder ein Sachverständiger zur Begutachtung des Klägers beauftragt werden (Sachverständigengutachten).
- Die Beteiligten werden während des gesamten Rechtsstreits um Kenntnisnahme oder Stellungnahme zu den vom Gericht übersandten Schriftsätze oder Verfugungen gebeten.

**Praxistipp:**

Die Beantwortung gerichtlicher Anfragen oder die Entgegennahme einzureichender Unterlagen wird in der Rechtsantragstelle in Form eines Protokolls aufgenommen. Anwaltschaftlich nicht vertretene Bürger können darauf hingewiesen werden, dass ein Antrag zur Gewährung einer Fristverlängerung gestellt werden kann, wenn absehbar ist, dass eine Frist nicht eingehalten werden kann.

- Soweit der Richter noch keine verfahrensbeendende Entscheidung getroffen hat, besteht die Möglichkeit für die Beteiligten, den Rechtsstreit unstreitig beizulegen. Dies wird z.B. durch ein Entgegenkommen der Beteiligten in Form eines Vergleichs herbeigeführt oder durch die Abgabe eines teilweisen oder vollumfänglichen Anerkenntnisses der Beklagtenseite sowie dessen Annahme durch die Klägerseite. Ferner wird das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt, wenn die beklagte Behörde den Bescheid zu Gunsten des Klägers/Antragstellers abändert bzw. aufhebt und damit seinem Begehr teilweise oder vollumfänglich stattgibt.
- Sofern keine Einigung im anhängigen Verfahren zwischen den Beteiligten erzielt wird, erfolgt im Klageverfahren eine mündliche Verhandlung, in der die Sach- und Rechtslage erörtert wird. Die Beteiligten werden vorab schriftlich in Form einer Ladung über die Verhandlung informiert (§ 110 Abs. 1 SGG). Die Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten ist möglich (§ 111 Abs. 1 SGG). Wenn ein Beteiligter verhindert ist, an diesem Termin teilzunehmen, muss rechtzeitig ein Verlegungsantrag unter Darlegung der Gründe gestellt werden.

**Praxistipp:**

Eine allgemeine Anfrage eines rechtsuchenden Bürgers, ob und wann ein Verhandlungstermin in seiner Angelegenheit stattfinden wird, kann von dem Urkundsbeamten der Rechtsantragstelle nicht beantwortet werden, solange keine Ladung zu einem Termin vorliegt. Wann ein Termin stattfindet und das persönliche Erscheinen dabei erforderlich ist, gibt der Richter durch ein Ladungsschreiben bekannt. Wenn ein Verfahrensbeteiligter in einem laufenden Verfahren anfragt, wann ein Termin stattfinden wird, ist eine Sachstandsanfrage aufzunehmen, die dem Richter vorzulegen ist.

- In der mündlichen Verhandlung besteht (noch) die Möglichkeit einer unstreitigen Erledigung des Rechtsstreits durch entsprechende Abgabe von Erklärungen in das Sitzungsprotokoll. Andernfalls wird eine streitige Entscheidung durch das Gericht getroffen. Der Vorsitzende entscheidet gemeinsam mit zwei ehrenamtlichen Richtern als Kammer in der mündlichen Verhandlung durch Urteil (§§ 12, 124 Abs. 1, 125 SGG). Auch ein Urteil ohne mündliche Verhandlung ist mit vorherigem Einverständnis der Beteiligten möglich (§ 124 Abs. 2 SGG). Das jeweilige Urteil wird den Beteiligten schriftlich zugestellt. Außerhalb der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende allein durch Beschluss bzw. durch Gerichtsbescheid, wenn der Sachverhalt geklärt ist und keine besonderen Schwierigkeiten aufweist (§§ 12 Abs. 1 Satz 2, 105 SGG). Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergeht eine Entscheidung durch Beschluss.
- Das Verfahren kann vom Kläger bis zum Eintritt der Rechtskraft eines Urteils durch die Erklärung der Klagerücknahme beendet werden (§ 102 SGG).

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Eine Rechtsberatung findet in der Rechtsantragstelle nicht statt! Die Tätigkeit des Urkundsbeamten erstreckt sich lediglich auf die Hilfestellung bei der Formulierung von Anträgen und Begründungen sowie Erläuterungen prozessualer Abläufe - ohne aber eine persönliche Einschätzung abzugeben! Das rechtsuchende Publikum wird bei entsprechenden Anfragen (z.B.: Hat meine Klage Ihrer Meinung nach Aussicht auf Erfolg?) auf einen Rechtsvertreter verwiesen. Die Empfehlung eines bestimmten Rechtsanwaltes/einer bestimmten Rechtsanwältin erfolgt ebenfalls nicht. Es kann dem Hilfesuchenden jedoch allgemein nahegelegt werden, sich im Falle einer Beratung oder Prozessvertretung an einen Fachanwalt für Sozialrecht zu wenden.</p>
--	--

### b) Wie ermittelt das Gericht?

In der Sozialgerichtsbarkeit wird von Amts wegen ermittelt, es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Das bedeutet, dass das Gericht den Sachverhalt von sich aus erforscht und die erforderlichen Beweise erhebt. Die Angelegenheit wird unter Mitwirkung der Beteiligten aufgeklärt (§§ 103, 106 SGG). Der Vorsitzende erläutert insbesondere unklare Anträge, ergänzt ungenügende Angaben und bewertet die abgegebenen Erklärungen und Unterlagen. Das können beispielsweise die Krankengeschichte, Röntgenbilder, Urkunden oder Sachverständigengutachten sein (§ 106 Abs. 3 SGG). Daneben beschließt das Gericht zur Sachverhaltsaufklärung die Beiladung von Personen oder Behörden, wenn deren Interessen ebenfalls betroffen sind (§ 75 SGG) oder vernimmt Zeugen in einer mündlichen Verhandlung (§ 111 SGG).

#### **c) Muss ich noch einmal zum Arzt/Gutachter?**

Schriftliche Auskünfte von den behandelnden Ärzten oder Kliniken zur Krankengeschichte des Klägers werden nach Vorlage einer Entbindung von der ärztlichen Schwei gepflicht durch das Gericht von Amts wegen angefordert (Befundberichte). Der Kläger muss sich also nicht selbst bemühen, Unterlagen wie Atteste seiner Ärzte oder Entlassungsberichte stationärer Einrichtungen zur Darlegung seines Gesundheitszustandes zu besorgen. Er muss jedoch an der Sachverhaltsaufklärung mitwirken. Sobald die angeforderten Befundberichte vorliegen, werden sie den Beteiligten mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Änderungen (Verschlechterung oder Verbesserung) des Gesundheitszustandes sind dem Gericht durch den Kläger stets mitzuteilen, damit sie Berücksichtigung finden.

Wenn das Gericht weitere medizinische Aufklärung für die Entscheidungsfindung für notwendig erachtet, wird gem. § 106 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 SGG Beweis erhoben durch die Einholung eines schriftlichen Gutachtens (Beweisanordnung). Ein Beweisbeschluss ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts insoweit nicht erforderlich, aber unschädlich. Die Begutachtung erfolgt durch einen Facharzt (Sachverständiger), welcher durch das Gericht bestimmt wird (§ 118 Abs. 1 SGG i.V.m. §§ 404 ff. ZPO). Der Sachverständige erhält die vorliegenden Unterlagen (die Gerichtsakte und sämtliche Beikarten) zur medizinischen Auswertung. Der Kläger wird in der Regel zu einem ambulanten Untersuchungstermin beim Sachverständigen eingeladen. Der zu Untersuchende erhält einen Entschädigungsvordruck für Reisekosten zum Untersuchungstermin, welche er anschließend beim Gericht geltend machen kann. Die Begutachtung kann ebenso in Form eines Hausbesuches oder nach Aktenlage erfolgen. Sobald das Sachverständigengutachten erstellt ist, wird es den Beteiligten mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Falls das Gericht von Amts wegen keine (ggf. weitere) Begutachtung für erforderlich erachtet, ist es dem Kläger freigestellt, ein Gutachten gem. § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) zu beantragen. Die Kosten dieser Begutachtung werden dann durch den Kläger selbst getragen, ein Kostenvorschuss wird fällig. Nach Beendigung des Klageverfahrens kann der Kläger einen Antrag auf Übernahme dieser Kosten auf die Staatskasse stellen, wenn das Gutachten zur Sachverhaltsaufklärung förderlich war.

#### **d) Fallen Gerichtskosten oder sonstige Kosten im Verfahren an?**

##### **(1) Gerichtskosten**

###### **(a) Gerichtskostenfreie Verfahren**

Grundsätzlich sind die Verfahren vor dem Sozialgericht, dem Landessozialgericht und dem Bundessozialgericht gem. § 183 SGG kostenfrei. Eine Gebühr für die Erhebung einer Klage oder eines einstweiligen Rechtsschutzantrages wird nicht fällig, unabhängig vom späteren Ausgang des Verfahrens.

Gerichtskostenfreiheit besteht z.B. für:

- Versicherte (in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der Arbeitslosenversicherung),
- behinderte Menschen (Schwerbehindertenangelegenheiten),
- Leistungsempfänger (Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe).

### (b) Gerichtskostenpflichtige Verfahren

Gehört ein Kläger nicht zu dem Personenkreis des § 183 SGG, ist das Verfahren gem. § 197a SGG kostenpflichtig.

Gerichtskosten fallen z.B. an bei

- Zuständigkeits- und Erstattungsstreitigkeiten von Sozialversicherungsträgern untereinander,
- Klagen von Arbeitsgebern gegen Betriebsprüfungsbescheide,
- Leistungsklagen von Krankenhäusern gegen Krankenkassen.

Ein Gerichtskostenvorschuss wird fällig und für jede Instanz gesondert erhoben (§ 184 Abs. 1 SGG, § 6 Abs. 1 Nr. 5 GKG). Die zu erhebende Gebühr richtet sich nach dem Streitgegenstand der Klage (§ 3 GKG). Den vorläufigen Streitwert bestimmt der Vorsitzende (§ 52 GKG). Wer die Kosten des Verfahrens trägt und wie hoch der endgültige Streitwert ist, setzt der Richter nach Beendigung des Verfahrens durch einen Kosten- und Streitwertbeschluss fest. Die Erstellung einer Schlusskostenrechnung oder ggf. die Rückzahlung des nicht verbrauchten Vorschusses, wird durch den Kostenbeamten des Gerichts vorgenommen.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Für die meisten Bürger besteht Gerichtskostenfreiheit in der Sozialgerichtsbarkeit. Ob der Kläger in seinem Rechtsstreit später obsiegt oder unterliegt, hängt davon nicht ab. Der Mitarbeiter der Rechtsantragstelle kann auf die Ausnahmefälle eines gerichtskostenpflichtigen Verfahrens hinweisen. Ob es sich tatsächlich um ein solches handelt, prüft der Richter im Einzelfall, nicht aber der Urkundsbeamte zum Zeitpunkt der Klage bzw. Antragsaufnahme!</p>
---	--

### (2) Sonstige Kosten

Einem Beteiligten können **Mutwillens- bzw. Verschuldenskosten** auferlegt werden, wenn dieser, trotz eines gerichtlichen Hinweises, die aussichtslose Klage missbräuchlich fortführt oder die Vertagung einer mündlichen Verhandlung aufgrund seines Verschuldens nötig wird (§ 192 SGG).

### III Fachgerichtsbarkeiten

Einem Beteiligten oder Zeugen kann ein **Ordnungsgeld** auferlegt werden, wenn dieser trotz ordnungsgemäßer Ladung der mündlichen Verhandlung unentschuldigt fernbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hat (§ 202 SGG i. V. m. § 141 Abs. 3 ZPO).

#### e) Anwaltszwang/Vertretung durch andere möglich?

**Grundsätzlich kann der Kläger/Antragsteller das Verfahren selbst führen**, d. h. Schriftsätze einreichen, Anträge stellen und vor dem Gericht auftreten. Ein Vertretungserfordernis - ein Anwaltszwang - ist nicht gegeben. § 73 Abs. 1 SGG regelt, dass die Beteiligten vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht den Rechtsstreit selbst führen können. Vor dem Bundessozialgericht müssen sich die Beteiligten (außer im Prozesskostenhilfeverfahren) aber durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 73 Abs. 4 SGG).

Ein Kläger/Antragsteller ist jederzeit berechtigt, sich vertreten zu lassen. Dabei kann es sich um einen Rechtsanwalt handeln oder aber um einen Sozialverband oder eine Gewerkschaft.

Darüber hinaus ist eine zulässige Vertretung gemäß § 73 Abs. 2 SGG auch von bestimmten Personen möglich. Dazu gehören u.a. der Ehepartner sowie ein volljähriger Familienangehöriger (Geschwister oder Verwandte gerader Linie).

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Falls nicht der Kläger/Antragsteller selbst, sondern dessen Bevollmächtigte/r zur Erhebung der Klage/des vorläufigen Rechtsschutzantrages in der Rechtsantragstelle erscheint, ist es ratsam, dies in geeigneter Form in der Niederschrift zu vermerken. Ob tatsächlich eine wirksame Vertretung zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Urkundsbeamten vorliegt, wird durch diesen nicht geprüft.</p>
--	---

#### Beispiele:

- Es erscheint die allein sorgeberechtigte Mutter (Name des Vertreters, Anschrift) als gesetzliche Vertreterin für den minderjährigen Kläger und erklärt: ...
- Es erscheint – unter Vorlage einer Vollmacht/eines Betreuerausweises – der Ehemann (Name des Vertreters, Anschrift) für die Klägerin und erklärt: ...

§ 72 Abs. 2 SGG enthält eine abschließende Aufzählung der Personen oder Vereinigungen, die als Prozessbevollmächtigte in Frage kommen. Sofern Uneinigkeit darüber besteht, ob die Person vertretungsbefugt ist, wird um Vorlage entsprechender Vollmachten/Nachweise zur Glaubhaftmachung gebeten. Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht vertretungsbefugt sind, durch Beschluss zurück (§ 73 Abs. 3 SGG).

## f) Kann ich Prozesskostenhilfe beantragen?

- Ein Kläger/Antragsteller, welcher die Kosten der Prozessführung (insbesondere die Kosten eines Rechtsanwalts) selbst nicht aufbringen kann, hat die Möglichkeit, beim Gericht einen **Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe** (PKH) zu stellen (§ 73a Abs. 1 SGG i. V. m. § 117 Abs. 1 ZPO). Dieser Antrag wird entweder gleichzeitig mit der Klage bzw. dem einstweiligen Rechtsschutzantrag oder aber zu jeder Zeit im anhängigen Verfahren gestellt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, einen isolierten Prozesskostenhilfeantrag vor Klageerhebung zu stellen.
- Dem Antrag ist der **Vordruck bzw. die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (JV 205 in der jeweils aktuellen Fassung)** nebst entsprechender Belege beizufügen (§ 117 Abs. 2 ZPO). Es wird erbeten, diesen Vordruck ausgefüllt, mit den erforderlichen Nachweisen versehen (z.B. Leistungsbescheid, Mietvertrag, Kontoauszüge, Verdienstabrechnungen) und unterschrieben zu dem Aktenzeichen zurückzureichen.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Bei der Beantragung von Prozesskostenhilfe wird dem Antragsteller der Vordruck JV 205 nebst Ausfüllhinweisen direkt in der Rechtsantragstelle ausgehändigt oder nachträglich aus dem Verfahren übersandt. Dass eine Aushändigung erfolgt ist, sollte in der Niederschrift vermerkt werden.</p>
--	---

Vorrangig ist die Inanspruchnahme einer Prozessvertretung durch Sozialverbandsvertreter oder Rechtssekretäre der Gewerkschaften, sofern der Kläger/Antragsteller dort Mitglied ist.

Nach Vorlage sämtlicher Unterlagen prüft das Gericht die Vermögensverhältnisse des Antragstellers sowie die hinreichende Aussicht auf Erfolg der Klage/des vorläufigen Rechtsschutzantrages und ob diese nicht mutwillig erscheint (§ 73a SGG i. V. m. §§ 114 ff. ZPO).

Über die Bewilligung - einschließlich der Beiodnung eines Rechtsanwalts - oder die Ablehnung von PKH entscheidet der Vorsitzende durch Beschluss (§ 127 ZPO). Im Fall einer Bewilligung hat der Anwalt einen Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse. Möglicherweise kann bei einer PKH-Bewilligung vom Kläger eine monatliche Ratenzahlung in angemessener Höhe angeordnet werden (§ 120 ZPO). Gegen die Bewilligung mit Ratenzahlungspflicht sowie gegen einen ablehnenden PKH-Beschluss ist (nur) bei einer Entscheidung des Sozialgerichts die Beschwerde zulässig.

Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann vom Richter auf die Beamten des ehemals gehobenen Dienstes übertragen werden.

Anstelle eines benannten Anwalts kann der Antragsteller auch das Gericht bitten, ihm einen Anwalt auszuwählen, welcher zur Prozessführung beigeordnet werden soll (§ 73 a Abs. 1 Satz 2 SGG).

#### g) Welche Möglichkeit habe ich bei Ablehnung der Klage?

In der Sozialgerichtsbarkeit gibt es drei Instanzen:

- Das Verfahren im ersten Rechtszug vor dem Sozialgericht (SG) gem. § 8 SGG,
- das Verfahren im zweiten Rechtszug über die Berufung gegen Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte vor dem Landessozialgericht (LSG) gem. § 29 SGG und
- das Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) gem. § 39 SGG.

Wenn ein Gericht eine Entscheidung trifft, kann dagegen von der unterliegenden Partei ein **Rechtsmittel** eingelegt werden. Welches Rechtsmittel zulässig ist, wo und in welcher Frist es einzulegen ist, wird in der Rechtsmittelbelehrung der anfechtbaren Entscheidung vorgegeben.

#### Beispiele:

- Gegen Gerichtsbescheide und Urteile des SG kann die Berufung an das LSG zugelassen sein oder zugelassen werden (§§ 105, 143, 144 SGG).
- Gegen Urteile des LSG kann die Revision an das BSG zugelassen werden (§ 160 SGG).
- Die Nichtzulassung eines Rechtsmittels kann mit einer Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden (§§ 145, 160a SGG).
- Eine Beschwerde ist gegen Beschlüsse im einstweiligen Rechtsschutzverfahren sowie sonstige Entscheidungen durch Beschluss möglich (§§ 172, 173 SGG).

In den Fällen, in denen die Beschwerde ausgeschlossen ist, ist die gerichtliche Entscheidung unanfechtbar und erlangt sofort Rechtskraft (§ 172 Abs. 2 und 3 SGG).

Ein Rechtsmittel wird nach Zustellung der Entscheidung innerhalb der dort genannten Frist schriftlich entweder beim erkennenden Gericht oder der nächsthöheren Instanz eingelebt (§§ 151, 164, 165 SGG). Eine fristgerechte Einlegung hemmt die Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung. Eine Rechtsmittelschrift zur Fristwahrung ist formell ausreichend, eine Begründung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Sodann werden alle vorliegenden Akten an die **nächsthöhere Instanz** abgegeben und dort unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens weitergeführt.

## 6. Formulare

Im Kleinen Schreibwerk (KSW) in EUREKA-Fach sind entsprechende Formularbausteine für die Tätigkeit in der Rechtsantragstelle hinterlegt, untergliedert für die Nutzung der I. Instanz und der II. Instanz.

Es beinhaltet u.a. die Aufnahme einer(s)

- Klage,
- Untätigkeitsklage,
- einstweiligen Rechtsschutzantrages,
- Rechtsmittelschrift (Berufung, Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde).

Für alle sonstigen Anliegen in einem rechtshängigen Verfahren wird im KSW der Formularbaustein Protokoll aufgerufen, z.B. bei einer

- erbetenen Stellungnahme zu einer gerichtlichen Verfügung,
- Klagerücknahme,
- Annahme eines Vergleichsvorschlages,
- Annahme eines Anerkenntnisses.

#### Ablauf in der Praxis:

Für die statistische Erhebung eines **neuen Verfahrens** wird unter der Anwendung von EUREKA-Fach ein neues (zunächst vorläufiges) Aktenzeichen vergeben. Das Sachgebiet ist zu benennen. Anschließend werden die Daten der Beteiligten (Beklagter, Kläger, ggf. auch Bevollmächtigte als Vertreter) unter diesem vorläufigen Aktenzeichen in der Verfahrensmaske erfasst, wodurch das volle Rubrum im Text erscheint. Als Hilfestellung gibt das Kleine Schreibwerk bereits allgemein formulierte Anträge und Begründungen vor, welche durch Markierung belegt werden und somit in der Niederschrift genutzt werden können. Des Weiteren steht die Auswahl eines PKH-Antrages zur Verfügung. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Rechtsantragstelle wählt also all die Formularbausteine aus, welche für die vorliegende Angelegenheit inhaltlich benötigt werden.

Für die Erstellung eines **Protokolls** wird entsprechend dieser Formularbaustein im Kleinen Schreibwerk ausgewählt. Formulierungshilfen sind unter dieser Rubrik nicht vorgegeben, da hauptsächlich auf individuelle gerichtliche Anfragen reagiert wird. In der Niederschrift erscheint lediglich das Kurzrubrum.

### **III Fachgerichtsbarkeiten**

---

#### **a) Beispiel einer Klage (KSW)**

Sozialgericht (Ort)  
Straße und Hausnummer, PLZ und Ort  
Tel: ..., Fax: ...

Ort, Datum

Die Rechtsantragstelle

Gegenwärtig:  
Name, als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

#### **KLAGE**

Vorname, Nachname, Geburtsdatum,  
Straße und Hausnummer, PLZ und Ort  
(Telefon/Handy)

- Kläger/in -

gegen

Behörde,  
Straße und Hausnummer, PLZ und Ort

- Beklagte/r -

- Es erscheint der/die Kläger/in - ausgewiesen durch den Bundespersonalausweis - und erklärt:
- Es erscheint die allein sorgeberechtigte Mutter (Name des Vertreters, Anschrift) als gesetzliche Vertreterin für den/die minderjährige/n Kläger/in und erklärt:
- Es erscheint – unter Vorlage einer Vollmacht/eines Betreuerausweises – der Ehemann/die Ehefrau (Name des Vertreters, Anschrift) für den/die Kläger/in und erklärt:

- Ich erhebe vor dem Sozialgericht (Ort) Klage.**
- Ich lege vor dem Sozialgericht (Ort) zunächst zur Fristwahrung Klage ein.  
Die Klageanträge und die Klagebegründung erfolgen gesondert.**

Ich beantrage:

**Den Bescheid der/des Beklagten vom ... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ... aufzuheben und die/den Beklagte/n zu verurteilen, ... zu gewähren und**

Des Weiteren beantrage ich:

**die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.**

- Eine Beiodnung soll unter Herrn Rechtsanwalt/ Frau Rechtsanwältin ... erfolgen.
- Einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin werde ich zu einem späteren Zeitpunkt benennen.
- Ich bitte das Gericht, mir einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin beizutragen.

Begründung:

Ich bin mit der Entscheidung der/des Beklagten auch nach Kenntnisnahme von der Begründung des Widerspruchsbescheides nicht einverstanden.

Die Klage begründe ich wie folgt: ...

Der Klage füge ich folgende Unterlagen bei: ...

- Den Vordruck "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe" (JV 205) habe ich erhalten.

Eine Abschrift dieser Niederschrift ist mir ausgehändigt worden.

Gelesen, genehmigt, unterschrieben:

---

Geschlossen:

---

Name,  
Dienstbezeichnung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

### **III Fachgerichtsbarkeiten**

---

#### **b) Beispiel eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz (KSW)**

Sozialgericht (Ort)  
Straße und Hausnummer, PLZ und Ort  
Tel: ..., Fax: ...

Ort, Datum  
Uhrzeit

Die Rechtsantragstelle

Gegenwärtig:  
Name, als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

Vorname, Nachname, Geburtsdatum,  
Straße und Hausnummer, PLZ und Ort  
(Telefon/Handy)

- Antragsteller/in -

gegen

Behörde,  
Straße und Hausnummer, PLZ und Ort

- Antragsgegner/in -

- Es erscheint der/die Antragsteller/in - ausgewiesen durch den Bundespersonalausweis - und erklärt:
- Es erscheint die allein sorgeberechtigte Mutter (Name des Vertreters, Anschrift) als gesetzliche Vertreterin für den/die minderjährige/n Antragsteller/in und erklärt:
- Es erscheint – unter Vorlage einer Vollmacht/eines Betreuerausweises – der Ehemann/die Ehefrau (Name des Vertreters, Anschrift) für den/die Antragsteller/in und erklärt:

**Ich beantrage einstweiligen Rechtsschutz.**

Ich beantrage:

**Den Antragsgegner/die Antragsgegnerin zu verpflichten, ... zu gewähren und**

Des Weiteren beantrage ich:

**die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.**

- Eine Beiordnung soll unter Herrn Rechtsanwalt/ Frau Rechtsanwältin ... erfolgen.
- Einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin werde ich zu einem späteren Zeitpunkt benennen.
- Ich bitte das Gericht, mir einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin beizufügen.

Begründung:

Es geht um

- meinen Antrag bei dem Antragsgegner vom ...
- das Schreiben des Antragsgegners vom ...
- den Bescheid des Antragsgegners vom ...

Den Eilantrag begründe ich wie folgt: ...

Die Angelegenheit ist eilbedürftig, weil ...

Dem Eilantrag füge ich folgende Unterlagen bei: ...

- Den Vordruck "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe" (JV 205) habe ich erhalten.

Eine Abschrift dieser Niederschrift ist mir ausgehändigt worden.

Gelesen, genehmigt, unterschrieben:

---

Geschlossen:

---

Name,  
Dienstbezeichnung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

#### C. Verwaltungsgericht

##### 1. Einleitung

Verwaltungsgerichte sind für alle **öffentlicht-rechtlichen Streitigkeiten zwischen Bürgern** auf der einen Seite **und Trägern öffentlicher Gewalt oder ihrer Behörden** auf der anderen Seite zuständig.

Die Klageerhebung bzw. Antragstellung erfolgt daher in der Regel aufgrund eines von einer Behörde erlassenen Bescheides oder Widerspruchbescheides, aus dem nachvollzogen werden kann, um welches Rechts- bzw. Sachgebiet es sich im weiteren Verfahren handelt.

Verwaltungsgerichte unterliegen dem **Amtsermittlungsgrundsatz** (§ 86 VwGO). Nach Klageerhebung oder Antragstellung **erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen**. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsantragstelle sind daher lediglich dafür zuständig, den Rechtsuchenden bei der Formulierung ihrer Klage bzw. sonstiger Anträge behilflich zu sein sowie bei Bedarf Hinweise und Informationen zum Ablauf des weiteren Verfahrens zu erteilen (vgl. Nr. 10.). Eine **Rechtsberatung** (Zulässigkeit und/oder Erfolgswahrsicht der Klage, Empfehlung von Rechtsanwälten, die eigene Meinung) **findet nicht statt**, auch, wenn viele Kläger oder Antragsteller diese gern erfragen. Auf die Rechtsberatung wird in dem Kapitel „X – Erlaubte Auskunft und verbotener Rechtsrat – eine Abgrenzung“ näher eingegangen.

Die Klage-/Antragsaufnahme in der Rechtsantragstelle bei Verwaltungsgerichten erfolgt durch die im mittleren Dienst tätigen Urkundsbeamten und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 81 VwGO). Die Rechtsantragstellentätigkeit ist vom gehobenen auf den mittleren Dienst übertragen worden (§§ 8 i. V. m. § 12 GOV).

Nachfolgend wird auf die einzelnen Rechtsvorschriften für die Klage- und Antragsaufnahme näher eingegangen.

##### 2. Zuständigkeit

**Sachlich zuständig** ist das **Verwaltungsgericht in erster Instanz** und unabhängig von der Höhe des Streitwerts in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, für die der Verwaltungsrechtsweg offensteht, soweit nicht durch Bundesgesetz ein anderes Gericht zuständig ist (§§ 40, 45 VwGO).

Ausnahmen, die die **Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts** begründen, bestehen u.a. für Normenkontrollverfahren (§ 47 VwGO) und weitere in § 48 I VwGO genannte Streitigkeiten (z.B.: Flughäfen, Anlagen im Sinne des Atomgesetzes, Errichtung von Kraftwerken). Zu beachten ist, dass gemäß § 67 Abs. 4 VwGO in Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Anwaltszwang besteht. Daher ist bei dem niedersächsischen Oberverwaltungsgericht auch keine Rechtsantragstelle eingerichtet.

Die **örtliche Zuständigkeit** ist abhängig von dem Streitgegenstand (§ 52 VwGO):

- **Unbewegliches Vermögen/ortsgebundene Rechte** (Nr. 1):  
Das Verwaltungsgericht des Bezirks, in dem das Vermögen oder der Ort liegt (§ 52 Nr. 1 VwGO).  
**Beispiel:** Klagen gegen eine Kommune, die Straßenausbaubeiträge erhebt.
- **Klagen gegen Bundesbehörden, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen** (Nr. 2), Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen:  
Das Verwaltungsgericht des Bezirks, in dem die Behörde ihren Sitz hat (§ 52 Nr. 2 VwGO).  
Ausnahme: Die unter § 52 Nr. 1 und 4 VwGO genannten Fälle sowie
- **Asyl** (Nr. 2 Satz 3):  
In Verfahren nach dem Asylgesetz ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Asylsuchende nach dem Asylgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat (§ 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO). Ist ein solcher Aufenthaltsort nicht bestimmt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Bezirk, in dem der Verwaltungsakt erlassen wurde (§ 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO).
- **Sonstige Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen**, außer Nr. 1 und 4 (Nr. 3):  
das Verwaltungsgericht des Bezirks, in dem der Verwaltungsakt erlassen wurde (§ 52 Nr. 3 Satz 1 VwGO).
- **Klagen aus Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis** (Nr. 4) gegen Bund, Länder und Gemeinden:  
Das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger/Antragsteller seinen dienstlichen Wohnsitz (Sitz der Dienststelle), oder, sofern dieser nicht gegeben ist, seinen (privaten) Wohnsitz hat (§ 52 Nr. 4 Satz 1 VwGO).
- **Klagen, die nicht unter § 52 Nr. 1 bis Nr. 4 VwGO fallen** (Nr. 5):  
Das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beklagte den Sitz, Wohnsitz oder aber seinen Aufenthalt hat. Ist dies nicht gegeben, wird auf den letzten Wohnsitz oder Aufenthalt abgestellt.

#### **„Zuständigkeit“ zur Hilfe bei der Rechtsschutzgewährleistung**

Wenn Zweifel bestehen, ob das angerufene Gericht zuständig ist, kann zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens auch aufgenommen werden, dass „vorsorglich“ die Zustimmung zu einer Verweisung an das zuständige Gericht und darüber hinaus evtl. sogar der Verzicht auf einen Rechtsbehelf gegen einen Verweisungsbeschluss erklärt wird.

In den Fällen, in denen das angerufene Gericht sachlich nicht zuständig ist, weil z.B. ein Fall der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts nach § 48 VwGO vorliegt, ist zu berücksichtigen, dass bereits der verfahrenseinleitende Antrag nicht wirksam gestellt werden kann, wenn dieser nicht von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten gestellt wurde (§ 67 Abs. 4 VwGO).

### **III Fachgerichtsbarkeiten**

---

Daneben kann jedoch auch ein Antrag (ggf. eine Klage) für ein anderes Gericht aufgenommen werden, der dann im Zuge der Amts- und Rechtshilfe (Art. 35 GG) an das vom Kläger angerufene Gericht weiterzuleiten ist.

**Einen für ein anderes Gericht bestimmten Antrag aufzunehmen bedeutet jedoch auch (und darüber sollte belehrt werden):**

- die zuständige Rechtsantragstelle verfügt über genauere/bessere Sachkenntnisse,
- dieser Antrag führt nicht zur Anhängigkeit eines Verfahrens bei dem antragsaufnehmenden Gericht,
- im Zuge der Bearbeitungs- und Postlaufzeit können Fristen versäumt werden,
- eine sofortige sachliche Bearbeitung des Verfahrens wird verzögert.

## **3. Klagearten**

### **a) Anfechtungsklage, Verpflichtungsklage (§§ 42, 79 VwGO)**

Mit der **Anfechtungsklage** kann im Wesentlichen die **Aufhebung** eines Verwaltungsaktes (§§ 79, 113 VwGO) angestrebt werden, soweit der betroffene Bürger dadurch in seinen Rechten verletzt ist. Daneben kann die Anfechtungsklage auf Änderung eines Verwaltungsaktes gerichtet sein, soweit dieser auf eine betragsmäßig festgelegte Geldleistung gerichtet ist (vgl.

§ 113 Abs. 2 Satz 1 VwGO, z.B. Gebührenbescheide, Ordnungsgeldbescheide, Festsetzungsbescheide über Kosten einer Ersatzvornahme).

#### **Beispiel:**

Polizeirecht - Sicherstellung -

Kläger wendet sich gegen eine unter Sofortvollzug angeordnete Sicherstellung von Bargeld.

Möglicher Wortlaut für einen Antrag:

*„Der Kläger beantragt, den Bescheid der Beklagten vom ... über die Sicherstellung und den Kostenbescheid vom ... aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Geldbetrag von ... EUR an ihn auszuzahlen.“*

Weiter können Fehler im Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden (vgl. § 79 Abs. 2 VwGO). Auch hier muss eine subjektive Rechtsverletzung in Rede stehen können (vgl. auch § 42 Abs. 2 VwGO).

Anders als bei der Anfechtungsklage kann die Behörde mit einer **Verpflichtungsklage** zu dem **Erlass eines anderslautenden Verwaltungsakts** verurteilt werden. Hierbei wird die Aufhebung oder Änderung des ursprünglichen sowie der Erlass eines neuen Verwaltungsakts zu Gunsten des Klägers angestrebt.

**Beispiel:**

Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Beamtenrecht)

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid des Beklagten, mit dem das endgültige Nichtbestehen der Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien festgestellt wird.

Möglicher Wortlaut für einen Antrag:

*„Der Kläger beantragt, den Bescheid des Beklagten vom ... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ... aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihn erneut für die Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien zuzulassen.“*

**b) Das Vorverfahren (mit Untätigkeitsklage - § 75 VwGO)**

Bei Aufnahme der Klage ist zu beachten, dass in bestimmten Rechtssachen ein **Widerspruchsverfahren** (auch **Vorverfahren** genannt) vorausgegangen sein muss, in dem die zuständige Verwaltungsbehörde (§ 73 VwGO) die erlassene oder unterlassene Entscheidung auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit erneut überprüft (§ 68 VwGO).

**Ausnahmen zum Vorverfahren** sind in § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO geregelt.

Nach dieser Vorschrift findet z.B. ein **Vorverfahren nicht statt**, wenn der Bescheid von einer **obersten Bundes- oder Landesbehörde** erlassen worden ist. Gesetzlich ausgeschlossen ist ein Vorverfahren auch im Asylrecht (§ 11 AsylG).

Darüber hinaus hat Niedersachsen aufgrund der Öffnungsklausel des § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO gemäß § 80 Abs. 1 NJG grundsätzlich alle Widerspruchsverfahren (gegen Entscheidungen „niedersächsischer“ Behörden) abgeschafft mit Ausnahme der in § 80 Abs. 3 NJG genannten Entscheidungen. So bedarf es u. a. in folgenden Rechtsgebieten in Niedersachsen **keines Vorverfahrens**:

- Fahrerlaubnis-/Führerscheinrecht, Polizeirecht, Abgabenrecht, Ausländerrecht, Ausbildungsförderung, Wohngeldrecht, ....

Die **Durchführung eines Vorverfahrens** setzt die **Einlegung eines Widerspruchs** durch den Betroffenen voraus (§ 69 VwGO).

Die Behörde hat im Vorverfahren in einer angemessenen Frist über den Widerspruch zu entscheiden. Wird über einen Antrag oder einen Widerspruch nach drei Monaten und ohne ausreichenden Grund (z.B. besondere Schwierigkeit des Falles, grundsätzlich nicht die Arbeitsbelastung der Behörde) nicht entschieden, **kann die Untätigkeitsklage erhoben werden**.

### **III Fachgerichtsbarkeiten**

---

Liegen besondere Umstände vor, die eine kürzere Frist rechtfertigen, kann die Untätigkeitsklage auch vor Ablauf der drei Monate erhoben werden (§ 75 VwGO). Beispiele für die Rechtfertigung einer kürzeren Klagefrist: z.B. Dringlichkeit einer Entscheidung über eine Prüfungsentscheidung wegen drohender Prüfungs- und/oder Ausbildungsverzögerung.

**Beispiel:**

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Der Kläger begeht im Wege der Untätigkeitsklage ein Bescheidungsurteil auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Möglicher Wortlaut für einen Antrag:

*„Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verpflichten, über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom ... zu entscheiden.“*

### **Entscheidung im Vorverfahren/Erlass des Widerspruchbescheides**

Hilft die Verwaltungsbehörde dem Widerspruch nicht ab, **erlässt** die zuständige Widerspruchsbehörde (in Niedersachsen meist die Ausgangsbehörde) gemäß § 73 VwGO einen **Widerspruchsbeschied**. Dieser ist mit einer **Rechtsbehelfsbelehrung** versehen, aus der sich ergeben kann, welches Gericht sachlich und örtlich für das Klageverfahren zuständig ist.

### **c) Feststellungsklage (§ 43 VwGO)**

Diese Klage dient zur **Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens** eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes.

**Beispiel:**

Straßenrecht

Möglicher Wortlaut für einen Antrag (Auszug aus einem Urteil):

*„Die Klägerin beantragt festzustellen, dass der in ... zwischen der ... und dem ... gelegene Weg kein öffentlicher Weg im Sinne des Straßenrechts ist, soweit er über das Grundstück der Klägerin (Flurstück ..., Flur ... der Gemarkung ...) verläuft.“*

### **d) Allgemeine Leistungsklage**

Die allgemeine Leistungsklage ist statthaft, soweit der Kläger ein schlichtes Verwaltungshandeln begeht, welches nicht in Form eines Bescheides erfolgt. Ebenso kann das Begehren in einem Unterlassen einer Handlung der hoheitlichen Verwaltung Gegenstand der allgemeinen Leistungsklage sein. In der Verwaltungsgerichtsordnung findet sich keine ausdrückliche Regelung zur Leistungsklage, sie wird jedoch in verschiedenen Normen der VwGO §§ 43 Abs. 2, 111, 113 Abs. 4 VwGO als existent vorausgesetzt.

**Beispiel:**

Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen

Möglicher Wortlaut für einen Antrag (Auszug aus einem Urteil)

*„Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, sein Zeugnis so zu ändern, dass als Gesamtnote die Note „gut (2,16)“ ausgewiesen wird.“*

### e) Normenkontrollverfahren – OVG - § 47 VwGO

Diese Norm hat im Gegensatz zu den verwaltungsgerichtlichen Klagen nicht behördliche Einzelakte oder bestimmte Rechtsverhältnisse zum Inhalt. Es wird vielmehr die Vereinbarkeit von Rechtssätzen mit höherrangigem Recht überprüft. Für die Normenkontrollverfahren ist **das Oberverwaltungsgericht als erste Instanz zuständig** (§ 47 Abs. 1 VwGO, § 75 NJG).

Klagen diesbezüglich können daher **nicht in der Rechtsantragstelle** des Verwaltungsgerichts aufgegeben werden. Denn gemäß § 67 Abs. 4 VwGO ist für Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht die Vertretung durch einen prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt vorgeschrieben.

#### Zusammenfassung Klagearten VG

- Anfechtungsklage: Aufhebung eines Verwaltungsaktes
- Verpflichtungsklage: Erlass eines (begünstigenden) Verwaltungsaktes
- Feststellungsklage: Feststellung eines Rechtsverhältnisses
- Leistungsklage: Verurteilung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen
- Normenkontrollverfahren: Gültigkeit einer kontrollfähigen Rechtsvorschrift - Zuständigkeit ist das OVG

### 4. Vorläufiger Rechtsschutz (Eilanträge)

Bei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) handelt es sich um **Antragsverfahren**. Daher werden die Parteien als Antragsteller und Antragsgegner bezeichnet.

#### a) Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 VwGO)

Widersprüche und Anfechtungsklagen haben grundsätzlich **aufschiebende Wirkung** (§ 80 Abs. 1 VwGO).

### **III Fachgerichtsbarkeiten**

---

Das bedeutet, dass durch die Einlegung des Rechtsbehelfs die Verfügung der Behörde noch nicht vollzogen werden kann, bis über den Rechtsbehelf bzw. das Rechtsmittel entschieden worden ist. Die aufschiebende Wirkung tritt mit Einlegung des Widerspruchs oder der Klage ein.

Es gibt allerdings **Ausnahmen**, in denen die aufschiebende Wirkung entfällt (§ 80 Abs. 2 VwGO):

#### **Wegfall der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 2 VwGO)**

§ 80 Abs. 2 VwGO normiert den gesetzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung:

- bei **öffentlichen Abgaben und Kosten** (z.B. kommunale Steuern, Abfallgebühren, Wassergebühren) - § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO,
- bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen im **Polizeivollzugsdienst** (z.B. bei Platz- und Wohnungsverweisungen) - § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO,
- in anderen durch **Bundes- oder Landesgesetz** vorgeschriebenen Fällen - § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (z.B. alle Fälle einer Androhung oder Festsetzung eines Zwangsmittels durch eine Verwaltungsbehörde nach niedersächsischem Recht, § 64 Abs. 4 Nds. SOG, § 70 Abs. 1 NVwVG),
- bei Anordnung der sofortigen Vollziehung wegen **öffentlichen Interesses durch die Erlassbehörde** - § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Wenn der Widerspruch oder die Klage aufschiebende Wirkung hätte, kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Dadurch entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs (z.B. Entlassung eines Beamten oder Entziehung der Fahrerlaubnis, wenn beides sofort vollzogen werden bzw. der Ausgang eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht abgewartet werden soll).

#### **Beispiel aus einem Bescheid:**

„... Begründung:

*Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung musste angeordnet werden, weil sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Zum Schutze der Verkehrsteilnehmer müssen Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, für die kein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht, von der weiteren Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Die weitere Benutzung des Fahrzeugs stellt eine konkrete Gefahr dar, die das Eigentum und die Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer gefährden kann.“*

Rechtsbehelfsbelehrung:

*„Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht ... die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. die aufschiebende Wirkung gegen den Sofortvollzug des Zwangsmittels ganz oder teilweise anordnen. ...“*

Der Kläger oder Antragsteller kann daher in den Fällen des § 80 Abs. 2 VwGO beim Gericht des Hauptsache-/Klageverfahrens einen Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage stellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Es besteht die Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung der Klage

- **anzuordnen**  
in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 1 - 3 VwGO (erstmalig) oder
- **wiederherzustellen**  
im Fall des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO; die aufschiebende Wirkung hätte mit Einleitung des Widerspruchs oder der Klage bestanden, ist jedoch durch Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallen.

Einer zeitgleichen Erhebung der Klage bedarf es nicht (§ 80 Abs. 5 Satz 2).

In der Praxis wird in den meisten Fällen jedoch zeitgleich zur Klage ein Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (in Form des vorläufigen Rechtsschutzes) gestellt.

#### **Ausnahme! - beachte § 80 Abs. 6 VwGO:**

In den Fällen der öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) muss vorher bei der Behörde ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt und durch die Behörde ganz oder teilweise abgelehnt worden sein. Ist dieser nicht gestellt worden, ist der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz grundsätzlich unzulässig, es sei denn, die Behörde hat über den Aussetzungsantrag ohne zureichenden Grund nicht in einer angemessenen Frist entschieden oder die Vollstreckung droht.

#### **Abänderungsbefugnis des Gerichts (§ 80 Abs. 7 VwGO)**

Unabhängig von einer ggf. ebenfalls noch zusätzlich möglichen Beschwerde nach § 146 Abs. 4 VwGO und auch wenn gegen eine Entscheidung des Gerichts nach § 80 Abs. 5 VwGO keine Beschwerde mehr gegeben ist, kann das Gericht nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO von Amts wegen den Beschluss nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO abändern oder aufheben. Die Beteiligten haben gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO nur bei veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachten Umständen Anspruch auf eine erneute Entscheidung des Gerichts. Das Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO ist ein neues, selbständiges Verfahren. Gegenstand ist die Prüfung, ob eine zuvor getroffene Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise geändert werden soll.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Es empfiehlt sich in Fällen des vorläufigen Rechtsschutzes Rücksprache mit dem zuständigen Vorsitzenden zu halten. Aus den Bescheiden ist nicht immer ersichtlich, welcher Antrag aufgenommen werden sollte, ob die aufschiebende Wirkung anzuordnen oder wiederherzustellen ist oder ob vorab ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung bei der Behörde gestellt werden müsste. Mit Blick auf § 88 VwGO kann der Antrag aber auch offen formuliert werden, z.B. „die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen bzw. wiederherzustellen“.</p>
---	---

#### b) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO)

Es gibt zwei Arten von einstweiligen Anordnungen nach § 123 Abs. 1 VwGO: die Sicherungs- und die Regelungsanordnung.

##### (1) Sicherungsanordnung (Sicherung eines Zustandes) - § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO

Das Gericht kann eine einstweilige Anordnung erlassen,

- wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Rechtszustands die Verwirklichung eines behaupteten Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

##### Beispiel:

- Der Antrag ...
  - dem Antragsgegner (Behörde) im Wege einer einstweiligen Anordnung aufzugeben, eine Straße nicht für Kanalverlegungsarbeiten für einen bestimmten Zeitraum voll zu sperren (Straßenbaurecht - Anliegergebrauch).
  - dem Antragsgegner zu untersagen, einen ausgeschriebenen Dienstposten mit dem Konkurrenten oder einer sonstigen Person zu besetzen, bis im weiteren Verfahren über die Klage entschieden ist (Beamtenrecht - Bewerbungsverfahrensanspruch).

##### (2) Regelungsanordnung (Regelung eines Zustandes) - § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO

Das Gericht kann eine einstweilige Anordnung erlassen,

- wenn die Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein Rechtsverhältnis nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern.

##### Beispiel:

- Der Antrag ...
  - den Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragsteller bis zur Entscheidung über seine Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu dulden (Ausländerrecht).

##### Voraussetzung für den Antrag:

Der Antragsteller macht einen **Anordnungsgrund** (die Eilbedürftigkeit) und einen **Anordnungsanspruch** (die materielle Berechtigung seines Begehrens) glaubhaft.

Weiter muss der Anspruch bei der zuständigen Behörde grundsätzlich bereits erfolglos geltend gemacht worden sein (Frage des Rechtsschutzbedürfnisses).

Zuständig wäre das Gericht der Hauptsache (§ 123 Abs. 2 VwGO), also das Gericht, bei dem Klage erhoben werden würde.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Auch hier empfiehlt sich der Austausch mit dem zuständigen Vorsitzenden, da nicht immer ein offizieller Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung vorliegt. Wenn der Antrag auf die Verfahrensart (nicht lediglich Klage, sondern zumindest auch vorläufiger Rechtsschutz) hinweist, dürfte oft auch ausreichen, das Antragsziel möglichst präzise zu benennen.</p>
---	--

## 5. Klageerhebung/Antrag

### a) Antragsinhalt

Klagen sind vor dem Verwaltungsgericht **schriftlich** (in deutscher Sprache) zu erheben (§ 81 VwGO). Die Antragsaufnahme in der Rechtsantragstelle zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (nachfolgend UdG) ist möglich und muss die Anforderungen des § 82 VwGO (Inhalt der Klageschrift) erfüllen. **Faustregel:** „**Wer will was von wem**“?

Sie muss

- den Kläger mit seiner ladungsfähigen Anschrift (praktischerweise auch eine Telefonnummer),
- den Beklagten:  
§ 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO:  
*Die Klage ist zu richten*  
(1) gegen den Bund, das Land oder die Körperschaft, deren Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat; zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde,  
(2) ...
- das Klagebegehren enthalten.

Sie sollte

- einen konkreten Antrag enthalten,
- begründet und
- unterschrieben sein; bei Aufnahme in der Rechtsantragstelle ist zusätzlich die Unterschrift durch den UdG zu leisten.

Der angefochtene Bescheid/Widerspruchsbescheid und evtl. weitere begründende Unterlagen sollten der Klage beigefügt werden (§§ 81, 82 VwGO).

#### b) Klagefrist (mit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - § 74 VwGO)

Die Frist zur Einreichung der Klage beträgt **einen Monat nach Zustellung** des Bescheides/Widerspruchbescheides.

Wird die Frist zur Einreichung der Klage ohne Verschulden versäumt, kann zur Klage ein Antrag auf **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** gestellt (aufgenommen) werden. Dieser muss innerhalb von zwei Wochen nach „Wegfall des Hindernisses“ gestellt werden (z.B. Autounfall mit Krankenhausaufenthalt). Der Grund der Hinderung muss bei der Antragstellung glaubhaft gemacht werden. Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet die Kammer, die auch für das Klageverfahren zuständig wäre.

#### c) Aufnahme der Klage in der Praxis

##### **Hinweis zur Antragsaufnahme vorab:**

Eine Prüfung der Zulässigkeit der Klage oder des Antrages erfolgt in der Rechtsantragstelle nicht. Es wird lediglich die Klage oder der sachgerechte Antrag aufgenommen und Hilfestellung bei der Formulierung der Begründung in angemessenem Umfang gegeben.

Die Aufnahme der Klage erfolgt in der Rechtsantragstelle elektronisch am PC durch:

- Anlegung des Verfahrens in der „RA-Kammer“ über die Fachanwendung EU-REKA-Fach (dort wird ein vorläufiges Aktenzeichen vergeben, ähnlich wie in AR-Sachen; z.B.: RA 5/16),
- Erfassung der Beteiligten (Kläger/Antragsteller, Beklagter/Antragsgegner) und des Sachgebiets für die Rechtsantragstelle,
- Klage-/Antragsaufnahme über das Schreibwerk in EUREKA-Fach  
(vgl. auch hierzu den Abschnitt „11. Checkliste für die Klage-/Antragsaufnahme“).

Für die Antragsaufnahme stehen vorgefertigte (meist hausinterne) Vordrucke zur Verfügung, in die die Beteiligten automatisch aus EUREKFA-Fach heraus übernommen werden.

Die Klage- und Antragsformulare sind von Gericht zu Gericht unterschiedlich gestaltet. Die Aufnahme der Klage erfolgt über das „Große Schreibwerk“ oder über das „Kleine Schreibwerk“, beide mit der Möglichkeit, die betreffenden Angaben des Klägers/Antragstellers anzukreuzen und auszufüllen.

##### **Begründung zur Klage:**

Hausintern sollte geregelt werden, in welchem Umfang Begründungen zur Klage/zum Antrag aufgenommen werden. In den Vordrucken besteht die Möglichkeit, eine Frist zur Einreichung/Nachreichung einer weiteren bzw. ausführlichen Begründung aufzunehmen.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Eine kurze, aussagekräftige Begründung in der Klage aufnehmen und den Kläger ferner erklären lassen, dass eine ausführlichere Begründung z.B. innerhalb von zwei Wochen nachgereicht wird. So hat der Kläger genug Zeit, sich in Ruhe und ohne Druck ausreichend Gedanken zur Begründung zu machen und diese nicht „auf die Schnelle“ abgeben zu müssen. Dadurch wird auch nicht riskiert, wichtige Punkte zu vergessen.</p>
---	---

### Hinweise für den Kläger/Antragsteller:

Die Vordrucke in der Rechtsantragstelle enthalten spezielle Hinweise für den Kläger/Antragsteller, die mit diesem auch durchgegangen werden sollten; z.B.:

- dass er zu gerichtlichen Verfahren einen Rechtsanwalt hinzuziehen kann,
- dass er Schreiben in gerichtlichen Verfahren nur unter dem ihm benannten Aktenzeichen und in 2facher Ausfertigung einreichen soll,
- dass das Verfahren ggf. gerichtskostenpflichtig ist und dass ein Gerichtskostenvor-schuss unmittelbar nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung zu zahlen ist,
- dass die weitere Bearbeitung des Verfahrens nicht durch die protokollaufnehmende Person, sondern die zuständigen Richter erfolgt.

(Auszug aus dem Klagevordruck vom Verwaltungsgericht Braunschweig)

Nach Aufnahme aller Daten und Ausführungen ist die komplette Klage-/Antragsschrift dem Kläger/Antragsteller vorzulesen bzw. diese mit ihm durchzulesen. Erst danach wird diese unterschrieben. Eine Unterschrift des UdG ist ebenfalls notwendig.

### Zusammenfassung:

- keine rechtliche Prüfung der Zuständigkeit des Gerichts und der Zulässigkeit der Klage/des Antrags,
- Erfassung des Verfahrens in EUREKA-Fach,
- Erstellung der Klage-/Antragsschrift über das Schreibwerk von EUREKA-Fach,
- Begründung ggf. in kurzer Form; ausführliche Begründung kann nachgereicht werden,
- Hinweise zur Klage/zum weiteren Verfahrensablauf,
- Klage-/Antragsschrift muss vorgelesen, genehmigt und vom Kläger/Antragsteller und UdG unterschrieben werden

## 6. Asylverfahren

Verfahren nach dem Asylgesetz sind sehr komplex, breit gefächert und unterliegen regelmäßigen Änderungen aufgrund neuer Gesetzgebung. Daher soll hier eine genaue Erläuterung der einzelnen Rechtsvorschriften unterbleiben und lediglich eine kurze Aufschlüsselung einzelner Bescheide und der entsprechend aufzunehmenden Anträge erfolgen. Es ist nicht immer auf den ersten Blick erkennbar, welcher Antrag aufzunehmen ist. Daher empfiehlt sich in Asylverfahren bei Unklarheiten Rücksprache mit dem zuständigen Vorsitzenden.

### III Fachgerichtsbarkeiten

In jedem Fall ist ein Antrag aufzunehmen, den Bescheid des Bundesamtes aufzuheben.

Bescheid	aufzunehmender Antrag
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ablehnung <b>offensichtlich unbegründet</b> (Klage hätte keine aufschiebende Wirkung, § 11 Abs. 1 AsylG)</li> </ul> <p>(„Die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft werden als <b>offensichtlich unbegründet abgelehnt</b>.“)</p>	<p>Verpflichtungsantrag zur Anerkennung als Asylberechtigter (nachfolgend: Verpflichtung) und vorläufiger Rechtsschutz (§ 80 Abs. 5 VwGO)</p> <p>Beispiel: „...den Bescheid der Beklagten aufzuheben sowie die Beklagte <b>zu verpflichten</b>, mich als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise für die Gewährung subsidiären Schutzes hilfsweise, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen sowie die <b>aufschiebende Wirkung</b> meiner Klage anzuordnen.“</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ablehnung <b>einfach unbegründet</b> („Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt...“)</li> </ul>	<p>Verpflichtung <b>ohne</b> vorläufigen Rechtschutz, da die mit der Abschiebungsandrohung verbundene Ausreisefrist, um die es im vorläufigen Rechtschutz nur gehen kann, grundsätzlich erst mit der Unanfechtbarkeit des Bescheids beginnt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Folgeanträge</b> mit und ohne Abschiebungsandrohung („Der Asylfolgeantrag wird abgelehnt“ oder „Die Anträge auf Durchführung weiterer Asylverfahren werden abgelehnt.“)</li> </ul>	<p>Verpflichtung <b>und</b> vorläufiger Rechtschutz</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Dublin-Verfahren („Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.“)</li> </ul>	<p><b>Anfechtung</b>, nicht auch Verpflichtung, <b>aber</b> vorläufiger Rechtsschutz</p> <p>Beispiel: „...den Bescheid der Beklagten <b>aufzuheben</b> sowie die <b>aufschiebende Wirkung</b> meiner Klage anzuordnen.“</p>

Bescheid	aufzunehmender Antrag
<ul style="list-style-type: none"> <li>subsidiärer Schutzstatus wird anerkannt; im Übrigen wird der Asylantrag bzw. Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft <b>abgelehnt</b></li> </ul>	<p>Verpflichtung <b>ohne</b> vorläufigen Rechtschutz (da subsidiärer Schutz)</p> <p>Beispiel: „...die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom...zu Ziff. 2. zu verpflichten, mich als Asylberechtigten gemäß Art. 16a Abs. 1 GG anzuerennen bzw. mir die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerennen.“</p>

### Weitere Besonderheiten in Asylverfahren:

#### Staatsangehörigkeit/Herkunftsland

Bei Klagen und/oder Anträgen in Asylverfahren ist die Staatsangehörigkeit des Klägers/Antragstellers bzw. dessen Herkunftsland mit aufzunehmen. Hieraus ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Kammer.

#### Sprachliche Barriere

In vielen Fällen ist eine Verständigung mit den Klägern/Antragstellern nicht oder nur schwer möglich. Daher empfiehlt sich ein entsprechender Passus in der Klage-/Antragschrift. Dieser könnte wie folgt lauten:

*„Eine weitere Verständigung war aufgrund fehlender Sprachkenntnisse nicht möglich.“*

#### Etwaige Begleitperson

Oft werden die Kläger/Antragsteller durch eine sie (ehrenamtlich) betreuende Person oder einen Übersetzer begleitet. Die Personalien der Begleiter sind, das Einverständnis vorausgesetzt, in der Klage mit aufzunehmen, damit nachvollzogen werden kann, wie die Klage aufgegeben bzw. begründet wurde, wenn der Kläger/Antragsteller kein Deutsch spricht.

## 7. Kosten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Für die Gerichtskostenberechnung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind, wie in anderen Gerichtsbarkeiten auch, das GKG (Gerichtskostengesetz) sowie die KostVfG (Kostenverfügung) maßgeblich.

#### Wichtig!

In vielen Fällen fragen die Kläger nach den Kosten des Verfahrens. **Letztlich kann in der Rechtsantragstelle keine genaue Auskunft zur Höhe der Verfahrenskosten gemacht werden.** Auf der sicheren Seite ist man mit der Aussage, dass die Gebühr des Verfahrens von der (vorläufigen) Streitwertfestsetzung abhängig ist und diese erst durch den Richter erfolgt.

#### a) Kostenvorschusspflicht

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind gemäß §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 6 Abs. 1 Nr. 5 GKG kostenvorschusspflichtig. Mit Einreichung/Einlegung/Eingang der Klage wird daher die dreifache Verfahrensgebühr vom Kläger erhoben werden (§ 22 Abs. 1 GKG).

#### Höhe der Verfahrensgebühr/Streitwert

Gem. § 3 GKG richtet sich die Höhe der Verfahrensgebühr nach dem Wert des Streitgegenstandes (Streitwert). Je höher der Streitwert, desto höher die Verfahrensgebühr.

Der Streitwert wird meist zu Beginn des Verfahrens vorläufig in der Eingangsverfügung zur Klage durch den Vorsitzenden Richter oder zeitnah nach Klageerhebung durch den zuständigen Richter (Berichterstatter) festgesetzt (vorläufige Streitwertfestsetzung). Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit steht den Richtern dazu ein Streitwertkatalog zur Verfügung, der Empfehlungen zur Höhe des Streitwertes zum jeweiligen Sachgebiet enthält. Es ist möglich, dass der Streitwert zahlenmäßig feststeht (z.B. bei Abgaben, Gebühren- und Kostenbescheiden). Wenn der Wert bei Klageerhebung bekannt ist, kann dieser in der Rechtsantragstelle durchaus mit aufgenommen werden. Die endgültige Festsetzung des Streitwertes erfolgt in oder nach der gerichtlichen Endentscheidung (Urteil oder Beschluss).

#### b) Gerichtskostenfreie Verfahren

##### Ein wichtiger Hinweis vorab:

Nicht für alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren fallen Gerichtskosten an. Folgende Verfahren sind gerichtskostenfrei, d.h. es entsteht weder eine Verfahrensgebühr noch Auslagen:

- Verfahren nach dem Asylgesetz (Asylverfahren) - § 83b AsylG,
- sozialhilferechtliche Verfahren nach § 188 VwGO; dazu gehören:  
Jugendhilfe, Schwerbehindertenrecht, Kriegsopferfürsorge, Ausbildungsförderung (BAföG), Rundfunkgebührenbefreiung (aber nicht bei Klagen gegen die Rundfunkgebühr!).

Im Zweifel sollte in der zuständigen Kammer nachgefragt werden. Es ist nicht immer ersichtlich, ob das Verfahren zu den Sachgebieten des § 188 VwGO gehört. Verfahren zum Wohngeldrecht sind beispielsweise nicht gerichtskostenfrei, auch wenn dies sozialrechtlich zugeordnet werden könnte.

##### Zusammenfassung für die Praxis:

- Verfahren sind kostenvorschusspflichtig,
- Gebühr ist abhängig vom vorläufigen Streitwert,
- Festsetzung des vorläufigen Streitwerts durch Richter,
- kein Kostenansatz in der Rechtsantragstelle,
- lediglich Aufnahme der Höhe des Streitwertes, wenn ersichtlich bzw. angegeben,

- Erstellung der Kostenrechnung an den Kläger erfolgt durch SE nach vorläufiger Festsetzung des Streitwerts

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Einigen Klägern ist nicht bewusst, dass für Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Gerichtskosten entstehen bzw. dass diese Gerichtskosten vorschusspflichtig sind.</p> <p>Es empfiehlt sich daher, auf die Entstehung von Gerichtskosten, insbesondere die Kostenvorschusspflicht (jedoch ohne Angabe zur Höhe) vor Klageaufnahme hinzuweisen. Viele Kläger sehen dann wegen des Prozesskostenrisikos von der Erhebung einer Klage ab. Gerade bei Platzverweisen ist dies der Fall. Hierbei handelt es sich um eine befristete Maßnahme der Polizei (z.B. 1 Woche), gegen die sich der Kläger wenden möchte, aber nicht bereit ist, Gerichtskosten zu zahlen.</p>
---	---

### c) Gerichtskosten im weiteren Verfahren/nach Abschluss des Verfahrens

Die endgültigen Gerichtskosten sind von dem Ausgang des Verfahrens abhängig.

- Entscheidung durch Urteil:
  - gem. Nr. 5110 KVNR entsteht für das „Verfahren im Allgemeinen“ eine 3-fache Gebühr,
  - hinzu kommen evtl. Zeugen- oder Sachverständigenentschädigungen, sowie sonstige Auslagen nach Nr. 9000 KVNR

Hat der Kläger den Kostenvorschuss bereits gezahlt und sich der endgültige Streitwert des Verfahrens zum vorläufigen Streitwert nicht geändert, entstehen lediglich noch Kosten für ggf. angefallene Auslagen (z.B. Zeugen- und/oder Sachverständigenentschädigung, Kosten für Fahrten zum Ortstermin).

- **Ermäßigte** Verfahrensgebühr nach Nr. 5111 KVNR bei:
  - Zurücknahme der Klage,
  - Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil (selten),
  - gerichtlichen Vergleich,
  - Erledigungserklärungen mit Kostenübernahme einer Partei

Es entsteht dann keine 3-fache Gebühr wie bei einem Urteil, sondern eine 1-fache Gebühr. Ein bereits gezahlter Kostenvorschuss (3-fache Gebühr) würde entsprechend angerechnet und zurückgezahlt werden.

**Verfahren des vorläufigen Rechtschutzes nach §§ 80 und 123 VwGO sind nicht kostenvorschusspflichtig.** Der Kostenansatz erfolgt nach Abschluss des Verfahrens entsprechend der getroffenen Endentscheidung. Nr. 5210 und Nr. 5211 KVNR regeln hier die Gebührensätze für die Antragsverfahren. Auch hier ermäßigt sich die Verfahrensgebühr bei Rücknahme des Antrages oder bei Abgabe einer Erledigungserklärung.

### **III Fachgerichtsbarkeiten**

---

Eine genauere Aufschlüsselung soll hier nicht erfolgen, da es nicht zu den Hauptaufgaben der Rechtsantragstellertätigkeit gehört, bei Antragstellung etwaig anfallende Verfahrenskosten darzulegen.

## **8. Prozesskostenhilfe (PKH)**

Auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gelten insoweit die Bestimmungen der ZPO, deren entsprechende Anwendung § 166 VwGO anordnet.

### **a) Antrag**

#### **§ 114 ZPO:**

... Abs. 1 Satz 1: „*Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.“ ...*

Anspruchsberechtigt sind daher Kläger, die die Kosten des Verfahrens nicht aufbringen können und bei denen für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Aussicht auf Erfolg besteht.

**Ausnahme:** Bestehen einer Rechtsschutzversicherung

#### **Antragsaufnahme (§ 117 ZPO):**

- Der **Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe** (nachfolgend PKH) kann zusätzlich zur Klage in der Rechtsantragstelle gestellt bzw. aufgenommen werden (§ 117 Abs. 1 ZPO).
- Zusätzlich ist ein entsprechender **Vordruck bzw. die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (JV 205)** dem Antrag beizufügen oder nachzureichen. Dem Vordruck sind die entsprechenden Belege (Mietvertrag, Stromabrechnung, Bescheid des Jobcenters, Gehaltsabrechnung etc.) beizufügen (§ 117 Abs. 2 ZPO).

#### **Praxis:**

In allen Klagevordrucken besteht die Möglichkeit, den Antrag auf PKH mit auszuwählen, er wird in diesen Fällen also zeitgleich mit Klageerhebung gestellt. Da die Kläger in den meisten Fällen bei Klageerhebung jedoch keine nachweisenden Belege mit sich führen, wird der Vordruck JV 205 mit den entsprechenden Ausfüllhinweisen ausgehändigt und eine Frist (ca. zwei Wochen) zur Rückgabe des Vordruckes mit aufgenommen.

#### **Zusammenfassung:**

- Bedürftigkeit, hinreichende Erfolgsaussicht der Klage, keine „Mutwilligkeit“,
- Antragsaufnahme in der Rechtsantragstelle möglich,
- Richter entscheidet über Antrag auf PKH

## b) Isoliertes PKH-Verfahren

In der Rechtsantragstelle kommt es hin und wieder vor, dass der Kläger Bewilligung von PKH beantragt und **erst nach der Bewilligung von PKH Klage erheben möchte.**

Innerhalb der im Bescheid der Verwaltungsbehörde genannten Frist kann vor Klageerhebung bereits PKH für das Klageverfahren beantragt werden (isoliertes PKH-Verfahren).

**Grund:** Einer mittellosen Partei kann nicht zugemutet werden, Klage zu erheben, wenn sie nicht in der Lage ist, die erforderlichen Gerichtskosten zu zahlen. Nach Ablauf der Klagefrist kommt nach näherer Maßgabe des § 60 VwGO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht.

Ein **Antrag für ein isoliertes PKH-Verfahren** könnte wie folgt lauten (aus einem Verfahren mit Vertretung durch einen Rechtsanwalt):

*„.... beantrage ich, der Antragstellerin für die beabsichtigte Klage Prozesskostenhilfe unter meiner Beirodnung zu bewilligen. ....*

*Im Fall der Prozesskostenhilfebewilligung erhebe ich Klage und beantrage, den Bescheid der Beklagten vom ... - Aktenzeichen: ... - aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Wohngeld zu bewilligen.“*

**Beachte:** Keine Erfolgsaussicht für isoliertes PKH-Verfahren bei gerichtskostenfreien Verfahren:

*„... Bei gerichtskostenfreien Verfahren, für die kein Vertretungszwang besteht, kann die mittellose Partei zur Wahrung der Klagefrist ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts selbst gerichtskostenfrei Klage erheben, ohne befürchten zu müssen, im Falle des Unterliegens außer mit den eigenen Aufwendungen z.B. für Porti, von denen die mittellose Partei auch durch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht befreit würde, mit weiteren Kosten belastet zu werden..“. (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 21. August 2015 - 4 PA 253/15, juris).*

## 9. Sonstiges (Erledigungserklärungen, Rechtsmitteleinlegung)

### a) Klagerücknahmen, Hauptsacheerledigungen, Stellungnahmen

Zusätzlich zur Klage/zum Antrag besteht auch die Möglichkeit,

- Klagerücknahmen,
- Hauptsacheerledigungen sowie
- Stellungnahmen zum Verfahren

### **III Fachgerichtsbarkeiten**

---

in der Rechtsantragstelle aufzunehmen. Der Vordruck hierfür ist gerichtsintern über das Schreibwerk in EUREKA-Fach aufrufbar. Auch diese Erklärungen/Stellungnahmen sind dem Kläger/Antragsteller vorzulesen, von diesem zu genehmigen und zu unterschreiben.

#### **(1) Klagerücknahme (§ 92 VwGO)**

Eine Rücknahme der Klage kann zu jeder Zeit im Verfahren erklärt werden, auch, wenn ein Urteil bereits ergangen, jedoch noch nicht rechtskräftig ist. Wird die Klage nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung (aber noch vor Rechtskraft) zurückgenommen, muss der Beklagte der Rücknahme zustimmen (§ 91 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

- Für die endgültige Erledigung des Verfahrens durch Klagerücknahme ergeht ein unanfechtbarer Beschluss (Einstellungsbeschluss).
- Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (ermäßigt, vgl. 7. c).

In der Rechtsantragstelle wird dafür lediglich eine Stellungnahme aufgenommen, aus der hervorgeht, dass der Kläger die Klage zurücknimmt. Einer Begründung bedarf es nicht. Beispiel: „*Hiermit nehme ich die Klage vom ... zurück.*“

#### **(2) Hauptsacheerledigung (§ 161 Abs. 2 VwGO)**

Bei einer Hauptsacheerledigung erklären alle Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache für erledigt (§ 161 Abs. 1 VwGO). Das ist z.B. der Fall, wenn die Behörde den erlassenen Bescheid zu Gunsten des Klägers/Antragstellers abändert und ihm in seinem Klagebegehren stattgegeben wird.

- Es ergeht für die Erledigung des Verfahrens ein unanfechtbarer Einstellungsbeschluss.

#### **(3) Allgemeine Stellungnahmen zum Verfahren**

Es kommt durchaus vor, dass Kläger/Antragsteller, die in gerichtlichen Schreiben aufgefordert worden sind, Stellung zu nehmen, diese in der Rechtsantragstelle aufgeben möchten. Es sollte dabei darauf geachtet werden, dass die Rechtsantragstellen nicht als Schreibrbüro missbraucht werden.

### **b) Rechtsmittel**

#### **(1) Kosten-Beschwerden, Erinnerungen und Anhörungsrügen**

Diese können in der Rechtsantragstelle des Verwaltungsgerichtes aufgenommen werden (§§ 146 ff. VwGO). In der Rechtsmittelbelehrung der jeweiligen Entscheidung muss der Hinweis „...zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen“ enthalten sein. Hintergrund: Für diese Rechtsmittel besteht kein Anwaltszwang in der nächsthöheren Instanz.

**(2) Berufung, Antrag auf Zulassung der Berufung, Revision, Antrag auf Zulassung der Revision, Beschwerde in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Rechtsmittel, die vor dem OVG verhandelt werden)**

Diese können in der Rechtsantragstelle **nicht** aufgenommen bzw. rechtswirksam erhoben werden. In der nächsten Instanz (Oberverwaltungsgericht) besteht Anwaltszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Das gilt bereits für den Antrag entsprechend.

In der jeweiligen Rechtsmittelbelehrung findet sich auch kein Hinweis, dass das Rechtsmittel „...zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen...“ ist. Ein in der Rechtsantragstelle aufgenommener Antrag wäre daher bereits unzulässig.

**Ausnahme:**

Etwas Anderes gilt nur im Prozesskostenhilfeverfahren, in dem auch ohne einen Prozessbevollmächtigten Beschwerde zum OVG eingelegt werden kann (§ 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO).

Falls ein Antragsteller dennoch auf der Aufnahme des Antrages bestehen sollte, ist zwingend ein Vermerk erforderlich, dass dieser darauf hingewiesen worden ist und trotz Belehrung auf der Aufnahme des Antrages bestanden hat.



**Praxistipp:**

Auch hier empfiehlt sich in Zweifelsfällen eine Rücksprache mit dem zuständigen Vorsitzenden oder Richter. Der Kläger geht ansonsten fälschlicherweise davon aus, dass das Rechtsmittel zulässig eingelegt wurde.

## 10. Das weitere Verfahren nach Klage-/Antragsaufnahme

In vielen Fällen erkundigen sich die Kläger oder Antragsteller nach dem weiteren Verlauf des Verfahrens; was als nächstes passiert. Die gesetzlichen Regelungen dazu sind ab §§ 85 ff. VwGO zu finden.

- Kopieren des RA-Verfahrens in EUREKA-Fach zur zuständigen Kammer (SE), Zustellung der Klage an die Gegenseite (§ 85 VwGO) und Aktenzeichenmitteilung an Kläger/Antragsteller durch Eingangsverfügung des Vorsitzenden**

Nachdem das Verfahren durch die Serviceeinheit im System EUREKA-Fach erfasst wurde, wird die Klage/der Antrag an die Beklagte (Behörde) zugestellt.

Diese wird aufgefordert, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern und auf die Klage zu erwidern sowie gem. § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO die dort vorliegenden Unterlagen und Verwaltungsvorgänge einzureichen.

Zeitgleich wird dem Kläger/Antragsteller mit einer Eingangsbestätigung das Aktenzeichen des Verfahrens mitgeteilt und etwaige Hinweise zum Verfahren erteilt.

- **Einreichung und Übersendung von Schriftstücken (§ 86 Abs. 4 VwGO)**  
Von den Beteiligten eingereichte Schriftsätze werden von Amts wegen der Gegenseite zur Kenntnis oder zur Stellungnahme übermittelt.  
Hinweis: Die Schriftsätze sollten immer mit Doppel/Abschrift eingereicht werden (§ 81 Abs. 2 VwGO). Geschieht dies nicht, werden die anfallenden Kopierkosten in Rechnung gestellt.
  - **Akteneinsicht (§ 100 VwGO)**  
Der Kläger kann die von dem Beklagten eingereichten Verwaltungsvorgänge im Gericht einsehen. Wird er im Verfahren anwaltlich vertreten, kann der Anwalt Akteneinsicht in seinen Büroräumen beantragen. Die Verwaltungsvorgänge werden diesem dann übermittelt.
  - **Beweisbeschlüsse (§ 96 Abs. 2 VwGO)**  
Es kommt nicht selten vor, dass noch vor der mündlichen Verhandlung Beweisbeschlüsse erlassen werden (z.B. ein ärztliches Gutachten in Führerschein- oder Asylsachen oder bei Fragen zur Berufsunfähigkeit im Beamtenrecht).  
Regelmäßig werden die dem Gericht vorliegenden Akten an den im Beweisbeschluss bestellten Gutachter/Sachverständigen gesandt, der das Gutachten erstellt. Nach Vorlage des Gutachtens wird dieses an die Beteiligten mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.
  - **Mündliche Verhandlung (§ 101 VwGO)**  
Der/die für das Verfahren zuständige(n) Richter (Einzelrichter oder Kammer) sind grundsätzlich gehalten, eine Hauptsachenentscheidung erst nach einer mündlichen Verhandlung, in der die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erörtert wird, zu entscheiden. Liegen alle Erkenntnisse vor, stellen die Beteiligten ihre Anträge und eine Entscheidung (meist ein Urteil) ergeht.  
  
Mit Einverständnis der Beteiligten, die vorab eingeholt wird, kann auch ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Eine Entscheidung ergeht dann auf schriftlichem Weg (Urteil ohne mündliche Verhandlung - § 101 Abs. 2 VwGO).  
  
Das Urteil mit dem Protokoll der mündlichen Verhandlung wird durch die Serviceeinheit an die Beteiligten zugestellt (§ 116 Abs. 1 Satz 2 VwGO).
- 
- **Klagerücknahme und Hauptsacheerledigung**
    - vgl. hierzu Nr. 9. a)
  - **Entscheidung in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes**  
In den Verfahren nach §§ 80 und 123 VwGO entscheidet das Gericht (die Kammer) durch Beschluss. Dieser wird den Beteiligten durch die Serviceeinheit über sandt und zugestellt.

## 11. Checkliste für die Klage-/Antragsaufnahme

- die **Personalien des Klägers/Antragstellers** möglichst vollständig erfassen (Name, Anschrift, Geburtsdatum, bei Asyl Herkunftsland/Staatsangehörigkeit),
- die **Bezeichnung der Beklagten** inkl. der Anschrift ist aufzunehmen (ist diese in der Rechtsbehelfsbelehrung nicht angegeben, wird die Bezeichnung aus dem Briefkopf des Bescheides übernommen),
- das **Klagebegehren** ist zu bezeichnen („Ich erhebe Klage...“, „Ich begehre vorläufigen Rechtsschutz...“),
- ein **konkreter Antrag** muss gestellt werden (z.B.: „...mit dem Antrag, die Beklagte zu verpflichten ...“),
- der anzufechtende **Bescheid** mit Datum und Aktenzeichen sollte angegeben werden (z.B. „... den Bescheid der Beklagten vom ... mit dem Aktenzeichen ... aufzuheben ...“),
- die Klage/der Antrag sollte **begründet** sein (evtl. Begründung in kurzer Form und Aufnahme des Hinweises, dass eine ausführliche Begründung nachgereicht wird),
- **Unterschrift** des Klägers/Antragstellers sowie des UdG,
- Einscannen des Bescheides und anderer verfahrensrelevanter Unterlagen zur späteren Zuordnung in EUREKA-Fach

## 12. Formulare

Die Formulare der Fachanwendung EUREKA-Fach sind einschlägig (s. Anlagen):

Klage- und Antragsformular über das Kleine Schreibwerk (KSW)

Klage- und Antragsformular über das Große Schreibwerk (GSW)

### **III Fachgerichtsbarkeiten**

---

#### **a) Klage- und Antragsformular über das Kleine Schreibwerk (KSW)**

**Verwaltungsgericht ...**

Straße, PLZ und Ort

Tel.: ..., Fax: ...

Ort, den

Gegenwärtig:

Name des UdG  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Klage**

**Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz**

sowie  **Antrag auf Prozesskostenhilfe**

**Es erscheint** Beruf, Vorname, Name, ggf. Geburtsname, ladungsfähige Anschrift  
Name des Klägers/Antragstellers

ausgewiesen durch Bundespersonalausweis

tagsüber erreichbar unter (ggf. Handynummer):....

**und erklärt**

im eigenen Namen

als gesetzliche/r Vertreter/in des/der

Beruf, Vorname, Name, ggf. Geburtsname, ladungsfähige Anschrift

...

als Bevollmächtigte/r des/der

Beruf, Vorname, Name, ggf. Geburtsname, ladungsfähige Anschrift

...

Die Vollmacht werde ich umgehend nachreichen; einen entsprechend Vordruck habe ich erhalten.

Ich/Wir erhebe(n) Klage  
schutz

Ich/Wir begehre(n) vorläufigen Rechts-  
schutz

gegen Bezeichnung d. Beklagten/Antragsgegners/in, ladungsfähige Anschrift  
Bezeichnung des Beklagten

mit dem Antrag

den/die Bescheid(e) des/der Beklagten vom ...  
Aktenzeichen: ...

und den Widerspruchsbescheid vom ...  
Aktenzeichen: ...

betreffend ... aufzuheben

sowie den/die Beklagte(n) zu verpflichten, ...

die aufschiebende Wirkung  meines/unseres Widerspruchs  meiner/unserer Klage

gegen den/die Bescheid(e) des/der Antragsgegners/in vom ...  
Aktenzeichen: ...

in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom ...  
Aktenzeichen: ...

wiederherzustellen.  anzuordnen.

den/die Antragsgegner/in im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten,

...

und ich/wir beantrage(n) Prozesskostenhilfe

unter Beiordnung von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin ...

Der ausgefüllte Vordruck JV 205 wird umgehend, spätestens bis ... nachgereicht

Den Wert des Streitgegenstandes gebe ich mit ... EUR an.

### **III Fachgerichtsbarkeiten**

---

Eine Begründung der Klage / des Antrages auf vorläufigen Rechtsschutz werde ich dem Gericht

umgehend                    bis zum ...

in zweifacher Ausfertigung vorlegen.

Zur Begründung trage ich vor:

Eine weitere Begründung werde ich bis zum ... nachreichen.

Ich wurde darauf hingewiesen,

dass ich zu gerichtlichen Verfahren einen Rechtsanwalt hinzuziehen kann,  
dass ich Schreiben in gerichtlichen Verfahren nur unter dem mir benannten Aktenzeichen  
und in 2facher Ausfertigung einreichen soll,  
dass das Verfahren ggf. gerichtskostenpflichtig ist und dass ein Gerichtskostenvorschuss  
unmittelbar nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung zu zahlen ist,  
dass die weitere Bearbeitung dieses Verfahrens nicht durch die protokollaufnehmende  
Person, sondern die zuständige Kammer erfolgt.

Eine Abschrift dieses Protokolls habe ich erhalten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Geschlossen:

Justizobersekretärin

b) Klage- und Antragsformular über das Große Schreibwerk (GSW)

RA XX/16

Osnabrück, 11.08.2016

**VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK**  
**RECHTSANTRAGSTELLE**

**Anwesend:**

Name, Dienstbezeichnung  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Niederschrift über die Aufnahme einer Klage und eines Antrags**

**Es erscheint:**

[REDACTED]  
ausgewiesen durch: Reisepass Nr. qweewqewqewqe,  
tagsüber erreichbar unter (ggfs. Handynummer): qqq3333333

**und erklärt**

im eigenen Namen:



Ich erhebe Klage und begehre vorläufigen Rechtsschutz.

**gegen**

Stadt [REDACTED]

**Ich beantrage:**

Den Bescheid der Antragsgegnerin vom 04.12.2015 mit dem Aktenzeichen 12345678 aufzuheben sowie die Antragsgegnerin zu verpflichten, mir das [REDACTED] zu gestatten.

Die aufschiebende Wirkung gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 04.12.2015 mit dem Aktenzeichen 12345678 anzutreten.

Zur **Begründung** trage ich vor:

[REDACTED]

Eine Abschrift dieses Protokolls habe ich erhalten.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich zu gerichtlichen Verfahren einen Rechtsanwalt hinzuziehen kann.

- 2 -

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich Schreiben in gerichtlichen Verfahren nur unter dem mir benannten Aktenzeichen und in 3facher Ausfertigung einreichen soll.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass die hier gemachten Daten in diesem Gericht gemäß Nds. Datenschutzgesetz zu Verfahrenszwecken in elektronischer Form gespeichert und verwendet werden. Ich kann der Speicherung der Daten unter den Voraussetzungen des §17 a NDSG widersprechen.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass das Verfahren ggf. gerichtskostenpflichtig ist und dass ein Gerichtskostenvorschuss unmittelbar nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung zu zahlen ist.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass die weitere Bearbeitung dieses Verfahrens nicht durch die protokollaufnehmende Person, sondern den zuständigen Spruchkörper erfolgt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Geschlossen:

---

Duck

---

Name, Dienstbezeichnung

#### **D. Finanzgericht**

Die Recherche im Vorfeld dieser Handreichung hat ergeben, dass die Rechtsantragstelle bei den Finanzgerichten eine eher kleine Rolle spielt und selten aufgesucht wird. Daher wurde von weiteren Ausführungen abgesehen.

## IV. Staatsanwaltschaft

### A. Einleitung

Den wenigsten Bürgern ist bekannt, dass auch in jeder Staatsanwaltschaft eine Rechtsantragstelle eingerichtet ist. Fast jeder, der **Betroffener einer Straftat geworden ist oder eine solche beobachtet hat**, wendet sich zuerst an die Polizei. Aber auch in der Rechtsantragstelle der Staatsanwaltschaften kann man Straftaten zur Anzeige bringen. Oft sind es diejenigen, die ihrer Anzeige eine besonders hohe Priorität zumessen und den Beamten der Polizei eine sachgemäße Aufnahme nicht zutrauen oder selbst schon als Beschuldigter mit der Polizei in Kontakt gekommen sind, die sich für die Rechtsantragstelle bei der Staatsanwaltschaft entscheiden.

In manchen Fällen muten die vorgetragenen Sachverhalte etwas seltsam an, zumindest fragwürdig. Die Anzeigerstatter berichten beispielsweise, dass sie in ihrer eigenen Wohnung durch die Decke hindurch von einem Kampfflugzeug mit einem Laser beschossen wurden, dass die Geister von Päpsten sie quälen und ihnen Visionen eingeben oder - kein Einzelfall - dass jemand sie verfolgt, mit Hilfe ominöser Maschinen aus der Ferne auf ihren Körper und die Haushaltsgeräte, vor allem PC, Smartphone und Fernseher Einfluss nimmt.

Aber auch Antragsteller, die ein tatsächlich strafrechtlich verfolgbares Handeln zur Anzeige bringen wollen, finden immer öfter den Weg in die Rechtsantragstelle der Staatsanwaltschaft.

### B. Strafanzeige

#### 1. Kurzdarstellung

Bei einer Strafanzeige handelt es sich lediglich um die Mitteilung eines Sachverhalts, der nach Meinung des Anzeigerstatters Anlass zur Strafverfolgung bietet. Sie kann - im Gegensatz zum Strafantrag bei Antragsdelikten (siehe C) - nicht zurückgenommen werden und setzt ein Ermittlungsverfahren in Gang, soweit ein sogenannter Anfangsverdacht besteht.

#### 2. Übersicht

##### a) Zuständigkeit

- **sachliche** Zuständigkeit: § 158 Abs. 1 Satz 1 StPO Staatsanwaltschaft, Polizei, Amtsgericht
- **örtliche** Zuständigkeit: in der Regel die Behörde, in deren Bezirk der Tatort liegt, § 7 Abs. 1 StPO; anders bei jugendlichen Straftätern: hier kommt es immer auf den Wohnsitz an; Abgabe bei örtlich unzuständiger Stelle möglich → Weiterleitung an zuständige Behörde

- **funktionelle** Zuständigkeit bei den Staatsanwaltschaften: Abgabe der Strafanzeige zu Protokoll

#### b) Form

- gemäß § 158 Abs. 1 Satz 2 StPO mündlich oder schriftlich (auch per Fax)

#### c) Berechtigter

- der Verletzte oder eine andere Person (§ 158 StPO),
- Vertretung möglich, Vollmacht bedarf keiner bestimmten Form (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Auflage 2018, § 158, Rn. 14)

#### d) Inhalt

- Beschuldigter der Straftat: so genau wie möglich bezeichnen (Name, Anschrift, Geburtsdatum), Anzeige gegen Unbekannt ist aber auch möglich,
- Anzeigererstatter: so genau wie möglich bezeichnen, vertrauliche Anzeige ist aber auch möglich (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Auflage 2018, § 158, Rn. 16),
- Personendaten des Anzeigererstatters trotzdem aufnehmen, wenn nicht ausdrücklich eine anonyme Anzeige gewünscht ist → für eventuell ergänzende Vernehmung und Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens,
- Vermerk anbringen, z.B.: Der Anzeigererstatter bittet darum, seine Daten besonders vertraulich zu behandeln und nicht an den Beschuldigten mitzuteilen oder Anschrift einer Opferschutzeinrichtung als Postanschrift aufnehmen, soweit der Anzeigererstatter mit einer solchen Einrichtung in Kontakt steht,
- Tathergang: zeitliche Abfolge, Örtlichkeiten und evtl. wichtige Vorgeschehen,
- Zeugen oder Beweismittel

### C. Strafantrag

#### 1. Kurzdarstellung

Mit einem Strafantrag bringt ein Anzeigererstatter über die bloße Mitteilung eines Sachverhalts hinaus zum Ausdruck, dass er eine Strafverfolgung will. Ein Strafantrag kann nur von einem Berechtigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter gestellt werden und ist bei absoluten Antragsdelikten Prozessvoraussetzung für die Strafverfolgung.

#### 2. Übersicht

##### a) Zuständigkeit

- **sachliche** Zuständigkeit: § 158 Abs. 1 Satz 1 StPO: Staatsanwaltschaft, Polizei Amtsgericht und Landgericht, soweit dort bereits Untersuchungen geführt werden,

- **örtliche** Zuständigkeit: § 7 Abs. 1 StPO: Behörde in deren Bezirk der Tatort liegt; bei jugendlichen Straftätern bestimmt sich die Behörde nach dem Wohnsitz,
- **funktionelle** Zuständigkeit: zu Protokoll der Geschäftsstelle, § 8 Nr. 5 RPfIG - Aufnahme durch den Rechtspfleger - berührt die Wirksamkeit nicht

**b) Berechtigter**

- der Verletzte (§ 77 Abs. 1 StGB),
- gesetzlicher Vertreter, wenn Verletzter geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist (§§ 77 Abs. 3 StGB, 105, 106 BGB),
- gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter bei juristischen Personen (Fischer, StGB, 65. Aufl. 2018, § 77, Rn. 2, 2a)

**c) Form**

- schriftlich (auch per Fax) oder mündlich zu Protokoll (SK-Wohlers § 158, Rn. 52),
- nicht telefonisch (BGH NJW 71, 903),
- bei Einreichen eines schriftlichen Strafantrages: Original muss vom Antragsteller unterschrieben sein, Vorlage einer Kopie/Fax reicht

**d) Frist**

- 3 Monate (§ 77 b Abs. 1 Satz 1 StGB) ab Kenntnis der Tat und des Täters durch Geschädigten oder Vertreter (§ 77 Abs. 2 Satz 1 StGB),
- Täter muss nicht namentlich bekannt sein, aber individualisiert (z.B.: Der Bewohner einer bestimmten Wohnung) (Fischer, StGB, 65. Aufl. § 77 b, Rn. 5),
- bei mehreren Antragsberechtigten läuft die Frist für jede Person einzeln ab (Fischer, StGB, 65. Aufl. § 77 b Rn. 8),
- bei mehreren vermeintlichen Tätern läuft die Frist gegen jede Person einzeln ab (§ 77b III StGB),
- Antragsfrist ist nicht an Verjährungsfrist gebunden (Fischer in Beckscher Kurzkommentar, 65. Aufl. § 77 b S. 773, Rn. 2)

**Beispiel:** Die relative Verjährungsfrist für einen Diebstahl beträgt ab Beendigung der Tat fünf Jahre. Erlangt der Geschädigte erst sechs Jahre nach der Tat Kenntnis von dieser, läuft die Antragsfrist nach Eintritt der Verjährung aus. Eine Strafverfolgung ist nach Verjährungseintritt ausgeschlossen. Bis zum Eintritt der Verjährung kann ein Strafantrag gestellt werden, soweit die Antragsfrist von drei Monaten gewahrt bleibt;

- bei Fristversäumnis ist keine Wiedereinsetzung möglich, die Tat ist dann bei absoluten Antragsdelikten nicht mehr verfolgbar (NJW 94, 1166)

### e) Inhalt

- Antragsteller: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift,
- Beschuldigter: möglichst präzise Bezeichnung (vgl. Antragsteller), Antrag gegen Unbekannt aber möglich (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Auflage 2018, § 158, Rn. 21),
- Beschränkung auf eine Person möglich, auch wenn die Straftat durch mehrere begangen wurde (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Auflage 2018, § 158, Rn. 19),
- Tathergang so genau wie möglich schildern lassen; eine bloße Anregung, dass geprüft werden möge, ob evtl. eine strafbare Handlung vorliegt, genügt nicht.

**Beispiel:** Der Antragsteller gibt an, dass er davon ausgeht, dass eine dritte Person regelmäßig stiehlt, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Beweise kann er nicht aufführen und auch keine konkreten Taten benennen. Der Verdacht ergibt sich für den Antragsteller nur daraus, dass die dritte Person über ihre Verhältnisse lebt und sich die große Wohnung und das teure Auto von ihrem Gehalt alleine nicht leisten kann.

- Beschränkung des Strafantrages auf eine von mehreren (gleichzeitig) begangenen Taten möglich,
- Erklärung, dass die Strafverfolgung gewünscht wird (ausdrücklich oder durch Auslegung),
- Belehrung bzgl. der Rechte eines Verletzten (§ 406 h Abs. 1 StPO) soll so frühzeitig wie möglich erfolgen → frühester Zeitpunkt ist bei Abgabe des Antrages zu Protokoll

## D. Strafantrag und Strafanzeige: Voraussetzungen und Ablauf

Will ein Geschädigter eine Straftat zur Anzeige bringen und entscheidet sich dafür, dies bei der Staatsanwaltschaft zu tun, muss er sich während der behördlichen Sprechzeiten, meist von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr dort einfinden. Von der Wachtmeisterei wird diese Person kontrolliert und durchsucht, damit die Sicherheit für alle Bediensteten gegeben ist. Per Telefon wird der Rechtspfleger dann über das Erscheinen informiert und entweder holt man den Antragsteller direkt von der Wachtmeisterei ab und begibt sich mit diesem in das separate Büro oder - je nachdem wie dies in der Behörde strukturiert ist - der Antragsteller wird mit einem Wachtmeister in das Dienstzimmer gebracht.

Bei der Aufnahme des Antrages und der Strafanzeige sind dann die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

### 1. Zuständigkeit

Für die Aufnahme der Strafanzeige und des Strafantrages ist die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwälter an der Staatsanwaltschaft zuständig, in dessen Bezirk der Tatort liegt oder aber die Staatsanwaltschaft, die über eine anderweitige Zuständigkeit verfügt. Eine Aufnahme an der örtlich unzuständigen Staatsanwaltschaft kann erfolgen. Der Vorgang wird dann an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

### 2. Berechtigte

Zwischen Strafanzeige und Strafantrag ist zu unterscheiden: Strafanzeige kann jeder Mann erstatten, z.B. auch der Zeuge, der eine Straftat beobachtet hat. Einen Strafantrag stellen jedoch kann aber nur der Verletzte oder ein sonstiger Berechtigter (vgl. beispielsweise § 77 Abs. 2 StGB). Die berechtigte Person kann sich vertreten lassen, wobei die Vollmacht in Schriftform vorliegen muss.

### 3. Vertretung bei der Stellung eines Strafantrages

Bei der Vertretung eines geschäftsunfähigen oder nur beschränkt geschäftsfähigen Betroffenen sind die Regeln der elterlichen Sorge zu beachten (§§ 1626 ff. BGB).

Sollte der Betroffene unter Betreuung stehen, so darf der Betreuer nur dann im Namen des Betroffenen Strafantrag erstatten, wenn sein Aufgabenkreis Behördenangelegenheiten umfasst. Eine Vertretung ist bei einer Selbstanzeige ausgeschlossen. Volljährige, die unter Betreuung stehen, aber geschäftsfähig sind und bei deren Betreuung keine Einschränkungen im Rahmen eines Einwilligungsvorbehaltens nach § 1903 BGB vorliegen, können den Strafantrag selbst erstatten.

Auch eine juristische Person kann durch eine Straftat geschädigt werden. Dann kann der gesetzliche oder der satzungsmäßige Vertreter den Strafantrag im Namen der Gesellschaft stellen. Bei einer GmbH ist dies z.B. der Geschäftsführer nach § 35 Abs. 1 GmbHG. Es ist zu beachten, ob ein Geschäftsführer laut Satzung allein oder nur zusammen mit einem oder mehreren bestimmten weiteren Geschäftsführern zur Vertretung ermächtigt ist. In der Praxis liegt die Satzung freilich nicht in dem Moment der Antragstellung vor und muss gegebenenfalls später durch den zuständigen Dezernenten durch Einsichtnahme in das Register geprüft werden.

Auch bei der Vertretung einer OHG kann erst durch Einsicht in den Gesellschaftsvertrag festgestellt werden, ob der vorstellig gewordene Gesellschafter zur alleinigen Vertretung berechtigt ist oder von dieser ausgeschlossen wurde (§§ 125 Abs. 1 Satz 1, 107 HGB).

### 4. Belehrung

Der Antragsteller bzw. Anzeigerstatter sollte, bevor er den Vorfall schildert, zeugenschaftlich belehrt werden. Gemäß § 57 Satz 1 StPO sind Zeugen vor der Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen und über die strafrechtlichen Konsequenzen einer unrichtigen Aussage, insbesondere über den Tatbestand der Falschen Verdächtigung, § 164 StGB, zu belehren. Demgegenüber kommt eine Strafbarkeit der Zeugen gemäß §§ 153 ff. StGB

nicht in Betracht, da es sich bei der Staatsanwaltschaft nicht um eine zur eidlichen Vernehmung von Zeugen zuständige Stelle handelt. Außerdem können dem Anzeigerstatter die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, soweit er den Antrag zurücknimmt. Nach Rücknahme kann wegen derselben Straftat nicht erneut ein Strafantrag gestellt werden, vgl. §§ 470 StPO, 77d Abs. 1 Satz 3 StGB.

Der Verletzte hat daneben verschiedene Rechte, wie die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes. Er kann zusätzlich beantragen, über den Ausgang des Verfahrens informiert zu werden. Diese und weitere Rechte kann der Anzeigerstatter dem **Merkblatt** entnehmen, welches ihm auszuhändigen ist.

Eine mündliche Belehrung könnte wie folgt lauten: „*Ich muss Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass Sie die Wahrheit sagen müssen. Sie dürfen nicht lügen und vor allem niemanden einer Straftat beschuldigen, wenn Sie genau wissen, dass diese Person die Tat nicht begangen hat. Andernfalls könnten Sie sich selbst strafbar machen und mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden. Sollten Sie diesen Antrag (gilt nur für den Strafantrag, nicht für die Strafanzeige als bloße Verdachtsmitteilung) zu einem späteren Zeitpunkt zurücknehmen, können Kosten anfallen. Sie sind nicht verpflichtet, sich selbst oder nahe Angehörige zu belasten.*“

## 5. Glaubhaftmachung

Zur Glaubhaftmachung der geschilderten Straftat können Zeugen benannt und Unterlagen wie Quittungen, Kontoauszüge, Briefe oder Verträge in Kopie eingereicht werden. Es ist sinnvoll, dem Anzeigerstatter die Originale zu belassen und Kopien zum Vorgang zu nehmen. Auch Fotos können eingereicht werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Anzeigerstatter in diesem Fall die Abzüge behält. Meistens werden Bilder aber mittlerweile entweder digital eingereicht oder die Ausdrucke vorgezeigt.

Oft zeigen die Anzeigerstatter Bilder oder Chatverläufe vor, die sie auf ihren Handys haben. Sie können diese selbst ausdrucken und dann zur Anzeige nachreichen.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Keinesfalls ist ein fremdes Handy oder der USB-Stick an den dienstlichen PC anzuschließen, um diese Screenshots oder Dateien auszudrucken. Die Gefahr von Schadsoftware ist dafür zu groß. Der USB-Stick kann abgegeben und dann durch den IT-Bearbeiter der Behörde geprüft werden, bevor die Dateien geöffnet werden.</p> <p>Genauso verhält es sich, wenn auf Bilder, Kommentare oder Profile in Sozialen Medien hingewiesen werden soll. Auch wenn die Anzeigerstatter oft darauf drängen, ist es aus Sicherheitsgründen nicht angebracht, eine Internetseite aufzusuchen, bei der man sich anmelden und ein Profil führen muss, um den Inhalt vollständig einsehen zu können. Der Anzeigerstatter kann Ausdrucke erstellen und diese zum Vorgang nachreichen.</p>
---	---

### 6. Inhalt und Protokollierungen

Bei der Aufnahme des Strafantrages zu Protokoll ist es hilfreich, ein möglichst genaues Formular zu verwenden, welches man bei jeder Neuanklage nutzen kann. In der Anlage 1 und 2 sind zwei Muster der Staatsanwaltschaft Stade und der Staatsanwaltschaft Hannover enthalten, die als Beispiel dienen. In diesem Protokoll sind die Inhalte, wie in Punkt B. und C. unter „Inhalt“ aufgeführt, sorgfältig und übersichtlich darzustellen. Nach Abschluss der Aufnahme der Anzeige und/oder des Strafantrages ist das Protokoll der Eingangsstelle zuzuführen. In manchen Staatsanwaltschaften erfolgt dies über den Abtrag der Wachtmeister, in anderen erfolgt es durch die Rechtspflegerin bzw. den Rechtspfleger von Hand zu Hand. Dort wird der Vorgang erfasst und einem Dezernat zugeordnet, wo ein Aktenzeichen vergeben wird. In manchen Behörden hat es sich bewährt, ein Deckblatt anzulegen, auf dem der Name des Anzeigerstatters, Datum und Straftatvorwurf aufgenommen werden, um die Zuordnung zu einem Dezernat zu erleichtern.

#### **Praxistipp:**

Es hat sich als hilfreich erwiesen, eine Abschrift des Protokolls mit Angabe des Datums und des Zeitraums (um welche Uhrzeit man mit der Aufnahme begonnen und wann man die Aufnahme beendet hat) in den eigenen Unterlagen abzuheften und dafür einen Ordner anzulegen. Auch bei schwierigem Publikum, welches ohne Aufnahme einer Strafanzeige weggeschickt werden musste, ist es sinnvoll, sich einen Vermerk mit dem Namen und dem Grund anzufertigen. Oftmals erscheinen diese Personen später erneut und wollen noch einmal Strafanzeige erstatten. In diesen Fällen bietet eine Notiz eine gute Gedankenstütze und das Anliegen kann evtl. zügiger bearbeitet werden. Auch erscheinen manchmal Anzeigerstatter, für die man eine Anzeige aufgenommen hat, erneut, um eine neue Angelegenheit zur Anzeige zu bringen. Soweit sie sich bei dieser auf die bereits erstattete Anzeige beziehen, ohne ein Aktenzeichen nennen zu können, kann man das Datum der bereits erstatteten Anzeige und den Beschuldigten einwandfrei angeben. So kann die Zuordnung später schneller erfolgen.

Durch das Notieren der für die Protokollierung oder das Nicht-Aufnehmen der Anzeige verbrauchten Zeit, kann man sich selbst einen Überblick verschaffen, wie viel Zeit in diese Arbeit investiert werden muss. Das kann bei der Bewertung des Dezernats hilfreich sein, da es statistisch nicht erfasst wird.



## E. Unterscheidung Antragsdelikt und Offizialdelikt

Nicht für jede Straftat muss ein Strafantrag bei den Behörden eingehen, damit sie verfolgt werden kann. Hierbei wird zwischen Offizial- und Antragsdelikten unterschieden. **Offizialdelikte** sind Verbrechen oder Vergehen, die immer von Amts wegen verfolgt werden. Es bedarf also keines Strafantrages, damit diese Tat geahndet werden kann.

Hingegen sind Vergehen, die nur verfolgt werden, wenn ein Strafantrag erstattet wurde, sogenannte **absolute Antragsdelikte** (Fischer, StGB, 65. Aufl., Vorb. zu § 77, Rn. 2).

Daneben besteht des Weiteren eine **Mischform** aus Offizial- und Antragsdelikten, die sogenannten **relativen Antragsdelikte**. Dies sind Vergehen, die zwar grundsätzlich nur auf Antrag verfolgt werden, bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses kann die Staatsanwaltschaft diese jedoch auch von Amts wegen verfolgen (Fischer, StGB, 65. Aufl., Vorb. zu § 77, Rn. 2). Ein Antrag ist beim Vorliegen dieser Mischform für eine Strafverfolgung also nicht nötig. Trotzdem bleibt zu klären, ob ein Berechtigter Strafantrag stellen will. Dies ist für die Entscheidung von Bedeutung, ob ein besonderes öffentliches Interesse bejaht wird. Soweit der Geschädigte einen Strafantrag gestellt hat und diesen wieder zurücknimmt, schadet dies der Strafverfolgung nicht.

**Beispiel:** Es wird ein Polizeieinsatz ausgelöst, weil es zu einem Fall der häuslichen Gewalt zwischen einem alkoholisierten Paar zum Nachteil der Frau gekommen ist. Diese Frau stellt einen Strafantrag gegen ihren Mann wegen Körperverletzung. Einige Tage später erscheint die Frau bei der Polizei oder wendet sich an die Staatsanwaltschaft und zieht den Antrag zurück, da sie sich mit ihrem Mann wieder vertragen hat. In Fällen der häuslichen Gewalt wird bei Eröffnung des Verfahrens in der Regel durch den Dezernenten ein besonderes öffentliches Interesse festgestellt. Dadurch ist die Rücknahme des Antrages für das weitere Verfahren unschädlich. Das Strafverfahren wird trotzdem weiter betrieben.

Absolute Antragsdelikte sind unter anderem:

- § 123 StGB: Hausfriedensbruch,
- § 185 StGB: Beleidigung,
- § 186 StGB: üble Nachrede,
- § 187 StGB: Verleumdung,
- § 248 c Abs. 4 StGB: Entziehung elektrischer Energie.

Zu den relativen Antragsdelikten zählen u.a. die Körperverletzung gemäß § 263 Abs. 4 StGB sowie die sexuelle Belästigung i.S.d. § 184i StGB.

Offizialdelikte sind beispielsweise Raub, Totschlag, Mord und Betrug (Ausnahme: § 263 Abs. 4 StGB).

## F. Unterscheidung Strafantrag und Strafanzeige

	<b>Strafanzeige</b>	<b>Strafantrag</b>
Wesen der Erklärung	Mitteilung eines Sachverhalts mit der Anregung, dass geprüft werden möge, ob ein Anfangsverdacht bzgl. eines strafbaren Verhaltens vorliegt. Eine Verpflichtung zur Prüfung durch die Behörde besteht. Anzeige gegen Unbekannt möglich.	Forderung der befugten Person, dass eine Strafverfolgung erfolgen soll.  Tat muss genügend gekennzeichnet sein, Antrag gegen Unbekannt möglich.
Beschränkungen	keine Beschränkung auf einzelne Person oder Tat möglich	Beschränkung auf einzelne Tat oder einzelnen Täter möglich
Strafverfolgung	Eine Strafanzeige setzt nur bei Offizialdelikten sowie relativen Antragsdelikten die Strafverfolgung in Gang. Bei absoluten Antragsdelikten reicht eine Strafanzeige nicht aus, es muss ausdrücklich ein Strafantrag vorliegen.	Strafantrag = Prozessvoraussetzung bei absoluten Antragsdelikten, wie z.B. Hausfriedensbruch, § 123 StGB (Nr. 6 Abs. 1 RiStBV)
Zurücknahme	nicht möglich	möglich, evtl. Kostentragung

	<p><b>Praxistipp:</b> Die Strafanzeige und der Strafantrag können verbunden werden. Es ist deshalb sinnvoll, bei der Protokollierung immer Strafantrag und Strafanzeige ausdrücklich aufzunehmen.</p>
--	---

	<p><b>Praxistipp:</b> Die Anzeige kann auch telefonisch vorgetragen werden und ist dann ihrem wesentlichen Inhalt nach zu beurkunden (Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Auflage 2018, § 158, Rn. 10). Da aber in der Praxis in der Regel ein Strafantrag abgegeben werden soll, ist es erforderlich, den Anrufer auf den Schriftweg oder die Erstattung des Strafantrages zu Protokoll zu verweisen (vgl. Punkt B. Strafantrag, Form).</p>
--	--

## G. Merkblätter

Das **Merkblatt** über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren (in dem Schreibprogramm der Staatsanwaltschaften eSta unter dem Kürzel „StP 2“ zu finden) ist dem Anzeigerstatter bzw. Strafantragsteller auszuhändigen. Hierin erfährt er Näheres über Opferhilfeeinrichtungen, die Geheimhaltung seiner Daten, eventuelle Entschädigungsansprüche und welche Anträge er stellen muss, um über bestimmte Abläufe des Verfahrens unterrichtet zu werden. Hierzu gehören z.B. die Übersendung der Anklage sowie Abschriften aus der Akte und Mitteilungen über den Ausgang des Verfahrens, darüber, ob der Beschuldigte sich in Haft befindet oder ob ihm Auflagen im Hinblick auf ein Kontaktverbot zu dem Betroffenen erteilt wurden. Außerdem wird er über die Möglichkeit der Zulassung zur Nebenklage und zivilrechtliche Hilfe nach dem Gewaltschutzgesetz informiert (**Anlage 3**). Dieses Merkblatt ist in 22 weiteren Sprachen von albanisch bis vietnamesisch verfügbar.

## H. Schwieriges Publikum und Besonderheiten der staatsanwalt-schaftlichen Rechtsantragstelle

Das Publikum der Rechtsantragstelle der Staatsanwaltschaft ist sehr vielfältig, was die Arbeit abwechslungsreich und anspruchsvoll macht. Man muss es schaffen, dem Antragsteller/Anzeigerstatter zu vermitteln, dass man Verständnis für die bestehende Notlage hat und ihm mit diesem Anliegen helfen möchte. Gleichzeitig sollte man auch in dieser Situation die Führung des Gesprächs nicht aus der Hand geben und klare Regeln und Grenzen aufstellen.

Viele Antragsteller/Anzeigerstatter haben einen Migrationshintergrund und teilweise nur geringe Deutschkenntnisse. Deshalb sind manchmal Bekannte oder die Kinder als Übersetzer anwesend. Man sollte sich in solchen Situationen durch einfache Fragen, die auch dem Antragsteller/Anzeigerstatter selbstverständlich sind, versichern, dass dieser aus freiem Willen anwesend ist und weiß, dass er eine Anzeige erstattet und welche Konsequenzen dies haben kann (vgl. Punkt D. 4. Belehrung).

Ein Dolmetscher ist für die Aufnahme einer Anzeige aus Kostengründen nicht zu bestellen. Sind die Deutschkenntnisse des Antragstellers/Anzeigerstatters in so geringem Maße vorhanden, dass eine Verständigung nicht möglich ist, ist es sinnvoll, denjenigen zu bitten, mit einem Familienmitglied oder Bekannten wieder zu kommen, das/der für ihn übersetzt. Sollte ein Antragsteller/Anzeigerstatter nicht lesen können, ist ihm das Protokoll vorzulesen und dann von ihm zu unterschreiben. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

Es gibt auch Fälle, in denen Frauen als Anzeigeerstatterin in Begleitung des Ehemannes, eines Bruders oder eines anderen männlichen Verwandten erscheinen und der Begleiter für die Frau das Wort übernimmt. Dann ist im Vorfeld zu klären, welche der beiden Personen die Anzeige erstatten will. Soll die Anzeige ausdrücklich im Namen der Frau erfolgen und ist diese der deutschen Sprache mächtig, ist klarzustellen, dass die Frau für sich selbst sprechen soll. Es hat sich gezeigt, dass es oftmals schon ausreicht, die Frau direkt mit Namen anzusprechen und ihr die Fragen gezielt zu stellen. Der Begleiter kann außerdem gefragt werden, ob er Zeuge des Geschehens war. Ist das der Fall, können seine Ausführungen ergänzend unter Angabe seiner Personalien und des Verwandtschaftsverhältnisses zur Anzeigeerstatterin aufgenommen werden.

Manchmal fällt es solchen Anzeigeerstatterinnen leichter, sich mit einer Beamtin zu unterhalten als mit einem Beamten. Sollte der Begleiter zu dominant auftreten und eine Gesprächsführung mit der Anzeigeerstatterin nicht zulassen, ist ihm zu erklären, dass man den Sachverhalt direkt von der Frau hören muss. Es kann bereits ausreichen, ihn zu bitten, erst die Frau sprechen zu lassen und sich nur einzuschalten, wenn er etwas als Zeuge ergänzen möchte. Manchmal hat man aber keine andere Möglichkeit, als die Begleitperson aufzufordern, vor dem Büro zu warten.

Genauso verhält es sich, wenn Elternteile mit ihren volljährigen Kindern erscheinen. Tritt das volljährige Kind als Anzeigeerstatter und Geschädigter auf, hat man dafür Sorge zu tragen, dass ein dominanter Elternteil nicht die Führung übernimmt.

Es ist nicht selten, dass Personen in der Rechtsantragstelle erscheinen, die einen Sachverhalt schildern, der sich so eindeutig nicht zugetragen haben kann und eventuell einer seelischen oder geistigen Störung oder Verwirrtheit entspringt.

Beispiel: Es erscheint eine ältere Dame, die sehr aufgewühlt ist und weint.

	<b>Praxistipp:</b> Immer eine Box mit Taschentüchern bereitstellen.
---	--

Diese Dame schildert, dass sie einen Mann kennengelernt und sich in diesen verliebt habe. Es habe nur berufliche Treffen und ein paar Telefonate gegeben. Private Treffen oder eine Liebesbeziehung haben nicht stattgefunden. Dieser Mann habe sie ohne ihr Wissen und ohne, dass sie es bemerkt habe, an eine Maschine angeschlossen, die sie direkt beeinflussen könne. Sie gibt an, dass sie plötzlich immer ‚so pusten‘ müsse und machte eine schwere Atmung vor. Außerdem wache sie mitten in der Nacht auf, weil sie Stromschläge erhielt und könne sich nicht frei bewegen. Manchmal stolpere sie plötzlich oder falle um und an anderen Tagen könne sie plötzlich nur sehr langsam laufen. Dies würde alles geschehen, weil der Beschuldigte über diese Maschine Einfluss auf sie nähme. Außerdem beeinflusste er ihre Haushaltsgeräte wie Herd, Licht und Fernsehgerät. Auch ihren Internetanschluss habe er gehackt, würde ihre E-Mails und ihr Facebook-Profil verändern. Sie gab an, dass dieser Mann schizophren sei und sie deshalb quälen würde. Er habe ihr gegenüber zugegeben, dass er sie an diese Maschine angeschlossen hat und ihr versprochen, sie wieder davon zu trennen. Angeblich könne er dies aus der

Ferne und müsse dafür nur ein paar Kabel zerschneiden. Auf Nachfrage gibt sie an, dass sie keine Einstiche oder Schnitte zeigen könne und auch keine Kabel an ihrem Körper sichtbar seien.

Es ist nicht im Bereich des Möglichen, dass der Sachverhalt sich tatsächlich so zugetragen haben könnte. Trotzdem geht der Frau die Sache sehr nah. Sollte sie sich diese Umstände nur eingebildet haben und eventuell psychisch erkrankt sein, ist es keinesfalls die Aufgabe des Rechtspflegers, ihr mitzuteilen, dass man den Wahrheitsgehalt der Aussage anzweifelt. Auch sollte man nicht darauf eingehen, dass es sich eventuell um Wahnsvorstellungen handeln könnte. Als Rechtspfleger ist man weder dafür ausgebildet, eine solche Einschätzung zu treffen, noch sie der betroffenen Person mitzuteilen.

Man kann in diesen Fällen lediglich ruhig bleiben und sollte sich mit einer Äußerung der eigenen Meinung zurückhalten. Kann man der Person auch durch Nachfragen nicht klarmachen, dass eine Aufnahme der Anzeige nicht möglich ist, ist es meist das Beste, den angeblichen Sachverhalt aufzunehmen. Ob das Verfahren dann eingestellt wird oder bereits von Vornherein lediglich als Allgemeine Registersache eingetragen wird, hat der Dezernent zu entscheiden.

Es kommt auch häufig vor, dass Personen erscheinen, die unter Betreuung stehen und dies auch offen angeben. Sollte diese Person in irgendeiner Art auffällig werden, kann es hilfreich sein, bei dem örtlichen Betreuungsgericht anzurufen und den Sachverhalt zu schildern.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Es hat sich als hilfreich erwiesen, die Durchwahl der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts und die Durchwahl eines Mitarbeiters des Betreuungsgerichts griffbereit zu haben.</p>
---	--

Ein solcher Anruf konnte bereits einmal aufdecken, dass der erschienene Anzeigerstatter wegen akuter Selbst- und Fremdgefährdung in einer geschlossenen Abteilung untergebracht werden sollte. Es wurde telefonisch mit der Richterin der Betreuungsabteilung vereinbart, dass die Person zu ihr gebracht wird. Der Person wurde dann unter Angabe eines Vorwands erklärt, dass sie für weitere Anträge - die sie in der Betreuungssache tatsächlich stellen wollte - zum Amtsgericht gebracht werde. Es wurde ihr außerdem erläutert, dass ein Wachtmeister sie begleiten werde, damit sie sich in den weitläufigen Gängen nicht verläuft. Die Wachtmeister wurden vorher in Abwesenheit des Anzeigerstatters über den Vorgang informiert.

Es kann auch vorkommen, dass Publikum mit einem gewissen Aggressionspotenzial spricht. In der Praxis hat es sich als nützlich erwiesen, ein (eventuell vom eigentlichen Büro separates) Büro in der unmittelbaren Nähe der Wachtmeisterei zu haben. Auch eine Glastür, die dem Anzeigenden das Gefühl gibt, dass seine Handlungen nicht unbeobachtet bleiben, kann die Situation von vornherein entschärfen. Ggf. sollte ein Wachtmeister gebeten werden, der Anzeigenaufnahme beizuwohnen.

Sollte die Person trotzdem aufbrausen, ist es wichtig, selbst ruhig zu bleiben, die Führung des Gesprächs aber nicht aus der Hand zu geben. Manche Menschen sind nur aufgewühlt wegen der Situation, die sie zur Anzeige bringen wollen. Dann kann es bereits helfen, der Person zu erklären, dass man deren Anspannung und den Ärger nachvollziehen kann, dass die Aufnahme der Anzeige aber besser und zügiger von statthen geht, wenn sie den Vorfall ruhiger schildert und zu Beginn zwei oder dreimal tief durchatmet.

Sollte ein Anzeigerstatter aber ernsthaft beleidigt werden, ist es ratsam, ihn über die Straftat, die er gerade begangen hat, zu belehren und entweder über den Not-Knopf die Wachtmeister zu rufen oder die Person, wenn möglich, selbst ruhig und nachdrücklich nach draußen zu begleiten. Eine Anzeige wegen Beleidigung, Bedrohungen o.ä. kann über den Dienstherren gefertigt werden. Wegen eines möglichen Hausverbots ist die Geschäftsleitung anzusprechen. Die Person kann dann die Rechtsantragstelle nicht mehr aufsuchen, solange das Hausverbot gilt. Eine Beschränkung in ihren Rechten ist darin nicht zu sehen, da sie sich noch schriftlich äußern oder die Strafanzeige bei der Polizei zu Protokoll erklären kann. Wird eine Person, von der bekannt ist, dass sie sich schriftlich gut ausdrücken kann, im Laufe der Zeit immer aggressiver, kann es sinnvoll sein, mit der Geschäftsleitung Rücksprache zu halten. Eventuell muss kein Hausverbot erteilt werden, aber es kann vereinbart werden, dass diese Person die Anzeigen nur noch in Schriftform abgibt.

Beispiel: Ein Anzeigerstatter erschien regelmäßig fast jede Woche und erstattete Strafanzeige gegen verschiedene ihm zum Teil unbekannte Menschen, da er sich massiv verfolgt fühlte. Gleichzeitig gingen von ihm täglich mehrere Faxe mit weiteren wirren Strafanzeigen ein, die er selbst geschrieben hat. Der Ton der Person änderte sich in den Strafanzeigen zunehmend und wurde immer mehr durch Gewaltfantasien geprägt. Dies ging so weit, dass er einer bekannten Sängerin in seiner Anzeige mit einer richterlich angeordneten Hinrichtung drohte. In diesem Fall kann es ratsam sein, die Person nicht mehr in die Rechtsantragstelle vorzulassen. Sie ist dann auf den Schriftweg zu verweisen.

Einige der Anzeigerstatter erscheinen regelmäßig in der Rechtsantragstelle. Es ist in diesem Fall zu prüfen, ob sie immer wieder neue Sachverhalte vortragen oder auf einen bereits zur Anzeige gebrachten Vorfall Bezug nehmen und die Erklärung ergänzen möchten. Hat eine Person bereits Anzeige erstattet und möchte dieser noch etwas hinzufügen oder gegen die Einstellung Einwendungen erheben, ist sie an die zuständige Abteilung zu verweisen, bei der das Verfahren geführt wird. Will die Person eine weitere Anzeige erstatten, die mit dem ersten Fall zu tun hat oder auf diesem aufbaut, ist die Anzeige bzw. der Strafantrag aufzunehmen. Es kann hilfreich sein, auf die bereits erklärten Anträge Bezug zu nehmen.

Beispiel: Der Anzeigerstatter erscheint mehrfach pro Monat und zeigt an, dass sein ehemaliger Betreuer sein Eigentum beschädigt. Beim ersten Mal zeigt er kaputte Turnschuhe, beim zweiten Mal eine abgenutzte Tasche und danach eine Hose mit defektem Reißverschluss. Da der ehemalige Betreuer angeblich immer wieder seine Habseligkeiten beschädigt und es sich immer um andere Gegenstände handelt, sind die Erklärungen immer wieder aufzunehmen. Es liegt jedes Mal eine separate Strafanzeige und ein entsprechender Strafantrag vor.

## I. Checkliste für die Anzeigen-/Antragsaufnahme

- Personendaten möglichst genau und vollständig erfassen (Anzeigerstatter/Antragsteller, Beschuldigter, Zeugen),
- Tatzeit und -ort so genau wie möglich benennen,
- Ablauf der Tat sich so genau wie möglich schildern lassen,
- Vorgeschichte oder Begleitumstände nur aufnehmen, soweit sie von Bedeutung sind,
- gezielt nach Unterlagen, ärztlichen Attesten, Ausdruck der SMS-Kommunikation oder Screenshots von Einträgen auf Websites der sozialen Medien o.ä. fragen,
- ggf. Strafantragsfrist beachten,
- auf chronologischen Ablauf zur besseren Verständlichkeit achten,
- Belehrung des Anzeigerstatters/Antragstellers bezüglich folgender Rechte und Pflichten:
  - Aussageverweigerungsrecht, wenn der Anzeigerstatter/Antragsteller sich selbst oder einen Familienangehörigen anzeigen möchte,
  - Auskunftsverweigerungsrecht bzgl. einzelner Fragen, wenn sich der Anzeigerstatter/Antragsteller durch die Beantwortung der Fragen selbst oder einen nahen Familienangehörigen belasten müsste,
  - Kostentragung bei Rücknahme des Strafantrages, nicht aber bei Rücknahme einer Strafanzeige,
  - kein erneuter Strafantrag, wenn der vorherige zurückgenommen wurde (Nr. 6 Abs. 4 RiStBV, §§ 470 StPO, 77d Abs. 1 S. 3 StGB),
- Merkblatt aushändigen

## J. Anlagen

## **1. Anlage 1: erstes Beispiel eines Protokolls zur Aufnahme eines Strafantrages (StA Stade)**

## Staatsanwaltschaft Rechtsantragstelle –

Ort, Datum

Gegenwärtig: Name  
Rechtspflegerin

Es erscheint: Herr/Frau

und erklärt:

ich erstatte **Strafanzeige gegen**  
Herr/Frau  
geb. am                               in  
wohnhaft in

wegen .....

Gleichzeitig stelle ich hiermit ausdrücklich wegen aller in Betracht kommenden Straftatbestände **Strafantrag**.

Ich bitte um Aufnahme der Ermittlungen und Mitteilung des Aktenzeichens und des Verfahrensausgangs.

Ich wurde auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Verdächtigung gemäß § 164 StGB sowie hinsichtlich der Kostenfolge gemäß § 469 StPO belehrt und zur Wahrheit ermahnt.

Das Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren wurde mir ausgehändigt.

Das anliegende gefertigte Protokoll entspricht inhaltlich den von mir gemachten Angaben.  
Ich habe es durchgelesen und genehmige es durch meine Unterschrift.

Datum, Unterschrift des Anzeigeerstatters

Anlage: Anzeigegründe und (2) den Sachverhalt ergänzende Anlagen

Anzeigegründe/Sachverhalt:

Geschlossen:

Ort, Datum

Unterschrift  
Rechtspflegerin

**2. Anlage 2: zweites Beispiel eines Protokolls zur Aufnahme eines Strafantrages (StA Hannover)**

**Staatsanwaltschaft** \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Protokoll aufgenommen durch:

\_\_\_\_\_  
Rechtspfleger/in

**Strafanzeige**

**Tatverdacht:** \_\_\_\_\_

**Tatort:** \_\_\_\_\_

**Tatzeit:** \_\_\_\_\_

**Anzeigeerstatter/in:**

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_

**Wohnort:**

Straße: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

**Telefon:**

Festnetz: \_\_\_\_\_ Handy: \_\_\_\_\_

ausgewiesen durch:  \_\_\_\_\_

BPA gem. anliegender Kopie  BPA Nr. \_\_\_\_\_

als gesetzlicher Vertreter für die/den Geschädigte/n

**Der/die Anzeigeerstatter/in wurde von mir wie folgt belehrt:**

**Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht:**

Sie können das Zeugnis dann verweigern, wenn Sie in einem Angehörigenverhältnis zu dem/der Beschuldigten stehen, d.h. mit ihm/ihr verlobt oder verheiratet sind oder verheiratet waren, in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder waren.

**Belehrung über das Auskunftsverweigerungsrecht:**

Als Zeuge/Zeugin können Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern, durch deren Beantwortung Sie sich selbst oder einen Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

**Belehrung über die Angaben zur Sache:**

Ich weise Sie darauf hin, dass Sie Ihre Aussage wahrheitsgemäß und vollständig machen müssen. Sie machen sich strafbar, wenn Sie mit Ihrer Aussage eine Person wider beseres Wissen verdächtigen, eine Straftat vortäuschen oder aber vereiteln wollen, dass der Beschuldigte wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer anderen strafrechtlichen Maßnahme unterworfen wird.

**Beschuldigte/r**

Jugendliche/r     Heranwachsende/r     Erwachsene/r

Name:

Vorname:

Geschlecht:

**Wohnort:**

Straße:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Ort:

**Telefon:**

Festnetz:

Handy:

**Gesetzliche/r Vertreter/in:**

Name: Geburtsdatum:

Vorname: Geburtsort:

Geschlecht:

**Wohnort:**

Straße:

Ort:

**Telefon:**

Festnetz:

Handy:

**Geschädigte/r**

Jugendlicher     Heranwachsender     Erwachsener  
 der/die Anzeigeerstatter/in   

Name:

Geburtsdatum:

Vorname:

Geburtsort:

Geschlecht:

**Wohnort:**

Straße:

Ort:

**Telefon:**

Festnetz:

Handy:

## **Gesetzlicher Vertreter:**

Name: Geburtsdatum:  
Vorname: Geburtsort:  
Geschlecht:  
**Wohnort:**  
Straße: Ort:  
**Telefon:**  
Festnetz: Handy:

## Beweismittel

Zeuge

Name: Geburtsdatum:  
Vorname: Geburtsort:  
Geschlecht:  
**Wohnort:**  
Straße: Ort:  
**Telefon:**  
Festnetz: Handy:

## anliegende Unterlagen

□

## Sachverhaltsschilderung:

- Ich bitte um Prüfung unter allen strafrechtlichen Gesichtspunkten, ob strafbares Verhalten vorliegt, und ggf. um Aufnahme der Ermittlungen.
  - Ich stelle in erforderlichem Umfang Strafantrag.
  - Das Merkblatt StP 2 wurde mir ausgehändigt.
  - Für eine ergänzende Vernehmung stehe ich jederzeit zur Verfügung.

## **Rechtspfleger/in**

### 3. Anlage 3: Hinweisblatt bezüglich Rechte von Geschädigten und Opfern einer Straftat

#### Welche Rechte habe ich als Opfer einer Straftat?

Niemand ist darauf vorbereitet, Opfer einer Straftat zu werden. Egal, ob es um einen Taschendiebstahl, eine schwere Körperverletzung oder eine andere Straftat geht: Man ist durch die Straftat verletzt oder verstört und weiß danach oft nicht, was man machen soll. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen ersten Überblick darüber geben, wo Sie in dieser Situation Hilfe finden und welche Rechte Sie haben.

#### Wer kann mir helfen?

Beratung und Hilfe bieten Opferhilfeeinrichtungen. In den Beratungsstellen arbeiten speziell ausgebildete Frauen und Männer, die viel Erfahrung mit Menschen in Ihrer Situation haben, Ihnen zuhören und helfen wollen. Sie können Ihnen je nach Schwere des Falles auch weitergehende Hilfe vermitteln, z. B. psychologische oder therapeutische Hilfe.

Einen Überblick, an wen Sie sich wenden können, finden Sie hier: [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de). Ansonsten kann Ihnen auch jede Polizeidienststelle oder eine Suche in der Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten [www.odabs.org](http://www.odabs.org) weiterhelfen.

#### Wie kann ich eine Straftat anzeigen und was passiert dann?

Wenn Sie eine Straftat anzeigen wollen, dann können Sie sich an jede Polizeidienststelle wenden. Wenn Sie eine Strafanzeige gestellt haben, können Sie diese nicht mehr einfach zurücknehmen, denn die Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) müssen grundsätzlich jede angezeigte Straftat verfolgen.

Nur bei einigen weniger schwerwiegenden Straftaten (wie z. B. bei Beleidigung oder Sachbeschädigung) kann das Opfer darüber bestimmen, ob die Straftat verfolgt wird. Daraus heißen diese Taten auch Antragsdelikte: Die Strafverfolgung findet in der Regel nur auf Antrag statt, also nur, wenn Sie als Opfer der Straftat dies ausdrücklich wünschen. Diesen Antrag müssen Sie innerhalb von drei Monaten stellen, nachdem Sie von der Tat und der Person des Täters erfahren haben.

#### Was ist, wenn ich die deutsche Sprache nicht oder nur schwer verstehe?

Das macht nichts. Wenn Sie eine Anzeige erstatten wollen, wird man Ihnen helfen. Wenn Sie als Zeugin oder Zeuge vernommen werden, haben Sie einen Anspruch darauf, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen wird.

### Welche Informationen kann ich über das Strafverfahren erlangen?

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, erhalten Sie Informationen zum Strafverfahren nicht immer automatisch. Sie müssen, am besten gleich bei der Polizei, sagen, ob und welche Informationen Sie haben möchten. Wenn Sie dies wünschen, werden Sie über Folgendes informiert:

- Sie erhalten eine kurze schriftliche Bestätigung Ihrer Strafanzeige.
- Ihnen wird mitgeteilt, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat, d.h. nicht zur Anklage vor Gericht gebracht hat.
- Sie werden darüber informiert, wann und wo die gerichtliche Verhandlung stattfindet und was dem bzw. der Angeklagten vorgeworfen wird.
- Ihnen wird das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt, d.h. ob es einen Freispruch oder eine Verurteilung gab oder ob das Verfahren eingestellt wurde.
- Sie erhalten Informationen darüber, ob der bzw. die Beschuldigte oder Verurteilte in Haft ist.
- Ihnen wird mitgeteilt, ob dem bzw. der Verurteilten verboten ist, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen.

Zusätzlich können Sie im Einzelfall beantragen, Auskünfte oder Kopien aus den Akten zu erhalten. Dies kann nach einem Verkehrsunfall beispielsweise eine Unfallskizze sein, die Sie benötigen, um Schadensersatz oder Schmerzensgeld zu verlangen. Wenn Sie nicht nebenklageberechtigt sind (zur Nebenklage gleich weiter unten), müssen Sie den Antrag auch begründen, also erklären, warum Sie diese Informationen aus den Akten brauchen. Ausnahmen davon können im Einzelfall möglich sein.

### Ihre Aussage als Zeugin oder Zeuge

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, sind Sie als Zeugin oder Zeuge für das Verfahren sehr wichtig. In der Regel machen Sie Ihre Aussage bei der Polizei. In vielen Fällen müssen Sie später auch noch vor Gericht aussagen. Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn Sie mit der beschuldigten Person verheiratet oder verwandt sind, dürfen Sie eine Aussage verweigern, Sie müssen also nichts sagen.

Sie müssen aber bei Ihrer Vernehmung Ihren Namen und Ihre Adresse sagen. Es kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn eine besondere Gefährdung vorliegt. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Ihnen jemand Gewalt angedroht hat, weil Sie aussagen wollen. Dann müssen Sie Ihre private Anschrift nicht bekannt geben. Sie können stattdessen eine andere Anschrift mitteilen, über die Sie erreicht werden können. Das kann z. B. eine Opferhilfeeinrichtung sein, mit der Sie in Kontakt stehen.

Als Zeugin oder Zeuge auszusagen, ist für Sie sicherlich eine Ausnahmesituation, die sehr

belastend sein kann. Daher können Sie zu der Vernehmung auch jemanden mitbringen. Das kann eine Verwandte oder ein Verwandter sein oder auch eine Freundin oder ein Freund. Diese Person darf bei der Vernehmung dabei sein und nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Natürlich können Sie sich auch durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt begleiten lassen. In besonderen Fällen kann Ihnen sogar für die Dauer der Vernehmung eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt auf Staatskosten zur Seite gestellt werden. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie für eine Vernehmung, egal ob

durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, einen solchen Beistand benötigen, fragen Sie vor Ihrer Vernehmung bei der Person nach, die die Vernehmung durchführt!

Ab 2017:

Sind Kinder oder Jugendliche Opfer einer Gewalt- oder Sexualstraftat geworden, gibt es die Möglichkeit einer professionellen Begleitung und Betreuung während des gesamten Verfahrens, die sogenannte psychosoziale Prozessbegleitung. Im Einzelfall können auch erwachsene Opfer schwerer Gewalt- oder Sexualverbrechen eine solche Betreuung benötigen und erhalten. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist, wenn sie vom Gericht bestätigt worden ist, für die Opfer kostenlos. Fragen Sie bei der Polizei oder einer Opferhilfeeinrichtung nach. Diese können Ihnen weitere Informationen geben.

### **Kann ich mich dem Strafverfahren als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger anschließen?**

Wenn Sie Opfer bestimmter Straftaten geworden sind, können Sie im Verfahren als Nebenklägerin oder Nebenkläger auftreten. Dazu gehören z. B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, versuchte Tötung oder eine Tat, die zur Tötung einer oder eines nahen Angehörigen geführt hat. In einem solchen Fall haben Sie besondere Rechte. Zum Beispiel können Sie, anders als die anderen Zeuginnen oder Zeugen, immer an der Gerichtsverhandlung teilnehmen.

### **Wer bezahlt meine Rechtsanwältin oder meinen Rechtsanwalt?**

Wenn Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, können Ihnen Kosten entstehen. Wird der bzw. die Angeklagte verurteilt, muss er bzw. sie Ihre Rechtsanwaltkosten übernehmen. Allerdings sind nicht alle Verurteilten auch in der Lage, die Kosten tatsächlich zu bezahlen. Daher kann es vorkommen, dass Sie die Kosten selbst tragen müssen.

In besonderen Ausnahmefällen können Sie beim Gericht beantragen, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt auf Staatskosten zu bekommen. Das ist z. B. bei schweren Gewalt oder Sexualstraftaten so oder wenn nahe Verwandte, z. B. Kinder, Eltern oder die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner durch eine Straftat ums Leben gekommen sind. In diesem Fall kommt es nicht darauf an, ob Sie Vermögen haben oder nicht.

Auch in anderen Fällen können Sie bei Gericht für anwaltliche Beratung finanzielle Hilfe beantragen. Das kann der Fall sein, wenn Sie ein zu geringes Einkommen haben und berechtigt sind, sich dem Verfahren als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger anzuschließen.

### **Schadensersatz und Schmerzensgeld**

Sie haben durch eine Straftat auch einen Schaden erlitten oder möchten Schmerzensgeld erhalten? Sie möchten diesen Anspruch gleich im Strafverfahren geltend machen? Das ist in der Regel möglich (sog. Adhäsionsverfahren). Dazu müssen Sie aber einen Antrag stellen. Das können Sie bereits tun, wenn Sie die Straftat anzeigen.

Natürlich steht Ihnen auch der Weg offen, Schadensersatz oder Schmerzensgeldansprüche in einem anderen Verfahren, d.h. nicht vor dem Strafgericht, sondern vor dem Zivilgericht, geltend zu machen. Auch hier können Sie bei Gericht finanzielle Hilfe für anwaltliche Beratung beantragen, wenn Sie ein zu geringes Einkommen haben.

### **Welche Rechte habe ich sonst noch?**

Sie haben durch eine Gewalttat gesundheitliche Schäden erlitten? Dann können Sie über das Opferentschädigungsgesetz staatliche Leistungen erhalten, etwa wenn es um ärztliche oder psychotherapeutische Behandlungen, Versorgung mit Hilfsmitteln (z. B. Gehhilfe, Rollstuhl) oder Rentenleistungen (z. B. zum Ausgleich von Einkommensverlusten) geht. Einen Kurzantrag können Sie bereits bei der Polizei stellen.

Wenn Sie ein Opfer extremistischer Übergriffe oder terroristischer Straftaten sind, können Sie finanzielle Hilfen beim Bundesamt für Justiz beantragen. Dort erfahren Sie alles zu den Voraussetzungen und zum Verfahren: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) Suchwort: Härteleistungen/Opferhilfe.

Als Opfer häuslicher Gewalt stehen Ihnen vielleicht weitere Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz zu. Beispielsweise können Sie beim Familiengericht beantragen, dass dem Täter bzw. der Täterin verboten wird, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Das Gericht kann Ihnen unter besonderen Umständen erlauben, dass Sie eine bisher gemeinsam mit dem Täter bzw. der Täterin bewohnte Wohnung nun allein nutzen dürfen. Die erforderlichen Anträge können Sie entweder schriftlich beim Amtsgericht einreichen oder Ihre Anträge dort vor Ort aufnehmen lassen. Sie müssen sich nicht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

### **Was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich?**

So wird ein Verfahren genannt, das vor allem dem Opfer einer Straftat dabei helfen soll, das erlittene Unrecht zu bewältigen. Anders als im normalen Strafverfahren muss sich ein Täter bzw. eine Täterin ganz konkret und direkt damit auseinandersetzen, welche Schäden und Verletzungen seine bzw. ihre Tat beim Opfer angerichtet hat. Das kann den materiellen Schaden betreffen, den ein Opfer durch eine Straftat erlitten hat, oder seelische Verletzungen, persönliche Kränkungen und durch die Tat hervorgerufene Ängste. Ein Täter-Opfer-Ausgleich wird jedoch nie gegen den Willen des Opfers durchgeführt und auch nur dann, wenn der Täter bzw. die Täterin ernsthaft gewillt ist, die Verantwortung für die Tat zu übernehmen. In geeigneten Fällen kann ein Täter-Opfer-Ausgleich der selbstbestimmten Konfliktbewältigung des Opfers und der Wiederherstellung des Rechtsfriedens dienen. Oft wird dieses Verfahren daher schon von der Staatsanwaltschaft oder der Polizei angeregt. Es gehört jedoch nicht zum eigentlichen Strafverfahren und wird außerhalb des Strafverfahrens durchgeführt. Dafür gibt es besondere Stellen und Einrichtungen, die geschulte Vermittlerinnen und Vermittler einsetzen.

Weitere Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich und zu Einrichtungen, die ihn in Ihrer Nähe das Verfahren durchführen, finden Sie im Internet zum Beispiel unter [www.toaservicebuero.de/konfliktshilfcenter](http://www.toaservicebuero.de/konfliktshilfcenter) oder auch unter [www.bag-toa.de](http://www.bag-toa.de)

### **Broschüren und weiterführende Links**

Informationen rund um den Opferschutz finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Dort finden Sie auch Links zu den jeweiligen Internetseiten der einzelnen Bundesländer (mit Hinweisen zu Opferhilfeeinrichtungen vor Ort) und Links zur Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten (ODABS): [www.bmjv.de/opferschutz](http://www.bmjv.de/opferschutz)

Weitere hilfreiche Informationen finden Sie in folgenden Broschüren:

- „Opferfibel“
- „Ich habe Rechte“
- „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“
- „Beratungs- oder Prozesskostenhilfe“

alle unter [www.bmjjv.de/publikationen](http://www.bmjjv.de/publikationen)

- „Hilfe für Opfer von Gewalttaten“

unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de) Suchwort: Hilfe für Opfer von Gewalttaten)

**Publikationsbestellung**

Internet: [www.bmjjv.de](http://www.bmjjv.de)

Per Post: Publikationsversand der Bundesregierung,

Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Telefon: (030) 18 272 272 1 Fax: (030) 18 10 272 272 1

## **V. Praktische Anwendung von Schlüsselqualifikationen in der Rechtsantragstelle**

### **A. Grundverständnis zum Arbeiten in der Rechtsantragstelle**

Ein reibungsloser Ablauf während der Arbeit in der Rechtsantragstelle hängt neben dem notwendigen Fachwissen nicht zuletzt auch mit den eigenen sozialen Kompetenzen zusammen. Jedes Gespräch bildet eine Form des sozialen Kontaktes und wird unter anderem durch die Rollen der Gesprächspartner vorbestimmt. Die möglichen Rollen ergeben sich immer aus dem individuellen Hintergrund des Einzelnen. Die/der Justizangehörige in der Rechtsantragstelle hat ebenso wie der Ratsuchende eine bestimmte Funktion, die mit entsprechenden Erwartungen verknüpft ist. In Gesprächen sind diese Beziehungen zueinander immer von Bedeutung – egal, ob bewusst oder unbewusst - und haben daher stets Einfluss auf den Gesprächsverlauf.

Daher ist die Reflexion der eigenen Arbeit, der damit verbundenen Rolle sowie der individuellen Voraussetzungen entscheidend für eine erfolgreiche Gesprächsführung. Sich dem eigenen Kommunikations- und Arbeitsstil bewusst zu sein, ermöglicht es, Dialoge selbstbestimmt, effizient und zielgerichtet zu steuern.

Zur Reflexion bieten sich u.a. die folgenden Fragen an:

- Welche Erwartungen hat das Publikum an meine Funktion in der Rechtsantragstelle? Welche Erwartungen habe ich an das Publikum? Wo können Unterschiede und damit verbundenes Konfliktpotenzial liegen?
- Welche Erwartungen hat die Behörde an meine Funktion in der Rechtsantragstelle?
- Wie kommuniziere ich? Was ist mir in Beratungsgesprächen wichtig?
- Wie ist meine aktuelle (Tages-)Form?

Wenn die Antworten auf diese reflexiven Fragen im Arbeitsalltag stets in das persönliche Handeln mit eingebunden werden, ist die Voraussetzung für einen konfliktarmen und reibungslosen Arbeitstag geschaffen.

### **B. Soziale Kompetenzen**

#### **1. Soziale Kompetenzen als Grundvoraussetzung**

Die Anforderungen bei der Arbeit mit Publikumsverkehr in der Rechtsantragstelle sind vielschichtig. Neben dem fachlichen Wissen, welches in den vorherigen Kapiteln bereits ausführlich beschrieben wurde, sind bei der Arbeit innerhalb der Justiz weitere Handlungs- und Sozialkompetenzen wie Durchsetzungsvermögen, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Empathie und viele weitere hilfreich.

In der Rechtsantragstelle sind insbesondere die folgenden Kompetenzen von Bedeutung:

- Interaktionsarbeit: Gemeint ist eine ausgeprägte Fähigkeit, sich bis zu einem gewissen Grad auf die Bedürfnisse und Befindlichkeiten der Bürgerinnen und Bürger einzulassen.
- Verstehen: Insbesondere geht es um das Verständnis, dass die Anliegen für die Bürgerinnen und Bürger oftmals existenziell bedeutsam sind und mitunter ein hoher Druck auf den Handelnden liegen kann.
- Akzeptanz: Für den Justizangehörigen ist es wichtig zu akzeptieren, dass die Entscheidungsspielräume begrenzt sind und insbesondere gesetzlichen Vorgaben unterliegen. Daher ist es erforderlich, eigene Grenzen zu kennen und diese im Beratungsgespräch deutlich zu machen.
- Umgang mit äußeren Ansprüchen: Die Erwartungshaltung an den öffentlichen Dienst und damit auch an die Justiz ist immens. Das Bedürfnis nach Servicequalität ist gewachsen und Anfragen sollen kompetent, kompakt und zeitnah abgearbeitet werden. Eine freundliche aber bestimmte Haltung zu diesen Forderungen ermöglicht es, den äußeren Erwartungen Stand zu halten.

	<p><b>Praxistipp:</b></p> <p>Das Aufsuchen eines Gerichts kann für Bürgerinnen und Bürger mitunter sehr belastend und emotional sein. Gestehen Sie den Besuchern der Rechtsantragstelle daher ein Stück weit ein ungeduldiges und fordern des Auftreten zu und nehmen Sie Beschimpfungen nicht persönlich.</p>
--	--

## 2. Kommunikation und Gesprächsführung

Zur Förderung eines guten Gesprächsklimas gibt es einige Grundregeln, die zu beachten sind. Hierzu gilt es, sich ein Problembewusstsein zur Situation der Gesprächspartnerin bzw. des Gesprächspartners anzueignen sowie sich seiner eigenen Stärken und Schwächen gewahr zu werden.

Folgende Verhaltensweisen tragen zu einem angenehmen und erfolgreichen Gesprächsverlauf bei:

- Bürgerinnen und Bürgern sollte stets respektvoll gegenübergetreten werden. Dies sorgt für eine von beiden Seiten offene Gesprächskultur.
- Das Anliegen und Ziel eines Gesprächs sollte direkt und eindeutig geklärt werden. Hierbei ist es wichtig, verständliche und konkrete Fragen zu stellen.
- Weitere Fragen im Gesprächsverlauf sollten darauf abzielen, die notwendigen Informationen, welche für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind, einzuholen. Relevante Gesprächsinhalte beziehen sich daher möglichst auf Fakten und das Hier und Jetzt. Bei Abschweifungen ist es wichtig, freundlich aber bestimmt zu diesen Fakten zurückzukehren.

- Das Wiederholen von Gesprächsinhalten fördert das gegenseitige Verständnis und zeigt beiden Gesprächsparteien, dass sie (noch) am selben Punkt stehen. Dabei ist darauf zu achten, dass bei einer Wiederholung eigene Worte gebraucht werden, um Missverständnisse zu minimieren.
- Das Verwenden von einfacher Sprache fördert das gegenseitige Verstehen und die spätere Qualität in der Umsetzung der erforderlichen Handlungen. Zentral ist hierbei die Nutzung von leicht verständlicher Sprache ohne Abkürzungen und möglichst ohne juristische Fachbegriffe. Im Alltag sind feste Begrifflichkeiten zur Selbstverständlichkeit geworden. Es ist daher hilfreich, das eigene Vokabular hin und wieder neu unter die Lupe zu nehmen.
- Die Wirkung von Körpersprache und Mimik sollte auf keinen Fall unterschätzt werden. Eine offene und zugewandte Körperhaltung schafft Vertrauen und baut Hemmungen der Bürgerinnen und Bürger beim oft doch sehr belastenden Gang zum Gericht ab. Aber auch die Körperhaltung und der Gesichtsausdruck des Ratsuchenden in der Rechtsantragstelle können ein Signal für oder eben gegen ein erfolgreiches Gespräch sein. Diskrepanzen (z.B. Zustimmung und gleichzeitig fragender Blick) dürfen offen angesprochen werden.
- Der Arbeitsalltag in der Rechtsantragstelle ist mitunter geprägt von ähnlichen Inhalten und Wiederholungen. Für den Menschen, das gilt für alle gleich, ist es daher oftmals effizienter und praktischer, auf gleiche Anliegen gleich zu reagieren. Trotzdem: Jedes Anliegen ist individuell und doch zumindest in Nuancen unterschiedlich. Konfliktreiche Gesprächsverläufe können hierfür ein Signal sein. Es lohnt sich daher, in bestimmten Fällen ein zweites Mal hinzuschauen.
- Ein authentisches Auftreten hat stets einen positiven Einfluss auf den eigenen Kommunikationsstil. Ist jemand vom Charakter eher zurückhaltend und harmonisch, kann es mitunter schwierig sein, das Gegenüber davon zu überzeugen, man sei hart und streng. Durch eine glaubwürdige Darstellung der eigenen Person erhöht sich nachgewiesenermaßen das Vertrauen in eine gute Lösungsfindung beim Gesprächspartner. Den Bürger bzw. die Bürgerin rasch vom notwendigen Vorgehen zu überzeugen, kann authentisch deutlich leichter gelingen.
- Zum Abschluss eines Gesprächs sollten die zentralen Inhalte unbedingt noch einmal zusammengefasst werden. Auch hier ist es zielführend, klar und einfach zu kommunizieren. Zudem kann es hilfreich sein, wenn die Vereinbarung noch einmal vom Bürger bzw. von der Bürgerin wiederholt wird. So entsteht eine Rückversicherung für beide Gesprächspartner.

### 3. Sonderfälle

#### a) Umgang mit psychisch erkrankten Bürgerinnen und Bürgern

Die Gesprächsführung mit psychisch erkrankten Menschen kann sich in Einzelfällen als sehr schwierig und mühsam für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Rechtsantragstelle gestalten. In diesen Situationen ist weniger die Art der Erkrankungen relevant oder die Frage, ob überhaupt pathologische Symptome vorliegen, vielmehr geht es darum, das Gespräch mit einer sich auffällig verhaltenden Person möglichst erfolgreich führen zu können. Die meisten Betroffenen sind sich ihrer Einschränkungen im akuten Krankheitszustand nämlich durchaus bewusst und sie neigen auch in unangenehmen Situationen oder bei Nachfragen nicht zu vermehrter Aggressivität, wenn sie adäquat behandelt werden. Wie bei jedem anderen Gespräch sollte auch in diesem Fall möglichst eine freundliche und aufmerksame Zuwendung zum Gesprächspartner erfolgen, um eine entkrampfte Atmosphäre zu schaffen. Wichtig ist es zudem, den Betroffenen nicht zu stigmatisieren oder vor den Kopf zu stoßen, sondern ihm mit Wertschätzung, Achtung und Respekt zu begegnen. Hierbei sollte möglichst feinfühlig und behutsam vorgegangen sowie Empathie und Verständnis gezeigt werden.

Sinnvoll im Umgang mit psychisch erkrankten Menschen kann daher insbesondere die Beachtung folgender Punkte sein:

- bei Widerständen flexibel bleiben,
- gezielte Fragen stellen,
- „Wie“-Fragen stellen,
- „Warum“-Fragen vermeiden, da diese eine Verteidigungshaltung auslösen können,
- Nachfragen bei Verabsolutierungen,
- auf Vorwürfe mit analysierenden Fragen reagieren („Wie meinen Sie das genau?“),
- Angriffe und Beleidigungen umdeuten („Sie können nicht zustimmen...“) (vgl. Der Bereitschaftsdienst 4. Auflage 2015).

#### b) Handeln bei Gewaltandrohung

Das Thema Gewalt am Arbeitsplatz ist in öffentlichen Verwaltungen immer stärker in den Fokus gerückt. Die ILO (Internationale Arbeitsorganisation) und die WHO (Weltgesundheitsorganisation) definieren diese Art von Gewalt so:

*„Jede Handlung, Begehenheit oder von angemessenem Benehmen abweichendes Verhalten, wodurch eine Person im Verlauf oder in direkter Folge ihrer Arbeit schwer beleidigt, bedroht, verletzt oder verwundet wird (...)“* (ILO und WHO, 2003).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Rechtsantragstelle haben es häufig mit Beleidigungen, verbaler Aggression, Drohungen, Verweigerungshaltung oder Auseinandersetzungen mit stark alkoholisierten oder unter Drogeneinfluss stehenden Bürgerinnen und Bürgern zu tun.

## V Praktische Anwendung von Schlüsselqualifikationen in der Rechtsantragstelle

---

Durch bestimmte Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensweisen können die Justizangehörigen in der Rechtsantragstelle viel zur Verhinderung bedrohlicher Situationen am Arbeitsplatz beitragen. Neben einer gefahrenbewussten Büroeinrichtung und -ausstattung (vgl. Kapitel VI. Sicherheit und Ausstattung) ist es vorteilhaft, gefahrenbewusste Absprachen mit Kolleginnen und Kollegen oder der Wachtmeisterei zu treffen:

- Schwierige Gespräche sollten nach Möglichkeit nicht allein geführt werden.
- Bürgerinnen und Bürger sollen merken, dass die Beschäftigten nicht allein sind.
- Nach Möglichkeit sollte die Tür zum benachbarten Büro offenstehen.
- Es ist ratsam, mit Kolleginnen bzw. Kollegen besondere Absprachen (Codewörter) zu vereinbaren, um schnelle Hilfe zu erhalten.
- Auch wenn dies für nicht mehr zeitgemäß erscheint: Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, das Gespräch von einem männlichen Kollegen bzw. dem Vorgesetzten führen zu lassen.

Bei einem konfliktreichen und aggressiven Gesprächsverlauf steht die Abwendung von Schaden für alle Beteiligten und für das unmittelbare Umfeld im Vordergrund. Jede Eskalation ist abhängig von der jeweiligen Situation und den handelnden Personen mit ihren individuellen Erfahrungen und Ressourcen. Grundsätzlich können folgende Verhaltensweisen helfen, kritische Situationen zu bewältigen:

- Ruhig und besonnen in der Rolle des Sachbearbeiters in der Rechtsantragstelle bleiben.
- Persönliche Beleidigungen vermeiden.
- Den Aggressor keinesfalls einschüchtern, bedrohen oder anfassen.
- Im Gespräch bleiben, die Lösung des Problems in Aussicht stellen.
- Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit für einen ehrenhaften Rückzug lassen.
- Wenn der Bürger bzw. die Bürgerin das Büro auf Aufforderung nicht verlässt, selbst gehen.

Auch in diesen Situationen spielt die Körpersprache eine wichtige Rolle. Den Blickkontakt zu behalten und eine zugewandte Körperhaltung einzunehmen, strahlt Souveränität und Sicherheit aus.

Wenn die Situationen überstanden sind, sollten diese Vorfälle - auch wenn keine Straftat im juristischen Sinne vorliegt - in einem internen, möglichst niederschweligen Dokumentationssystem erfasst werden. So lassen sich zum einen die Zahlen der tatsächlichen Übergriffe und Straftaten objektiv erfassen und zum anderen kann bei weiteren Ereignissen an den zuständigen Behörden auf diesen Vorfall zurückgegriffen werden.

### c) Umgang mit unterschiedlichen Kulturreihen

In der Rechtsantragstelle der Gerichte gehen sehr viele Menschen ein und aus. Innerhalb des Publikums gibt es nicht nur Unterscheidungen in den Herkunftsländern, auch in den gesellschaftlichen Hintergründen ist eine hohe Varianz zu beobachten. Es ist unmöglich, alle unterschiedlichen Varianten von Kultur zu kennen oder zu erlernen. Auch ist es nicht erforderlich, unterschiedliche kulturelle Besonderheiten grundsätzlich den eigenen gleich zu stellen. Wenn von interkultureller Öffnung gesprochen wird, geht es vielmehr darum, dass in der Beratung diese unterschiedlichen Handlungsmuster berücksichtigt werden. Neben den unter B.2. - Kommunikation und Gesprächsführung beschriebenen Empfehlungen für einen effizienten Gesprächsverlauf können folgende Überlegungen und Handlungsmöglichkeiten eine Unterstützung bieten:

- Welche Gründe können bei der Bürgerin bzw. dem Bürger für sein Handeln vorliegen? Welche Gefühle spielen eine Rolle? (z.B. andere Werte und moralische Ansichten, religiöse Prägungen, unterschiedliche Bedeutungen von bestimmter Körpersprache)
- Welche Auswirkungen hat das eigene Handeln auf das des Gegenübers? (z.B. Demütigung, Scham, Angst)
- Wie ist die Machtverteilung in dem Gespräch? Besteht ein ungleichmäßiges Abhängigkeitsverhältnis? (z.B. unterschiedliche Bedeutung der Justiz, Mann-Frau-Unterschiede)
- Wurden die Gesprächsinhalte von beiden Gesprächspartnern wirklich richtig verstanden?

Insbesondere im Hinblick auf Sprachbarrieren sollte die Möglichkeit der nonverbalen Kommunikation ausreichend genutzt werden. Zudem lassen sich manche Sachverhalte auch aufmalen oder zeigen.

## 4. Eine strukturierte Arbeitsweise aufbauen

Um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger bestmöglich annehmen und bearbeiten zu können, ist es notwendig, dass für die Bearbeitung des Anliegens ausreichend Zeit da ist. Dies ist nicht immer einfach zu realisieren, da natürlich nicht vorhersehbar ist, wann und mit welchem Andrang die Rechtsantragstelle aufgesucht wird.

Es gibt jedoch einige Strategien, auch bei hoher Arbeitsauslastung die anfallenden Aufgaben nach Wichtigkeit und Effizienz zu bewerten, um so für das Publikum ebenso wie für sich selbst ein zufriedenstellendes Arbeitsergebnis zu erzielen:

- Sich Zeit nehmen, um Sachverhalte in Erfahrung zu bringen: Bürgerinnen und Bürger können zur Klärung von komplizierteren Sachverhalten gebeten werden, auch außerhalb des Büros zu warten. In der Sachbearbeitung entsteht so Freiraum, sich der Klärung direkt zu widmen. So können umständliche Nacharbeiten vermieden werden.

- Präzise und genau arbeiten: Auch zum Abarbeiten der Anträge ist ein ausreichendes Zeitfenster notwendig. Wenn Vorgänge fehlerhaft oder nur teilweise abgearbeitet werden, sind diese oftmals im Nachhinein schwerer nachzuvollziehen. Eine nachträgliche Bearbeitung kostet in vielen Fällen das Doppelte an Zeit.
- Unterscheiden von „wichtigen“ und „dringenden“ Aufgaben: Wichtige Aufgaben sollten stets zuerst erledigt werden, auch wenn andere Aufgaben durch Dritte als dringender dargestellt werden.

Durch Beachtung dieser Strategien ist es möglich, unnötige Arbeiten zu minimieren und die Effizienz der eigenen Arbeitsweise zu steigern. Zudem sollten vor Arbeitsbeginn die notwendigen Hilfsmittel bereitliegen. Während Gespräche gehören das Besorgen von Heftklammern oder das Kramen nach Gesetzestexten zu unnötigen Zeitfressern. Die folgenden Arbeitsschritte sollten daher vor Arbeitsbeginn passieren:

- Bereitlegen der wichtigsten Telefonnummern,
- Checklisten und Richtlinien in greifbarer Nähe aufbewahren,
- Bereitstellen und Auffüllen des Büromaterials und Druckerpapiers.

Eine gute Vorbereitung auf den bevorstehenden Arbeitstag kann jedoch nur dann funktionieren, wenn die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter einen klar definierten Handlungsspielraum hat und diesen auch kennt. Daher gilt es innerhalb der Behörde zu klären, welche Tätigkeiten konkret in der Rechtsantragstelle liegen und welche Tätigkeiten vor- oder nachgelagert sind und daher von anderen Diensten ausgeführt werden. Absprachen sollten möglichst dezidiert im Geschäftsverteilungsplan festgehalten werden. Zudem sollte in jeder Rechtsantragstelle eine „Problemfall“-struktur existieren, in der geregelt ist, wer bei schwierigen, gefährlichen oder sonstigen unvorhersehbaren Fällen als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner in der Behörde oder behördenübergreifend zur Verfügung steht.

Grundsätzlich wird empfohlen, dass Justizbeschäftigte in der Rechtsantragstelle regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Hierbei sollte nicht nur die Erweiterung von Fachwissen allein im Fokus stehen, sondern gleichzeitig die Zeit für einen kollegialen Austausch genutzt werden.

## VI. Sicherheit und Ausstattung

### A. Lage und Organisation der Rechtsantragstelle

Die räumliche Lage einer Rechtsantragstelle innerhalb eines Gerichtsgebäudes oder einer Staatsanwaltschaft kann bereits großen Einfluss auf einen reibungslosen Ablauf, die Gewährleistung von Sicherheit sowie auf eine bürgernahe Außenwahrnehmung haben. Bei der Neuplanung oder Umgestaltung ist die Rechtsantragstelle daher aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten. Die folgenden Aspekte betreffen sowohl zentrale Rechtsantragstellen als auch integrierte Rechtsantragstellen oder andere Arbeitsplätze mit hohem Publikumsaufkommen.

#### 1. Barrierefreiheit

Es ist zu gewährleisten, dass die Rechtsantragstelle auch für Menschen mit Behinderungen oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen uneingeschränkt zugänglich ist. Die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten sollten daher möglichst ebenerdig platziert werden oder durch einen Fahrstuhl oder eine Rampe erreichbar sein. In einigen älteren, unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden sind entsprechende Umbaumaßnahmen noch nicht umgesetzt worden. Die beschriebene Lösung kann daher noch nicht überall so praktiziert werden. In der Übergangszeit ist die Flexibilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefragt, die sich im Einzelfall in ein ebenerdiges Büro begeben können, um den Antrag aufzunehmen.

#### 2. Erreichbarkeit

Die Öffnungszeiten und einzelnen Zuständigkeiten der Rechtsantragstelle sollten nach außen klar kommuniziert und transparent gemacht werden, so dass nicht der Eindruck von Willkür entstehen kann.

Möglichkeiten zur Bekanntmachung der Erreichbarkeit sind unter anderem:

- Internetauftritt,
- Aushang Eingangstür,
- telefonische Auskünfte,
- Ansage auf Anrufbeantworter,
- persönliche Auskünfte durch Wachtmeister oder andere Bedienstete,
- Informationsmaterial, zum Beispiel Flyer zur „Rechtsantragstelle“.

Der Weg von der Eingangstür zur Rechtsantragstelle ist ausreichend und verständlich zu beschildern. Sowohl unter dem Aspekt der Bürgerfreundlichkeit als auch zur Gewährleistung von Sicherheit ist es zu vermeiden, dass sich Besucher innerhalb des Gebäudes verlaufen und sich eventuell in Teilen des Gebäudes aufhalten, in denen niedrigere Sicherheitsstandards gelten. Aus den gleichen Gesichtspunkten führt der Weg des Besuchers idealerweise an der Wachtmeisterei bzw. Zentrale vorbei, bei der sich der Besucher anmeldet und sein Anliegen vorträgt.

Generell sollte gewährleistet sein, dass kein Besucher unbemerkt das Gebäude betreten kann. Nebeneingänge sind stets verschlossen zu halten und nur von Mitarbeitern zu benutzen.

Aus den genannten Gründen sollte die Rechtsantragstelle im Idealfall in der Nähe der Wachtmeisterei liegen, so dass die Wachtmeister in Notsituationen schnell vor Ort sein können.

### 3. Organisation und Abläufe

Es hat sich in vielen Fällen bewährt, dass die zuständige Serviceeinheit von dem potentiellen Antragsteller vorab sein Anliegen und seine Daten erfragt. Hier kann bereits die Zuständigkeitsprüfung stattfinden, eine Akte angelegt bzw. ein bereits anhängiges Verfahren zugezogen werden oder der Hinweis auf mitzubringende Unterlagen erfolgen.

Daher ist es sinnvoll, die Rechtsantragstelle in der Nähe des Büros der Serviceeinheit zu platzieren. Die Zusammenarbeit zwischen Serviceeinheit und Rechtspflegern ist in diesem Tätigkeitsbereich besonders wichtig. Möglichkeiten zum Informationsaustausch wären:

- Akte wird überbracht bzw. geholt,
- Laufzettel mit den wichtigsten Informationen,
- telefonische Unterrichtung,
- E-Mail mit den Eckdaten.

	<b>Praxistipp:</b> Die Serviceeinheit (oder der Wachtmeister) kann die Rechtspflegerin/den Rechtspfleger ggf. auch über nichtfachliche Dinge unterrichten, damit dieser vorbereitet ist (z.B. Alkoholgeruch oder Gemütszustand der Besucher).
---	--

Der Wartebereich für die Besucher ist in räumlicher Nähe und Sichtweite einzurichten, aber möglichst nicht direkt vor der Tür oder Wand an Wand mit der Rechtsantragstelle. Hier ist auf Diskretion zu achten. In einigen älteren Gerichtsgebäuden sind die Flure eng und die Wände hellhörig. Es ist auszuschließen, dass der wartende Besucher das Gespräch in der Rechtsantragstelle mithören kann.

Bei der Einrichtung des Wartebereichs können folgende Gesichtspunkte bedacht werden:

- Beleuchtung: alle Bereiche eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sind aus Sicherheitsgründen ausreichend zu beleuchten, dies gilt auch und vor allem für den Wartebereich der Rechtsantragstelle. Um eine angenehme Atmosphäre zu schaffen, sollte das Licht einen warmweißen Farbton haben, weder zu hell noch zu dunkel sein und nicht blenden.

- Einrichtung: Der Wartebereich sollte über ausreichend Sitzplätze verfügen sowie Tische oder Klemmbretter, um eventuelle Formulare ausfüllen zu können.
- Unterhaltung und Verpflegung: Sofern Bedarf besteht, kann ein Wasserspender oder Getränkeautomat aufgestellt werden. Die Bereitstellung von Informationsmaterial oder anderer Lektüre gibt dem Besucher die Möglichkeit, seine Wartezeit zu verkürzen.
- Für Kinder kann eine Spieletecke eingerichtet werden.

**Praxistipp:**

Bei Rechtsantragstellen mit besonders hohem Publikumsaufkommen kann ein Nummernsystem zur Regelung der Reihenfolge hilfreich sein.

## B. Ausstattung der Rechtsantragstelle

### 1. Technische Ausstattung

In der Rechtsantragstelle sollte die übliche Büroausstattung, wie ein PC mit den Fachanwendungen EUREKA und "Rechtsantragstelle", ein Internetanschluss sowie ein Drucker und ein Telefon vorhanden sein. Daneben sollten noch ein Kopierer und ein Faxgerät sowie ein Taschenrechner bereitgestellt werden.

Insbesondere für Rechtsantragstellen oder andere Arbeitsplätze mit hohem Publikumsaufkommen empfiehlt sich die Installation eines Alarmsystems. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten: In den meisten Amtsgerichten gibt es entweder eine Taste auf dem Telefon oder einen Not-Knopf unter dem Schreibtisch, um den Alarm auszulösen. Weiterhin gibt es noch die Möglichkeit einer Auslösefunktion über den Bildschirm (oder mittels eines Transponders am Handgelenk).

### 2. Mobiliar

Die Einrichtung der Rechtsantragstelle ist unter verschiedenen sowohl praktischen als auch sicherheitsrelevanten und datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten.

#### a) Anordnung von Schreibtisch und Publikumsplatz

Bei der Aufstellung von Schreibtisch und Publikumsplätzen sollte auf eine ausreichende räumliche Distanz zwischen Antragsteller und Mitarbeiter geachtet werden. Oftmals wird dies durch einen zweiten, vorgestellten Schreibtisch gewährleistet. Dabei darf der Abstand nicht zu groß sein, damit Unterlagen noch problemlos hin und her gereicht werden können. Weiterhin muss ein vertrauliches Gespräch, wie z.B. bei der Aufnahme von Gewaltschutzanträgen, möglich und für den Antragsteller angenehm sein. Neu eingerichtete Rechtsantragstellen oder Justizservices verfügen häufig über spezielle Schreibtische, bei denen der Bereich des Mitarbeiters von dem des Antragstellers durch eine ca. 15 - 20 cm hohe Barriere abgetrennt ist.

### **b) Fluchtweg (siehe Anlage 1 und 2)**

Bei der Platzierung der Einrichtung sollte der Fluchtweg im Blick behalten werden.

Es ist möglichst zu vermeiden, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in einer Bedrohungssituation direkt an der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorbeigehen muss, um zum Ausgang zu gelangen. Idealerweise verfügt das Büro der Rechtsantragstelle über eine zweite Tür, durch die man in das Nachbarbüro gelangen kann. Eine Tür zum Nachbarbüro kann neben der Fluchtmöglichkeit in der akuten Gefahrensituation auch andere Vorteile mit sich bringen. Diese Tür kann zum Beispiel vorsorglich geöffnet bleiben, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass sich die Situation kritisch entwickeln könnte oder wenn sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter aus sonstigen Gründen unwohl dabei fühlt, mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller allein zu sein.

Es wäre sinnvoll, direkt nebenan das Büro der Serviceeinheit zu platzieren. So hätte die Zwischentür den zusätzlichen Nutzen, dass schnell und unkompliziert Akten oder weitere Unterlagen ausgetauscht werden können.

### **c) Gefährliche Gegenstände**

Sämtliche Gegenstände, die auch als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden könnten (z.B. Locher, Tacker, Brieföffner, Schere etc.), sollten nicht in Reichweite von Publikum platziert werden.

## **3. Sonstige Ausstattung und Verhaltensempfehlungen**

### **a) Datenschutz**

Akteninhalte oder auch Aktendeckel sollten aus Datenschutzgründen nicht in Sichtweite des Publikums liegen. Dieses Problem kann insbesondere bei integrierten Rechtsantragstellen auftreten. Akten sind entweder wegzuräumen oder zumindest umzudrehen, sobald Publikum den Raum betritt.

Weiterhin sollte die Antragstellerin bzw. der Antragsteller weder einen direkten Einblick auf den Bildschirm haben, noch sollte sich der jeweilige Mitarbeiter hinter einer „Bildschirmmauer“ verstecken. Es empfiehlt sich hier eine seitliche Stellweise des Bildschirms.

### **b) Ansichtssache Hygiene**

Das Thema Hygiene spielt in der Rechtsantragstelle eine nicht unwesentliche Rolle. Zunächst einmal ist es ein Arbeitsplatz mit häufigem Menschenkontakt und birgt damit eine höhere Ansteckungsgefahr als beispielsweise der Arbeitsplatz eines reinen Grundbuchrechtpflegers. Zusätzlich bringt die sehr unterschiedliche Klientel in der Rechtsantragstelle aber auch genauso unterschiedliche Anforderungen an die eigene Körperhygiene mit. Wie der einzelne Rechtsantragstellenmitarbeiter mit diesem Thema umgeht, muss jeder für sich selbst entscheiden. Es gibt hier diejenigen, die sich sehr vor Ansteckungen

fürchten oder sogar einen Ekel entwickeln und es gibt die anderen, die die Angst vor Bakterien und Keimen übertrieben finden und davon ausgehen, dass der menschliche Körper ausreichend Abwehrkräfte hat. (Ich habe einmal den Vergleich des ersten Jahres in der Rechtsantragstelle mit dem ersten Jahr im Kindergarten gehört. Demnach hat man nach einem Jahr alle gängigen Infekte durchgestanden und verfügt anschließend über ein besseres Immunsystem.)

Einen erhöhten Schutz vor Ansteckungen können aber folgende Maßnahmen bieten:

- extra Stift für Antragsteller zur Verfügung stellen und nicht den eigenen teilen,
- Tische, Türklinken und sonstige Oberflächen regelmäßig desinfizieren,
- eigene Hände häufig und sorgfältig waschen oder desinfizieren,
- regelmäßig lüften,
- Handschlag vermeiden: Hier müssen Sie zwischen Höflichkeit und Schutz vor Krankheiten abwägen.

#### c) Geschmackssache Privatsphäre

Bei der Privatsphäre verhält es sich ähnlich wie mit der Hygiene. Es gibt hier eine große Bandbreite unter den Justizmitarbeiterinnen und -mitarbeitern. Bei einigen Kollegen ist das Büro mit Familienfotos, Postkarten und anderen privaten Gegenständen ausgestattet und bei anderen Kollegen wirkt das Dienstzimmer eher anonym. Grundsätzlich kann jeder sein Arbeitsumfeld so gestalten, wie er sich wohl fühlt und am besten arbeiten kann. Bei der Arbeit in der Rechtsantragstelle sollte man für dieses Thema allerdings zumindest sensibilisiert sein. Dabei muss sich jeder bewusstmachen, dass Fotos von Familienmitgliedern oder andere persönliche Gegenstände oftmals Rückschlüsse auf private Verhältnisse zulassen.

#### d) Informationsmaterial

Broschüren und andere Informationen zu verschiedenen Beratungsstellen sollten entweder im Büro oder im Wartebereich ausliegen. Informationsmaterial für Opferhilfeinrichtungen und ähnliche Beratungsstellen sollten zumindest auch im Büro bereitliegen, um diese im Bedarfsfall diskret überreichen zu können.

### C. Vorbeugung und Umgang mit Gefahrensituationen

Das Kapitel V. Schlüsselqualifikationen in der Rechtsantragstelle beschäftigt sich bereits intensiv mit sozialen Kompetenzen im Allgemeinen und dem Umgang mit Gefahrensituationen und Gewaltandrohungen im Besonderen. Daher sollen an dieser Stelle nur einige konkrete Tipps und Verhaltensempfehlungen genannt werden:

### 1. Hinschauen und aktiv werden

Sicherheit fällt nicht alleine in den Zuständigkeitsbereich der Wachtmeister. Zur Erhöhung der Sicherheit kann jeder einen Beitrag leisten. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten stets mit offenen Augen durch das Gebäude gehen. Fremde sind offen anzusprechen und nach ihrem Anliegen zu fragen. Wenn es lauter wird im Büro nebenan: Anrufen, nachschauen oder die Wachtmeister anrufen. Generell gilt, dass bei jeglichen Auffälligkeiten besser einmal mehr nachgeschaut oder nachgefragt werden sollte, als den Vorfall zu ignorieren.

### 2. Situationen einschätzen

In der Regel befindet sich der Rechtsantragstellenmitarbeiter mit dem Antragsteller allein im Büro. Wird die Situation dabei als unangenehm, sogar bedrohlich empfunden, gibt es immer zwei Möglichkeiten:

- denjenigen direkt auf etwaiges Fehlverhalten hinweisen und ihn gegebenenfalls zum Verlassen des Büros auffordern,
- Hilfe anfordern.

Bei der Abwägung dieser beiden Möglichkeiten kann man sich nur auf seinen Instinkt und seine Menschenkenntnis verlassen. Im Zweifel sollte man die zweite Möglichkeit wählen und sich Hilfe holen.

### 3. Hilfe anfordern – Kollegen miteinbeziehen

Bei der Einbeziehung von Kolleginnen und Kollegen sollte man im Gegensatz zur direkten Ansprache eher diskret vorgehen. In der Regel ist es kontraproduktiv, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller merkt, dass der Rechtsantragstellenmitarbeiter Angst hat. So sollte man immer nach einem Vorwand suchen. Es empfiehlt sich, mit direkten (Nachbar-)Kollegen ein „Codewort“ bzw. einen „Codesatz“ zu vereinbaren (z.B. telefonisch um die Akte „XY“ bitten oder die nächste „Besprechung“ um 15 Minuten verschieben). Wenn man nicht die Möglichkeit hat, einen Kollegen zu holen, sollte man gemeinsam mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unter einem Vorwand das Büro verlassen (z.B. „...um das Verfahren zu beschleunigen, begleiten Sie mich doch einmal zu meiner Kollegin, die dann direkt die Akte anlegt/die vielleicht direkt über Ihren Antrag entscheiden kann...“).

Abgesehen von den genannten Tricks ist in einer akuten Gefahrensituation natürlich umgehend der Alarm auszulösen.

#### 4. Vorsorge treffen

Nicht selten sind einige Antragsteller bereits gerichtsbekannt und gelten als aggressiv. In diesen Fällen sollten die Wachtmeister und Serviceeinheiten den Rechtsantragstellenmitarbeiter vorwarnen, damit dieser mit besonderem Fingerspitzengefühl und erhöhter Vorsicht vorgehen kann. Zusätzlich sollte der Wachtmeister oder die Serviceeinheit in regelmäßigen Abständen unter einem Vorwand (z.B. Akte bringen/holen) das Büro betreten.

In besonders heiklen Fällen ist der Antragsteller von einem Wachtmeister in die Rechtsantragstelle zu begleiten. Der Antrag wird dann in Anwesenheit des Wachtmeisters aufgenommen.

Um diese Vorsichtsmaßnahmen möglich zu machen, sind alle nennenswerten Vorfälle mit Personen der Gerichtsverwaltung und der Wachtmeisterei zu melden.

#### D. Exkurs: Umgang mit sogenannten Reichsbürgern

Die in diesem Kapitel sowie im Kapitel V. Schlüsselqualifikationen in der Rechtsantragstelle vorgestellten Tipps und Handlungsempfehlungen in Gefahrensituationen und im Umgang mit schwierigem Publikum gelten überwiegend auch für sogenannte Reichsbürger.

Das Niedersächsische Justizministerium hat am 1. Februar 2017 verschiedene Handreichungen zum Thema „Umgang mit sogenannten Reichsbürgern“ herausgegeben. Insbesondere die Handreichung für Justizangehörige mit häufigem Publikumskontakt enthält alle wichtigen Informationen und Handlungsempfehlungen, die in der Rechtsantragstelle für Begegnungen mit sogenannten Reichsbürgern relevant sind.

Die Handreichungen finden Sie im Intranet des Niedersächsischen Justizministeriums in der Rubrik Fachthemen/Abteilung I/Sicherheit:

[http://intra.mj.niedersachsen.de/live/index.php?intranet\\_id=14232&\\_psmand=8](http://intra.mj.niedersachsen.de/live/index.php?intranet_id=14232&_psmand=8).

An dieser Stelle soll daher nur kurz auf einige Besonderheiten aus den Handreichungen hingewiesen werden.

##### 1. Sogenannte Reichsbürger erkennen

Reichsbürger oder ähnliche Gruppierungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Bundesrepublik Deutschland und somit auch die Normen und Systeme der deutschen Rechtsordnung nicht anerkennen. Mögliche Verhaltensweisen oder Formulierungen, die darauf hindeuten, wären z.B.:

- Zurückweisung von behördlichen oder gerichtlichen Schreiben wegen fehlender Unterschrift,

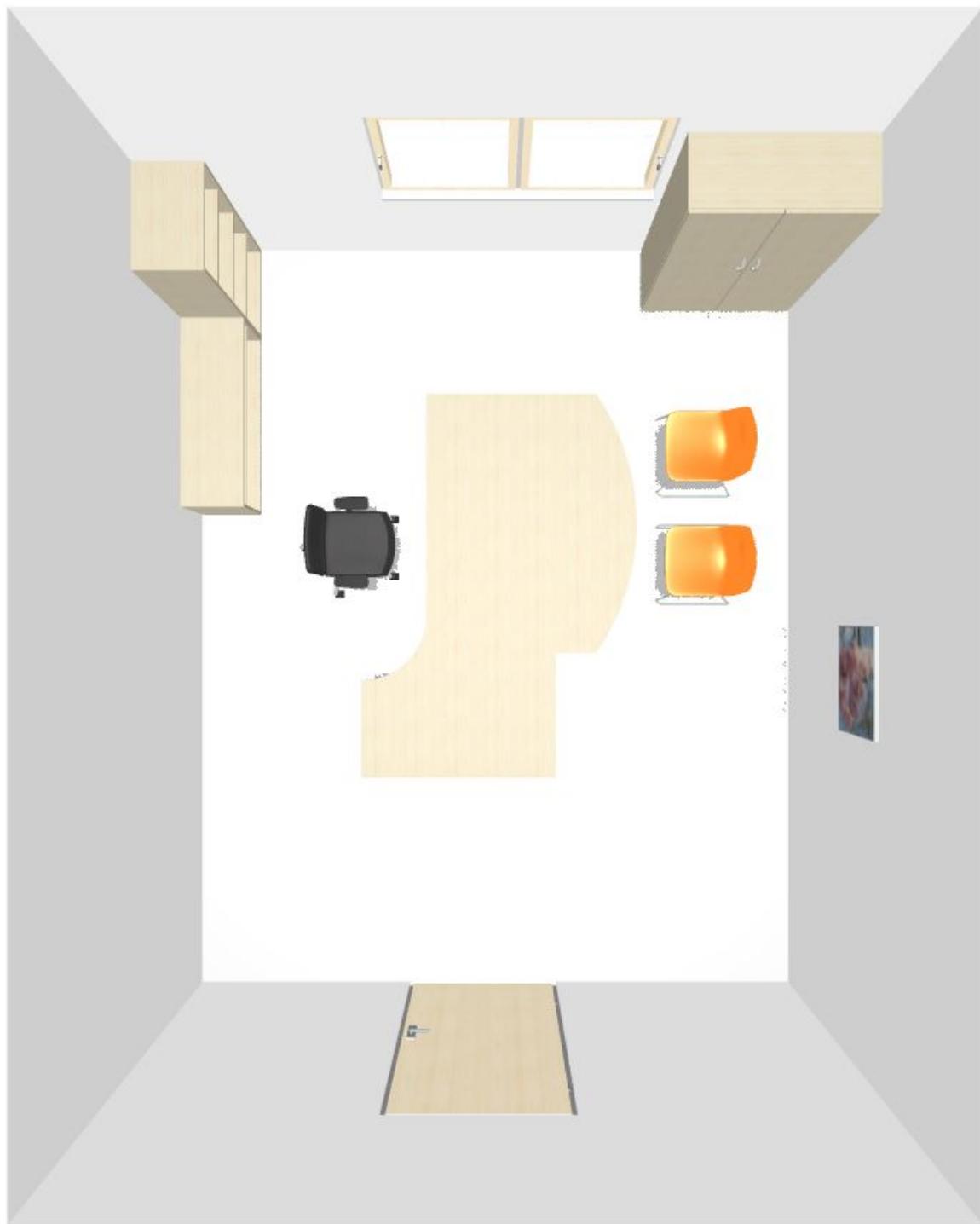
- Verlangen von „amtlicher Legitimation“ oder Vorlage der „Gründungsurkunde der BRD“ oder des Landes Niedersachsen,
- Abgabe von sog. „Personenstandserklärungen“,
- eigene Bezeichnung als „Natürliche Person nach BGB“ bzw. unter „Staatlicher Selbstverwaltung (Staseve)“ stehend, „.... (Vorname), aus dem Hause oder der Familie (Nachname)“,
- eigene Bezeichnung als „Germaniten“, „Staat Germanitien“, „Kommissarische Reichsregierung des Staates 2tes Deutsches Reich“, „Exilregierung Deutsches Reich“, „Regierung des Deutschen Reichs“, „Volks-Bundesrath“, „Volksbewegung Dem Deutschen Volke“, „Freistaat Preußen“, „Volksgruppe – Ringvorsorge“ („Germaniten“), „NeuDeutschland“, „Fürstentum Germania“, „Republik Freies Deutschland“, „Deutsches Polizei Hilfswerk“,
- Bezeichnung der Bundesrepublik Deutschland als „BRD-GmbH“, Behörden oder Gerichte als „nicht rechtsfähig“ oder „Firma“, Justizangehörige als „Firmenmitarbeiter“,
- Geltendmachung von „Schadensersatz“ oder „Vertragsstrafen“ gegen Mitarbeiter von Behörden und Gerichten in erheblichen Ausmaßen.

## **2. Handlungsempfehlungen für den Umgang mit sogenannten Reichsbürgern**

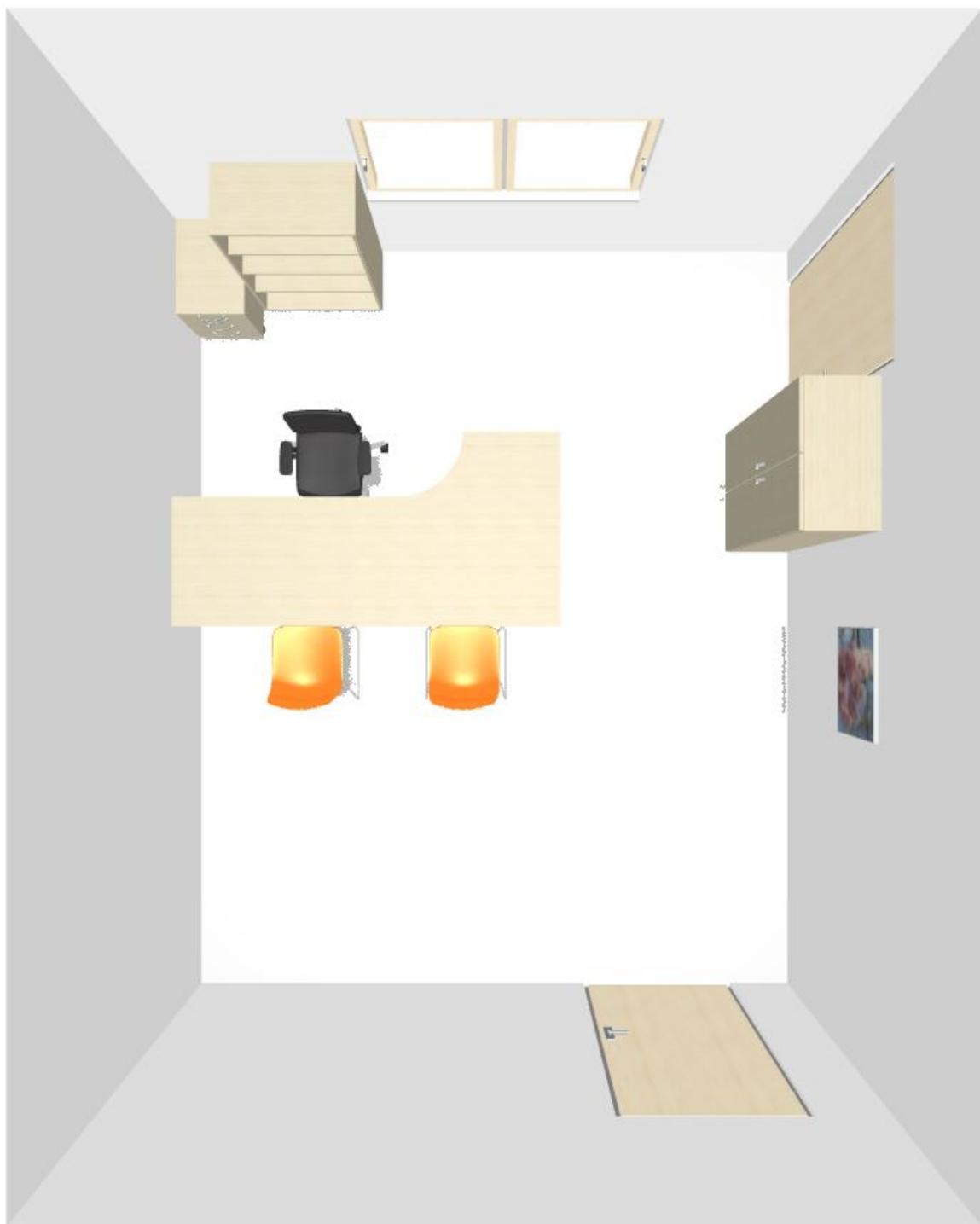
- Fantasietitel (z.B. „Reichskanzler“) oder Fantasiebezeichnungen (z.B. „Reichsverband“), die sich die sogenannten Reichsbürger selbst geben, sollten nicht verwendet werden – auch nicht ironisch. Hierdurch fühlen sich sogenannte Reichsbürger bestärkt und privilegiert. Sie werden darin eine Anerkennung der Gruppierung sehen, der sie sich zugehörig fühlen.
- Auf abwegige Argumente, mit denen der Bestand des Staates, eines Gerichts oder einer gesetzlichen Vorschrift in Frage gestellt wird, sollte nicht eingegangen werden. Ein Satz wie: „Diese Auffassung ist abwegig.“ genügt. Man sollte sich weder auf eine Diskussion einlassen noch den Argumenten - zum Schein, um Ruhe zu haben - zustimmen.
- Bei Erscheinen von mehreren Personen sollten die nicht für den Antrag oder das Verfahren erforderlichen Personen gebeten werden, das Büro der Rechtsantragstelle zu verlassen.
- Bei Vorlage von Fantasiedokumenten sollte zum Zwecke der Identitätsfeststellung die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes verlangt werden. Das Fantasiedokument ist nach Fertigung einer Kopie wieder auszuhändigen.

## E. Anlagen

### 1. Anlage 1: Mögliche Aufteilung bei einer Tür



**2. Anlage 2: Mögliche Aufteilung bei zwei Türen**



## **VII. Das neue Programm „Rechtsantragstelle“**

### **A. Einleitung**

Bisher wurde in Niedersachsen das Programm RASYS zur Erleichterung, insbesondere der Arbeit in den Rechtsantragstellen, eingesetzt. Es handelte sich dabei um ein technisch veraltetes Programm, dessen Weiterbetrieb nicht mehr gewährleistet werden konnte.

Zur effektiven Unterstützung der Rechtsantragstellen wird seit März 2018 die Anwendung „Rechtsantragstelle“ flächendeckend an allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten zur Verfügung gestellt. Die neue Anwendung wurde durch die IT-Stelle der hessischen Justiz entwickelt. Sie wird bereits in mehreren Bundesländern erfolgreich eingesetzt. Im Ergebnis der Pilotierung in Niedersachsen wurde sie durch die beteiligten Amtsgerichte als funktionale, anwenderfreundliche und leicht bedienbare Anwendung beschrieben. Es stehen mehr als 40 Formulare zur Verfügung, die zunächst eine „Erstausstattung“ darstellen. Weitere Vorlagen können individuell erstellt werden, wobei die redaktionelle Überarbeitung und Pflege dann von der jeweiligen Behörde eigenverantwortlich erfolgt.

Durch den Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB) wurde für die Anwendung ein Handbuch erstellt, dessen aktuelle Fassung auf den Intranet-Seiten des ZIB wie folgt abrufbar ist:

[http://intra.zib.niedersachsen.de/content\\_intra/live/intranet/dokukategorien/dokumente/mand\\_82/psfile/docfile/1/Benutzerha5a951a1ab6ff1.pdf](http://intra.zib.niedersachsen.de/content_intra/live/intranet/dokukategorien/dokumente/mand_82/psfile/docfile/1/Benutzerha5a951a1ab6ff1.pdf)

Nachfolgend wird der aktuelle Stand im Wesentlichen dargestellt.

### **B. Allgemeiner Hinweis**

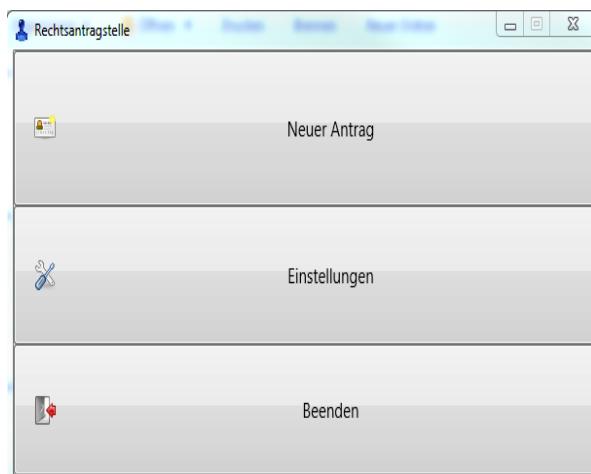
Das Programm befindet sich auf dem Client unter:

C:\ASV\JustizHE\Rechtsantragstelle

Die Vorlagen liegen zentral auf dem Server unter W:\Rechtsantragstelle\Vorlagen.

### C. Programmbeschreibung/-benutzung

Nach dem Start der Anwendung Rechtsantragstelle öffnet sich das Fenster:



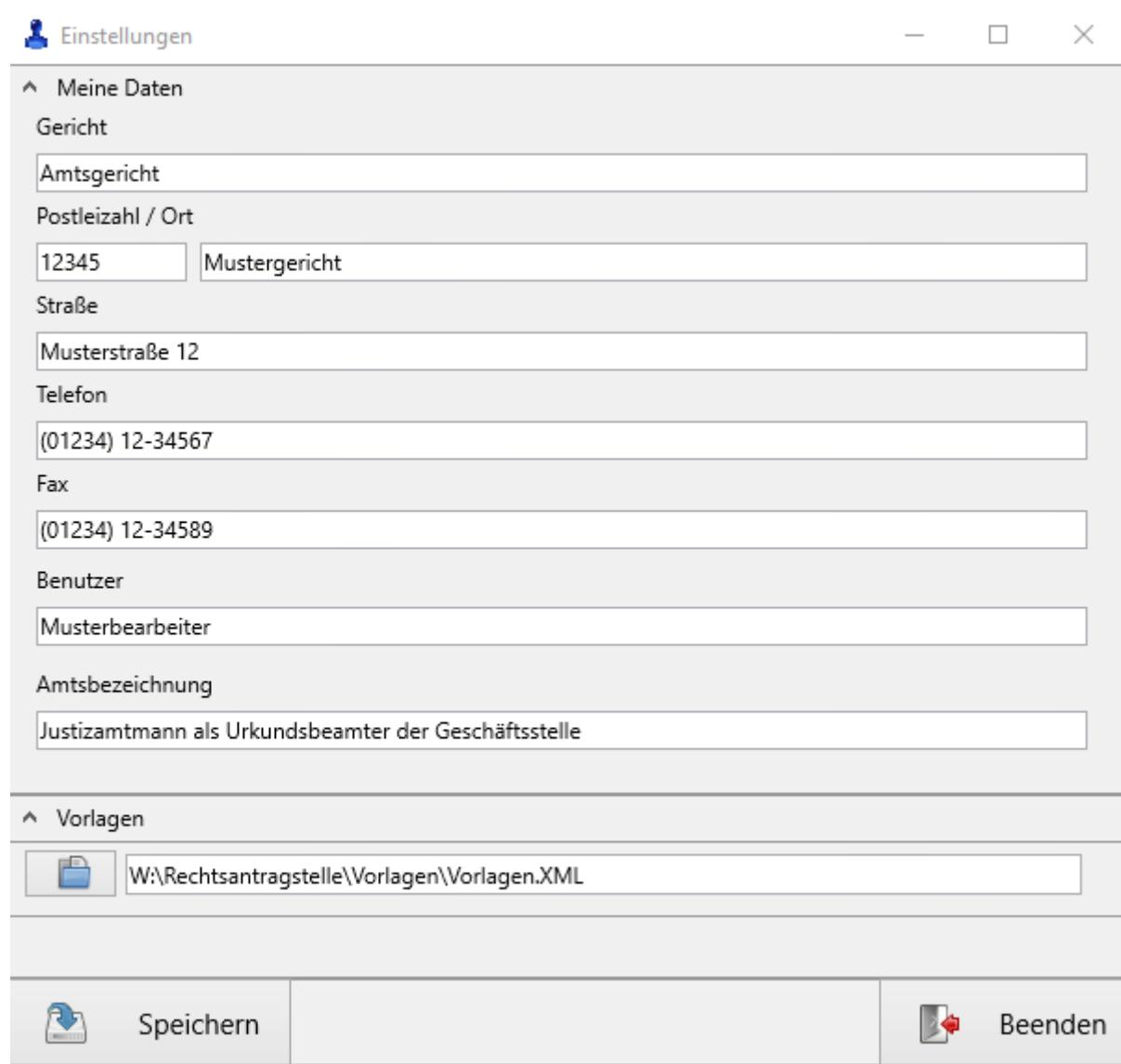
einen neuen Antrag erfassen  
(Erfassungsmaske)

Benutzereinstellungen

Programm beenden

## 1. Einstellungen

In der Eingabemaske werden die Benutzerdaten gepflegt. Über die Speichern-Schaltflächen werden diese dauerhaft gespeichert.



## VII Das neue Programm „Rechtsantragstelle“

### 2. Neuer Antrag

In dieser Eingabemaske werden die entsprechenden Daten der erschienenen Person(en) sowie die Daten für das Rubrum eingegeben.

Auf der rechten Seite sind die zur Verfügung stehenden Vorlagen aufgelistet. Per Doppelklick auf eine Vorlage wird diese mit den Daten aus der Eingabemaske in Word geöffnet.

Innerhalb von Word können nun die Formularfelder per Mausklick angesteuert oder die Texte individuell geändert werden:

The screenshot shows the 'Neuer Antrag' input mask on the left and a 'Vorlagen - Öffnen mit Doppelklick' (Templates - Open with double click) window on the right.

**Neuer Antrag Input Mask Fields:**

- Allgemein:**
  - Es erscheint:
    - Herr (radio button)
    - Frau (radio button)
  - Name: Mustermann
  - Vorname: Peter
  - Straße: Am Mustergraben 12
  - Postleitzahl: 12345
  - Ort: Musterhausen
  - ausgewiesen durch:
    - BPA
    - Reisepass
    - Sonstiges
- weiterhin erscheint:**
  - Frau (radio button)
  - Name: Mustermann
  - Vorname: Klara
  - Straße: Am Mustergraben 12
  - Postleitzahl: 12345
  - Ort: Musterhausen
  - ausgewiesen durch:
    - BPA
    - Reisepass
    - Sonstiges
- Sonstige Angaben:**
  - Aktenzeichen: 1 AR 100/17
- Rubrum 1:**
  - Kläger/Klägerin (dropdown menu)
  - Wie erschienene Person     Wie weiterhin erschienene Person
  - Herr (radio button)
  - Frau (radio button)
  - Name: Immerrecht
  - Vorname: Paul
  - Straße: Musterring 123
  - Postleitzahl: 56789
  - Ort: Schlauhafen
- Rubrum 1a:**
  - Beklagter/Beklagte (dropdown menu)
  - Wie erschienene Person     Wie weiterhin erschienene Person
  - Herr (radio button)
  - Frau (radio button)
  - Name: Mustermann
  - Vorname: Peter
  - Straße: Am Mustergraben 12
  - Postleitzahl: 12345
  - Ort: Musterhausen
- Rubrum 2a:**
  - Beklagter/Beklagte (dropdown menu)
  - Wie erschienene Person     Wie weiterhin erschienene Person
  - Herr (radio button)
  - Frau (radio button)
  - Name: Mustermann
  - Vorname: Klara
  - Straße: Am Mustergraben 12
  - Postleitzahl: 12345
  - Ort: Musterhausen

**Vorlagen - Öffnen mit Doppelklick (Template Library):**

- Allgemein: Antrag
- Allgemein: Antrag Ordnungsgeld/Ordnungshaft
- Familie: Bestimmung Kindergeldbezugsberechtigung
- Familie: familiengerichtliche Genehmigung
- Familie: familiengerichtliche Genehmigung - Erbaussc...
- Familie: Gewaltschutz - einstweilige Anordnung
- Familie: Gewaltschutz - einstweilige Anordnung mit W...
- Familie: Sorgerechtsänderung bei Sorgeerklärung
- Familie: Sorgerechtsänderung bei Trennung/Scheidung
- Familie: Umgangsrecht
- Familie: Unterbringung Minderjähriger - einstweilige...
- Familie: Vaterschaftsanfechtung
- WEG: Antrag Ungültigkeit
- Zivil: Arrestbefehl - Forderung/Guthaben
- Zivil: Arrestbefehl - Haft
- Zivil: Aufgebot - Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld
- Zivil: Aufgebot - Sparbuch/Sonstiges
- Zivil: Drittwiderspruchsklage
- Zivil: Einspruch gegen Versäumnisurteil
- Zivil: Einstweilige Verfügung - Heizung
- Zivil: Einstweilige Verfügung - Herausgabe
- Zivil: Einstweilige Verfügung - Schloss
- Zivil: Einstweilige Verfügung - Strom

## Ergebnis:

Amtsgericht-Mustergericht - Rechtsantragstelle -  Musterstraße 12 12345 Mustergericht		-2- ausgewiesen durch Bundespersonal ausweis und erklärt 1. Gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Klicken Sie hier, um Text einzugeben, vom Klicken Sie hier, um Text einzugeben, zugestellt am Klicken Sie hier, um Text einzugeben, lege ich Einspruch ein. 2. Ich beantrage, die Zwangsvollstreckung aus dem obigen Versäumnisurteil bis zur Entscheidung über den Einspruch einzuhalten einzustellen. Gründe: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben versichere ich an Eides statt, nachdem ich über die Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin.
1AR-100/17a  Gegenwärtig: Musterbeamter, Justizamtmann als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle	12.04.2017	vorgelesen, genehmigt und unterschrieben Unterschrift geschlossen Musterbeamter, Justizamtmann als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Einspruch gegen Versäumnisurteil gemäß § 338 ZPO		
<p>In dem Rechtsstreit</p> <p>• Herr Paul Immerrecht Mustering 123 56789 Schluhafen → → → → → → → → Kläger/Klägerin</p> <p>gegen</p> <p>• Herr Peter Mustermann Am Mustergraben 12 12345 Musterhausen → → → → → → → → Beklagter/Beklagte</p> <p>und</p> <p>• Frau Klara Mustermann Am Mustergraben 12 12345 Musterhausen → → → → → → → → Beklagter/Beklagte</p> <p>erscheint</p> <p>• Herr Peter Mustermann Am Mustergraben 12 12345 Musterhausen ausgewiesen durch Bundespersonal ausweis</p> <p>und</p> <p>• Frau Klara Mustermann Am Mustergraben 12 12345 Musterhausen</p>		

#### D. Erstellung eigener Vorlagen

Folgende Vorlagen werden als Grundausstattung in dem Verzeichnis W:\Rechtsantragstelle\Vorlagen zur Verfügung gestellt:

- Allgemein\_Antrag.dotx
- □ Allgemein\_Antrag\_Ordnungsgeld-Ordnungshaft.dotx
- □ Allgemein\_Bescheinigung.dotx
- □ Allgemein\_Sofortige\_Beschwerde.dotx
- □ Familie\_Bestimmung\_Kindergeldbezugsberechtigung.dotx
- □ Familie\_familiengerichtlicheGenehmigung.dotx
- □ Familie\_familiengerichtlicheGenehmigung\_Erbausschlagung.dotx
- □ Familie\_Gewaltschutz\_einstw.\_Anordnung.dotx
- □ Familie\_Gewaltschutz\_einstw.\_Anordnung\_mit\_Wohnungszuweisung.dotx
- □ Familie\_Sorgerechtsänderung\_bei\_Sorgeerklärung.dotx
- □ Familie\_Sorgerechtsänderung\_bei\_Trennung\_Scheidung.dotx
- □ Familie\_Umgangsrecht.dotx
- □ Familie\_Unterbringung\_Minderjähriger\_einstw.Anordnung.dotx
- □ Familie\_Vaterschaftsanfechtung.dotx
- □ LG\_§ 109 StVollzG Antrag auf gerichtl. Entsch.dotx
- □ LG\_§ 116 StVollzG Rechtsbeschwerde.dotx
- □ LG\_Notarkostenbeschwerde.dotx
- □ LG\_Revision.dotx
- □ WEG\_Antrag\_Ungültigkeit.dotx
- □ Zivil\_Arrestbefehl\_Forderung\_Guthaben.dotx
- □ Zivil\_Arrestbefehl\_Haft.dotx
- □ Zivil\_Aufgebot\_Hypothek-Grundschuld-Rentenschuld.dotx
- □ Zivil\_Aufgebot\_Sparbuch-Sonstiges.dotx
- □ Zivil\_Drittwiderrufspruchsklage.dotx
- □ Zivil\_Einspruch\_VU.dotx
- □ Zivil\_einstweilige\_Verfügung\_Heizung.dotx
- □ Zivil\_einstweilige\_Verfügung\_Herausgabe.dotx
- □ Zivil\_einstweilige\_Verfügung\_Schloss.dotx
- □ Zivil\_einstweilige\_Verfügung\_Strom.dotx
- □ Zivil\_einstweilige\_Verfügung\_Unterlassung.dotx
- □ Zivil\_einstweilige\_Verfügung\_Wasser.dotx
- □ Zivil\_Klageerwiderung.dotx
- □ Zivil\_Klage\_Zahlung.dotx
- □ Zivil\_Räumungsklage.dotx
- □ Zivil\_Unterlassungsklage.dotx
- □ Zivil\_Vollstreckungsabwehrklage.dotx
- □ Zivil\_Widerspruch\_einsteiligeVerfügung\_Arrestbefehl.dotx
- □ ZV\_Räumungsschutz\_mit\_Ersatzwohnung.dotx
- □ ZV\_Räumungsschutz\_ohne\_Ersatzwohnung.dotx

- ZV\_Vollstreckungsschutz\_§850f ZPO.dotx
- ZV\_Vollstreckungsschutz\_§850k Abs.4 ZPO.dotx
- ZV\_Vollstreckungsschutz\_§850k Abs.5 ZPO.dotx

Jeder Benutzer/jede Behörde kann eigene Word-Vorlagen erstellen und verwenden.

Der Einfachheit halber sollte eine bestehende Vorlage als „Muster“ dienen – hier sind dann bereits alle Textmarken, die programmseitig gefüllt werden, vorhanden (z.B. Zivil\_Klage\_Zahlung.dotx).

Folgende Textmarken können verwendet werden:

[AKTENZEICHEN]  
[BENUTZER]  
[ERSCHEINT1]  
[GERICHT]  
[GERICHTSPLZ]  
[NEBENSTELLE]  
[RUBRUM1A]  
[RUBRUM2A]

[AMTSBEZEICHNUNG]  
[ERSCHEINT]  
[FAX]  
[GERICHTSORT]  
[GERICHTSSTRÄßE]  
[RUBRUM1]  
[RUBRUM2]

Die genannten Textmarkenbezeichnungen sind auch bei der Erstellung eigener Vorlagen zu verwenden.

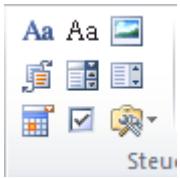
Bei mehrfacher Verwendung eines Textmarkennamens in derselben Vorlage, ist auf eine fortlaufende Textmarken-Nummerierung zu achten (z.B. [FAX], [FAX1], [FAX2], etc.). Textmarken und die Vergabe einer fortlaufenden Nummerierung sind über die Word-Funktionalität im Menüband unter **Einfügen - Textmarke** zu erstellen.

Zur besseren Übersicht können die Textmarken über **Datei – Optionen – Anzeige – Optionen für die Seitenanzeige** – Option **Textmarkerzeichen anzeigen** aktiviert werden.

In der Vorlage selbst ist dann mit festem Text und/oder ActiveX-Formularfeldern zu arbeiten; um die Programmfunctionalitäten sicherzustellen.

Die Symbole für Formularfelder befinden sich in der Menüleiste „Entwicklertools“ von Word. Diese Menüleiste ist ggf. über **Datei – Optionen – Menüband anpassen** zu aktivieren.

Sobald die Menüleiste Entwicklertools zur Verfügung steht, können verschiedene Formularfelder verwendet werden:



Die Vorlage ist als Word-Vorlage (Dateiendung: dotx) unter Vergabe eines neuen Dateinamens in dem Pfad W:\Rechtsantragstelle\Vorlagen abzuspeichern.

Die Vergabe eines neuen Dateinamens ist zwingend notwendig, um bei einem eventuellen zentralen Vorlagenupdate die eigenen Vorlagen zu erhalten.

Um die Vorlage in der Anwendung auszuwählen, ist diese noch in der Datei Vorlagen.xml (W:\Rechtsantragstelle\Vorlagen) analog der bestehenden Einträge einzupflegen.

**Muster:**

```
<Vorlage>
  <Datei>W:\Rechtsantragstelle\Vorlagen\Zivil_Mustervorlage.dotx</Datei>
  <Beschreibung>Zivil: Mustervorlage</Beschreibung>
</Vorlage>
```

## **VIII. Justizservice – eine Alternative zur klassischen Rechtsantragstelle**

### **A. Einleitung**

Die in Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz verbürgte Garantie des effektiven Rechtsschutzes beinhaltet auch das Gebot des rechtzeitigen Rechtsschutzes. Gerade die Materien der Rechtsantragstellen betreffen regelmäßig existentielle Sachverhalte, wie zum Beispiel die Fortsetzung der Stromversorgung für eine Wohnung, den Erlass von Gewaltschutzanordnungen oder die Gewährung von Grundsicherungsleistungen, die eine unverzügliche Bearbeitung erfordern. Aus den Geboten effektiven und rechtzeitigen Rechtsschutzes folgen indes nicht nur Verpflichtungen in prozessualer und materiell rechtlicher Hinsicht für den Entscheider. Vielmehr hat die Justiz als Arbeitgeber auch die organisatorischen Voraussetzungen für einen schnellen und effektiven Rechtsschutz zu schaffen.

In diesem Zusammenhang lohnt es sich, die Organisation der Rechtsantragstelle als erste Anlaufstelle für den Rechtsschutz suchenden Bürger genauer zu betrachten. Hierzu soll in einem ersten Abschnitt der Ist-Zustand der klassischen Rechtsantragstelle beschrieben werden (B.). Im zweiten Abschnitt wird der Justizservice als Alternative zur klassischen Rechtsantragstelle dargestellt (C.). Im dritten Abschnitt sowie in den Anhängen (F.) zu diesem Kapitel werden organisatorische Hinweise für die vollständige oder teilweise Einführung eines Justizservices (D.) gegeben. Ein Fazit rundet die Darstellung ab (E.).

### **B. Die klassische Rechtsantragstelle**

#### **1. Beschreibung**

Die klassische Rechtsantragstelle ist regelmäßig mit nur einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger besetzt. Diese/r nimmt in der Regel nur Anträge in den Sachgebieten Beratungshilfe, Zivilrecht, Familienrecht und Vollstreckungsrecht entgegen. In den übrigen Rechtsgebieten suchen die Bürgerinnen und Bürger die Serviceeinheiten und Rechtspfleger der jeweiligen Abteilungen direkt in deren Büros auf.

#### **2. Vorteile**

Die Organisationsform der klassischen Rechtsantragstelle hat mehrere Vorteile:

- Sie kann platzsparend in einem Büro untergebracht werden. Die mit der Rechtsantragstelle betraute Person kann sowohl Aufgaben der Rechtsantragstelle als auch andere Aufgaben von diesem Arbeitsplatz aus erledigen.
- Die Rechtsantragstelle ist einfach zu organisieren, da sie nur mit einer Person besetzt ist.

- Der Absprachebedarf mit anderen Abteilungen/Sachgebieten einerseits und Kollegen andererseits ist aufgrund der kleinen Zahl betreuter Sachgebiete und des Umstands, dass nur eine Person eingebunden ist, gering.
- Die nicht in der Rechtsantragstelle betreuten Sachgebiete können durch hochspezialisierte Mitarbeiter/innen bearbeitet werden.

### 3. Nachteile

Die klassische Rechtsantragstelle muss andererseits folgende Herausforderungen meistern, die sich auch als Nachteile erweisen können:

- Durch die Besetzung der Rechtsantragstelle mit nur einer Person besteht das Risiko, dass sich viele Personen im Wartebereich befinden und damit unklare Wartezeiten entstehen. Unklare Warte- oder Bearbeitungszeiten führen jedoch in der Regel zu einer Verärgerung des Publikums, die dann der/die Rechtspfleger/in zu spüren bekommt. Durch das oftmals schwierige Publikum (Notsituationen, Sprachbarrieren, ...) erhöht sich der Druck auf den Sachbearbeiter abermals. Unter Umständen können sich solche Extremsituationen negativ auf die Gesundheit der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers auswirken.
- Kann das rechtsuchende Publikum das Anliegen nicht in der Rechtsantragstelle klären, wird es von den Wachtmeistern zu den Sachbearbeitern der entsprechenden Abteilung geschickt. Auch durch nicht immer transparente Zuständigkeiten besteht das Risiko, dass Bürger fehlgeleitet werden und am Ende vor den Büros unzuständiger Mitarbeiter warten müssen - mitunter erfolglos.
- Die Wege in den Gerichten sind nicht immer optimal ausgeschildert.
- Die Wartebereiche in den einzelnen Abteilungen sind nicht immer optimal eingerichtet.
- Da sich das Publikum frei im Haus bewegt, ist schwer zu erfassen, wer sich in welcher Abteilung bzw. auf welchem Flur im Gericht befindet.
- Eine lückenlose Überwachung des Publikums durch die Wachtmeister ist folglich nicht möglich.
- Bei dieser Organisationsform können Wachtmeister aufgrund langer Wege zwischen Wachtmeisterei/Pforte und den Büros der einzelnen Sachbearbeiter unter Umständen nur schwer oder (zu) spät zu Hilfe kommen, wenn eine Situation während einer Beratung im Büro des Sachbearbeiters eskalieren und ein Alarm ausgelöst werden sollte.
- Innerhalb einer eingliedrigen Organisationsform (nur ein Ansprechpartner) erfahren Rechtsuchende oftmals erst nach langen Wartezeiten, dass ihrem Anliegen (zunächst) nicht entsprochen werden kann, weil noch bestimmte Angaben oder sonst noch beizubringende Unterlagen fehlen. Auch dieser Umstand führt zu Unmut bei den Rechtsuchenden.
- Eine effiziente Fortbildung aller Mitarbeiter des Gerichts mit dem Ziel, besser mit „schwierigem“ Publikum umgehen zu können, ist bei einer hohen Mitarbeiterzahl nicht praktikabel.

- Bearbeiten Mitarbeiter/innen Angelegenheiten der Rechtsantragstelle neben einer weiteren Tätigkeit, kann es durch die Rechtsantragstellenarbeit zu häufigen Unterbrechungen der Arbeit kommen. Die häufige Unterbrechung eines stetigen Arbeitsrhythmus kann als Belastung empfunden werden.
- Bei der klassischen Rechtsantragstelle ist eine Unterstützung durch und eine Arbeitsteilung zwischen Serviceeinheiten und Rechtspflegern häufig nicht ausdrücklich organisiert. Die fehlende Arbeitsteilung kann ebenfalls als Last empfunden werden und zu Unstimmigkeiten unter den Kollegen führen.

## C. Justizservice

### 1. Beschreibung

#### a) Überblick

Der Justizservice ist *die* zentrale Anlaufstelle für Anliegen des rechtsuchenden Publikums. Im Optimalfall ist es eine räumlich nah am Eingang des (Amts-)Gerichts liegende Abteilung, in der mehrere Mitarbeiter/innen der Serviceeinheiten und Rechtspfleger/innen Erklärungen und Anträge des rechtsuchenden Publikums entgegennehmen, diese bearbeiten, Auskünfte erteilen und Leistungen nach dem Beratungshilfegesetz erbringen.

Als Organisationsform hat der „Justizservice“ weniger die effizienteste Binnenorganisation im Blick. Der Justizservice richtet sich vielmehr am Bedarf der Bürgerinnen und Bürger aus und hat die hierfür optimale Organisationsform zum Ziel. Ziel des Justizservices ist es, die Geschäfte der klassischen Rechtsantragstelle und möglichst viele weitere Geschäfte, für deren Erledigung die Bürgerinnen und Bürger die Gerichte, insbesondere das Amtsgericht aufsuchen, auf kurzem Weg in optimaler Weise und bestenfalls abschließend zu bearbeiten. Hierdurch sollen der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Recht erleichtert, Zugangshürden abgebaut und die Publikumszufriedenheit durch eine unkomplizierte, kompetente und zügige Bearbeitung der Anliegen gesteigert werden. Gleichzeitig soll der Publikumsverkehr in den Fachabteilungen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hierdurch ein konzentrierteres und folglich effizienteres Arbeiten ermöglicht werden.

Vorreiter des Justizservices in Niedersachsen ist das Amtsgericht Osnabrück, das sich seinerseits an Vorbildern bei den Amtsgerichten Regensburg und Bochum orientiert hat. Beispielhaft ausgestaltet ist der Justizservice ebenfalls beim Amtsgericht Hildesheim. Inzwischen sind zahlreiche Amtsgerichte in mehr oder weniger starker Ausprägung den genannten Vorbildern gefolgt. Zu nennen sind hier beispielsweise die Amtsgerichte Stade und Osterholz-Scharmbeck aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Celle, die Amtsgerichte Vechta, Bersenbrück und Leer aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg sowie die Amtsgerichte Braunschweig und Göttingen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig.

### b) Details zum Justizservice

Die Gestaltung des Justizservices könnte wie folgt aussehen (Vorbild Amtsgericht Hildesheim):

Im Bereich des Justizservices finden Rechtsuchende:

- einen gut beleuchteten/hellen Wartebereich, der ansprechend und mit genügend Sitzmöglichkeiten ausgestattet ist,
- einen Sanitärbereich in unmittelbarer Nähe,
- die Anweisungs- und Gerichtszahlstelle sowie Einsichtsplätze für Handelsregister und Grundbuch in unmittelbarer Nähe,
- einen Wasserspender und/oder einen Hinweis auf die Cafeteria/Kantine.

Der Wartebereich genügt hohen Sicherheitsstandards:

- Der Wartebereich befindet sich möglichst nahe der Wachtmeisterei.
- Er kann eingesehen bzw. durch Kameras zentral überwacht werden.
- In der Zahlstelle befindet sich ein Alarmschalter, der direkt mit der Polizei verbunden ist.
- In den Beratungszimmern befinden sich Alarmschalter, die mit der Wachtmeisterei verbunden sind.

Bürgerinnen und Bürger (soweit sie nicht einen fest vereinbarten Termin haben oder aus anderen Gründen zuvor die Anmeldung durchlaufen sollen) ziehen eine Wartemarke aus einem entsprechenden Automaten. Damit wird für den Wartenden ein koordinierter Ablauf gewährleistet. Nach Aufruf der Nummer über einen Bildschirm sucht der Rechtsuchende das Büro der angezeigten Serviceeinheit auf und trägt sein Anliegen vor. In jedem Fall werden seine Personalien aufgenommen. Der Justizservice ist eine zentrale Anmeldestelle im Haus für viele Vorgänge.

Es ergeben sich nun folgende Möglichkeiten:

- Das Anliegen kann bereits in der Serviceeinheit erledigt werden, eventuell sogar ohne Akte oder Antragstellung.
- Der Rechtsuchende erhält, wenn weitere nicht sofort verfügbare Unterlagen nötig sind, ein Formblatt, in dem angegeben ist, welche Unterlagen fehlen. Ein weiterer Besuch ist erforderlich.
- Der Rechtsuchende verlässt das Büro mit einer weiteren Wartemarke für die Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger, unter Umständen mit einem Laufzettel. Er sucht die Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger des Justizservices auf. Der Aufruf erfolgt über ein elektronisches Anzeigesystem (Bildschirm).
- Das Anliegen wird außerhalb des Justizservices bearbeitet:
  - Der Justizservice ermittelt den zuständigen Sachbearbeiter,
  - kündigt den Rechtsuchenden an und
  - schickt ihn gezielt zum betreffenden Büro.
  - Ist der Sachbearbeiter nicht sogleich erreichbar, nimmt der Rechtsuchende wieder im Wartebereich Platz.

- Er wird dort entweder vom Sachbearbeiter bei Verfügbarkeit abgeholt oder er erhält Mitteilung vom Mitarbeiter des Justizservices, dass der Sachbearbeiter sich nun seinem Anliegen widmen kann.
- Unter Umständen führt der Mitarbeiter auch eine Vorklärung durch und stellt die Zuständigkeit des Sachbearbeiters sicher.
- Die Zuweisung an den Sachbearbeiter durch den Justizservice ist für den Sachbearbeiter bindend. Eine „Zurückverweisung“ erfolgt nicht.

## 2. Vorteile

- Die Organisationsform des Justizservices vermeidet zahlreiche Nachteile, die die klassische Rechtsantragstelle betreffen.
- Da ein Großteil des rechtsuchenden Publikums nicht mehr bei den übrigen Serviceeinheiten und Rechtspflegern des Hauses vorstellig wird, ist dort ein konzentrierteres Arbeiten möglich.
- Die Publikumszufriedenheit steigt durch eine kompetente, verbindliche, zügige und möglichst umfassende Bearbeitung der Anliegen.
- Die Arbeitszufriedenheit ist durch die beschriebenen Effizienzgewinne gleichfalls höher.

Eine Organisationsuntersuchung des Justizservices des Amtsgerichts Osnabrück durch die Organisationsabteilung des Oberlandesgerichts Oldenburg von Mai 2017 (Befragungszeitraum knapp einen Monat, 360 Antworten) hat ergeben, dass weit über 70 % der befragten Kundinnen und Kunden die Einrichtung des Justizservices positiv sehen. Gelobt wurde durch die Bürgerinnen und Bürger insbesondere

- die zentrale Anlaufstelle (96 %),
- die erhöhte Sicherheit (96 %) und
- die positive Einstellung der Mitarbeiter/innen gegenüber dem rechtsuchenden Publikum (67 %).

Auch die Mitarbeiter/innen bewerteten die Einrichtung des Justizservices positiv (knapp 80 %). Gelobt wurden vor allem

- die zentrale Anlaufstelle (93 %),
- die kurzen Wege (82 %),
- die Sicherheit (78 %),
- die Möglichkeit ungestörten Arbeitens (75 %),
- die Möglichkeit der speziellen Ausrichtung des Büros auf Kundenkontakt (74 %)
- und die Erledigungsdauer (71 %).

### **3. Nachteile**

- Die Einrichtung eines Justizservices erfordert – zumindest in der Einrichtungsphase – einen erheblich höheren Organisationsaufwand.
- Durch die Beteiligung mehrerer Personen (in der Serviceeinheit und bei den Rechts-pfleger/innen) entsteht ein größerer Abstimmungsaufwand für die Personaleinteilung und Ablaufplanung.
- Für die Einrichtung eines Justizservices muss eine Veränderungsbereitschaft bei Behördenleitung und den Beschäftigten bestehen oder erarbeitet werden. Die Amtsgerichte, die schon Erfahrungen mit der Einrichtung haben, können hierzu wertvolle Empfehlungen geben.
- Die Einrichtung eines Justizservices setzt ein gewisses Fallaufkommen voraus, das den Mehraufwand für die Gründung und den Betrieb einer „eigenständigen Abteilung“ rechtfertigt. Die Mehrkosten und die Nachteile des Justizservices müssen durch die Vorteile „amortisiert“ werden. Eine Grenzzahl für die Gerichtsgröße oder die Anzahl an Rechtsantragstellenfällen, ab der sich der Betrieb eines Justizservices „rentieren“ kann, ist noch nicht ermittelt. Im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg werden derzeit bei „mittelgroßen“ Amtsgerichten (Amtsgerichte Vechta, Bersenbrück und Leer) Justizservices erprobt. Im Oberlandesgerichtsbezirk Celle sind Justizservices ebenfalls bei mittleren Amtsgerichten (Amtsgerichte Osterholz-Scharmbeck und Stade) eingerichtet worden.

### **D. Organisationsempfehlungen**

Bei der Einrichtung eines Justizservices sind folgende Aspekte zu organisieren:

#### **1. Ausstattung**

##### **a) Räumlichkeiten**

###### **(1) Lage des Justizservices im Gebäude**

Der Justizservice sollte zentral und im Erdgeschoss des Gerichtsgebäudes eingerichtet werden. Auf diese Weise ist er für das Publikum schnell erreichbar und einfach zu finden. Idealerweise ist der Zugang barrierefrei gestaltet.

###### **(2) Auffindbarkeit/Erreichbarkeit**

Beim Betreten des Gerichts werden die Bürgerinnen und Bürger idealerweise durch Beschilderungen und farbige Tafeln, die im Eingangsbereich angebracht sind, auf den Justizservice aufmerksam gemacht. Es empfiehlt sich, spezielle Schulungen für die Wachtmeisterinnen und Wachtmeister durchzuführen, um diesen die Auskunftserteilung zu erleichtern und optimal auf das Publikum (der Rechtsantragstelle) eingehen zu können. Beim Amtsgericht Osnabrück informieren ausgelegte Visitenkarten über die Telefonnummer und die Öffnungszeiten des Justizservices.

### **(3) Aspekt Sicherheit**

Die Konzentration des Publikumsverkehrs im Eingangsbereich hat nicht nur Vorteile für das Publikum (besserer Zugang). Hierdurch kann auch die Sicherheit im gesamten Gerichtsgebäude erhöht werden, zumal das Publikum im Wartebereich durchgehend von der Wachtmeisterei aus beobachtet und betreut werden kann.

### **(4) Wartebereich**

Der Wartebereich sollte mit einer ausreichenden Anzahl an Sitzgelegenheiten ausgestattet werden. Für Kinder könnte eine Spieletecke eingerichtet werden (Amtsgericht Osnabrück). Die sanitären Anlagen - idealerweise mit behindertengerechter Toilette - sollten in unmittelbarer Nähe sein. Durch Schilder sollte auf den Eingang zum Justizservice hingewiesen werden.

### **(5) Nummernsystem**

Die Reihenfolge, in der das Publikum bedient wird, wird durch ein Nummernsystem festgelegt (siehe dazu unter e).

### **(6) Mitarbeiterbüros**

Die Büros sind idealerweise direkt nebeneinander gelegen und durch Türen miteinander verbunden. Diese räumliche Anordnung erhöht die Sicherheit, da sich die Mitarbeiter/innen im Notfall und bei erhöhter Lautstärke schnell zu Hilfe kommen können oder Gelegenheit zum Rückzug haben. Zur Gewährleistung der Sicherheit ist jedes Dienstzimmer zudem mit einem Notknopf ausgestattet. Die Wege von der Wachtmeisterei/Pforte zu den Büros sind - idealerweise - kurz. Bei zu erwartendem „schwierigen Publikum“ können die Serviceeinheiten die Rechtspfleger/innen zudem durch eine E-Mail vorwarnen.

In den Büros des Justizservices sind die Schreibtische mit Schreibbereichen auch für den Rechtsuchenden ausgestattet. Zur Wahrung der Distanz zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einerseits und den Rechtsuchenden andererseits empfiehlt es sich, die Schreibtische der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer Sichtblende auszustatten.

Die Büros sind mit Türen verbunden, um einerseits die Kommunikation zu verbessern, andererseits um Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen, sollte es zu Gefährdungssituativen kommen.

### b) Technische Ausstattung

#### (1) Hardware

Die Arbeitsplatz-PCs werden für alle notwendigen Fachverfahren freigeschaltet.

An jedem Arbeitsplatz im Justizservice befinden sich ein PC, ein Drucker und zwei Monitore, die mit Sichtschutzfolien ausgestattet sind. Idealerweise sollte einer der beiden Monitore mit einem Schwenkarm ausgestattet sein. Die Sichtschutzfolie verhindert ungewolltes Mitlesen des Publikums bei der Antragsaufnahme. Durch die Schwenkarme kann den Rechtsuchenden jedoch ein Mitlesen oder eine Kontrolle der Antragsaufnahme etc. ermöglicht werden.

#### (2) Software

Die Mitarbeiter/innen im Justizservice haben Zugriff auf sämtliche Office- und EUREKA-Fachanwendungen, das Programm „Die Rechtsantragstelle“ (ehemals RASYS), Solum-WEB und HWS. Für den Justizservice sollte ein Gruppenordner eingerichtet werden, in dem Informationen zu den einzelnen, vom Justizservice bearbeiteten Sachgebieten enthalten sind. Auf diese Weise können auch neue oder besondere Anträge als Datei und als Muster gespeichert werden. Beim Amtsgericht Osnabrück haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizservices eine eigene Sammlung von Formularen und Merkblättern zu bestimmten Themen erstellt, die die Arbeit im Justizservice erleichtern soll.

#### (3) Broschüren

Idealerweise halten die Mitarbeiter/innen Broschüren zur Verteilung oder Information folgender Institutionen bereit:

- Schuldnerberatungsstellen,
- Verbraucherschutzstellen,
- öffentliche und private Träger der Flüchtlingshilfe (Caritas, Diakonie),
- Polizei (Gewaltschutzsachen),
- Frauenhäuser,
- WEISSE RING,
- Hilfen bei sozialen Schwierigkeiten und Notlagen (z.B. Wohnungslosigkeit, Unterstützung bei Behördenanträgen, Krisenberatung, Kleidungskammer, Zahnmobil) (z.B. Diakonisches Werk),
- Betreuungsunterlagen der Niedersächsischen Justiz,
- Unterlagen zum Erbscheinverfahren (Anforderung über OLG Celle, Organisationsabteilung).

**c) Öffnungszeiten des Justizservices**

Das Amtsgericht Osnabrück hat sich bei der Gestaltung der Öffnungszeiten an den Sprechzeiten anderer Behörden im Osnabrücker Raum orientiert und als Sprechzeiten festgelegt:

- Montag bis Mittwoch sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
- donnerstags von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Mit Ausnahme von Eilfällen sind Termine außerhalb der genannten Sprechzeiten nach vorheriger Vereinbarung eines Termins möglich.
- Die Anweisungsstelle für Zeugen und Sachverständige ist ganztägig besetzt.
- Der Justizservice ist ebenfalls ganztägig telefonisch zu erreichen.
- Die anwaltliche Beratungsstelle ist montags von 10.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie donnerstags von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu erreichen.

Beim Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck sind die Öffnungszeiten Montag bis Freitag, jeweils 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Diese Öffnungszeiten haben sich nach Darstellung des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck für ein Gericht dieser Größe als ausreichend erwiesen.

**d) Internetauftritt**

Es empfiehlt sich, auf der Internetseite des Gerichts

- auf den Justizservice hinzuweisen.
- Die Öffnungszeiten, die Telefonnummer, das Servicespektrum und das Prozedere (Wartemarken) zu nennen.
- Bei den Amtsgerichten Hildesheim und Osnabrück hat es sich bewährt, Anträge und Formulare auf der Internetseite einzustellen, die direkt heruntergeladen bzw. ausgedruckt und ausgefüllt mitgebracht werden können.

**e) Das netzbasierte Aufrufsystem „timeacle“**

Bei den großen niedersächsischen Justizservices (Amtsgerichte Osnabrück und Hildesheim) kommen jeweils nummernbasierte Aufrufsysteme zum Einsatz. Auf diese Weise können sich die Rechtsuchenden bei Ankunft eine Wartemarke mit einer Nummer ziehen. Die Rechtsuchenden werden dann über ein Nummersystem aufgerufen. Beim Amtsgericht Hildesheim ist – erstmals in der Justiz – ein webbasiertes Aufrufsystem eingesetzt.

Bei diesem webbasierten Aufrufsystem erfolgen der Wartemarkendruck, die Wartekreisorganisation und die Aufrufe der Wartenummern sowie die Steuerung des „workflow“ insgesamt über die Anbindung an einen Server der Herstellerfirma. Auf ihn greifen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizservices zu, aber auch die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger über den Wartemarkendrucker. Auf der ausgedruckten Wartemarke findet sich zudem ein Barcode. Scannt man diesen Barcode über eine der vielen erhältlichen Apps in sein Smartphone, verbindet sich dieses gleichfalls mit dem Aufrufsystem:

## **VIII Justizservice – eine Alternative zur klassischen Rechtsantragstelle**

---

Auf dem Smartphone wird nun angezeigt, welche Nummer derzeit aufgerufen wird. Die Besucher können somit auch den unmittelbaren Wartebereich verlassen und dennoch ihren Aufruf im Blick behalten.

Auch fest vereinbarte Termine werden in den Aufruf integriert.

Auf einem Display im Wartebereich können die Bürgerinnen und Bürger sehen, wann sie an der Reihe sind und in welches der Serviceeinheitenbüros bzw. Rechtspflegerbüros sie eintreten dürfen.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Aufrufsystem „timacle“ beim Amtsgericht Hildesheim sind sehr gut.

### **2. Personaleinsatz**

#### **a) Mitarbeitereinsatz**

Der Mitarbeitereinsatz ist abhängig vom Arbeitsaufkommen des Justizservices. Beim Amtsgericht Osnabrück sind vier Serviceeinheiten und sechs Rechtspfleger/innen beschäftigt. Die Wachtmeister/innen sind für die Sicherheit im Gebäude und die Erteilung allgemeiner Auskünfte zuständig.

Die Serviceeinheiten haben ihren festen Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten des Justizservices. In „justizservicefreien“ Zeiten, insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten, ist das Pensum mit Kosten, Hinterlegungssachen, Standesamtssachen sowie Zeugen- und Sachverständigenentschädigungssachen ergänzt. Die Serviceeinheiten vertreten sich gegenseitig.

Die Rechtspfleger/innen arbeiten jeweils mit einem Arbeitskraftanteil von 0,33 im Justizservice. Sie verfügen jeweils noch über ein eigenes Dienstzimmer zur Erledigung der übrigen Rechtspflegeraufgaben. Auch die Rechtspfleger vertreten sich gegenseitig.

Da PEBB§Y keine Anhaltspunkte gibt, welchen Personalbedarf die Einrichtung des Justizservices mit sich bringt, wurde beim Amtsgericht Osnabrück der Personalbedarf vor der Einrichtung des Justizservices anhand einer qualifizierten Schätzung festgelegt, die dann durch eine Anschreibung verifiziert wurde. Anhand der ermittelten Werte wurde das Pensum der Serviceeinheiten für die publikumsfreie Zeit ermittelt.

Bewährt hat sich, dass die eingesetzten Serviceeinheiten und Rechtspfleger/innen vor Beginn ihrer Tätigkeit im Justizservice in verschiedenen Fachabteilungen des Amtsgerichts hospitiert haben und es einen Besuch und Erfahrungsaustausch bei dem schon etablierten Justizservice des Amtsgerichts Bochum gab.

Beim Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck sind zwei Rechtspfleger und zehn Serviceeinheiten im täglichen Wechsel beschäftigt.

Die Tätigkeit im Justizservice stellt hohe fachliche Anforderungen und hohe Ansprüche an die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie die Belastbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dennoch sieht das geltende Besoldungs- und Tarifrecht die Tätigkeiten nicht als höherwertig an. Besoldungs- und Vergütungsanreize können für einen Einsatz daher nicht geboten werden. In Erwägung gezogen werden sollte daher, den Einsatz im Justizservice als besondere Personalentwicklungsmaßnahme anzusehen.

**b) Schulungen**

Die im Justizservice eingesetzten Mitarbeiter/innen erhalten Schulungen zu fachlichen Inhalten, werden aber auch gezielt ausgebildet, mit potentiell schwierigem Publikum umzugehen.

**c) Arbeitsabläufe im Justizservice**

Über das Aufrufsystem zieht sich der/die Rechtsuchende eine Wartemarke. Der/die Rechtsuchende trägt sein Anliegen immer zunächst einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Serviceeinheit vor. Hierzu wird der/die Rechtsuchende über den Bildschirm des Aufrufsystems aufgerufen. Im Büro der Serviceeinheit kann der/die Rechtsuchende sein Anliegen vorbringen. Aufgrund des umfassenden Zugriffs auf die Fachverfahren können die meisten Auskünfte unmittelbar aus dem System erteilt werden. Anhand des Aufgabenkatalogs (vgl. Anhang 2 zu diesem Kapitel) prüft die Serviceeinheit, ob sie oder der/die Rechtspfleger/in für die Angelegenheit zuständig ist. Ergibt die Prüfung, dass die Serviceeinheit nicht selbst, sondern der/die Rechtspfleger/in zuständig ist, prüft die Serviceeinheit weiter, ob der/die Antragsteller/in alle erforderlichen Unterlagen mitgebracht hat und trägt anschließend die Personalien im jeweiligen Fachverfahren ein (u.a. EU-REKA-Basic, EUREKA-Nachlass, EUREKA-Betreuung).

Die Serviceeinheit notiert dann auf einem Laufzettel, durch welche Papiere sich der/die Antragsteller/in ausgewiesen hat. Ferner nimmt sie Besonderheiten wie etwa Betreuungen auf. Hierbei können interne Abkürzungen verwendet werden. Dem/der Rechtsuchenden wird sodann eine neue Wartemarke gegeben (System Amtsgericht Hildesheim), mit der sie auf den Aufruf durch den/die Rechtspfleger/in wartet.

**d) Auf den Justizservice übertragene Geschäfte**

Sowohl das Amtsgericht Osnabrück als auch das Amtsgericht Hildesheim haben einen Katalog der Aufgaben aufgestellt, die auf den Justizservice übertragen werden. In diesem Katalog haben sie zugleich festgelegt, welche Aufgaben durch die Serviceeinheit und welche Aufgaben durch den/die Rechtspfleger/in erledigt werden. Der Katalog des Amtsgerichts Osnabrück kann der Organisationsuntersuchung des Oberlandesgerichts Oldenburg von Mai 2017 entnommen werden. Der Katalog des Amtsgerichts Hildesheim ist im Anhang 2 enthalten.

### e) Ergänzungen zur Rechtsantragstelle und zum Justizservice

Unabhängig von der Organisationsform der Rechtsantragstelle/des Justizservices bietet es sich an, den Bürgerinnen und Bürgern durch Informationen auf der Internetseite des Gerichts/der Justizbehörde eine Vorbereitung auf den Gerichtsbesuch zu ermöglichen. Idealerweise stehen den Bürgerinnen und Bürgern im Internet in Kurzfassung Beschreibungen und Checklisten für klassische Lebenssituationen zur Verfügung, z.B. für folgende Fragen: Welche Unterlagen benötige ich bei der Beantragung eines Erbscheins? Welche Unterlagen und Informationen muss ich für die Beantragung von Beratungshilfe bereithalten? Gute Beispiele für solche Informationen sind sowohl auf der Internetseite des Amtsgerichts Osnabrück als auch auf der Internetseite des Amtsgerichts Hildesheim zu finden.

## E. Fazit

Die Organisationsform des Justizservices stellt aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger einen Vorteil dar. Die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung des Oberlandesgerichts Oldenburg sind hier eindeutig. Ein wohlgeplanter und bürgerfreundlich strukturierter Justizservice gibt eine „gute Visitenkarte“ für das Gericht ab, öffnet dieses gegenüber der Bevölkerung und schafft dadurch Akzeptanz. Der organisatorische Grundstein für einen schnellen und effektiven Rechtsschutz wird dadurch in besonderer Weise gelegt.

Auch die Bewertung durch die Mitarbeiter/innen in dieser Befragung und die Erkenntnisse, die der Autor beim Amtsgericht Hildesheim gewonnen hat, sprechen für zahlreiche Vorteile.

Die Entscheidung über die Einrichtung eines Justizservices ist letztlich eine Organisationsentscheidung, die dem jeweiligen Gericht obliegt. Sie hängt von vielen Faktoren ab, wie etwa dem Raumangebot und einem vernünftigen Verhältnis zwischen Organisationsaufwand und Fallaufkommen (Ist der Organisationsaufwand und die Abteilungsstruktur „rentabel“?). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass es keine „alles oder nichts“-Lösungen bei der Einrichtung eines Justizservices gibt, sondern Zwischenlösungen und die Übernahme von Einzelaspekten des Justizservices möglich sind.

## F. Anhänge

### 1. Dienstvereinbarung

#### **Dienstvereinbarung über die Einrichtung eines Justizservices bei dem Amtsgericht Hildesheim**

##### Präambel

Der Direktor des Amtsgerichts und der Personalrat bei dem Amtsgericht Hildesheim schließen nach §§ 78, 66 I Nr. 1 NPersVG die nachfolgende Dienstvereinbarung über die Einrichtung eines Justizservices bei dem Amtsgericht Hildesheim.

##### § 1 Organisationsmodell

### 1. Ausgangslage

Die traditionelle Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Hildesheim steht - besetzt mit regelmäßig nur einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger - in den Sachgebieten Beratungshilfe, Zivilprozess, Familiengericht, Vollstreckungsangelegenheiten dem rechtsuchenden Publikum zur Verfügung. In den übrigen Rechtsgebieten suchen Bürgerinnen und Bürger Serviceeinheiten und Rechtspfleger in ihren Büros direkt auf.

Nicht selten kommt es zu folgenden Problemen:

- Viele Personen befinden sich im Wartebereich; unklare Wartezeiten führen zu Verärgerung; eine immense psychische Belastung des/der Rechtspfleger/in kann daraus entstehen; oftmals problematische Klientel erhöht den Druck und die Anforderungen.
- Übriges Publikum wird von (i. d. R.) Wachtmeistern an der Pforte zu Sachbearbeitern ins Haus geschickt. Für den Bürger nicht immer transparente Zuständigkeiten führen zu Fehlleitungen (mit Wartezeiten vor Büros unzuständiger Mitarb.).
- Wartebereiche sind nicht in allen Abteilungen optimal ausgestattet (unterschiedlicher Standard in den Etagen); Wegweisung durch das Haus nicht optimal.
- Publikum bewegt sich frei im Haus; schwer zu erfassen, wer sich noch im Haus befindet.
- Überwachung durch Wachtmeisterei nicht lückenlos möglich (nur in Teilbereichen Kameraüberwachung).
- Hilfe durch Wachtmeister schwer zu organisieren: mitunter sind lange Wege zu bewältigen.
- Der Rechtsuchende muss zuweilen - nach längeren Wartezeiten - zur Kenntnis nehmen, dass seinem Anliegen zunächst keine Folge gegeben werden kann, weil Unterlagen oder sonst beizubringende Angaben fehlen. Das führt zu Unmut.

- Eine effiziente Fortbildung aller ca. 160 Mitarbeiter mit dem Ziel, besser auch mit „schwierigem“ Publikum umgehen zu können, ist nicht praktikabel.
- Arbeitsrhythmus leidet insb. auch in Serviceeinheiten bei vielen Unterbrechungen durch Publikum; trotz hohen Engagements mag man das auch zuweilen bemerken - Unzufriedenheit auf beiden Seiten wächst, gerade auch vor dem Hintergrund hoher Arbeitsbelastung.
- Unterstützung durch und Arbeitsteilung zwischen Serviceeinheit/Rechtspflegern nicht organisiert.
- Telefonische Anfragen werden in Unkenntnis der tatsächlichen Zuständigkeit falsch weitervermittelt; Ansprechpartner sind nicht erreichbar.

### 2. Künftiges Organisationmodell - Ziele

Durch die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle - dem Justizservice - werden Publikumsströme gelenkt und Arbeitsabläufe transparent strukturiert. Rechtsuchendes Publikum (außerhalb der Verhandlungstermine) von Land- und Amtsgericht und – soweit sinnvoll – auch der Staatsanwaltschaft kann am Eingang durch Wachtmeister und wenige klare Hinweisschilder zum Justizservice geleitet werden. Die Farbe (nach dem Beispiel Osnabrücks rot) findet sich an den Eingangstüren zum Justizservice wieder.

Der Besuch im Amtsgericht soll vorbereitet sein durch Informationen des Amtsgerichts auf der Internet-Website: Bürgerinnen und Bürgern stehen im Web in Kurzfassung Beschreibungen und Checklisten für klassische Lebenssituationen zur Verfügung (z. B.: Welche Unterlagen benötige ich bei der Beantragung eines Erbscheins? Welche Unterlagen und Informationen muss ich für die Beantragung von Beratungshilfe bereithalten?).

Im Bereich des Justizservices finden Rechtsuchende einen gut beleuchteten / hellen Wartebereich vor, der ansprechend und mit genügend Sitzmöglichkeiten ausgestattet ist. Ein Sanitärbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe. Ein Hinweis auf das Justizcasino ergänzt den Service in der Wartezone. In räumlicher Nähe befinden sich Anweisungs- und Gerichtszahlstelle sowie Einsichtsplätze für Handelsregister und Grundbuch. Der Wartebereich genügt hohen Sicherheitsstandards und befindet sich möglichst nahe der Wachtmeisterei und kann eingesehen bzw. per Kamera zentral überwacht werden. In der Zahlstelle befindet sich ein Alarmschalter, der direkt mit der Polizei verbunden ist.

Bürgerinnen und Bürger (soweit sie nicht einen fest vereinbarten Termin haben oder aus anderen Gründen zuvor die Anmeldung durchlaufen sollen) ziehen eine Wartemarkte aus einem entsprechenden Automaten. Damit wird für den Wartenden ein koordinierter Ablauf gewährleistet. Nach Aufruf der Nummer über ein Display sucht d. Rechtsuchende das Büro der angezeigten Serviceeinheit auf und trägt sein Anliegen vor. In jedem Falle werden seine Personalien aufgenommen - der Justizservice ist eine zentrale Anmeldung im Haus.

Es ergeben sich nun folgende Möglichkeiten:

- Das Anliegen kann bereits in der Serviceeinheit erledigt werden (ggfls. ohne Akte, Antragstellung).
- Der Rechtsuchende erhält, wenn weitere, nicht sofort verfügbare Unterlagen nötig sind, ein Formblatt, in dem angegeben ist, welche Unterlagen fehlen. Ein weiterer Besuch ist erforderlich.
- Der Rechtsuchende verlässt das Büro, ggfls. mit einem Laufzettel und mit weiterer Wartemarken; er sucht die Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger des Justizservices auf. Der Aufruf erfolgt automatisiert.
- Das Anliegen wird außerhalb des Justizservices bearbeitet: Der Justizservice kümmert sich um den zuständigen Sachbearbeiter, kündigt den Rechtsuchenden an und schickt ihn gezielt zum betreffenden Büro. Ist der Sachbearbeiter nicht so gleich erreichbar, nimmt der Rechtsuchende wieder im Wartebereich Platz. Er wird dort entweder vom Sachbearbeiter bei Verfügbarkeit abgeholt oder erhält Mitteilung vom Mitarbeiter des Justizservices, dass der Sachbearbeiter nun verfügbar ist. Gegebenenfalls führt der Mitarbeiter auch eine Voklärung durch und stellt die Zuständigkeit des Sachbearbeiters sicher. Die Zuweisung an den Sachbearbeiter durch den Justizservice ist für den Sachbearbeiter bindend; eine „Zurückverweisung“ erfolgt nicht.

Die im Justizservice eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Schulungen zu fachlichen Inhalten, werden aber auch gezielt ausgebildet, mit potentiell schwierigem Publikum umzugehen.

In den Büros des Justizservices sind die Schreibtische mit Schreibbereichen auch für den Rechtsuchenden ausgestattet. Die Arbeitsplatz-PCs werden für alle notwendigen Fachverfahren freigeschaltet. Die Büros sind mit Türen verbunden, um einerseits die Kommunikation zu verbessern, andererseits Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen, sollte es zu Gefährdungssituationen kommen.

Da ein Großteil des rechtsuchenden Publikums nicht mehr in den übrigen Serviceeinheiten des Hauses vorstellig werden wird, wird dort ein konzentrierteres Arbeiten möglich sein und sich Erleichterungen ergeben.

Die Publikumszufriedenheit ist durch eine kompetente, verbindliche, zügige und möglichst umfassende Bearbeitung der Anliegen gestiegen; die Arbeitszufriedenheit ist durch die beschriebenen Effizienzgewinne gleichfalls höher.

### **3. Zeitpunkt**

Das Modell soll zum 01.10.2015 umgesetzt sein.

#### **§ 2 Konkrete Maßnahmen**

##### **1. Bauliche Veränderungen, Raumbedarf**

(vergleiche hierzu Anlage 3)

a)

Der Justizservice wird in der I. Etage des Amtsgerichtsgebäudes angesiedelt. Der Wartebereich (1) schließt sich an den Wartebereich des Saals 124 an und nutzt die Fläche bis zur südlichen Fensterwand.

Im Flur vor den Räumen 108 und 107 wird ein Wartebereich (2) angesiedelt.

Folgende Räume sollen für den Justizservice genutzt werden:

Raum	Funktion(en)	Arbeitsplätze/Personen
101	Serviceeinheit Justizservice, Dienstzimmer*	1
102	Serviceeinheit Justizservice, Dienstzimmer*	1
103	Serviceeinheit Justizservice, Dienstzimmer*	2, anfangs nur mit 1 Person belegt.
104	Dienstzimmer*; notfalls RPfl. Justizservice	1
105	Dienstzimmer*; notfalls RPfl. Justizservice	1
106	Gerichtszahlstelle, Dienstzimmer*	1
107	Rechtspfleger Justizservice**	1
108	Rechtspfleger Justizservice**	1
113a	Dienstzimmer*	2

\* Der Raum wird als Dienstzimmer von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter genutzt.

\*\* Der Raum ist keiner/keinem Mitarb. fest zugewiesen.

b)

Die Räume 101/102 sowie 102/103 werden mit Zwischentüren, die als Kommunikationsweg und Fluchttür dienen, versehen. Raum 108 wird mit einer Fluchttür in Richtung 109 (Kompaktusanlage) ausgestattet.

Die Räume erhalten einen neuen Fußboden sowie neue Möbel (Schreibtische mit Sichtblende sowie Schreibtischaussparung für Besucher).

c)

Die Baumaßnahmen erfordern eine interimswise Umsetzung der gegenwärtig in den Räumen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Verfügbarkeit anderer Räume. Die endgültige neue Raumzuweisung erfolgt spätestens mit Einführung des Justizservice in Abhängigkeit von den konkreten Aufgabenzuweisungen der Betroffenen; in Konfliktfällen wird der Personalrat beteiligt.

## **2. Personaleinsatz**

Auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung (die vom bisherigen Personaleinsatz für die Rechtsantragstelle, den Erfahrungen des Amtsgerichts Osnabrücks, dem Umfang der Sprechzeiten sowie den zu erwartenden Einspareffekten in den Abteilungen nach Pebb§y ausgeht) wird zunächst mit folgendem Personaleinsatz begonnen:

Serviceeinheiten: 1,5 AKA

Rechtspfleger: 1,5 AKA

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden hinsichtlich der restlichen individuellen AKA weitere Aufgaben zugewiesen.

Gerichtsleitung und Personalrat sind sich einig, dass der Personaleinsatz nach den Ergebnissen der Evaluierung (s.u.) kontinuierlich zu überprüfen ist.

Nach spätestens 1 Jahr soll die Personalbedarfsberechnung als Grundlage des hausinternen Personaleinsatzes für jede Abteilung im Haus zunächst auf der Grundlage von Pebb§y ohne Berücksichtigung des Justizservices erfolgen. Sodann soll anteilig ein prozentualer Abschlag zu Gunsten des Justizservices in Anlehnung an den Geschäftsanfall im Justizservice einerseits und den zu beobachtenden Entlastungseffekten in den Abteilungen andererseits erfolgen.

## **3. Aufgabenumfang**

Der Justizservice dient als zentrale Anmeldestelle für rechtsuchendes Publikum; über den Justizservice werden Besucher - soweit eine Bearbeitung dort nicht abschließend erfolgt – gelenkt.

Der Justizservice sorgt eigenverantwortlich dafür, dass Besucher ggfls. einem verfügbaren Sachbearbeiter – auch außerhalb des Justizservices – zugeführt werden.

Dem Justizservice fallen im Übrigen die aus der Anlage 1 ersichtlichen Aufgaben zu.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizservices entscheiden abschließend über ihre Zuständigkeit im Einzelfall. Sie sind bestrebt, sollte dies aufgrund des Umfangs der Sache möglich sein, die Angelegenheit abschließend - ohne Weiterleitung in die Fachabteilung – zu bearbeiten.

## **VIII Justizservice – eine Alternative zur klassischen Rechtsantragstelle**

---

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizservices berücksichtigen, dass in allen Fällen, in denen eine Weiterleitung zur abschließenden Entscheidung in eine Fachabteilung erfolgt, dem rechtsuchenden Bürger keine Entscheidung mitgeteilt wird. Soweit auf mangelnde Erfolgsaussicht hingewiesen wird, wird deutlich gemacht, dass es sich um eine unverbindliche und vorläufige Würdigung handelt, die den Sachbearbeiter oder Richter nicht bindet. Die Erteilung eines solchen Hinweises wird vermerkt.

Einsicht in das Grundbuch wird organisatorisch nicht über den Justizservice abgewickelt; die Abteilung soll durch die räumliche Nähe indes dem Justizservice (optisch) angegliedert sein und kann so zwanglos als Teil des amtsgerichtlichen Services wahrgenommen werden. Registereinsichtnahme sollen in der Serviceeinheit des Grundbuchs ermöglicht werden; auch sie sind nicht in den Ablauf des Justizservices eingegliedert (evtl. erfolgt eine Kopplung an die Gerichtszahlstelle, soweit kostenpflichtige Ausdrucke erfolgen). Die Gerichtszahlstelle ist nicht in das Wartemarkensystem integriert.

### **4. Arbeitszeiten, Servicezeiten, Sprechzeiten, Terminvereinbarungen**

Arbeitszeiten, Servicezeiten, Sprechzeiten und Terminvereinbarungen bestimmen sich grundsätzlich nach der für das Amtsgericht Hildesheim geltenden Arbeitszeitvereinbarung.

Für den Justizservice werden Dienstpläne durch die Koordinatorin bzw. die Gruppenleitung erstellt, die eine ausreichende Verfügbarkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sicherstellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizservices vereinbaren für solche Anliegen, die vom Justizservice bearbeitet werden für den Justizservice Termine. Gelangen diesbezügliche Anfragen zu anderen Bearbeitern, leiten diese die Anfrage an den Justizservice weiter.

Folgende Besonderheiten gelten:

- Am Donnerstag ist eine (kleinere) Besetzung auch während der Mittagspause zu gewährleisten, so dass durchgängig Anliegen bearbeitet werden können.
- Besucher, die eine Wartemarke während der Sprechzeiten gezogen haben, werden - auch wenn die Sprechzeit mittlerweile beendet ist – bedient.
- Der Justizservice ist während der Servicezeiten durchgehend telefonisch zu erreichen.

Terminvereinbarungen via Internet werden derzeit nicht angeboten.

### **5. Gestaltung der Arbeitsplätze**

Die Arbeitsplätze werden mit publikumstauglichen Büromöbeln mit Sichtblenden und Schreibgelegenheit für Besucher ausgestattet. Die Arbeitsplätze verfügen über PC, Zugang zu allen nötigen Fachverfahren, Notrufknopf, Drucker und größere Standardmonitore (nach Mögl. 21“).

## **6. Eingesetzte Technik**

Der Justizservice wird vorbehaltlich der abschließenden Genehmigung durch MJ mit einer Aufrufanlage der Firma timeacle ausgestattet (siehe Anlage 2). Die Administrierung erfolgt durch die Verwaltung, die operative Bedienung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizservices. Es werden 2 Sichtgeräte (Flachbildschirme) in den Wartebereichen (1) und (2) angebracht. Im Wartebereich (1) befindet sich ein Bondrucker.

## **7. Fortbildungen und Dienstbesprechungen**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizservices werden durch Hospitationen und Fortbildungen auf ihre Aufgabe vorbereitet.

Dienstbesprechungen in kurzen Intervallen während des Echtbetriebs („jour fixes“) sollen helfen, Probleme frühzeitig zu erkennen, Lösungen zu erarbeiten und weiteren Qualifizierungsbedarf zu konkretisieren.

## **8. Evaluierung, Datenerfassung**

Ablauforganisation, Aufgabenumfang und Personaleinsatz werden während des Betriebs evaluiert, dokumentiert und überprüft. Nach spätestens 6 Monaten erfolgt eine erste umfassende Bewertung des Konzepts auf der Basis des Zahlenmaterials. Eine zweite Evaluierung erfolgt nach 12 Monaten.

Erfasst werden:

- Anzahl der Besucher pro Tag
- Art des Antrags/des Geschäfts (alle Anliegen werden erfasst und gezählt)
- Dauer der Wartezeit
- Dauer der Bearbeitung (unter Angabe des Anliegens/des Geschäfts)
- Anzahl Termine
- Tageszeit des Besuchs

Die Zahlen werden nur hausintern zu Auswertungszwecken im Rahmen der Evaluation des Justizservices genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur in Absprache und mit Zustimmung des Personalrats; auch im Falle der Zustimmung ist sicherzustellen, dass personenbezogene Rückschlüsse nicht gezogen werden können. Die Daten werden nicht zur Kontrolle der Arbeitsleistung einzelner Mitarbeiter genutzt.

Stichprobenartig soll der Ablauf nach Rücksprache mit den Bediensteten durch Personalrat und Gerichtsleitung in Augenschein genommen werden.

Alle betroffenen Bediensteten werden – ggfls. über Koordinatoren oder Gruppenleitungen – zu den Auswirkungen des Projekts befragt.

## **9. Information der Personalvertretungen**

Die Personalvertretungen nehmen an den Dienstbesprechungen gem. Ziff. 7 teil und nehmen Einsicht in die Aufzeichnungen aus Ziffer 8. (letztere werden ihnen unaufgefordert übersandt).

**§ 3 Geltungsdauer**

Diese Dienstvereinbarung gilt bis auf weiteres. Sie soll nach Abschluss der zweiten Evaluierung durch eine neue Fassung abgelöst werden.

Hildesheim, 20.07.2015

Der Direktor des  
Amtsgerichts Hildesheim

Der Personalrat  
des Amtsgerichts Hildesheim

## 2. Anlage zur Dienstvereinbarung

### **x = Zuständigkeit**

Mit Ausnahme der Beratungshilfeangelegenheiten, deren Bearbeitung volumnfänglich im Justizservice erfolgt, werden die Anträge grundsätzlich nach der Aufnahme an die zuständige Fachabteilung abgegeben. Sofern die Bearbeitung oder die Antragsaufnahme im Einzelfall Aktenkenntnis erfordert oder die Möglichkeiten des Justizservices überschreitet, kann die Bearbeitung bindend an die zuständige Fachabteilung abgegeben werden (Amtsgericht Osnabrück).

Rechtsgebiete	Justiz- service: SE	Justiz- service: Rpfl
<b><u>M-Sachen</u></b>		
Kontenfreigabeanträge einschl. P-Konto		x
Anträge auf PfÜB	x	
PKH-Anträge für GV-Aufträge	x	
Folgeanträge (z.B. Änderung der Pfändungsfreigrenze, Einstellung der ZV)		x
Vollstreckungs- und Räumungsschutzanträge		x
<b><u>C-Sachen</u></b>		
Sämtliche Parteierklärungen (außer Folgeanträge im Rahmen der Zwangsvollstreckung), z.B.:	x	
- Einstellung der ZV	x	
- Einspruch VU	x	
- Klageerwiderung		x
- Anzeige der Verteidigungsbereitschaft	x	
- PKH-Anträge	x	
- Klageaufnahme		x
- Aufgebot		x
- einstweilige Verfügung		x
- Anerkenntnis	x	
<b><u>Betreuungssachen</u></b>		
Anregung einer Betreuung	x	
Fixierungsanträge	x	
Verlängerungsanträge	x	
Aufwandspauschale/Aufwandsentschädigung	x	
Betreuerwechsel	x	
Rechtsmittel	x	

**Familiensachen**

Sorgerecht	x
Familiengerichtliche Genehmigung	x
Einbenennung/Namensänderung	x
Vaterschaftsanfechtung	x
Gewaltschutz (ohne etwaige Folgeanträge im Rahmen der Zwangsvollstreckung)	x
Kindergeld	x
Unterbringung Minderjähriger (§ 1631b BGB); PsychKG	x
Befreiung von der Eheunmündigkeit	x
Bestimmung des Kindergeldberechtigten	x

**Insolvenz**

Freigabebeantrag von Beträgen auf dem P-Konto	x
Freigabebeantrag aus einer Abfindung	x
Freigabebeantrag bzgl. des pfändbaren Einkommens	x

**Beratungshilfe**

Erfassung aller Rechtsuchenden mit Personalien und Grund sowie Vorprüfung formaler Voraussetzungen	x
Erteilung des Berechtigungsscheins, ggfls. Beschluss Ablehnung	x

**Strafsachen**

Rechtsmittel	x
Ratenzahlungsanträge	x
Besuchserlaubnis	x
Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 366 II StPO)	x

**Nachlass**

Erbscheine im Wege der Rechtshilfe nach gesetzlicher Erbfolge	x
Ausschlagungen im Wege der Rechtshilfe	x
Ausschlagungen	x
Antrag auf amtliche Verwahrung	x
Antrag auf Testamentseröffnung	x
sämtliche Prüfvermerke (ohne Auslandsbezug)	x
Erbscheine nach gesetzliche Erbfolge (ohne Auslandsbezug)	x

**Sonstiges**

WEG-Sachen x

Personenstandssachen x

ZSEG-Anweisungen x

**Auskünfte**

allgm. Auskünfte, insbes. zu  
Zuständigkeiten und  
Verfahrensabläufen, Hauswegweiser,  
Formulare

Widerspruch gegen MB/allgm. Auskünfte  
zu Mahnsachen x

Selbstauskunft Schuldnerverzeichnis x

Info P-Konto x

Anträge zu Abschriften von alten  
Scheidungsurteilen oder  
Adoptionsurkunden x

Annahme von Bescheinigungen für  
andere Abteilungen (z.B.  
Zahlungsnachweise, Sterbeurkunden,  
Bestallungen) x

Infomaterial Patientenverfügungen,  
Vorsorgevollmacht x

Infomaterial Betreuungssachen x

Entgegennahme von schriftlichen  
Genehmigungsanträgen für die  
Betreuungsabteilung x

## **IX. Erlaubte Auskunft und verbotener Rechtsrat - eine Abgrenzung**

Die Abgrenzung zwischen einer erlaubten Auskunft und einem verbotenen Rechtsrat stellt sich insbesondere in der Rechtsantragstelle. Die Antwort auf diese Frage richtet sich im Einzelnen nach § 3 Beratungshilfegesetz (BerHG) und im Ausgangspunkt nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

Nach § 3 Abs. 2 BerHG kann die Beratungshilfe auch durch das Amtsgericht - dort durch den zuständigen Rechtspfleger (§ 24a Abs. 1 Nr. 2 RPFIG) - gewährt werden, soweit dem Anliegen durch eine sofortige Auskunft (siehe dazu unter 1.) oder einen Hinweis auf andere Möglichkeiten für Hilfe (siehe dazu unter 2.) entsprochen werden kann.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz regelt die Befugnis, außergerichtliche, d.h. außerhalb eines Gerichtsprozesses liegende Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Die Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert (§ 2 Abs. 1 RDG). Darunter kann auch die Auskunft in der Rechtsantragstelle fallen. Nach § 3 RDG ist die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. Eine in diesem Umfang erlaubte Auskunft kann auch nicht vermögenslosen Rechtsuchenden erteilt werden.

### **A. Sofortige Auskunft**

#### **1. Abgrenzungskriterium Prüfungstiefe**

Traditionell wird die sofortige Auskunftserteilung so umschrieben, dass dem/der Rechtspfleger/in nicht eine genaue Prüfung des Sachverhalts erlaubt sei (vgl. Kammeier, Rechtspfleger 1998, 501, 503 m.w.N.). Was aber eine erlaubte „ungenaue“ Prüfung sein soll, bleibt damit offen. Auch die Rechtsprechung hat sich mit dieser Frage bislang nicht beschäftigt, wohl nicht zuletzt aufgrund der tatsächlichen Belastung und Überlastung in den Rechtsantragstellen, die es dem/der Rechtspfleger/in schon zeitlich nicht erlaubt, vertiefte Sachverhaltserforschung zu betreiben (vgl. hierzu auch Groß, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe, 14. Aufl. 2018, § 3 Rn. 17).

Nach zutreffender Ansicht umfasst § 3 Abs. 2 1. Var. BerHG Rechtsauskünfte über den Inhalt von gesetzlichen Regelungen und Anspruchsvoraussetzungen und spricht *kein Subsumtionsverbot* aus. Entscheidend ist, dass der Rechtsuchende eine **unbürokratische Auskunft „zum Mitnehmen“** erhält. *Sofortig* ist die Auskunft danach nicht mehr, wenn der/die Rechtspfleger/in in eine aufwändige Sachverhaltsermittlung einsteigen oder den Rechtsuchenden sogar auf einen zweiten Termin verweisen müsste (vgl. hierzu Groß, a.a.O., § 3 Rn. 17).

## **2. Hinweise auf Gesetzesinhalt, rechtliche Gesichtspunkte und Rechtsmittel**

Auskünfte des Rechtspflegers können sich auf den Gesetzesinhalt als solchen, Zuständigkeitsregelungen, allgemeine rechtliche Gesichtspunkte und Rechtsmittel beziehen (Kammeier, Rechtspfleger 1998, 501, 503).

## **3. Hinweise auf Prozess- und Prozesskostenhilferisiko**

Der allgemein gehaltene Hinweis auf das Prozess- und vor allem Prozesskostenhilferisiko dürfte – soweit er sofort erteilt werden kann – die Befugnisse des Rechtspflegers nicht übersteigen (vgl. Baumgärtel, ZRP 1979, 303, 305). In der Information als solcher liegt mangels konkreter Handlungsempfehlung noch kein Rat.

## **4. Keine Empfehlungen zu rechtlichen Verhalten**

Nicht mehr von der (sofortigen) Auskunft umfasst sind Empfehlungen zu einem rechtlichen Verhalten. So geht zum Beispiel die Empfehlung, gegen einen Mahnbescheid Widerspruch einzulegen, schon über die Auskunftserteilung hinaus, nicht aber der bloße Hinweis auf Rechtsmittel-Möglichkeiten.

## **5. Keine Rechtsvertretung**

Ebenfalls überschritten wird die Befugnis zur Auskunftserteilung durch Vertretungshandlungen wie etwa das Verfassen von Schreiben oder die Übernahme von Anrufen für den Rechtsuchenden (Greissinger, NJW 1985, 1671, 1673 m.w.N.).

## **B. Hinweise auf andere Möglichkeiten für Hilfe**

Hinweise auf andere Möglichkeiten für Hilfe, also auf Stellen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG, stellen ebenfalls keinen verbotenen Rechtsrat dar.

## **C. Übertragbarkeit der Abgrenzung auf vermögende Rechtsuchende**

Die oben getroffene Unterscheidung zwischen erlaubter sofortiger Auskunft und verbotinem Rechtsrat ist auch auf die Auskunftserteilung gegenüber solchen Rechtsuchenden anwendbar, die bei objektiver Betrachtung nicht dem Beratungshilfegesetz unterfallen, weil sie nicht mittellos im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG sind.

## **IX Erlaubte Auskunft und verbotener Rechtsrat - eine Abgrenzung**

---

Das Beratungshilfegesetz schreibt nicht vor, dass der/die Rechtspfleger/in an eine strikte Prüfungsreihenfolge gebunden wäre und zunächst die Bedürftigkeit (vollständig) prüfen müsste. Vielmehr liegt es aus Effizienzgesichtspunkten nahe, dass der/die Rechtspfleger/in die „Beratungshilfe“ in Form sofortiger Auskünfte oder eines Hinweises auf andere Möglichkeiten für Hilfe (§ 3 Abs. 2 BerHG) sofort erteilt.

Für eine so verstandene, bürgerfreundliche Auskunftserteilung in der Rechtsantragstelle spricht auch die gewohnheitsrechtliche Handhabung, die über § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG (analog) eine Bereichsausnahme im Rechtsdienstleistungsgesetz zur Auskunftserteilung der Rechtspfleger/innen begründet.

## X. Index

§ 109 StVollzG	Verwaltungsgericht.....	278
Landgericht.....		
§ 116 StVollzG	Anordnungsgrund	
Landgericht.....	Sozialgericht.....	257
Abgabe der Vermögensauskunft	Verwaltungsgericht.....	278
Vollstreckungssachen .....	Ansteckungsgefahr .....	332
Abläufe .....	Antrag	
330	§ 109 StVollzG Landgericht .....	186
Abstammungsuntersuchung	Arrest Zivilprozess.....	40
Familiensachen .....	Beratungshilfe Zivilprozess .....	116, 117
Abzweigung	Einstweilige Verfügung Zivilprozess .....	41
Kindergeldberechtigung Familiensachen ...	Elterliche Sorge Familiensachen .....	69
Additive Einbenennung	Erinnerung Vollstreckungssachen .....	141
Familiensachen .....	Gewaltschutzgesetz Familiensachen	105, 106
allgemeine Lebensfragen	Kindergeldberechtigung Familiensachen....	97
Beratungshilfe Zivilprozess .....	PfÜB Vollstreckungssachen.....	128
Amtsermittlungsgrundsatz	PfÜB-Folgeantrag Vollstreckungssachen .	134
Arbeitsgericht .....	Ruhenden der elterlichen Sorge Familiensachen .....	85
Gewaltschutzgesetz Familiensachen.....	Sofortige Beschwerde Vollstreckungssachen .....	142
Sozialgericht.....	Teilungsversteigerung	
Unterbringung Betreute Familiensachen..	Zwangsvorsteigerungssachen ....163, 164,	
Verwaltungsgericht.....	166, 167	
Amtsermittlungsprinzip	Umgangsrecht Familiensachen .....	77
Sozialgericht.....	Verwaltungsgericht.....	279
Amtsgericht.....	Vollstreckungssachen .....	130, 131
Andere Hilfsmöglichkeiten	Vollstreckungsschutz	
Beratung Zivilprozess .....	Zwangsvorsteigerungssachen .....	173
Androhung Ordnungsgeld	Vormundschaft Familiensachen.....	89
Gewaltschutzgesetz Familiensachen.....	Widerspruch Vollstreckungssachen .....	133
Anfechtung der Vaterschaft	Zwangsvorsteigerungssachen .....	170
Familiensachen .....	Antrag auf gerichtliche Entscheidung	
Anfechtungsantrag	Landgericht .....	184
§ 109 StVollzG .....	Anträge	
§ 109 StVollzG Landgericht .....	Vaterschaft Familiensachen.....	51
Anfechtungsfrist	Anträge nach den §§ 851a bis 851d ZPO	
Vaterschaft Familiensachen .....	Vollstreckungssachen .....	126
Anfechtungsklage	Antragsarten	
Sozialgericht.....	§ 109 StVollzG Landgericht .....	185, 186
Verwaltungsgericht.....	Antragsdelikt	
Anhörung des Antragsgegners	Staatsanwaltschaft .....	305
Gewaltschutzgesetz Familiensachen.....	Antragsinhalt	
Anhörungsrüge .....	§ 116 StVollzG Landgericht .....	192, 196
Anhörungsverfahren nach § 24 X SGB	Strafsachen Landgericht ..	201, 203, 207, 208
Beratungshilfe Zivilprozess .....	Verwaltungsgericht.....	279
Anordnung der aufschiebenden Wirkung	Antragsvoraussetzungen	
Verwaltungsgericht.....	Feststellungsverfahren Familiensachen ....53	
<b>Anordnung der sofortigen Wirksamkeit</b>	Vaterschaftsanerkennung Familiensachen.52	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen... 114	anwaltliche Beratung.....	120
Anordnungsanspruch	Anwaltszwang .....	51, 212
Sozialgericht.....		

---

§ 109 StVollzG.....	185	Familiensachen .....	77
§ 116 StVollzG.....	192	Beibringungsgrundsatz	
Revision in Strafsachen.....	211	Arbeitsgericht.....	226
Sozialgericht .....	262	Beiordnung	
<b>Arbeitsförderung</b>		Landgericht.....	212
Sozialgericht .....	248	Belästigung	
<b>Arbeitsgericht .....</b>	<b>224</b>	Gewaltschutzgesetz Familiensachen.....	107
<b>Arbeitslosengeld I</b>		Belehrung	
Sozialgericht .....	248	Staatsanwaltschaft .....	302
<b>Arbeitslosengeld II</b>		Beleuchtung.....	330
Sozialgericht .....	249	Beratungshilfeschein	
<b>Arrest</b>		Beratungshilfe Zivilsachen .....	122
Arbeitsgericht.....	230	<b>Beratungsstellen</b>	
Zivilprozess.....	39	Gewaltschutzgesetz Familiensachen .....	113
<b>Arrest und einstweilige Verfügung</b>		<b>Berechtigte</b>	
Zivilprozess.....	39	Staatsanwaltschaft .....	302
<b>Arrestanspruch</b>		<b>Berechtigter</b>	
Zivilprozess.....	40	Staatsanwaltschaft .....	299, 300
<b>Arrestgrund</b>		<b>Berufung</b>	
Zivilprozess.....	40	Sozialgericht .....	264
<b>Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und - psychotherapie</b>		Strafsachen Landgericht .....	199
Unterbringung Familiensachen.....	99	Zivilsachen Landgericht.....	198
<b>Asylbewerber.....</b>	<b>120</b>	<b>beschleunigte Verfahren</b>	
<b>Asylbewerberleistungsgesetz</b>		Zivilprozess.....	39
Sozialgericht .....	249	<b>Beschlussverfahren</b>	
<b>Asylverfahren</b>		Arbeitsgericht.....	227
Verwaltungsgericht .....	281	<b>Beschwerde.....</b>	<b>222</b>
<b>Aufenthaltsbestimmungsrecht</b>		Sozialgericht .....	264
Familiensachen.....	70	<b>Beschwerdeberechtigte</b>	
<b>Aufhebungsvertrag</b>		§ 116 StVollzG Landgericht.....	192, 196
Arbeitsgericht.....	232	<b>Besonderheiten</b>	
<b>Aufrufsystem</b>		Staatsanwaltschaft .....	307
Justizservice .....	355	<b>Bestimmt Antrag</b>	
<b>Ausländerbehörde</b>		Zivilprozess.....	33
Beratungshilfe Zivilprozess.....	120	<b>Bestimmung des</b>	
<b>Ausnahmefall</b>		Kindergeldbezugsberechtigten	
Einbenennung Familiensachen .....	93	Kindergeldberechtigung Familiensachen ...	96
<b>Ausschluss des Umgangsrechts</b>		<b>Besuchsverbot</b>	
Familiensachen.....	77	§ 109 StVollzG.....	188
<b>Ausstattung .....</b>	<b>329, 331</b>	<b>Betretungsverbot</b>	
Justizservice .....	352	Gewaltschutzgesetz Familiensachen .....	111
<b>Bagatellforderung</b>		<b>Betreute</b>	
Beratungshilfe Zivilprozess.....	121	Unterbringung Familiensachen .....	101
<b>Bannmeile um die Wohnung</b>		<b>Betreuung</b>	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen .....	112	Staatsanwaltschaft .....	309
<b>Barrierefreiheit.....</b>	<b>329</b>	<b>Beweisbeschlüsse</b>	
<b>Befangenheitsanträge</b>		Verwaltungsgericht.....	290
Landgericht .....	212	<b>Bewilligung</b>	
<b>befristetes Arbeitsverhältnis</b>		Beratungshilfe Zivilprozess .....	117
Arbeitsgericht.....	232	<b>Checkliste für die Antragsaufnahme</b>	
<b>begleiteter Umgang</b>		§ 109 StVollzG Landgericht.....	190
		§ 116 StVollzG Landgericht.....	197

Arrest Zivilprozess .....	40
Beratungshilfe Zivilsachen .....	123
Einstweilige Verfügung Zivilprozess.....	43
Gewaltschutzgesetz Familiensachen.....	115
Staatsanwaltschaft .....	311
Strafsachen Landgericht .....	205, 211
Teilungsversteigerung	
Zwangsversteigerungssachen ....	165, 168
Vollstreckungsschutz	
Zwangsversteigerungssachen .....	175
Zwangsversteigerungssachen .....	172
Checkliste für die Klage-/Antragsaufnahme	
Verwaltungsgericht.....	291
Checkliste für die Klageaufnahme	
Zivilprozess .....	34
Checkliste für die Klageerhebung	
Arbeitsgericht .....	239
Codesatz .....	334
Codewort .....	334
Datenschutz.....	332
Diskretion.....	330
Drohung	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen.....	107
Drohung mit einer Gewalttat	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen.....	109
Ehename	
Einbenennung Familiensachen.....	92
Ehescheidungen	
Vollstreckungssachen .....	162
Eigengefährdung	
Unterbringung Familiensachen .....	98
Eilanträge	
Verwaltungsgericht.....	275
Eilverfahren	
Sozialgericht.....	255
Einbenennung	
Familiensachen .....	92
Eindringen in eine Wohnung	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen.....	109
Einkommen	
Beratungshilfe Zivilprozess .....	118
Einrichtung.....	331
Einschlägige Formulare	
Beratungshilfe Zivilprozess .....	124
Gewaltschutzgesetz Familiensachen.....	116
Klage Zivilprozess .....	34
Klageerwiderung Zivilprozess .....	37
Einspruch	
Zivilprozess .....	47
einstweilige Anordnung	
Sozialgericht.....	256
Verwaltungsgericht.....	278
einstweilige Einstellung	
Teilungsversteigerung	
Zwangsversteigerungssachen ....163, 164,	166, 167
einstweilige Verfügung	
Arbeitsgericht .....	230
einstweilige Verfügung	
Zivilprozess .....	41
einstweiligen Anordnung .....	46
einstweiliger Rechtsschutz	
Sozialgericht.....	255
Einstweiliger Rechtsschutz	
Arbeitsgericht .....	230
Elterliche Sorge	
Familiensachen .....	67
Elternzeit	
Arbeitsgericht .....	234
Entschädigungsrecht	
Sozialgericht.....	249
Erbengemeinschaft	
Vollstreckungssachen .....	162
Erfolgsaussicht	
Beratungshilfe Zivilprozess .....	119
Ergänzungspfleger	
Familiensachen .....	66
Erinnerung	
Vollstreckungssachen .....	141
Zivilprozess .....	48
Erlaubte Auskunft.....	370
Erledigungserklärung	
Verwaltungsgericht.....	287
Ermessen des Gerichts	
Zivilprozess .....	33
Erreichbarkeit.....	329
Ersetzung der Zustimmung zur	
Einbenennung	
Einbenennung Familiensachen.....	92
EUREKA-Fach	
Verwaltungsgericht.....	289
Exklusive Einbenennung	
Familiensachen .....	92
Familiensachen .....	51
Feststellung von Behinderungen	
Sozialgericht.....	249
Feststellungsklage	
Arbeitsgericht .....	229
Sozialgericht.....	253
Verwaltungsgericht.....	274
Zivilprozess .....	31
Feststellungsverfahren zum Bestehen oder	
Nichtbestehen einer Vaterschaft	
Familiensachen .....	52
Finanzgericht .....	297

---

Flüchtlingskinder	
Vormundschaft.....	88
Fluchtweg.....	332
Folgeanträge	
PfÜB Vollstreckungssachen .....	134
Folgenbeseitigungsantrag	
§ 109 StVollzG.....	186
Form	
Staatsanwaltschaft.....	299, 300
Formerfordernisse	
§ 116 StVollzG Landgericht.....	192, 194
Strafsachen Landgericht...200, 202, 207, 208	
Formularzwang	
Beratungshilfe Zivilprozess.....	116
Vollstreckungssachen.....	127, 130
Formulierungshilfe	
Vollstreckungssachen.....	132
Widerspruch Vollstreckungssachen .....	133
Fortbildung .....	29
Frist	
Beratungshilfe Zivilsachen.....	123
Klageerwiderung Zivilprozess.....	37
Sofortige Beschwerde Zivilprozess .....	46
Staatsanwaltschaft.....	300
Geburtsname.....	Siehe Einbennung
Gefahr	
Unterbringung Betreute Familiensachen ..	101
Gefährdung des Kindeswohls .....	77
Teilungsversteigerung	
Zwangsversteigerungssachen.....	166
Gefahrensituationen .....	333
Gefährliche Gegenstände.....	332
Gehörsrüge .....	222
Gerichtskosten	
Sozialgericht .....	260
Verwaltungsgericht .....	283
Gerichtskostenvorschuss	
Zivilprozess.....	33
Gerichtsstand	
Zivilprozess.....	32
Gerichtsvollzieherauftrag	
Vollstreckungssachen.....	130
Geschäftsfähigkeit.....	59
Geschäftsstelle.....	27
Geschäftsunfähigkeit.....	83
Gesprächsführung .....	323
Gesprächsklima.....	323
Gestaltungsklage	
Arbeitsgericht.....	229
Zivilprozess.....	31
Gewalt .....	325
Gewalt am Arbeitsplatz.....	325
Gewaltschutzanordnung	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen .....	110
Gewaltschutzgesetz	
Familiensachen .....	105
Gewalttat	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen .....	105
gewöhnliche Gläubiger	
PfÜB Vollstreckungssachen .....	129
Vollstreckungssachen .....	128
Glaubhaftmachung	
Beratungshilfe Zivilprozess .....	116, 117
Erinnerung Vollstreckungssachen.....	141
Gewaltschutzgesetz Familiensachen105, 107	
PfÜB Vollstreckungssachen .....	128
Staatsanwaltschaft .....	303
Teilungsversteigerung	
Zwangsversteigerungssachen ....	163, 166
Vollstreckungsschutz	
Zwangsversteigerungssachen .....	173
Zwangsversteigerungssachen.....	169
Gläubigerinteressen	
Vollstreckungsschutz	
Zwangsversteigerungssachen .....	174
Grundeigentum	
Vollstreckungssachen .....	162
Grundsicherung	
Sozialgericht .....	249
Haftbeschwerde .....	209
Härteklausel	
Vollstreckungssachen .....	130
Hauptsacheerledigung	
Verwaltungsgericht .....	287
Haushalt	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen .....	111
Hilfe .....	334
Hygiene .....	332
Immobilienvollstreckung .....	162
Informationsmaterial .....	333
Ingewahrsamnahme	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen .....	113
Inhalt	
Klageerwiderung Zivilprozess .....	37
Staatsanwaltschaft .....	299, 301, 304
Internetauftritt	
Justizservice .....	355
Jugendamt	
Beratungshilfe Zivilprozess .....	120
Justizservice .....	26, 347, 349
Kein Ausschluss bei Rausch	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen .....	110
Kindergeld	
Kindergeldberechtigung Familiensachen ...	96

Kindergeldberechtigung	
Familiensachen .....	96
Kindeswohl	
Einbenennung Familiensachen.....	92
Teilungsversteigerung	
Zwangsversteigerungssachen .....	166
Kindeswohlgefährdung	
Teilungsversteigerung	
Zwangsversteigerungssachen .....	167
Klage	
Arbeitsgericht .....	226
Sozialgericht.....	250
Verwaltungsgericht.....	279
Zivilprozess .....	30
Klagearten	
Arbeitsgericht .....	229
Sozialgericht.....	250
Verwaltungsgericht.....	272
Zivilprozess .....	31
Klageerwiderung	
Zivilprozess .....	37
Klagefrist	
Verwaltungsgericht.....	280
Klagefristen	
Arbeitsgericht .....	230
Klagegegenstand	
Zivilprozess .....	33
Klagerücknahme	
Verwaltungsgericht.....	287
Klageschrift	
Zivilprozess .....	30, 32
Kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage	
Sozialgericht.....	252
Kommunikation	323
Kostenfestsetzungsbeschluss	46
Krankenversicherung	
Sozialgericht.....	248
Krankheit	
Arbeitsgericht .....	236
Kündigung	
Arbeitsgericht .....	231
Kündigung von Ausbildungsverhältnissen	
Arbeitsgericht .....	232
Kündigungsfrist	
Arbeitsgericht .....	231
Kündigungsenschutz	
Arbeitsgericht .....	233, 234
Kündigungsschutzgesetz	
Arbeitsgericht .....	233
Kündigungsschutzklage	
Arbeitsgericht .....	230
Landgericht .....	184
Leistungsbescheid	
Vollstreckungssachen .....	135
Leistungsklage	
Arbeitsgericht .....	229
Verwaltungsgericht.....	274
Zivilprozess .....	31
Leistungsverfügung	
Zivilprozess .....	42
Mahnverfahren	
Arbeitsgericht .....	228
Maßnahmen	
§ 109 StVollzG Landgericht .....	187
Merkblätter	
Staatsanwaltschaft.....	307
Minderjährige	
Unterbringung Familiensachen .....	98
Mindestinhalt	
Sozialgericht.....	257
Mindestinhalt der Klage	
Sozialgericht.....	255
Mitarbeiter	356
Mobiliar	331
Mobiliarvollstreckung	
Vollstreckungssachen .....	126, 130
mögliche Anträge	
Landgericht.....	212
Monatsvergütung	
Arbeitsgericht .....	237
Mutwilligkeit	
Beratungshilfe Zivilprozess .....	117, 121
Namensersetzung	
Einbenennung Familiensachen.....	92
Namenserteilung	
Einbenennung Familiensachen.....	93
Namenskontinuität	
Einbenennung Familiensachen.....	93
Nebenklage	
Berufung in Strafsachen .....	201
Nettoeinkommen	
Beratungshilfe Zivilprozess .....	118
Nichtzulassungsbeschwerde	
Sozialgericht.....	264
Normenkontrollverfahren	
Verwaltungsgericht.....	270, 275
Notarkostenbeschwerden	
Landgericht .....	212
Objektive Voraussetzungen	
Beratungshilfe Zivilprozess .....	119
Öffnungszeiten	329
Opferschutz	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen.....	105

---

Organisation.....	330	Rechtsbeschwerde	
Organisationsempfehlungen.....	352	§ 116 StVollzG Landgericht.....	191
Parteienbezeichnung		Rechtsmittel	
Zivilprozess.....	32	Sozialgericht.....	264
Personensorge		Verwaltungsgericht.....	287, 288
Familiensachen.....	67	Zivilprozess.....	46
Pfändungs- und Überweisungsbeschluss		Rechtsmittelberechtigte	
Vollstreckungssachen.....	127	Strafsachen Landgericht .....	201, 203
Pfändungsbeschluss		Regelungsanordnung	
Vollstreckungssachen.....	127	Verwaltungsgericht .....	278
Pfändungsfreibetrages		Regelungsverfügung	
Vollstreckungssachen.....	137	Zivilprozess.....	41
Pfändungsschutzkonto		Reichsbürger .....	335
Vollstreckungssachen.....	134	Rentenversicherung	
Pflegeversicherung		Sozialgericht.....	248
Sozialgericht .....	249	Revision	
Pflegezeit		Sozialgericht .....	264
Arbeitsgericht.....	234	Strafsachen Landgericht .....	206
Pflichtverteidiger		Revisionsbegründung	
Landgericht .....	212	Strafsachen Landgericht .....	210
Platzverweisung		Revisionsberechtigte	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen .....	113	Strafsachen Landgericht .....	207, 210
Polizei		Revisionscharakter	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen .....	113	§ 116 StVollzG Landgericht.....	195
Privatkläger		Revisionshauptverhandlung	
Revision in Strafsachen.....	210	Strafsachen Landgericht .....	211
Privatsphäre .....	333	<b>Ruhens der elterlichen Sorge</b>	
Programm - Rechtsantragstelle .....	339	<b>Familiensachen</b> .....	83
Protokollierung		Sachrüge	
Staatsanwaltschaft.....	304	§ 116 StVollzG Landgericht.....	196
Prozesshandlungen		Sachräugen	
Landgericht .....	212	Strafsachen Landgericht .....	210
Prozesskostenhilfe .....	46, 118, 221	Sachvortrag	
Berufung in Zivilsachen .....	198	Beratungshilfe Zivilprozess .....	116, 117
PfÜB Vollstreckungssachen .....	128	Gewaltschutzgesetz Familiensachen .....	107
Sozialgericht .....	263	Sachvortrag und Glaubhaftmachung	
Verwaltungsgericht .....	286	Arrest Zivilprozess .....	40
Prozesskostenhilfeanträge		Einstweilige Verfügung Zivilprozess.....	42
Landgericht .....	212	Sanierungsfähigkeit	
RASYS .....	339	Zwangsversteigerungssachen.....	170
Räumungsvollstreckung .....	132	Schlichtungsausschuss	
Rechte von Geschädigten u. Opfern		Arbeitsgericht.....	233
Staatsanwaltschaft.....	317	Schlüsselqualifikationen.....	322
rechtliche Hindernisse		Schreib- und Lesehilfe	
Elterliche Sorge Familiensachen .....	83	Beratungshilfe Zivilprozess .....	119
rechtlicher Vater		Schuldnerberatungsstelle	
Familiensachen.....	51	Beratungshilfe Zivilprozess .....	120
Rechtsantragstelle.....	26	Schutz .....	333
Rechtsbehelfe		Schutzmaßnahmen	
Zivilprozess.....	46	Gewaltschutzgesetz Familiensachen	106, 110
Rechtsberatung		Schutzwürdigkeit	
Beratungshilfe Zivilprozess.....	117, 119	Zwangsversteigerungssachen.....	171

Schwangerschaft	Justizservice.....	354
Arbeitsgericht .....	234	
Schwerbehinderung	Technische Ausstattung.....	331
Arbeitsgericht .....	234	
Schwieriges Publikum	Teilanfechtung	
Staatsanwaltschaft .....	Berufung in Strafsachen .....	205
selbständiges Beweisverfahren	Teilungsversteigerung .....	162
Landgericht.....	Zwangsversteigerungssachen .....	163
Selbstschädigung	Überleitung	
Unterbringung Familiensachen .....	Kindergeldberechtigung Familiensachen....96	
Sicherheit.....	Überprüfungsverfahren	
Justizservice.....	Beratungshilfe Zivilprozess .....	121
Sicherung der Zwangsvollstreckung	Überstunden	
Zivilprozess .....	Arbeitsgericht .....	237
Sicherungsanordnung	Übertragung der elterlichen Sorge	
Verwaltungsgericht.....	Familiensachen .....	67
Sicherungsverfügung	Umgang mit psychisch erkrankten	
Zivilprozess .....	Bürgerinnen und Bürgern .....	325
sittenwidrige Härte	Umgang mit unterschiedlichen Kulturreihen	
Vollstreckungsschutz	.....	327
Zwangsversteigerungssachen .....	Umgangsrecht	
sofortige Beschwerde	Familiensachen .....	76
Landgericht.....	Gewaltschutzgesetz Familiensachen.....110	
Zivilprozess .....	Umgangsrecht anderer Personen	
Sofortige Beschwerde	Familiensachen .....	76
Vollstreckungssachen .....	unbegleitete Minderjährige	
Sollinhalt	Vormundshaft Familiensachen .....	88
Zivilprozess .....	Unfallversicherung	
soziale Kompetenz	Sozialgericht.....	248
Soziale Kompetenzen.....	Unpfändbarkeit	
Sozialgericht.....	Vollstreckungssachen .....	141
Sozialhilfe	Untätigkeitsklage	
Sozialgericht.....	Sozialgericht.....	251
Staatsanwaltschaft.....	Verwaltungsgericht.....	273
Stellungnahme	Unterhalt	
Verwaltungsgericht.....	Vollstreckungssachen .....	135
Strafantrag	Unterhaltsgläubiger	
Staatsanwaltschaft .....	PfÜB Vollstreckungssachen.....	129
Strafanzeige	Vollstreckungssachen .....	128
Staatsanwaltschaft .....	Unterhaltung .....	331
Strafbarkeit	Unzumutbare Belästigung	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen.....	Gewaltschutzgesetz Familiensachen.....109	
Streitgegenstand	Unzumutbarkeit	
Zivilprozess .....	Gewaltschutzgesetz Familiensachen.....109	
strukturierte Arbeitsweise.....	Urlaubsabgeltung	
Subjektive Voraussetzungen	Arbeitsgericht .....	237
Beratungshilfe Zivilprozess .....	Urteilsverfahren	
Suizidgefahr	Arbeitsgericht .....	226
Zwangsversteigerungssachen .....	Vaterschaft	
tatsächliche Hindernisse	Familiensachen .....	51
Elterliche Sorge Familiensachen.....	Vaterschaftsanerkennung	
Technische Ausstattung	Familiensachen .....	52

---

Vaterschaftsfeststellung	
Familiensachen.....	54
Verbot des Aufsuchens anderer Orte	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen .....	112
Verbot, Verbindung zum Opfer	
aufzunehmen	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen .....	112
verbotener Rechtsrat.....	370
Verfahren zur Klärung der leiblichen	
Abstammung eines Kindes	
Familiensachen.....	56
Verfahrensarten	
Arbeitsgericht.....	226
Verfahrensaufschub	
Zwangsversteigerungssachen.....	164
Verfahrensbeistand	
Unterbringung Betreute Familiensachen ..	102
Verfahrenspfleger	
Einbenennung Familiensachen .....	92
Verfahrensrüge	
§ 116 StVollzG Landgericht.....	196
Verfahrensrügen	
Strafsachen Landgericht.....	210
Verfallfrist	
Arbeitsgericht.....	236
Verfügbungsanspruch	
Zivilprozess.....	42
Verfügungsgrund	
Zivilprozess.....	42
Verjährungsfrist	
Arbeitsgericht.....	236
Verletzung	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen .....	107
Verletzungshandlung	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen .....	108
Vermögen	
Beratungshilfe Zivilprozess.....	119
Vermögensauskunft	
Vollstreckungssachen.....	139
Vermögenssorge	
Familiensachen.....	67
Verpflegung.....	331
Verpflichtungsantrag	
§ 109 StVollzG.....	184
§ 109 StVollzG Landgericht.....	187
Verpflichtungsklage	
Sozialgericht .....	251
Verwaltungsgericht .....	272
Versäumnisurteil	
Zivilprozess.....	47
Vertretung	
Staatsanwaltschaft.....	302
Verwaltungsakt	
§ 109 StVollzG.....	187
Verwaltungsgericht .....	270
Verweisung	
Verwaltungsgericht.....	271
volljährige Kinder	
Kindergeldberechtigung Familiensachen ...	96
vollstreckbare Ausfertigung	
Vollstreckungssachen .....	128, 130
Vollstreckung	
Umgangsrecht Familiensachen .....	78
Vollstreckungssachen .....	126
Vollstreckungsschutz .....	137
Zwangsversteigerungssachen.....	172
Voraussetzungen	
Beratungshilfe Zivilprozess .....	116
Voraussetzungen für die einstweilige	
Einstellung	
Zwangsversteigerungssachen.....	169, 170
Voraussetzungen für	
Gewaltschutzanordnung	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen .....	105
Vordruck	
Vollstreckungssachen .....	130
Vorläufige Wohnungszuweisung	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen .....	111
Vorläufiger Rechtsschutz	
Verwaltungsgericht.....	275
Vormund	
Vormundschaft Familiensachen .....	88
Vormundschaft	
Familiensachen .....	88
Vornahme- oder Unterlassungsantrag	
§ 109 StVollzG Landgericht.....	187
Vorsätzliche Gewalttat	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen .....	108
Vorsichtsmaßnahmen .....	335
Vorsorge .....	335
Vorverfahren	
Verwaltungsgericht.....	273
Wahrnehmung berechtigter Interessen	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen .....	110
Wahrnehmung von Rechten außerhalb	
eines gerichtlichen Verfahrens	
Beratungshilfe Zivilprozess .....	116
Wartebereich .....	330
Weitere Schutzmaßnahmen	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen .....	113
Wert des Streitgegenstandes	
Zivilprozess.....	33
Widerspruch	
Verwaltungsgericht .....	273

---

Zivilprozess .....	47	Arrest Zivilprozess.....	39
Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung		Beratungshilfe Zivilprozess .....	116, 117
Vollstreckungssachen .....	133	Elterliche Sorge, Familiensachen .....	69
Widerspruchsverfahren		Erinnerung Vollstreckungssachen .....	141
Beratungshilfe Zivilprozess .....	121	Gewaltschutzgesetz Familiensachen	105, 106
Verwaltungsgericht.....	273	PfÜB Vollstreckungssachen.....	128, 134
Wiederaufnahme		Ruhenden der elterlichen Sorge Familiensachen	
Landgericht.....	212	.....	85
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand		Sofortige Beschwerde Vollstreckungssachen	
Verwaltungsgericht.....	280	.....	142
Wiederherstellung der aufschiebenden		Sozialgericht.....	248
Wirkung		Staatsanwaltschaft.....	298, 299, 302
Verwaltungsgericht.....	275	Strafsachen Landgericht ..	200, 201, 206, 208
Wiederholungsgefahr		Teilungsversteigerung	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen.....	110	Zwangsvorsteigerungssachen ....	163, 164,
Wirksamkeit		166, 167	
Vaterschaftsanerkennung Familiensachen	52	Umgangsrecht Familiensachen .....	77
Wohnung		Unterbringung Minderjährige Familiensachen	
Gewaltschutzgesetz Familiensachen.....	106	.....	98
Wohnungszuweisung		Vaterschaft Familiensachen.....	52
Gewaltschutzgesetz Familiensachen.....	111	Verwaltungsgericht.....	270
Zahlungsforderung		Vollstreckungsschutz	
Arbeitsgericht .....	235	Zwangsvorsteigerungssachen .....	173
Zivilprozess.....	30	Vormundschaft Familiensachen.....	89
Zulässigkeit		Zivilprozess .....	30, 31
§ 109 StVollzG Landgericht .....	185, 187	Zwangsvorsteigerungssachen .....	169, 170
§ 116 StVollzG Landgericht .....	192, 195	Zwangssicherungshypothek .....	162
Sofortige Beschwerde Zivilprozess .....	46	Zwangsvorsteigerungssachen .....	162
Sozialgericht.....	250	Zwangsvorsteigerungsverfahren	
Strafsachen Landgericht ..	200, 202, 207, 209	Zwangsvorsteigerungssachen .....	169
Zuständigkeit		Zwangsvorsteigerung .....	162
§ 109 StVollzG Landgericht .....	185, 186	Zwangsvollstreckung.....	40
§ 116 StVollzG Landgericht .....	191, 193	Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung	
Arbeitsgericht .....	225	Vollstreckungssachen .....	127